31761 09702415 2

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/sammlungkleinere02rott

281-157

Carl v. Rotteck's

Schriften.

VI. Band.

Carl v. Rotteck's

Schriften.

Pol. Sci
R85155

Sammlung

kleinerer Schriften,

meist

historischen und politischen Inhalts

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherz. Bad. Hofrath und Professor, der Akademie der moral. und polit. Wissenschaften am königl. französischen Institut correspondirendem, und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehren-Mitgliede.

Wohlfeile Ausgabe.

Zweiter Band.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

1848.

6697

Gedruckt mit Hallberger'schen Schriften.

I.

Ueber den Begriff
und
die Natur der Gesellschaft
und
des gesellschaftlichen Gesammtwillens *).

Ob diese Abhandlung eine unnütze Wiederaufnahme eines alten, fast verklungenen Schulstreites, ob sie in höherer Absicht, zum Behuf gründlicher und consequenter Lösung von wichtigen politischen Fragen geschrieben sey: — darüber möge der freundlich gesinnte Leser sein Urtheil wenigstens aufschieben. Bei Würdigung des Inhalts aber möge er weniger auf das, was alt oder neu, als auf jenes, was wahr oder unwahr ist, seine Blicke richten. Der Verfasser, in dem Dafürhalten, daß nur Unbefangenheit der Forschung zur Wahrheit führe, hat sich's angelegen seyn lassen, seinen Geist frei von der Unterordnung unter irgend eine Autorität zu erhalten. Nicht eine Idee — ob er sie auch ganz oder im Keime den Lehren lebender oder todter Meister verdanke — hat er anders als aus selbstständiger Ueberzeugung aufgenommen; daher er auch für unnöthig hält, die Schrift mit Citaten zu bewaffnen. Den Lesern wird von selbst er-

*) Abgedruckt in der Eleutheria I. B. 1. H. 1819.

kennbar seyn, ob mehr aus Rousseau oder aus Schmalz, aus Kant oder Haller geschöpft worden.

Gesellschaft ist eine rechtskräftig geschehene Vereinigung mehrerer juristischer und zugleich lebendiger Personen zu einer Gesammtpersönlichkeit und zu einem Gesammtleben; also ein rechtsbegründetes Verhältniß, wornach oder wodurch mehrere lebendige Rechtssubjekte zu einer, gleichfalls lebendigen, juristischen Person werden.

Eine juristische Person wird jedes Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten geheißen, ohne Unterschied, ob es ein Einzelwesen sey oder eine Gesammtheit, nicht minder ob in konkreter Erscheinung oder in bloßer Abstraktion vorhanden, und ob lebendig, d. h. durch einen wahrhaften und einwohnenden Willen beseelt, oder ohne selbstständiges Leben durch einen bloß erdichteten, objektiven oder idealen bestimmt.

Jede Gesellschaft ist eine juristische Person, und besteht aus solchen Personen; aber nicht jede juristische Person kann Glied einer Gesellschaft seyn. Dieses können nur jene, die zugleich lebendig sind.

Das Leben, welches hier gefordert wird, ist natürlich ein höheres als bloß das organische oder das thierische, es ist das eines sinnlich vernünftigen Wesens oder das menschliche Leben, d. h. also das freie aus einwohnender Einsicht, Kraft und Willensbestimmung hervorgehende Streben nach selbstgesetzten Zwecken.

Eines solchen und wahrhaften Lebens aber ermangeln verschiedene juristische Personen, als deren Scheinleben oft eine bloße Abstraktion, oft nur eine positive Einsetzung oder Dichtung ist. Also mögen die einzelnen Staatsgewalten, ja die gesammte Majestät für juristische Personen gelten, wenn man sie auch nur als

rechtliche Gewalten an und für sich und in abstracto betrachtet, demnach von ihrer wirklichen Ausübung, als rechtlicher Thätigkeit oder Lebenskraft eines allgemeinen Willens in concreto, weg sieht. So bildet jeder Inbegriff von Rechten, deren gemeinschaftliche Grundlage eine Idee, ein Begriff, ein Verhältniß ist, eine juristische Persönlichkeit, wornach in einer und derselben lebendigen Person eine Menge abstrakter Persönlichkeiten, als: des Bürgers, des Gatten, Vaters, Grundbesitzers u. s. w. vereinigt seyn können, welche zwar insgesammt von jenem einigen Leben durchdrungen und geltend gemacht werden mögen, aber immer wesentlich von demselben, so wie das objektive vom subjektiven verschieden bleiben.

Beispiele von bloß gedichteter oder auf willkührlicher Anerkennung beruhender Persönlichkeit sind nicht minder häufig. Also werden Ungeborne, (wie die künftige Nachkommenschaft bei einem fideikommissarischen oder sonst gesetzlich bestimmten Erbe) Unbekannte, oder bloß muthmaßlich Vorhandene als wirkliche Personen geachtet, nicht minder Verlassenschafts- oder Gant-Massen, Banken, öffentliche Kassen, und zumal Stiftungen als wahre juristische Persönlichkeiten anerkannt. Die letzten, deren Betrachtung hier insbesondere Noth thut, stellen im Grund ihren Stifter vor. Es ist also das Leben dieses Stifters, durch die seinem Willen gewährte bleibende Wirksamkeit, in einer Dichtung gewissermaßen fortdauernd. Aber da der Wille unwiderruflich ausgesprochen ist und der Stiftung das bleibende Gesetz für ihre Zwecke wie für ihre Mittel gibt; so ist er kein wahrhaft lebendiger Wille mehr; ja er erscheint in Rücksicht der Stiftung, die er ins Daseyn rief, als ein äusserer, ob auch rechtlich bestimmender Wille, welcher jeder von innen kommenden, d. h. von einer eigenen Lebensthätigkeit und selbsteignem Entschluß herrührenden Veränderung ihres Zustandes widersteht. Solche Stif-

tungen können zwar durch die That Anderer — als ihrer Gläubiger, Schuldner, zumal aber ihrer Verwalter — in sehr veränderte Rechtsverhältnisse gerathen, auch in Gesammtrechte oder Gesammtpersönlichkeiten eintreten, niemals aber lebendigen Gesellschaften als lebende Glieder sich beigesellen. Sie haben überhaupt nur eine passive, nicht eine aktive Geschichte. Selbst ihre Rechte gelten nur durch positives Anerkenntniß, und sind in ihrer Wirksamkeit durchaus abhängig von der Lebensthätigkeit Anderer. Die Stiftung ist bloß eine ideale Masse von Rechten. Lebendige — berufen oder unberufen — bemächtigen sich derselben, und nehmen sie ins eigene Leben auf.

In zwei Fällen oder Voraussetzungen zwar mag es scheinen, als ob den Stiftungen ein selbstthätiges Leben eigen sey, wenn nämlich und insofern ihren Verwaltern oder Vollstreckern ein freier Spielraum für selbsteigenen Willen vom Stifter ertheilt worden, und mehr noch alsdann, wenn die Stiftung zugleich Korporation oder selbstständiges Gemeinwesen ist, zu dessen Daseyn oder Forterhaltung der Stifter etwa den Grund oder die materielle Bedingung (durch Widmung seines Vermögens) hergegeben, oder auch den Zweck des also gegründeten Gesammt-Lebens, und die Hauptmittel zu dessen Erreichung im Allgemeinen bestimmt hat. Doch ist im letzten Fall die Korporation nicht eigentlich als Stiftung, sondern nur als Gesellschaft lebendig *), und kann es

*) Gesellschaften können also auch anders als durch Vertrag, sie können durch einen äussern, rechtskräftigen Willen (eines Stifters, Oberen u. s. w.), den man im Allgemeinen Gesetz heissen mag, entstehen. Man kann selbst den Staat als dergestalt entstanden betrachten, weil es für die Bewohner einer Gegend (überhaupt für die in näherer Wechselwirkung Stehenden) eine Rechts-

auch hier bloß in so fern seyn, als sie, entweder kraft des fundatorischen Willens, d. h. also innerhalb der von demselben gezeichneten Sphäre, oder auch jenseits derselben, als in einem durchaus frei gebliebenen Feld, zu selbsteigenem Willen und selbsteigener Thätigkeit den Raum findet; und auch im ersten Fall besteht das Leben nur in dem, was, als vom Stifter unbestimmt gelassen, von Andern mag bestimmt werden, und es ist, ob auch ein durch die Stiftung möglich gemachtes und veranlaßtes, doch nie ein mit ihr identisches Leben.

Jede Gesellschaft ist eine Gesammtheit, aber nicht umgekehrt. Eine Gesammtheit ist vorhanden, wo immer zwischen Mehreren eine Gemeinschaft von Rechten oder Pflichten obwaltet. Also gibt es Gesammt-Eigenthum, Gesammt-Besitz, Gesammt-Schuld u. s. w. Solche Verhältnisse erzeugen mitunter eine faktische Nöthigung, mitunter eine ethische Pflicht für die Theilnehmer, sich auch noch weiter und zur wahren Gesellschaft zu verbinden: aber ohne solche weitere Verpflichtung bleibt es eine bloße Gemeinschaft.

Aus dem Begriffe der Gesellschaft — als einer Vereinigung mehrerer Lebendiger zu einem Gesammtleben (d. h. also zu selbstthätiger Verfolgung von Gesammtzwecken) — erhellen folgende Sätze:

1) Das Wesen der Gesellschaft besteht in dem Gesammtleben.

2) Es gibt nur freie Gesellschaften.

3) Die Seele der Gesellschaft ist der Gesammtwille.

---

nothwendigkeit, also ein Gesetz ist, sich zur Staatsgesellschaft (nicht zum Sclavenhaufen) zu vereinbaren.

I. Der erste Satz bedarf keiner Erörterung; er liegt unmittelbar im aufgestellten Begriff. Gleichwie aber das (hier besprochene) Leben der Einzelnen die Vorstellung von Zwecken, das Wollen derselben, und die solchem gemäße Richtung der Kraft voraussetzt: also muß auch das Gesammtleben der Gesellschaft auf einer gemeinschaftlichen oder Gesammt-Vorstellung von Zwecken (oder Mitteln, als welche jedes für sich gleichfalls Zwecke des Strebens sind,) auf einem Gesammt-Wollen, und auf einer Gesammt-Richtung der Kraft beruhen. Die eigentliche Natur und Wesenheit dieses Gesammtlebens wird anschaulich durch richtige Vorstellung und scharfe Bestimmung von jener des Gesammtwillens. Wir werden solche Darstellung unter Nro III. versuchen.

II. Es gibt keine andere als innerlich freie Gesellschaften. Die herkömmliche Eintheilung derselben in freie und unfreie beruht entweder auf einem Mißverständniß, d. h. auf Verwechslung oder Unbestimmtheit der Begriffe; oder sie ist ein wahres Absurdum, eine Zusammenfassung von wesentlich Verschiedenem oder vielmehr von Widersprechendem unter einen Begriff, eine Aufhebung aller Wesenheit durch Vereinigung von Begriffen, die sich entgegengesetzt sind.

Es gibt keine andere als freie Personen, d. h. der Charakter der lebendigen Persönlichkeit ist die Selbstbestimmung, also muß auch der Charakter der lebendigen Gesammtpersönlichkeit dieselbe Freiheit, d. h. die Herrschaft des Gesammtwillens, so wie dort des individuellen Willens seyn. Wohl kann der Einzelne sich gegen Andere verpflichten, und so auch eine Gesellschaft gegen Fremde. Gegen Mitglieder aber kann sie es nur in so fern diese gleichfalls als Fremde oder Dritte sich ihr gegenüber stellen. In der Sphäre solcher Verpflichtung ist sodann nicht mehr

das gesellschaftliche oder Gesammt-Leben zu erkennen, sondern ein zwiefaches Leben, nämlich eines der Berechtigten und eines der Verpflichteten. Demnach hat der Begriff der Gesellschaft in dieser Sphäre aufgehört. Wo nur eine Person ist oder gedacht wird, da kann auch nur ein Wille seyn, und zwar ihr Wille, und so auch bei der Gesellschaft.

Ungleich kann die Gesellschaft wohl seyn, d. h. ungleich kann der Antheil der einzelnen Mitglieder an ihren Vortheilen und Lasten, ungleich können auch die den einzelnen Mitgliedern angewiesenen gesellschaftlichen Verrichtungen seyn: aber durch Beides wird der Begriff der Freiheit, d. i. der Bestimmung durch den eigenen Willen, oder der unverletzten Persönlichkeit, nicht aufgehoben. Wer in die Gesellschaft mit einem größeren Maaß von Kräften oder Dienstleistungen, oder Vermögen eintritt, mag auch einen verhältnißmäßig größeren Antheil an dem Gesammtertrag der gesellschaftlichen Anstrengungen ansprechen; er ist — um durch ein alltägliches Beispiel die Sache zu verdeutlichen — er ist in dem Rechtsverhältniß eines Aktionnärs, welcher mehrere Aktien hat, zu den Inhabern von wenigern oder von einer einzigen Aktie. In seiner Person ist die Persönlichkeit, oder sind die Rechte mehrerer gemeiner Gesellschaftsglieder vereinigt. Auch können Welche seyn, die nicht den vollen Betrag einer Aktie einwerfen, und also auch nicht die volle Berechtigung eines gemeinen Mitglieds genießen. Solche materielle Ungleichheit ist nun wirklich formelle Gleichheit, und darum der Freiheit unnachtheilig. Was aber die Ungleichheit der gesellschaftlichen Verrichtungen betrifft, so ist Jeder, welcher im Namen der Gesellschaft etwas zu thun, zu besorgen, zu vollstrecken hat, — in was immer das Geschäft bestehe, ob im Befehlen, Handhaben oder Ausführen — in solcher Verrichtung nur

Diener der Gesammtheit, nicht Glied derselben. Nicht Er, als Gesellschaftsglied, hat zu befehlen, sondern die Gesammtheit befiehlt durch seinen Mund, und nicht sein eigener Wille, sondern der Gesammtwille, welchen er nur ausspricht, ist das Gesetz der Uebrigen, ja — will er anders noch als Mitglied gelten — auch sein eigenes Gesetz.

Dieses Alles liegt im Begriff der Gesellschaft: Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesammt-Persönlichkeit, also Vereinigung mehrerer Einzelwillen zu einem Gesammtwillen. In diesem Begriff liegt durchaus keine Unterwerfung eines Willens unter den andern, sondern er wird vielmehr aufgehoben, sobald eine solche Unterwerfung vorhanden ist. Unterwerfung ist Verzichtleistung auf den eigenen Willen, demnach Hingebung der eigenen Persönlichkeit oder eines Theiles derselben an denjenigen, welchem man sich unterwirft. Wohl ist nun jedes Glied dem Gesammtwillen unterworfen; aber von diesem macht sein eigener einen integrirenden Bestandtheil, ein wesentliches Element aus; es ist kein auswärtiger oder fremder Wille. Wer dem Gesammtwillen gehorcht, gehorcht zugleich dem eigenen*), und nicht mehr wird dabei die Willkühr des Einen Mitglieds durch den Willen der Anderen beschränkt, als hinwieder diesem die gleiche Beschränkung durch jenen widerfährt. Jedes Mitglied hat also seine volle Persönlichkeit bewahrt, d. h. es ist frei geblieben.

Wo irgend aber und in welchem Maaße eine Unfreiheit oder Unterwerfung zwischen Verbundenen eintritt, da ist, und in eben dem Maaße, die Gesammtpersönlich-

---

*) d. h. sein eigener ist im Gesammtwillen enthalten, ob auch oft in der Richtung von demselben verschieden; wie aus der nachfolgenden Darstellung hervorgehen wird.

keit aufgehoben. Es besteht da nur die Persönlichkeit (weil nur der Wille) des Befehlenden. Der Gehorchende ist demselben dienstbar, seine Kraft ist eine bloße Verstärkung der Kraft des Andern. Er mag verbunden seyn mit ihm — wie das Werkzeug mit demjenigen, welcher es handhabt — aber vereinigt sind sie nicht; eine Gesammt-Persönlichkeit, also eine Gesellschaft besteht da nicht.

Daß das Verhältniß zwischen Herrn und Knecht keine Gesellschaft sey, wird von den bessern Rechtslehrern anerkannt. Kein gemeinschaftlicher Zweck, kein gemeinschaftlicher Wille vereinigt die Beiden; der Knecht hat sich verbindlich gemacht, den Zweck des Herrn zu erstreben, oder den Willen des Herrn zu thun, und insofern hat er gar keine Persönlichkeit, nur der Herr handelt durch ihn: in so fern er aber Lohn begehrt, folgt er bloß seinem alleineigenen Willen, und ist wohl in kontraktmäßigem Verhältniß, nicht aber in Vereinigung mit dem Herrn. Also machen Beide mit einander keine moralische oder juristische Person aus. Es erscheint juristisch entweder bloß der Herr, so lang nämlich sein Wille allein die Handlungen Beider bestimmt; oder es stehen Herr und Diener einander gegenüber, (und sind also zwei Personen) in so fern der Letzte noch einen eigenen Willen beibehalten.

Ist dieses deutlich und unbestreitbar „überhaupt," oder nach dem reinen Begriff der Knechtschaft; so muß es auch wahr seyn, „in wie fern," d. h. auch theilweis und überall in eben dem Maaße gelten, als eine Unterwerfung des Einen unter den Willen eines Andern erscheint. Wo immer also, und in wie fern Unfreiheit in einem Verhältniß der Zusammenwirkung mehrerer Menschen zu einem Zweck besteht, da ist, und in eben dem Maaße, das Verhältniß kein rein gesellschaftliches mehr, sondern, ob auch nicht immer ein

rein knechtisches, dennoch ein gemischtes Verhältniß, d. h. zusammengesetzt aus jenem der Gesellschaft und dem der Dienstbarkeit, oder überhaupt der Verpflichtung. Mag nun der schwankende Sprachgebrauch, oder das bloß oberflächliche Urtheil, die Form mehr als das innere Wesen betrachtend, den Namen der Gesellschaft gleichmäßig solchen gemischten, wie den rein gesellschaftlichen Verhältnissen spenden; mag auch gebilligt werden, daß von dem jedesmal Vorherrschenden die Benennung gemischter Verhältnisse geschehe: die unbestochene Wissenschaft fordert für ihre Lehren streng bestimmte Begriffe, und einet und sondert sie nicht anders als nach wesenhaften Merkmalen. Auch das Verhältniß der Dienstbarkeit ist ein rechtskräftiges Verhältniß, wofern der Titel seiner Errichtung ein rechtlicher gewesen; auch mag zu Recht bestehen, daß ein Gesellschaftsglied, noch über die Verpflichtung gegen den Gesammtwillen, etwa gegen ein anderes Mitglied einige Verpflichtung zu Diensten oder Leistungen auf sich nehme: aber in der Sphäre solcher Verpflichtung ist es nicht Mitgesellschafter mehr, sondern persönlich Verpflichteter, und nur in so weit noch Gemeinschaft der Rechte, daher Gemeinschaft des Willens, daher Freiheit zurückblieb, kann das Verhältniß noch ein gesellschaftliches seyn.

Was also unter den Gliedern einer unfreien Verbindung Rechtens sey, kann nicht aus den Prinzipien der Gesellschaft, sondern muß allein (oder bei gemischten Verhältnissen zum Theil) aus denjenigen erhoben werden, welche überhaupt für jene Kontrakte oder andere Thathandlungen gelten, die solcher Verbindung das Daseyn gaben; und es wäre eben so unwissenschaftlich, die Gesellschaft in eine freie und eine unfreie zu theilen, als es dem Grundbegriff der Schenkung widerspräche, sie in unentgeltliche und entgeltliche zu scheiden.

Spezifisch Verschiedenes mag wohl einem höheren Gattungsbegriff untergeordnet, nicht aber Widerstreitendes in einen und denselben aufgenommen werden. Von der Gesellschaft bleibt nichts Wesenhaftes zurück, wenn man die Freiheit bei ihr als eine bloß zufällige Bestimmung betrachtet. Um die Prinzipien für sie aufzufinden, müßte man dann zum höheren Gattungsbegriff, zu dem der vertragsmäßigen Verhältnisse überhaupt, hinaufsteigen, woraus aber nur höchst allgemeine, für die wichtigsten Fragen unentscheidende Sätze könnten abgeleitet werden.

III. Schwerer als die Bestimmung des Begriffs ist die Erklärung der Natur der Gesellschaft, nicht nur, weil deren Gesammt-Persönlichkeit, als rein juristisches Wesen, oder bloßes Rechtsverhältniß, kein Gegenstand der Anschauung, sondern ein Ideen-Ding ist; sondern auch weil das Gesammtleben der Gesellschaft, wiewohl in den von ihm ausgehenden Wirkungen sinnlich erkennbar, dennoch in seiner innersten Quelle oder wirkenden Kraft immer höchst wunderbar und geheimnißvoll bleibt.

Das Wesen des (menschlichen oder sinnlich vernünftigen) Lebens besteht nämlich in dem thatkräftigen Willen. Der Wille aber, wie kann er in einer Gesammtheit seyn? Wie kann in den innersten Seelen-Verrichtungen, im Erkennen und Begehren, eine Gemeinschaft Statt finden? Wie kann das erkennende, begehrende, wollende Subjekt ein anderes als eines, ein Untheilbares, ein Geist seyn? Einen solchen Geist, der in Mehreren lebte, als die gemeinschaftliche Seele mehrerer Lebendiger, bringt die Natur nicht hervor: wie können Menschen durch ihre Verträge ihn erschaffen? Wie kann ein bloßes Rechtsverhältniß zum lebendigen Geiste werden?

Die letzte Frage selbst enthält eine Andeutung zur

Lösung dieser Schwierigkeiten. Ein Rechtsverhältniß wenn es die Triebkraft zu Bestrebungen, wenn es Bestimmungsgrund des Willens von Lebendigen ist, stellt allerdings als wahres und wirkliches, nicht bloß gedichtetes, Prinzip der Lebensthätigkeit sich dar; und es handelt sich also nur darum, zu zeigen, wie ein Rechtsverhältniß möge gegründet werden, welches den Willen Mehrerer, ihrer Freiheit unbeschadet, in fortwährendem und nothwendigem Einklang, ihr Streben in geregelter Vereinbarung erhielte, also das fortwährende Prinzip ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit würde.

Ein solches Verhältniß ist aber die Gesellschaft, d. h. die rechtskräftige (durch Vertrag oder Gesetz geschehene) Vereinbarung Mehrerer zur Erstrebung gemeinsamer Zwecke*), als aus welcher die Pflicht für die Vereinbarten hervorgeht, ihren Willen ohne Rücksicht auf bloß subjektive Zwecke oder Neigungen, durch die Vorstellung jener Gesammtzwecke zu bestimmen, also einen Gesammtwillen anzuerkennen, und demselben als dem rechtlichen Prinzip ihrer Lebensthätigkeit, als der alleinigen und allgemeinen Seele der Vereinbarung zu gehorchen.

Dieser Gesammtwille ist nun wirklich das rechtliche Produkt der Gesellschaft: denn vor ihrer Errichtung war er nicht vorhanden, und er bleibt auch nachher verschieden von dem Einzelwillen was immer für eines Gliedes, und nicht minder verschieden von dem Einzelwillen Aller: von jenem, weil kein Mitglied den Andern Gesetze geben kann; von diesem, weil das Zusammentreffen des subjektiven Willens Aller nur vermög eines zufälligen Faktums (wie z. B. bei dem Akt der Gründung der Gesellschaft) eintritt, der Ge-

*) Eine Erklärung, welche von der oben gegebenen nur in Worten verschieden, in der Wesenheit aber dieselbe ist.

sammtwille aber als *Gesetz* für die Einzelnen sich ankündet, und die Uebereinstimmung mit demselben innerhalb der Sphäre der Vereinbarung eine *Rechtsnothwendigkeit* ist.

Es ist also der Gesammtwille wirklich *vorhanden*, er ist die *wahre Seele der Gesellschaft*, und nicht eine *Rechtsdichtung*. Aber *drei wichtige Fragen* bieten hier sich der Erörterung dar:

Wie *entsteht* ein Gesammtwille? und welches ist sein Gebiet?

Wie wird er *idealisch erkannt*?

Wie natürlich *erklärt* oder ausgesprochen?

A. Von dem Ursprung und der rechtlichen Sphäre des Gesammtwillens.

Man stelle sich vor: zwei oder mehrere Personen — ob durch Liebe oder natürlichen Trieb, ob durch Erkenntniß des aus der Vereinigung für sie entspringenden Vortheils bewogen, und ob bloß der Stimme dieser Antriebe folgend, oder auch durch *Vertrag* die andern Bande befestigend und rechtlich bekräftigend — verbänden sich unter einander so vollkommen und innig, daß sie *alle* ihre Handlungen der Bestimmung eines gemeinschaftlichen Entschlusses unterwürfen, *überall* und *durchaus* dem vereinzelten Interesse oder Streben entsagten, ihre *ganze* Lebenskraft und Thätigkeit zu einer Gesammtkraft zusammensetzten: dann würde allerdings (die *physischen Lebensverrichtungen* der Einzelnen ausgenommen, als welche nothwendig Jedem ausschließend eigen bleiben; dann auch jene *innersten Seelenverrichtungen*, Gedanken, Gefühle u. s. w. ausgenommen, welche durchaus keine Gemeinschaft zulassen, sondern ihrer Wesenheit gemäß nur einem untheilbaren und *einfachen* geistigen Selbst einwohnen können) die Persönlichkeit der *Einzelnen*, in so fern sie durch *äusseres* Wirken und Leiden

erscheint, aufgehört, und sich in eine Gesammtpersönlichkeit der Vereinigten verloren haben, also auch kein anderer thatkräftiger Wille mehr, als welcher von Allen zugleich ausginge, unter ihnen erkennbar bleiben.

Bei einer solchen Vereinigung würde nie ein Zwiespalt zwischen einem Privat- oder allgemeinen Interesse, zwischen einem Privat- oder allgemeinen Willen eintreten, (im Fall des Vertrags auch rechtlich nicht eintreten können). Die Einzelnen haben Nichts sich vorbehalten zur selbsteigenen Bestimmung. Sie haben alle Interessen und Kräfte zum Gemein-Eigenthum gemacht: was der Einzelne genießt oder leidet, erwirbt oder verliert, ist zugleich Genuß oder Leid, Erwerb oder Verlust für alle Andern, und an Allem, was die Gesammtheit betrifft, nimmt jeder Einzelne gleichmäßig Theil. Die Summe des Privatbesten ist hier wirklich zugleich das allgemeine Beste. Keiner erkennt ein Bestes, das an seiner Person allein hafte, sondern er verlangt das Beste der Uebrigen gleich lebendig; es ist ihm unmöglich (sentimental oder rechtlich, je nachdem Liebe oder Vertrag den Bund geschlossen) es ist ihm unmöglich, einen Privatvortheil zu suchen, der einen Andern verkürze, da das Beste eines Jeden von ihm als eigenes erkannt wird. Es ist ihm unmöglich, seinem Privatwillen zu folgen, weil er keinen gesonderten (welcher thatkräftig wäre) mehr hat. Wo sich der allgemeine Wille noch nicht aussprach, da unterbleibt noch das Handeln. Jeder wägt auf ganz gleicher Wage seinen eigenen Genuß und sein eigenes Begehren, wie Genuß und Begehren des Andern, und folgt dem Ausschlag gleich gern und unbedingt, ob er sein eigenes Begehren in sich fasse oder nicht. Er läuft dabei auch nicht die mindeste Gefahr, weil ihm auch widerfährt von allen Andern, wie er allen Andern thut, und daher das natürliche, ja nothwendige Produkt solchen Willens

und Strebens eine ganz gleiche Vertheilung aller Genüsse und Mühen, aller Sorgen, Opfer und Gewinnste unter alle Glieder ist.

Eine so ganz innige und vollständige Vereinigung — mögen Lykurgus, Platon und Rousseau von ihr träumen — findet sich freilich in der Wirklichkeit oder in der Erfahrung nicht. Aber sie ist ein Ideal, dessen Wahrheit als eines solchen nicht verkannt werden kann, und dessen Aufstellung in der Moral und Rechtslehre, als in dem Reiche der Ideen, zur Begründung einer reinen Theorie nothwendig ist.

Indessen kömmt selbst bei einigen in der Erfahrung gegebenen Vereinbarungen, als bei der recht innigen Freundschaft und Liebe (wo das Gefühl das alleinige Band ist), dann bei der Ehe, und dem der bessern Natur gemäßen Familienverein (allwo noch ein rechtliches Band die Gefühle bekräftigt) das Verhältniß der Vereinigten jenem Ideale nahe; und ob auch in solchen Verhältnissen, wie innig sie seyen, die Individualität der Verbundenen und ihr Einzelwille vielfältig erscheine und wirksam bleibe: so mag dennoch die Gesammt-Persönlichkeit, oder der Gesammtwille als vorherrschendes Lebensprinzip derselben erkannt werden, wornach der Regel nach, und in den bedeutenderen Handlungen oder Bestrebungen kein Vereinigter als Einzelwesen, sondern nur als Glied der Vereinigung oder der Gesammtheit erscheint und thätig ist; so wie auch — um ein sinnliches Gleichniß aufzustellen — von den Gliedern eines Leibes zwar jedes seinen besondern Organismus, seine untergeordnete Ganzheit, sein eigenes untergeordnetes Leben hat; aber nach seinen Hauptbestimmungen und nach seinem wesentlichen Wirken und Leiden einem höhern Ganzen angehört, zu welchem es eben mit den übrigen Gliedern

als bloßer Theil verbunden ist, und in dessen höherem oder Gesammtleben sein eigenes sich verliert.

Wir verkennen nicht, daß die Anwendbarkeit dieses Gleichnisses nur unvollkommen ist, weil bei solch einem Körper die Glieder ihr besonderes Leben nur als einen Ausfluß von dem allgemeinen Leben empfangen; während bei einer Gesellschaft das allgemeine Leben erst als Produkt der Zusammensetzung von selbstständigen Lebenskräften erscheint. Doch wollten wir nur überhaupt ein Bild von dem Verhältniß des Gesammtlebens eines Ganzen zum besondern Leben seiner Glieder geben. Will man eines, welches die Natur der Gesellschaft entsprechender ausdrücke, so betrachte man das Leben eines Bienenstockes, und, in ihm enthalten, das Leben der einzelnen Bienen.

Zu einer ähnlichen geselligen Vereinbarung — nur modifizirt durch die stärker hervortretende Individualität der Menschen und durch derselben höhere Eigenschaft als Selbstzwecke — ruft auch uns die Natur durch Instinkt, Gefühl und Bedürfniß. Schon die physische Erhaltung des Menschen, mehr noch die Erreichung seiner höheren Bestimmungen ist nur durch Gesellschaft möglich; und die Geschichte der Menschheit in ihren großen Erscheinungen stellt weit mehr das Leben der Gesellschaften als jenes der Einzelnen dar.

Daß nun — wie wir eben bemerkten — eine ganz vollständige Vereinigung der Einzelnen zu einem Gesammtwesen, d. h. ihres individuellen Lebens zu einem Gesammtleben, in keiner Erfahrung erscheinend, ja selbst unmöglich ist, schadet nicht nur der Wahrheit unseres aufgestellten Begriffes als eines Ideales nichts; sondern kann selbst mit dessen Reinheit bestehen. Die Vollständigkeit der Vereinigung gehört nicht nothwendig (eben weil sie unmöglich ist) zum Begriff eines Gesammtwillens und Gesammtlebens. Die

Abstraktion, worauf dieser Begriff ruht, findet auch bei unvollständiger Vereinigung Statt, und hat — wenn auch in ungleicher Sphäre — doch stets dieselbe Wahrheit, ob die Vereinigung alle Interessen des Lebens, oder nur einen Theil, eine besondere Sphäre derselben umfasse. Gleichwie nämlich auch bei der innigsten Vereinbarung, welche irgend sich denken läßt, noch einige Individualität übrig bleibt, noch einige Kräfte und Thätigkeiten bloß von Einzelnen und nicht von der Gesammtheit ihre Bestimmung erhalten: also mag auch geschehen, ja geschieht der Regel nach, daß die sich Vereinigenden nicht einmal die ganze Masse oder Summe der wirklich veräußerlichen Kräfte, nicht die volle Sphäre der von äußerer Bestimmung möglicherweise abhängigen Lebensthätigkeit an die Gesammtheit abgeben, oder der gemeinsamen Bestimmung unterwerfen, d. h. zu einem Gesammtleben vereinigen: sondern sie mögen nach Willkühr durch einen Akt ihres freien Entschlusses in die Gesammtmasse der Vereinigung auch nur einen Theil ihrer Kräfte und ihrer Lebensthätigkeit legen, nur in Rücksicht auf eine bestimmte Sphäre der Zwecke und des Strebens ihrem Eigenwillen, ihrem selbstständigen Leben, ihrem individuellen, bloß subjektive Zwecke verfolgenden, Wirken entsagen, und diese also ausgeschiedene, oder außerhalb der Herrschaft des privat-persönlichen Willens gesetzte Sphäre der Herrschaft des Gesammtwillens unterwerfen, d. h. zur Sphäre der Lebensthätigkeit der Gesammtheit machen *).

Eine ganz unbestimmbare, ja wohl unendliche Menge solcher aus dem Gebiet des privatpersönlichen oder individuellen Willens möglich auszuscheidenden Sphä-

*) Diese nähere Bestimmung hat Rousseau außer Acht gelassen, und darum ist auch sein, sonst trefflicher, Begriff vom Gesammtwillen zu sehr allgemein und idealisch geblieben.

ren der Thätigkeit nach Zweck und Mitteln läßt sich gedenken; und welche immer also ausgeschieden, oder aus der Herrschaft des Privatwillens unter jene eines Gesammtwillens gesetzt wird, dieselbe bildet den Grund einer neugeschaffenen — nicht nur juristischen oder moralischen, sondern auch wahrhaft lebendigen — Persönlichkeit; denn sie ist eben die Sphäre (oder das Verhältniß), worin (oder wonach) Mehrere Eines geworden sind.

Innerhalb dieser Sphäre nun, welche gemäß des Vertrags (oder auch Gesetzes — ob der Natur oder einer rechtmäßigen Obergewalt —) durch einen gemeinsamen Willen belebt werden soll, hat kein Einzelner mehr rechtlich einen besondern Willen. Er hat seine Kraft und seinen freien Willen (in dieser Sphäre, d. h. in dem bestimmten Maaß, und zu dem im Allgemeinen bestimmten Zweck) veräußert an die Gesammtheit, von welcher er zwar selbst ein Theil ist, aber eben darum nur als Theil — demnach belebt durch die gemeinsame Seele — nicht aber als selbstständiges Ganzes handeln oder wollen kann.

B. Allgemeine Charakteristik des Gesammtwillens.

Aber der Begriff des Gesammtwillens muß ins Leben geführt, es muß seine ideale Wahrheit auch in der Erscheinung nachgewiesen, es muß gezeigt werden, wie der Gesammtwille erkennbar werde, und wie er sich ausspreche.

Laßt uns zuvörderst ihn bildlich darstellen: Der Gesammtwille ist für die Gesellschaft, was für den Strom der Thalweg. Dieser nämlich stellt die Hauptrichtung des Stromes dar, die Linie, wornach sich im Allgemeinen die gesammte Wassermasse bewegt, ungeachtet der einzelnen Abweichungen; die Linie, welche allein in Betrachtung kömmt, wenn man den Lauf des Flusses beschreibt.

Die einzelnen Tropfen oder kleineren Wasserfäden, welche bald rechts, bald links vom Thalweg ab gegen die Ufer sich drängen, bald schneller, bald langsamer fließen, mitunter selbst rückwärts, oder in Wirbeln u. s. w. strömen, bald in den Thalweg hinein, bald aus demselben herauskommen, sind die Willensmeinungen der Einzelnen.

Auch in dem Reich der lebendigen Natur finden wir ähnliche Bilder. Die gemeinschaftlichen Arbeiten, Wanderungen u. s. w. verschiedener Thierarten, als der Ameisen, Bienen, Vögel, stellen solche dar. Sie zeigen zugleich den Unterschied eines energischen, durch allgemeine Uebereinstimmung entstandenen Gesammtwillens — wie bei den in geregelten Schaaren ziehenden Vögeln — gegen einen schwachen, durch bloße Majorität, bei vielfältiger Divergenz der Einzelnen, gebildeten Gesammtwillen, wie bei ungeregelten Schaaren solcher Wanderer. Der Bienenschwarm zeigt noch mehr, er zeigt zugleich einen künstlichen Mittelpunkt (gewissermaßen Ausdruck) des allgemeinen Willens, in der Königin, deren Zug die Mehrheit des Schwarms (freilich nur instinktmäßig und in so fern für unser Gleichniß unpassend) folgt. Er zeigt also — in der äußern Erscheinung — zugleich eine Regierungsform, ein Gemeinwesen unter einem monarchischen Haupt, einen durch ein individuelles Organ repräsentirten allgemeinen Willen. Wenn wir jedoch von der Königin, als hieher noch nicht gehörig, abstrahiren, so geben uns die durch einander fahrenden und sich kreuzenden Flüge der einzelnen Bienen in einem Schwarm ein auffallendes Bild von dem Durchkreuzen der vielen einzelnen Willen in einer Gesellschaft, aus welchen dann doch durch eine geheime Anziehung (dort des Instinktes, hier des allgemeinen Interesses und der gegenseitigen Verpflichtung) eine gemeinsame

Hauptrichtung, als Resultat eines — unsichtbaren, aber in seinen Wirkungen nicht zu verkennenden — allgemeinen Willens, hervorgeht.

Wenn die Gesellschaftsglieder ihr Gesammtinteresse und die jedesmaligen Umstände deutlich erkennten, auch jenes gemeinsame Interesse mit reiner Liebe und mit dem Gesellschaftsvertrag gemäßen Eifer umfaßten: so würde dadurch der allgemeine Wille oder der Wille Aller zusammen dieselbe bestimmte Richtung erhalten, wie die Vertiefung des Flußbettes dem Hauptstrom seine Richtung gibt oder den Thalweg bestimmt; oder es würde das erkannte Interesse für die Gesellschaftsglieder eben das seyn, was die Königin für den Schwarm, der Mittelpunkt der Anziehung, die wirkende Ursache eines deutlich hervortretenden allgemeinen Willens. Ob auch (gleichwie im Thalweg nicht immer dieselben Wassertheile sind, und nicht immer dieselben Bienen zunächst der Königin) einige Einzelne abwechselnd divergirten: die Gesammtrichtung bliebe dennoch immer erkennbar, und es wäre keine Prüfung oder Wägung der einzelnen Willenserklärungen, noch weniger eine künstliche Regierung nöthig. Der Gesammtwille spräche immer natürlich in aller Reinheit sich aus.

Aber die Mitglieder der Gesellschaft sind nicht nur dieses, sondern auch selbstständige, lebendige, und nicht nur instinktartig, sondern frei handelnde Einzelwesen, in deren Verstand und Privatwillen also unendlich mehr Abweichungen von dem, was Allen gut und begehrenswerth ist, entstehen können, ja nothwendig entstehen, als bei den bloß von den physischen Gesetzen der Schwere abhängigen Wassertropfen im Strom, oder bei den einem gleichen Instinkt gehorchenden Ameisen und Bienen. Es handelt sich also bei der Ausmittlung des Gesammtwillens um fortwährende Unterscheidung dessen, was die Gesellschaftsglieder als solche, von jenem,

was sie als Einzelwesen wollen. Diese Unterscheidung ist freilich schwierig, da den innersten Grund eines fremden Wollens, die Gedanken und Gesinnungen, aus welchen es hervorgeht, zu erforschen, dem menschlichen Aug' nicht gegeben ist. Doch ist möglich, einige allgemeine, aus dem Begriff des wahren Gesammtwillens und des ächt gesellschaftlichen Willens der Glieder hervorgehende Charaktere beider, zumal negative Charaktere anzugeben, und hiernach, wenn sie ermangeln, den Willen für unächt mit Evidenz zu erklären, wo sie aber vorhanden sind, die Aechtheit des Willens vernunftgemäß anzunehmen; ja — weil nur das Erscheinende die Basis des Rechtes ist — auch rechtskräftig zu behaupten.

Als solche Charaktere stellen sich die folgenden dar:

Der Gesammtwille kann nicht anders als dem Vertrag (oder Gesetz), welcher der Gesellschaft den Ursprung gab, gemäß, d. h. also auf den Gesammtzweck gerichtet seyn *).

Er kann die Mittel zum Zweck nur aus derje-

---

*) Nur durch den Vereinigungs-Vertrag (oder das Gesetz) besteht die Gesellschaft und der Gesammtwille; wider denselben oder wider das gesellschaftliche Band kann dieser niemals gerichtet seyn. Wenn auch die Allheit der Glieder so etwas beschlösse, so wäre es entweder ein jenseits der Gesellschafts-Sphäre getroffenes Uebereinkommniß, oder gar eine Auflösung der Gesellschaft, welche nie von solcher Gesellschaft selbst — indem diese, wie alles Lebendige, fortleben will — sondern nur von den einzelnen Gliedern gewollt werden kann. Es wäre hier also bloß eine Summe von Privatwillen vorhanden, die, wenn sie alle Glieder in sich faßte, zwar gegen keines derselben ungerecht wäre, aber doch auch keinen gesellschaftlichen Entschluß erzeugte, sondern bloß, als physisch nothwendige Wirkung des Privatwillens Aller, die Auflösung der Gesellschaft nach sich zöge.

nigen Sphäre wählen, welche entweder durch die Aufstellung des Zwecks (und dessen natürliches Verhältniß zu andern Zwecken und Pflichten) schon im Allgemeinen gegeben, oder im Gesellschaftsvertrag insbesondere bestimmt ist.

Er kann aus mehreren vorliegenden Mitteln kein anderes wählen, als welches mit Evidenz oder in deren Ermanglung mit Wahrscheinlichkeit als das tauglichere erscheint.

Er kann zum Gegenstand nur wahrhaft gesellschaftliche, d. h. das Gesammt-Interesse betreffende Sachen haben *).

Er kann nichts offenbar Ungerechtes oder Unmoralisches wollen **).

---

*) Also eine gemeinschaftliche Sache, (d. h. eine Sache, deren Entscheidung der Gesellschaft rechtlich zukömmt und anliegt,) im Gegensatz von bloßer Privatsache, doch ohne Unterschied, ob allgemein oder partikulär. Rousseau, da er den Wirkungskreis des Gesammtwillens auf allgemeine, d. h. nur nach Begriffen vorgestellte, daher durch Gesetze zu regelnde Sachen beschränkte, hat offenbar geirrt. Wohl erscheint bei allgemeinen Sachen in der Regel die Lauterkeit des Gesammtwillens minder gefährdet; aber sein Gebiet umfaßt alle gemeinen, d. h. die Gesellschaft im Ganzen (mittelbar oder unmittelbar) angehenden Sachen. Solches können aber einzelne oder konkrete so gut als allgemeine oder abstrakte seyn. Nur muß über beide die Bestimmung nach einer allgemein (d. h. nach Begriffen oder in der Abstraktion) gültigen Maxime geschehen.

**) Diese Unmöglichkeit ist die rechtliche oder moralische, welche von der psychologischen zu unterscheiden ist. Ungerecht gegen Fremde kann (faktisch oder psychologisch) der Gesammtwille wohl seyn, so wie auch ein Privatwille es seyn kann. Aber rechtskräftig wäre ein solcher Wille nie; weil er entweder gegen den Gesellschaftsvertrag laufend, und also ungültig wäre, oder einen ungerechten Gesellschaftszweck, demnach die rechtliche Ungültigkeit der Vereinigung voraussetzte.

Er kann insbesondere nichts Ungerechtes wider irgend ein Mitglied statuiren; (da die Maxime eines solchen Willens im grellsten Widerspruch mit dem Gesellschafts-Vertrag stünde, ja nicht nur rechtlich, sondern auch psychologisch unmöglich wäre. Denn es ist undenkbar, daß man gegen sich selbst ungerecht seyn wolle; und mit dem Einzelnen, der gegen das ihm angedrohte Unrecht protestirt, protestiren gewiß alle Andern für den Fall, daß auch ihnen ein gleiches Unrecht widerfahre).

Er kann auch nichts Nachtheiliges wider ein Mitglied statuiren, (aus demselben Grund) es sey denn nach einer Maxime, welcher alle Mitglieder, das betheiligte mit eingeschlossen, ihren Beifall schon gegeben haben, oder pflichtgemäß geben müssen.

Ueberhaupt und in jedem Fall kann der Gesammtwille durch keine andere Maxime bestimmt werden, als welche die Maxime aller Gesellschaftsglieder als solcher seyn muß; und kein Mitglied als solches hat einen andern gültigen Willen, als dessen Maxime vereinbarlich ist mit den nothwendigen Maximen des Gesammtwillens.

Der rechtlich mögliche Gesammtwille erscheint als wirklich durch die Erklärung, welche in Thaten oder Worten, einstimmig oder durch Stimmenmehr, natürlich oder künstlich geschehen kann.

In Thaten, als in wirklicher Bestrebung oder in lauter Forderung, mag bei Gegenständen allgemein gefühlten Bedürfnisses oder einleuchtenden Gesammt-Interesses, auch ohne vorhergegangene Berathung und förmlichen Entschluß der Gesammtwille sich aussprechen, unverkennbar für den Unbefangenen, ob auch oft von der Selbstsucht nur widerstrebend anerkannt, ja mitunter feindlich bestritten. Nicht selten wird in großen wie in kleinen Gesellschaften solch.s Wehen des allgemeinen Geistes,

solche lebendige Kraft des dem förmlichen Beschluß vorangehenden Gesammtwillens in edler Erscheinung kund. Aber Regeln zu geben, wornach er hier in seiner Lauterkeit und Wahrheit äußerlich zu erkennen, demnach als verbindendes Gesetz für die Einzelnen zu erklären sey, ist unmöglich. Der gesunde Menschenverstand jedoch erkennt ihn in den wichtigern Fällen leicht. Ihm genügt die moralische Gewißheit, wo die juristische Evidenz mangelt.

Immer bleibt indessen der natürlichste Weg, zur Erkenntniß und auch zur Bestimmung des Gesammtwillens zu gelangen, die gemeinsame Berathung. Es hat dabei nach den aufgestellten Prinzipien ein jedes Mitglied:

a) die Schuldigkeit, den vertragsmäßig schon bestimmten Punkten gemäß, überhaupt den Rechten der Mitgesellschafter gemäß zu stimmen.

b) Es hat nicht minder die Pflicht, für das nach seiner besten Ueberzeugung den Gesellschaftszweck am meisten Fördernde, d. h. für das ihm als das wahre Gesammt-Beste Erscheinende zu stimmen *).

---

*) Der Sinn der an die Einzelnen ergehenden Umfrage ist also nicht: „Was wünschest oder begehrest du, Individuum, für dich?" sondern: „Was hältst du für zuträglich für's gemeine Beste?" — Es wird selbst, wenn eine gemeine Sache zugleich das Privatinteresse eines Mitglieds — d. h. seinen persönlichen Vortheil oder Nachtheil — berührt, demselben gern das Stimmrecht benommen, weil man nicht voraussetzt, daß er die Lockung eines bestimmten Privatvortheils der pflichtmäßigen gesellschaftlichen Gesinnung aufopfern werde. Und wenn Einer sein Votum als Gesellschaftsglied mit einem aus bloß persönlichem Interesse gezogenen Motiv begründet, so wird er gar nicht angehört, ja er wird verlacht oder schweigen geheißen. Indessen kann es doch Gesellschaften geben, bei welchen die Befriedigung der persönlichen Wünsche der Mehrheit als Hauptzweck, oder doch als Nebenzweck, und innerhalb

c) Stimmen, die — auf erkennbare Weise — gegen diese Pflichten streiten, sind ungültig, und als nicht gegeben zu betrachten. Wer dergestalt stimmt, entsagt für diesen Fall seinem Stimmrecht.

d) Wer keine Erkenntniß-Fähigkeit hat, kann nicht stimmen. Doch wird Erkenntnißfähigkeit bei natürlich Großjährigen vermuthet, so lange nicht das Gegentheil erhellt. Mangelt sie der Mehrheit der Glieder, so ist die Gesellschaft im Verhältniß der Unmündigkeit, und bedarf daher eines Vormundes, eines rein künstlichen Organs ihres Gesammtwillens.

e) Unter den gehörig qualifizirten Stimmen entscheidet in der gleichen Gesellschaft natürlich die Mehrheit.

C. Von der natürlichen Entscheidungskraft der Stimmen-Mehrheit.

Der Satz: „In der gleichen Gesellschaft entscheidet die Mehrheit," wird vom gemeinen Menschen-Verstand als einleuchtend und keines Beweises bedürftig erkannt. Die Schulweisheit hat ihn mit Zweifeln umhüllt; Mißverständnisse haben seinen Sinn und seine Anwendung entstellt, gutmüthige Freiheitsfreunde und listige Sachwalter der Despotie haben sich vereinbart zu dessen Verwerfung. Laßt uns in einfacher, unbefangener Darstellung einer Wahrheit huldigen, welche folgenreicher als jede andere für die Wissenschaft des gesellschaftlichen und öffentlichen Rechtes,

---

einer bestimmten Sphäre, durch den Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden. In solchen Fällen wird wohl auch nach dem persönlichen Wunsch gefragt; aber wollen, als Gesellschaftsglied, kann dann doch Keiner, was er wünscht, ausgenommen, wenn erhellt, daß die Meisten dasselbe wünschen. Die Frage nach dem Wunsch war also bloße Vorfrage.

und wohl die eigentliche Grundsäule ist für die ächte Theorie der Freiheit. Ein Weniges mag hier genügend seyn, da schon die vorausgeschickten Grundsätze den Standpunkt der Beurtheilung bestimmt haben.

Das gemeine Beste der Gesellschaft ist vom Besten der Einzelnen als Einzelner so sehr unterschieden, als der durch Vertrag (oder Gesetz) bestimmte Zweck der Vereinigung verschieden ist von den möglichen subjektiven Zwecken der Verbundenen. Selbst Schmalz *), welcher den allgemeinen Willen als Idee für ein bloßes „Gespenst" erklärt, und nur in der Einstimmigkeit aller Einzelnen die (freilich alsdann handgreifliche) Allgemeinheit eines Willens erkennt, selbst Schmalz (mit merkwürdiger Inconsequenz, doch eben darum für uns desto beweisender) hat solches eingestanden: „Etwas anderes," sagt er, „ist der Zweck der Gesellschaft als solcher, und der Zweck des Einzelnen, der in die Gesellschaft tritt. **) Wer Aktien der Ostindischen Compagnie kauft, tritt in diese als Mitglied. Seine Absicht ist unstreitig, sein Geld sicher unterzubringen; aber deßhalb ist nicht sichere Unterbringung ihres Geldes, sondern Handel nach Ostindien der Zweck der Compagnie selbst u. s. w." — Doch hat (was Schmalz übersah, und wir demnach beisetzen) jeder Einzelne — ob auch aus verschiedenen subjektiven Zwecken oder überhaupt zum Behuf seines Privatbesten — sich zur Erstrebung des gemeinschaftlichen Gesellschaftszwecks verbindlich gemacht; und in der Eigenschaft als Gesellschafts-

*) Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle, 1807, woselbst man Seite 180 und 181 mit S. 414 zu vergleichen bittet.

**) Hieraus hätte Schmalz auch folgern können und sollen, daß auch die Summe der Einzelwillen, selbst wenn sie zufällig identisch wären, immer verschieden bleibe vom Gesammtwillen.

glied kann und darf nur diese Verpflichtung ihn bestimmen. Sein Wille ist dabei nimmer ein absoluter, selbsteigener Wille, sondern bloß ein Element des auszumittelnden Gesammtwillens. — Die Gesellschaft also als Gesammtheit, (oder die Summe ihrer zur Berathung versammelten Glieder) hat keine andere Aufgabe, als: sich möglichst deutlich zu machen, worin jedesmal ihr (Gesellschafts-) Interesse bestehe, was ihren (Gesellschafts-) Zweck zu befördern am meisten geeignet, und welcher Entschluß daher von ihr (der Gesellschaft) zu fassen sey.

Es hat also bei der Umfrage kein Mitglied ein weiteres Recht, als:

a) Wofern etwa die größte Summe des Privatbesten (oder der Privat-Interessen) eigens als Gesellschaftszweck aufgestellt wäre, zu erklären, was es für sein (also hier persönliches) Interesse achte.

b) Wenn aber (was der Regel nach eintritt) der Zweck ein wie immer sonst bestimmter, die Einzelnen als solche nicht betreffender, sondern wahrhaft allgemeiner oder gemeinschaftlicher ist, so hat das stimmende Mitglied blos das Recht zu erklären, was ihm als gut und förderlich für solchen Zweck nach redlicher Meinung dünke.

Aus der Sammlung oder Zusammentragung solcher Erklärungen geht hervor:

Im ersten Fall: was von den Meisten gewünscht werde, oder was das persönliche Interesse der Meisten sey (indem über eigene Interessen zu urtheilen Jeder allein das Recht hat);

im zweiten Fall was den Meisten als den Gesammtzweck fördernd erscheine.

Im ersten Fall wird der Wunsch der Mehrheit sogleich nach dessen Erklärung oder Erscheinung zum Gesetz für Alle; d. h. Alle müssen wollen (nämlich den

Antheil von Kraft, den sie in die Gesellschaft einwarfen, dorthin wenden), wohin die erklärten Wünsche der Meisten gehen. Denn die Befriedigung der Mehrheit ist hier als Zweck der Gesellschaft aufgestellt worden, und durch die Erklärung ist deutlich gemacht, was dieser Zweck erheische. Auch kann innerhalb der gemeinen Gesellschaftssphäre keine äußerlich erkennbare Verschiedenheit der Privatinteressen nach Intension oder Gewicht mit rechtlicher Gültigkeit vorkommen; es sey denn, daß durch weitere vertragsmäßige Bestimmungen ein solcher Unterschied wäre festgesetzt, die Theilnahme der Mitglieder an den gesellschaftlichen Nutzungen, oder die Schätzung ihrer persönlichen Interessen nach einem ungleichen Maaßstab wäre verordnet worden.

Im zweiten Fall, da — äußerlich, also rechtlich — die Meinung des Einen so viel gilt, als die Meinung des Andern, ist die Meinung der Mehrheit zugleich als Gesammtmeinung zu achten, und es muß, da der Erkenntniß oder der Meinung auch der Wille folgt, der Gesammt-Entschluß eben dahin sich neigen.

Es ist nämlich, wie wir oben bemerkten, jeder Einzelne hier nur darüber gefragt worden: „was er für den Gesellschaftszweck am besten (also nothwendig oder räthlich) erachte oder halte," nicht aber, was er (Einzelner) wolle. Die Gesellschaft geht mit sich selbst zu Rath; sie will sich deutlich machen, was für sie gut ist, um dann hiernach ihren Entschluß zu fassen. Die Gesellschaft als Gesammtwesen hat keine andere mögliche Quelle ihrer Anerkenntnisse und Entschlüsse als den Verstand und den Willen der Glieder, und sie kann nichts Anderes für gut achten (und also wollen), als was und wie fern es von ihren Gliedern für gut geachtet (also zum Wollen empfohlen) wird. Sie hat ferner im Allgemeinen, und wenn nicht eine vorausgegangene weitere Verabredung (positive

Einsetzung) etwas Anderes verordnet hat, durchaus keinen Grund, ja keine Möglichkeit, die Einsicht oder die Stimme eines ihrer Glieder für gültiger, gewichtiger als jene eines andern zu betrachten, sie hat das Recht und die Pflicht, jedes Votum — so lang nicht der Beweis des Gegentheils vorliegt — als in treuer Gesinnung erstattet, und von einem verständigen Menschen herrührend zu erkennen. Also wird und muß sie dasjenige, was Mehreren (gleich Einsichtigen) als das Bessere dünkt, auch in ihrer Gesammtheit, oder als moralische Person wirklich für das Bessere anerkennen, und demnach es auch wollen. Dieses liegt in ihrem Begriff, es ist keine andere Art, zur Erkenntniß und zum Beschluß zu kommen, für sie möglich. Es ist also der Wille der Mehrheit immer der erscheinende, d. h. also juristisch gültige Gesammtwille. Sollte auch hie und da ein Irrthum unterlaufen, so schadet dieß der rechtlichen Kraft dieses nunmehr erscheinenden Gesammtwillens so wenig als der Privatirrthum der Gültigkeit des erscheinenden oder erklärten Privatwillens. In der Voraussetzung, daß alle Glieder pflichtgemäß (den Gesellschaftszweck nach ihrem besten Ermessen verfolgend) stimmen, läuft sie dabei auch weniger Gefahr als irgend eine einzelne Person, zu einem schlimmen Entschluß bestimmt zu werden, indem die Privatabsichten der Mitglieder beim Votiren nicht wirksam seyn dürfen (oder wo sie gleichwohl im Spiel sind, sich meist gegenseitig aufheben), die Gesellschaft aber als Gesammtheit keine jenseits ihres Zwecks gelegenen Absichten hat oder haben kann, der subjektive Zweck also stets auch zugleich der objektive ist. Doch hebt die (übrigens auch bei dem einstimmigen Beschluß nicht zu vermeidende) Möglichkeit, etwas Nachtheiliges oder Irriges zu beschließen oder für wahr zu halten, die Richtigkeit unserer Ansicht nicht auf, in-

dem solches die nothwendige Beschränkung einer jeden endlichen Erkenntniß, eines jeden endlichen Willens ist, und das aus Beschränktem Zusammengesetzte oder Entsprungene nothwendig auch beschränkt bleibt. So wie der Wille des Einzelnen durch seine Ansicht und Meinung (ob auch oft eine irrige) natürlich, ja nothwendig bestimmt wird; also wird auch der Wille der Gesellschaft durch ihre Ansicht und Meinung, d. h. durch jene ihrer Glieder, demnach — weil jedes Einzelnen Meinung gleichviel gilt, und ohne beleidigende Anmaaßung Keiner die seinige für besser achten, oder das Anerkenntniß ihres Vorzugs fordern kann — durch jene ihrer Mehrheit bestimmt.

Sobald die Ansicht oder Meinung dieser Mehreren erhellt, so wird es Pflicht für Alle, derselben gemäß ihren Entschluß zu bestimmen. Jetzt erst fängt das Wollen an; aber seine Richtung ist nun schon durch Schuldigkeit bestimmt. Und da ein anderer Wille wider die Rechtspflicht der Einzelnen, nämlich wider ihre Societätspflicht liefe, mithin rechtlich ungültig wäre; so kann man in rechtlicher Hinsicht den Beschluß als einstimmig betrachten, indem, was rechtlich nothwendig ist, auch als vorhanden mag angenommen werden, und das rechtlich Unmögliche so viel als rechtlich gar nicht vorhanden ist. Es ist also auch hier die Abstimmung nur ein Mittel der Erforschung desjenigen gewesen, was Alle wollen, sollen. Nämlich wer nun gegen den erscheinenden Willen (oder Meinung) der Majorität aufträte, würde für seine Stimme ein größeres Gewicht als für die der Anderen ansprechen, oder sich als Nichtverbundener betragen. Die Gesammtheit, d. h. die aus den 12 entstandene 13. juristische Person ist durch das Uebergewicht der Elemente oder Theile, woraus sie besteht, schon zu dieser Richtung (der Majorität) bestimmt worden.

Indessen mag allerdings, und muß natürlich der Wille oder der Entschluß der Gesammtheit desto kräftiger, entschiedener, energischer seyn, je deutlicher, vollkommener und bestimmter die Erkenntniß war, die ihm zum Grunde liegt, d. h. auf je mehr Gründe sie sich stützt, oder aus je mehr Quellen sie geflossen ist. Die Gründe können nur den Verstand der Einzelnen als solcher bestimmen; der gesellschaftliche Verstand hat keinen andern Grund oder Quelle seiner Gesammt-Ansicht als die Meinungen seiner Glieder. Eine übereinstimmende Ansicht derselben bringt einen kräftigen Entschluß hervor, eine disparate, zwischen verschiedenen Meinungen wankende, nur durch kleines Stimmenmehr da oder dorthin gelenkte Ansicht kann nur einen schwächern, gewissermaßen schwankenden Entschluß hervorbringen: gleichwie ein Einzelner durch Uebereinstimmung vieler oder aller Gründe, Lockungen, Interessen u. s. w. zu einem bestimmten und festen Entschluß gelangt, bei einem Streit in den Vorstellungen aber, und wenn nach Abwägung der Gründe und Gegengründe nur ein kleines Uebergewicht für Eines oder das Andere entscheidet, auch nur einer schwachen, oft schwankenden Willensbestimmung und Bestrebung fähig ist.

Dieses Gleichniß drückt die Natur des Gesammtwillens und die nothwendige Entscheidungskraft der Stimmen-Mehrheit auf ganz entsprechende und einleuchtende Weise aus. Die mehreren Stimmen bilden ein Uebergewicht von Gründen für den gesellschaftlichen Willen; denn jede Stimme ist ein Bestimmungsgrund für diesen Willen, und an Gewicht jeder andern Stimme gleich. In der moralischen Welt aber nicht minder als in der physischen oder materiellen überwältigt die größere Kraft die geringere, und eine größere Summe gleicher Größen die kleinere. Denn der Begriff der Kraft und der Größe ist beiden Welten gemein. Auch Vorstellungen

und Gefühle, Vernunftgründe, Neigungen, Rechte, selbst Tugenden und Laster mögen nach Gewicht und Größe gemessen, und unter einander verglichen werden, und — als auf der Wage der Willensbestimmung, der Rechtsansprüche, der moralischen und juristischen Zurechnung — durch Uebergewicht den Ausschlag geben. —

Aber es soll „der Freiheit entgegen seyn," durch die Mehrheit bestimmt zu werden gegen den eigenen Willen. „Mit welchem Recht können selbst Alle ohne Einen diesen Einen bestimmen, für ein Mittel thätig zu seyn, welches er verwirft? Wie dürften sie ihn wider seinen Willen bestimmen?" (Schmalz. S. 82.) Wir antworten: darum, weil der Gesellschaftsvertrag die Unterwerfung unter den Gesammtwillen, dessen natürliches Organ die Majorität ist, in sich schließt, ja identisch mit solcher Unterwerfung ist. Was also Schmalz in demselben Buch (S. 298.) von dem Unterthan sagt: — „Auch der Unterthan muß dem Gesetze gehorchen, welcher glaubt, den Irrthum zu übersehen. Mag er seinem Souverain die ihm besser dünkenden Maaßregeln vorschlagen; aber immer ist er unbedingt zum Gehorsam auch gegen die irrigen verbunden" — das ist buchstäblich auch wahr von dem Einzelnen gegen die Majorität*). Denn vermög Vernunftrechts ist die

*) Der Einzelne mag seine Ansicht mit Gründen vertheidigen; er hat selbst die Pflicht, seine redliche Ueberzeugung möglichst geltend zu machen, — doch nur während der Berathung, und zum Behuf derselben, eigentlich nur als Vorbereitung zur wirklichen Abstimmung. Fällt das Resultat der letzten wider seine Ansicht aus, so handelt es sich nimmer um persönliche Meinung, oder auch Ueberzeugung (die stets subjektiv bleibt), sondern um Willensbestimmung, wo nur die Gesammtheit das Gesetz giebt, und der Einzelne gehorchen muß. Der Gefahr, mitunter gegen seine Meinung bestimmt zu werden, hat

Majorität die Gesetzgeberin der Gesellschaft, und ohne solche Annahme kaum eine weitere Uebertragung der gesellschaftlichen Gewalt an Einzelne möglich. Dieselbe müßte durch Einstimmigkeit geschehen, und wie wäre die Einhelligkeit eines so wichtigen, den verschiedensten Ansichten nach Materie und Form unterliegenden Beschlusses bei einer zahlreichen Gesellschaft jemals zu bewirken oder vorauszusetzen? — Wie könnte, wenn schon die Unterwerfung unter die Majorität gegen die Freiheit der Einzelnen liefe, eine solche gegen die Wenigeren, und zwar bestimmten Glieder oder gar gegen ein einziges, von der Allheit gewollt werden?? Wie könnte, wenn es keinen wahren Gesammtwillen ohne Einhelligkeit giebt, ein stellvertretender überhaupt Statt finden? oder wenigstens: wie er dauernd bestehen, da auch der nachfolgende Widerspruch eines Einzelnen oder einiger weniger Mitglieder ihn — sammt der Einhelligkeit — wieder zernichten müßte, gleichwie alles Begründete zerfällt, sobald der Grund verschwindet? Wie könnte Rechts-Vermuthung oder Dichtung naturrechtlich wider die erscheinende Wahrheit des Gegentheils sich behaupten?

---

er sich durch den Vereinigungsvertrag wissentlich unterzogen; und wohl aus gleich wichtigen Gründen, als gewöhnlich die weit größere Gefahr auf sich genommen wird, durch ein künstliches Organ des Gesammtwillens zu mißbeliebigen, ja oft aus böser Absicht vorgeschriebenen Maaßregeln, Duldungen und Leistungen genöthigt zu werden. Uebrigens bleibt, was gut oder räthlich für die Gesellschaft sey, immer zweifelhaft; (denn nur der Erfolg kann hintennach die glückliche Wahl einer Maaßregel — und dann erst ihre allgemeine Güte — beweisen). Also muß Jeder seiner Einsicht in solchen nur durch Erfahrung zu entscheidenden Dingen mißtrauen. Aber die Rechtspflicht der Unterordnung des Einzelnen unter den Gesammtwillen ist immer klar und gewiß.

Der Gesammtwille ist so wenig identisch mit dem Willen aller Einzelnen, oder mit der Einhelligkeit, daß vielmehr oft alle Einzelnen jeder was Anderes begehrten, als nachhin der Gesammtwille, — das Resultat der Vergleichung und Combinirung der Einzelwillen — ausspricht. Wie oft wird von einer berathenden Gesellschaft etwas ganz Anderes wirklich beschlossen, als jeder Einzelne dachte, erwartete, wünschte? Der Akt der Berathung hat vielleicht an den persönlichen Ansichten der Einzelnen nichts verändert, aber die Gesellschaft als Gesammtheit hat sich durch wiederholte artikulirte Umfrage, (etwa durch Auflösung eines umfassenderen Gegenstandes in mehrere einzelne Fragen, und deren successive Vorlegung an die Glieder u. s. w.) allmählig deutlich gemacht, was sie — die Gesammtheit — wolle; und dann, wenn solches Resultat kennbar erscheint, entsteht erst die Pflicht für die Einzelnen, ihre subjektiven Ansichten dem Resultat der Gesammtberathung zu unterordnen, und dem Beschluß des Gesammtwillens beizustimmen, wenigstens sich zu fügen. Dieß ist eben das Mystische und Geheimnißvolle, das in der Natur der Gesellschaft liegt. Der Geist, der sie durchweht (ihre Gesammtseele), wird wohl an seinen Wirkungen, an seiner thätigen Lebenskraft erkannt: (Auswärtige thun es auch leicht und mit Ueberzeugung: sollten die Gesellschaftsglieder selbst ihn verkennen oder verläugnen?) aber mit Händen läßt er freilich sich nicht erfassen; er thut nicht den Sinnen, sondern der Vernunft, als das Produkt von Rechts-Ideen, als Ausfluß eines rechtlich vereinbarten Lebens sich kund.

„Aber also beherrschen ja die Mehreren die Wenigern?" — Wer sind denn diese Mehreren? Nennet sie! Jeder von den Mitgliedern kann ja unter den Mehreren seyn, und ist es auch abwechselnd; also nicht einmal gegen die Gleichheit, geschweige gegen

die Freiheit streitet das Stimmenmehr. Nicht sind es z. B. die acht benannte oder bestimmte Personen in jener Gesellschaft von zwölfen, welche solche Herrschaft ausüben, sondern immer nur ist es die Zahl 8, welche sich als überwiegende Größe gegen die 4. ausspricht. Welche Personen hier oder dort stehen, darnach wird nicht gefragt. Alle sind gleich und bleiben gleich; und eben darum gelten die Mehreren immer mehr; weil ja, wofern das nicht also wäre, die Wenigern über die Mehreren es davon trügen, also ein überlegenes — daher wahrhaft ungleiches — Recht ausübten. Denn in den meisten Fällen erscheint der Wille der Minderzahl nicht blos als verneinend, demnach blos überhaupt den Beschluß verhindernd oder verzögernd, sondern auch als bejahend, d. h. als wahrer Beschluß des Gegentheils. Handeln oder nicht handeln, dieses Mittel ergreifen oder nicht ergreifen kann von gleich wichtigen Folgen und von gleich dringender Entscheidung seyn. Also mag die Unterlassung einer Handlung so gut als die Unternehmung derselben als Resultat eines wahren, demnach positiven Entschlusses gelten. „Soll ich dieß thun?" „soll ich es nicht thun?" fragt sich der Einzelne, und entschließt sich, wenn er z. B. das Uebergewicht der mißrathenden Gründe erkennt — zum „Nichtthun." Dieß ist ein Entschluß, wie zu Tage liegt. Nun lasset eine Gesellschaft darüber berathen: die Mehrzahl der Glieder sagt: „Thun" die Minderzahl „Nichtthun." Was soll stattfinden? — Das Nichtthun? Gut! Warum soll es nun hier kein Entschluß seyn? — Aber die Mehrzahl sagt: „Nichtthun," die Minderzahl: „Thun;" was ist die Folge? — Abermal „Nichtthun." — Hier also hätte nun doch die Wahrheit gesiegt, und ihr Recht dazu wird eingestanden: warum hat sie dasselbe Recht nicht auch, wenn sie das „Thun" begehrt? Es ist,

das Eine ein Entschluß wie das Andere; denn was von Entschlüssen Einzelner gilt, gilt auch von Entschlüssen der Gesammtheiten. Und wie! wenn die Unanimität schon beschlossen hätte, zu handeln, und blos über das „Wie?" gefragt würde? — Da wäre ja gar keine verneinende Bestimmung in Frage. Jener Beschluß aber liegt allgemein schon im ersten Vertrag, d. h. in jenem der Vereinigung.

Von welcher Seite man immer die Sache betrachte, Ungereimtheiten sind unvermeidlich, wenn man die entscheidende Kraft der mehreren Stimmen läugnet. Die Gesellschaft selbst ist ein leerer Schall, ein Unding ohne unsern Grundsatz. Man fühlt es, und dichtet noch einen zweiten Vertrag, den Unterwerfungs-Vertrag, welcher den ersten, den man jenen der Vereinigung heißt, vervollständige, oder lebenskräftig mache. Aber der allgemeine Unterwerfungs-Vertrag unter den Gesammtwillen liegt im Begriff der rechtskräftigen Vereinbarung selbst, ist keine Erweiterung desselben. Analytisch wird er aus demselben gezogen, eine künstliche Synthese ist überflüssig, willkührlich, und kann nur verwirrend seyn. So lang die Unterwerfung unter den Gesammtwillen, d. h. unter die Majorität nicht stattfindet, (anders verhält es sich freilich mit der Unterwerfung unter bestimmte Gesellschafts-Glieder) so ist eben noch keine Gesellschaft vorhanden: es mögen Vorbereitungen, vorläufige Abreden getroffen seyn; aber eine durch ein rechtskräftiges Band umschlungene, lebendige Gesammtheit existirt nicht. Damit die Einhelligkeit der Stimmen entscheide, braucht gar nichts früher zwischen den Einzelnen geschehen, verabredet, vertragsmäßig bestimmt zu seyn. Ein einhelliger Beschluß wird immer und gleich kräftig und gültig seyn, ob er von Mitgliedern einer Gesellschaft, ob er von ganz Ver-

einzelten, von ganz ungebundenen Personen gefaßt werde. Man hebt also die Gesellschaft wieder auf, die man durch den Vereinigungsvertrag ins Daseyn rief, sobald man die Mitglieder bloß an die einhelligen Beschlüsse bindet.

Wer also Mitglied einer Gesellschaft zu seyn, nicht blos zu heißen begehrt, der unterwerfe seinen Willen jenem der Gesammtheit. Nicht glaube er sich nur zu jenem verpflichtet, wozu er jedesmal selbst und mit Allen eingestimmt; — denn also mag er rechtskräftig auch gegen Fremde sich verpflichten: — sondern er erkenne, daß er durch seinen Eintritt in ein Gesammtleben der Selbstständigkeit des eigenen Willens entsagt habe, daß er innerhalb der Sphäre der gesellschaftlichen Dinge nur noch als Element eines gemeinschaftlichen Willens gelte, nur eine Kraft in einer Summe verbundener und gleicher Kräfte sey, und also nothwendig der Richtung folgen müsse, welche von den mehreren Elementen und von den mehreren Kräften ausgeht.

II.

Ueber den Streit
natürlicher Rechtsprinzipien
oder
idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen.

Eine öffentliche Antrittsrede, gehalten bei Uebernahme des akademischen Lehramts des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. (1815.)*)

Es sind nun zwanzig Jahre, daß ich von eben dieser Stelle, von welcher ich heute zu sprechen die Ehre habe, den ersten feierlichen Vortrag als Lehrer der Geschichte hielt. Damals — im 23ten Altersjahr — voll stolzer Freude über das schnell errungene Ziel meiner Wünsche, hingegeben der entzückenden Aussicht eines mir so frühe geöffneten, ehrenvollen, und gleich edlen als genußreichen Wirkungskreises, betrat ich, wohl schüchtern, doch mit jugendlicher Wärme und Begeisterung den Rednerstuhl, und weihte mich, innig bewegt und feierlich, dem schönen, herrlichen Lehramt der Geschichte. Ich habe es seitdem mit Liebe und Treue verwaltet, mit gleicher Liebe auch als Schriftsteller auf dem Felde der Geschichte gearbeitet, reich belohnt für Beides durch die Zuneigung vieler edler Schüler und die Achtung vieler trefflicher Freunde. — Wohl werde ich der Rechtfertigung be-

---

*) Dem Hauptinhalte nach abgedruckt im landständischen Archiv. Karlsruhe 1819. I. B.

dürfen darüber, daß ich ein mir so theures und dankbares Lehramt um ein anderes verlasse, daß ich, noch fern von der Vollendung meines liebend begonnenen Geschichtwerkes einer andern, nach ihrem Umfang unermeßlichen, nach ihrem Gegenstand unendlich wichtigen, nach ihren Forderungen, Hülfsmitteln und Hindernissen äußerst schweren Wissenschaft mich weihe. Doch meine Rechtfertigung ist nahe liegend.

Der Geist, worin ich vom Anbeginn meine historischen Studien trieb, worin ich Geschichte gelehrt und geschrieben habe, ist die Rücksicht auf Recht und Politik gewesen. Nicht habe ich zum Zweck meines Lebens mir gesetzt, in dem Dunkel der alten Zeitrechnung mühselig einige verlorene Pfade durch ein zweifelhaftes Dämmerlicht zu erhellen, auch nicht die genealogischen Register der Erdengötter durch einige vergessene Glieder zu bereichern, nicht endlich die ganze Fluth von Namen und Thatsachen, welche jedes Menschenalter hervorbringt, mit ertödtender Danaiden-Arbeit aufzuschöpfen. Ich habe die Geschichte nur als treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Menschen geehrt, und vor Allem als die Pflegerin politischer Weisheit und Tugend, und als die unbestechliche Richterin, deren hehre Aussprüche die letzte Hoffnung sind für das der trotzigen Gewalt sonst preisgegebene Recht.

Dieses Recht, und dessen philosophische Erkenntniß in Privat- wie in öffentlichen Dingen hat meine ersten, innigen Gelübde erhalten; die philosophische Rechtswissenschaft ist die wahre Braut meiner Jugend gewesen. Der Geschichte gab ich als ihrer edlen Freundin mich mit herzlicher Empfindung hin; aber nie hat sie eifernd von mir gefordert, daß ich untreu der Braut meiner Jugend würde. Sie hat vielmehr meine erste Liebe durch ihre ernsten Lehren geläutert und bekräftigt, und dem Freund ihrer Freundin hat sie Manches vertraut,

was sie sonst gerne als Geheimniß bewahrt. Dagegen bleibt auch ihr meine reine Anhänglichkeit geweiht, so wahr ich ihre Freundin liebe, und wenn ich dieser mich jetzt näher verbinde, so ist auch dem Freundschafts-Bund mit jener eine noch festere Grundlage gegeben. Nein! von Dir scheide ich nimmer, erhabene Freundin des Rechtes und der patriotischen Tugend, tausendstimmige Verkünderin dessen, was Heil den Völkern und Staaten bringt und was Verderben, Du treue, niemals täuschende und nie getäuschte Geschichte! — Auf jedem Blatt Deiner heiligen Bücher steht mit Flammenzügen geschrieben: «Ehret das natürliche, ehret das geschriebene Recht!» — und für jedes Privat-, für jedes öffentliche Verhältniß im Felde des Rechtes wie der Klugheit stellst Du auf die eindringlichsten Beispiele, gibst nimmer ermüdend Aufschluß, Trost, Ermunterung, Warnung . . .

Ihr Solone, Numa's, Pen's, deren legislatorische Weisheit euren Völkern reiche Aerndten des Glücks und des Ruhmes für Jahrhunderte bereitete, ihr Leuchten der Zeiten, Platon, Aristoteles, Cicero, Locke, Montesquieu, Rousseau, Smith, deren geniale Kraft und unermüdete Geistesarbeit folgenreiche Systeme der Regierungskunst baute, ihr gleich treuen Freunde der Völker wie der Fürsten, Cassiodor, Suger, Sully, Bernstorf, Herzberg, Necker, die ihr mit kluger Umsicht die liberalen Ideen Jener in's Leben führtet, und auch ihr — seltenen, aber desto ehrwürdigeren Gewaltigen, Marc-Aurele, Alfreds, Josephs, Karl Friedrichs, weise und gute Väter des Volkes, und endlich ihr, deren Bilder ich nie ohne Erhebung betrachte, glorreiche Opfer, oder sieggekrönte Kämpfer der Freiheitsliebe, ihr Timoleons, Katone, Tell's, Sidney's, Washington's alter und neuer Zeit, nach wie vor werden eure hohen Namen in mei-

nem Herzen thronen und gesegnet von meinen Lippen gehen. Nach wie vor werden das herrliche, ruhmbedeckte, freie Griechenland, das heldenreiche Rom, das durch Gesetze und Verfassung hoch beglückte Britannien, mit seinem edleren emancipirten Kinde, Nord-Amerika, so wie ihre traurigen Gegenbilder, die alten und neuen Despoten-Reiche oder Sklavenställe Asiens und Europa's, mir die Beispiele und Beweise für meine Theorien geben. Die Rechts- und Staatswissenschaft ist eine Schülerin der Geschichte. —

So wahr jedoch dieses Alles ist, und so innig ich es empfinde, so gibt es doch einen Standpunkt, von welchem aus das Recht, das öffentliche zumal, überhaupt die ideale Staatslehre, und die Geschichte als sich feindlich entgegengesetzt erscheinen; es gibt leider nur zu häufig einen Widerstreit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen. Wie ist solcher Streit zu schlichten? Diese hochwichtige Frage, d. h. die Vergleichung der gegenseitigen Ansprüche, hier der einzelnen That, dort des allgemeien Rechtes auf die Herrschaft in menschlichen Dingen, und hieraus die Grenzbestimmung der beiderseitigen Gebiete sey der Gegenstand unserer heutigen Untersuchung. Auch die Wahl dieses Gegenstandes möge bezeichnend für den Geist meiner früheren wie meiner künftigen Studien seyn! —

Kein Gegenstand ist bedeutender für unsere Zeit, und nach den Resultaten seiner Erörterung folgenreicher, als der hier bezeichnete Streit. Auf den meisten Wegen zur Begründung eines besseren Zustandes, zur Einführung einer heiß ersehnten, naturgemäßen und gemeinnützlichen

Ordnung der Dinge, tritt uns das historisch erworbene Recht, oder der Besitzstand Einzelner hemmend entgegen, und zernichtet jeden Plan der Verbesserung, oder beschränkt ihn wenigstens auf die niederschlagendste Weise. Denn es ist dem Wohlgesinnten unmöglich, auf dem Wege des Unrechtes ein Gutes zu suchen, da das Recht selbst das höchste Gut, und jenseits seiner Sphäre kein regelndes Princip mehr für die menschlichen Verhältnisse zu finden ist.

Aber es mag geschehen, daß als Recht behauptet werde, was ein wirkliches Recht nicht ist, daß also grundlosen Ansprüchen das wahre, natürliche Recht, der einzelnen That die allgemein gültige Idee möchte geopfert werden. Daß solches nicht geschehe, ist die Forderung der Vernunft, und der tausendstimmig ertönende Ruf unserer Zeit. Es hängt also Alles davon ab, daß ausgemittelt werde, welches die Grenzlinie sey für das Gebiet des historisch zu begründenden Rechts und für jenes des allgemeinen oder idealen, wo also und inwiefern die Herrschaft des einen oder des andern in menschlichen Dingen gelte?

Ein paar ernste Worte, vom Standpunkt der unbefangenen Prüfung, sey uns vergönnt über diese große Frage zu sprechen:

Historisch begründete Verhältnisse sind uns hier nicht diejenigen, welche bloß allein auf einer That, schlechthin, beruhen. Ein solches Verhältniß, wie etwa das des Räubers zum Beraubten, oder auch überhaupt des Starken zum Schwachen, des Verschmitzten zum Dummen, ist bloß ein physisches, kein rechtliches Verhältniß. Es werden wohl dadurch, nach dem Causal-Nexus der Erscheinungen, nähere und entferntere Wirkungen oder Ereignisse erzeugt, aber die Aussprüche des allgemeinen oder natürlichen Rechtes an

keine Weise beschränkt. Solche Verhältnisse mögen auf dieselbe Art, wie sie entstunden, das heißt durch eine entgegengesetzte That, oder auch durch bloßes Aufhören derjenigen, welche ihnen das Daseyn gab, wieder erlöschen, und ihre Aufhebung, sobald sie physisch möglich oder wirklich ist, ist es auch rechtlich. Sie haben also ein bloß prekaires, augenblickliches Daseyn, und ob auch — wie Alles was geschieht — der Geschichte angehörig, finden sie doch in ihr zum Fortbestehen keinen rechtlichen Grund.

Historisch begründete Verhältnisse sind also Verhältnisse des hypothetischen oder positiven — ob privat- ob öffentlichen — Rechtes, (das heißt die als Rechte gelten oder gegolten haben) daher aus Thatsachen abgeleitet werden, oder Thatsachen voraussetzen, welche Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen können; ohne Unterschied, ob solche Thatsachen wirklich wahr und erweislich, ob sie bloß angenommen, (vermuthet oder gedichtet) ob sie bestimmt angegeben und bekannt, ob unbestimmt und nur im Allgemeinen möglich seyen; ohne Unterschied, ob die Rechte aus ihnen vermög natürlichen oder vermög positiven Gesetzes fließen, ob sie richtig oder unrichtig daraus abgeleitet seyen, wofern sie nur als Rechte behauptet werden, und durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß der Betheiligten, oder auch durch höhere Autorität oder durch Gewalt, oder auch nur durch (bürgerlichen oder staatsrechtlichen) Besitz oder angebliche Verjährung bekräftiget sind.

Eine unermeßliche Menge bunt verschiedener Verhältnisse ist dergestalt unter diesem allgemeinen Begriffe enthalten. Es ist nöthig, um Verwirrung zu vermeiden, sie in mehrere Klassen zu sondern, von welchen wir nur die wichtigsten, und zwar nur als Klassen, nicht im Einzelnen, hier näher betrachten werden.

Vorerst bleiben ausgeschlossen diejenigen zumal privatrechtlichen Verhältnisse, welche, nicht nur unter Voraussetzung der Thatsachen, von welchen sie abgeleitet werden, den natürlichen Gesetzen wirklich gemäß, sondern auch der Politik nicht entgegen sind, z. B. die gewöhnlichen Verhältnisse der Erwerbung, dann der vertragsmäßigen Verpflichtung, der Erbschaft u. s. w. Denn nur vom Widerstreit historischer Verhältnisse mit idealen Principien soll die Rede seyn. Doch könnte hier gefragt werden, ob und wann die Angabe oder der Beweis der Thatsache nöthig sey zur wahren Rechtsständigkeit jener Verhältnisse. Auch möchte beispielsweise bei einzelnen Verhältnissen über die Rechtsständigkeit selbst ein limitirendes Princip aufgestellt, und zugleich überhaupt die der positiven Gesetzgebung darüber zustehende Gewalt durch allgemeine Grundsätze bestimmt werden.

Wir sprechen weiter nicht von Verhältnissen, welche anerkannt rechtlich unmöglich sind, z. B. von der unbedingten Sklaverei oder Leibeigenschaft, welche alle Persönlichkeit des Sklaven aufhebt, und wozu nie eine Einwilligung gültig seyn kann; oder von Ansprüchen, die gegen allgemein verbindliche Moralgesetze laufen, wie verschiedene historisch bestandene Anmaaßungen der Feudal-Tyrannei, z. B. das jus primae noctis u. a.

Solche nimmt heute selbst ein Haller nicht mehr ausdrücklich in Schutz, (wiewohl aus seinen Principien die Consequenz sie vertheidigen müßte) und es mag wohl — Dank dem Zeitgeist — der Genius der europäischen Menschheit gegen solche äußerste Unbild als hinreichend gesichert erscheinen.

Es ist also hier vorzüglich nur von jenen Verhältnissen die Rede, welche, obschon dem natürlichen Staatsrecht, oder der idealen Politik an und für sich zuwider-

laufend, doch derselben nicht unbedingt widersprechend, sondern durch Vertrag oder positives Gesetz, überhaupt durch eine Thatsache möglich zu rechtfertigen sind, und welche, entweder auf diese Möglichkeit allein — daher ohne Beziehung auf ein bestimmtes und juristisch erwiesenes Faktum — oder nur überhaupt auf den Zusammenhang von Ereignissen sich stützend, aus dem bloßen Besitzstand oder der Verjährung ihre rechtliche Begründung ziehen, und ganz insbesondere von bürgerlichen oder politischen Verhältnissen, oder welche mit denselben in Verbindung stehen, als wodurch Gewalt und Ehre in der bürgerlichen Gesellschaft, Vortheil und Last des Staates wie privatrechtlich vertheilt, demnach außer der Disposition der Gesellschaft gesetzt erscheinen.

Hier entstehen nun die Fragen: „Kann und wie kann die natürliche, d. h. dem allgemeinen Recht und der bessern Einsicht gemäße Ordnung hergestellt, wie können die historischen Verhältnisse abgeschafft, oder verbessert werden ohne Verletzung des Rechts? — Ist das historische Verhältniß wirklich die alleinige Basis, auf welcher das verbesserte Gebäude einer Staatseinrichtung mag aufgeführt werden? — Welche Kraft haben Principien des Rechts und der Klugheit, und welche Kraft hat der Wille der Gesellschaft gegen hergebrachte Verhältnisse und Formen?“ —

Indem ich diese Fragen aufwerfe, erschrecke ich über ihren Umfang und ihre Tiefe. Sie befriedigend lösen zu wollen, in einer kurzen Abhandlung, wäre Vermessenheit. Nur den Weg will ich andeuten, auf welchem ich glaube, daß ihre Lösung zu suchen ist.

Noch donnert um unser betäubtes Ohr der Einsturz einer durch revolutionären Sturm gebrochenen historischen Weltordnung. Einreißung alles Bestehenden, ungebundene Willkühr in neuer Gründung, rücksichtslose Ausfüh-

rung phantastischer Ideen, und von kühner Selbstsucht erzeugter Plane nicht minder als wohlmeinender und aus guten Principien geflossener Gedanken — das war der Genius dieser unermeßlichen Umwälzung, welcher eben dadurch als ein böser, wenigstens durch Uebertreibung verwerflicher — sich darstellte. Sein unheilbringendes Walten hat durch den Abscheu, den es einflößte, ihm selbst den Sturz bereitet, und seinen ergrimmtesten Gegner kräftige Waffen verliehen. Eine zahlreiche, zum Theil durch Gesinnung ehrenwerthe, vorzüglich aber durch Macht imponirende Parthei hat den Gegensatz des revolutionären Princips sich zur Lösung erkoren. Aufrechthaltung des Bestehenden (daher auch Wiederherstellung des Alten, welches die Revolution zerstörte), überhaupt Heilighaltung der historischen Verhältnisse — Legitimität in einer mit Consequenz erweiterten Bedeutung dieses Wortes — ist das, hier durch Machtwort der Gewaltigen, dort durch aufrichtige oder bezahlte Beredtsamkeit der Haller, Adam Müller, Schmalz und Daberlow (welcher Letztere sogar die bloß faktischen Verhältnisse nicht nur die des historischen Rechts in Schutz nimmt) unterstützte System, welches auf dem verlassenen Felde der Revolution siegreich sich aufzustellen scheint.

Zwischen beiden in der Mitte — von edeln und herrlichen Stämmen wohl schon vielfach betreten, doch der genauern Auszeichnung noch bedürfend, und von beyden Seiten verführerische Abwege weisend — zieht sich der Pfad, welchen Recht und Klugheit wandeln, und welchen zu bezeichnen, zu erleuchten, zu ebnen, unter den Aufgaben der Staatswissenschaft für die heutige Zeit die wichtigste und dringlichste ist.

Hat jedes bestehende Verhältniß das Recht des Fortbestandes, wofern davon irgend ein rechtlicher Ursprung oder Titel gedenkbar ist; so ist die Erhaltung fast Allem gewährleistet, was die Völker drückt,

und dessen Abschaffung Vernunft und Menschlichkeit fordern. Mit Ausnahme der ganz immoralischen Verhältnisse (von welchen wir oben sprachen) und etwa der völlig unbedingten Sclaverey, zumal derjenigen, welche weder als zuerkannte Strafe, noch als freiwillig übernommene Schuld, sondern lediglich als rein angeborne Schmach auf den dazu Verdammten lastete, ist von allen Ansprüchen der Herrscher oder Kasten oder Familien eine rechtliche Erwerbung möglich. Es kann Einer — nach natürlichem oder wenigstens nach positivem Recht gültig — zum Eigenthum eines weiten Landes kommen. Er kann auf demselben Colonen aller Art, Grundholde, Pächter, Knechte unter beliebiggesetzten Bedingungen aufnehmen. Es kann solch eine Grundherrschaft durch Kauf, Heirath, Erbschaft mit mehreren ähnlichen zusammenfließen, und — da solchen Vergrößerungen keine natürlich bestimmte Schranke gesetzt ist, — es mag eine Familie, ein Mann also Grundherr eines Welttheils werden. Auch durch Krieg und nachfolgenden Friedensschluß können in solchem Verhältniß Provinzen und Länder mit Inbegriff der Colonen gültig erworben werden oder verloren gehen; ja es mögen selbst die freyen Grundeigenthümer eines Landes, wofern sie oder ihre Gemeinde durch Beleidigungen gerechten Anlaß zum Krieg gegeben, ihrem Eigenthum zu Gunsten des Siegers rechtsgültig entsagen; sie mögen, je nach den Umständen, noch seine Milde zu preisen haben, daß er sie als Grundholde aufnimmt, und nicht entweder verjagt, oder zu persönlichen Knechten macht. Weiter kann ein Volk aus eigenem freyem Entschluß (ob auch unvorsichtig oder verblendet, oder weil es die Freiheit nicht zu ertragen vermag) sich der unumschränkten, oder doch nur wenig beschränkten, oder mit schlecht gewählten Formen versehenen Herrschaft eines Mannes oder Hauses, einer Kaste oder eines Collegiums selbst vertragsmäßig unterwerfen; und es kann nicht

minder der Gesammtwille eines Volkes (ob auch unklug und zum eigenen Nachtheil) d. h. es kann die rechtmäßig bestehende Staatsgewalt gesetzliche Verfügungen zu Gunsten von Einzelnen oder von Gesammtheiten machen (etwa zur Belohnung, Ermunterung, oder zum vermeinten allgemeinen Nutzen) und selbst vertragsmäßig dergleichen Begünstigungen, Privilegien, u. s. f. ertheilen. Es kann dieses sogar stillschweigend, durch fortwährende Duldung oder thätige Anerkennung geschehen. Es ist also auch die Möglichkeit rechtskräftiger Gründung der drückendsten Privat- und öffentlichen Verhältnisse unbestreitbar; und es wird, wer auf solche Möglichkeit sein System gründet, nur etwa noch die Beschränkung statuiren, daß jener Druck nicht als unbedingte Erblast gelte, sondern daß sich hier des Grundbesitzes, dort der Theilnahme an der Gesellschaft entschlagen dürfe, wer die Bedingungen davon zu drückend findet. Dann suche sich in ferner Wüste ein freies Vaterland, wem auf heimathlichem Boden nur die Fessel klirrt....

Bei dieser Ansicht der Dinge ist also kein Trost, keine Hoffnung für die Menschheit. Die Nachkommenschaft büßt dann für und für die Schuld, oder die Thorheit, oder das Unglück der Vorfahren; ohne die freiwillige Entsagung der Privilegirten und der Gewaltigen, d. h. ohne ein Wunder, ohne eine Generation von Theseussen, Timoleon's, Doria's, ohne ein über die Erde verbreitetes Feuer, wie jenes, das in der unsterblichen Nacht vom 4. August die Gemüther der Noaille's durchglühte, bleiben Sinesen und Spanier, was — sie sind.

Es ist eine unbedeutende Milderung solcher Theorie, wenn man unter Voraussetzung der Vermuthung, die für das wirkliche Recht eines jeden rechtlich möglichen Besitzes streite, doch die Verpflichteten zum Gegenbeweis, d. h. zum Beweis der Freiheit zuläßt. Denn, abgesehen davon, daß der gewöhnlichste Titel der

hier in Frage stehenden Ansprüche, und welcher nach seiner Natur den Gegenbeweis aufhebt, die Verjährung ist; so kann der Beweis der Freiheit, als welche der natürliche Zustand ist, vernunftgemäß nie anders geführt werden, als negativ, d. h. indem man einfach läugnet, daß irgend eine Thatsache geschehen, wodurch sie verloren gegangen, oder auch indem man die vom Gegner angeführten bestimmten Titel oder Thatsachen als unerwiesen oder rechtsunkräftig darstellt. Dies ist aber nicht der Sinn des hier gestatteten Beweises. Denn also läge dessen Führung im Grund dem Besitzer ob, welchen man eben, vermög der für ihn streitenden Vermuthung davon entband. Man fordert daher von dem, welcher die Freiheit behauptet, einen positiven Beweis, und dieser ist weitaus in den meisten Fällen unmöglich.

Indessen werden durch die Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes, daß nämlich alles Naturgemäße, daher auch Freiheit und Gleichheit die Vermuthung für sich habe, daß also Jeder, der etwas Dawiderlaufendes anspricht, zuvörderst sein Recht streng erweisen müsse, die Schwierigkeiten nicht viel geringer, und die Folgen — ob auch hier für eine andere Parthei drückend — nicht viel weniger bedenklich. Denn dieser Beweis — wenn nicht auch der bloße Besitz, oder die Verjährung dafür gelten sollen, was uns im Cirkel herumführen würde, — erscheint gleichfalls in den meisten Fällen unmöglich. Es müßte nämlich derselbe, um vollständig zu seyn, bis zum Ursprung zurückgehen, und also z. B. nicht bloß erwiesen seyn, daß dieser oder jener Bauer wegen seines Gutes die Frohndpflicht ausdrücklich anerkannt habe, oder daß das Recht auf die Frohnd unter gesetzmäßigem Titel von einem frühern Besitzer dieses Rechtes erworben worden, oder daß in einer Folge von so und so vielen Geschlechtern unter den anerkannten Gutsrechten auch das Recht der Frohndfor-

derung gewesen: sondern es wäre darzuthun, wie das Frohndrecht ursprünglich, und auf jeden einzelnen Grund erworben worden. Solches geschah vielleicht rechtskräftig, etwa durch Vergebung eines eigenthümlichen Grundes unter der Bedingung der Frohndpflicht, oder durch vertragsmäßige Errichtung einer Servitut auf einem fremden Grund; aber vielleicht auch bloß durch ein allgemeines Gesetz, vielleicht gar nur durch Gewalt und Furcht, welche in den eisernen Zeiten des Faustrechtes so viele Schwache zu Sklaven der Starken gemacht hat. Im letzten Fall würde nach dem Ausspruch des natürlichen Rechtes, als welches keine Verjährung gegen seine Diktate kennt, der widerrechtlich dienstbar gemachte Grund seine ursprüngliche Freiheit niemals verloren haben, wenn auch viele Besitzer nach einander, anfangs durch dieselbe Gewalt gezwungen, später durch Unkunde der wahren Verhältnisse verleitet, stillschweigend oder ausdrücklich die Verpflichtung anerkannt hätten. Denn eine verbindliche Einwilligung findet nicht statt, wo ein Irrthum in der Hauptsache obwaltet, und ein im Ursprung rechtsungültiges Verhältniß mag durch die längste Fortdauer nicht bekräftiget werden. Sonach würde in manchen Fällen den Grundherren schwer seyn, so strengen Beweis noch herzustellen, und es wäre Thür und Thor einer unabsehbaren Menge von einzelnen Rechtsstreiten, ja, bei consequenter Verfolgung des ganzen Princips, einer allgemeinen Unsicherheit aller erworbenen Rechte geöffnet.

Was bleibt uns also übrig?

Zuvörderst die Unterscheidung streng privatrechtlicher Ansprüche von solchen, welche dem öffentlichen Rechte angehören. Die Principien solcher Unterscheidung sind zwar streitig und es herrscht darüber eine große Begriffsverwirrung in der Schule nicht minder als in der Gesetzgebung. Die gar oft eintretende Mischung beiderlei Naturen in einem und demselben Recht trägt

daran die Hauptschuld. Aber auch Vorurtheil, Schlendrian, Kleben am Historischen oder Positiven auf Seite der Schulen, sodann Selbstsucht und Anmaßung auf jener der Betheiligten, endlich partheiische Gunst oder Ungunst der Gesetzgeber haben zur Verwirrung beigetragen, welche jedoch für den aufmerksamen, unbefangenen, nur nach Wahrheit forschenden Blick nicht allzuschwer zu lösen ist.

Privatrechtlich im strengen Sinne sind nur die den Individuen oder juristischen Personen schlechthin, also ohne alle Beziehung auf den Staatsverband, zukommenden also auch die hiernach von ihnen erwerblichen Rechte. Dieselben bringt man mit in den Staatsververein und fordert von diesem für sie nur Schutz und Gewährleistung. Sie behaupten sich also in ihrer Selbstständigkeit auch gegenüber der Staatsgewalt, und können — den Fall der Rechtsverwirkung ausgenommen, von welchem wir hier nicht sprechen — auf keine Weise rechtsgültig aufhören, oder verringert werden, als mit selbsteigener Einwilligung des Berechtigten. Sie sind ursprünglich (und nach ihrer Hauptmasse auch fortwährend) nur natürliche, d. h. schon durch die Vernunft erkennbare Rechte, mögen jedoch mancherley Modificationen (Erweiterung oder Beschränkung, auch Vermehrung oder Verminderung) durch positive Festsetzung erfahren. Aber nur jene Festsetzung wird als gerecht oder rechtskräftig erscheinen, welche als durch den wahren (nämlich entweder ausdrücklich erklärten oder aus triftigen Gründen unzweifelhaft bei den Verständigen zu supponirenden) Willen sämmtlicher daran zu Bindender eingeführt sich darstellt. Auch das durch solche nähere Bestimmung und Modifikation sich bildende positive Recht kann gedacht werden ohne alle Beziehung auf Staat oder Staatsgewalt als solche; nämlich es kann gedacht werden als möglicherweise auch im Naturstand durch freie Convention

(sonach freilich nur für die Vertragschließenden selbst, nicht aber für Andere oder für ihre Nachkommen verbindlich) zu gründendes, oder — was natürlicher und von weiter reichender Wirksamkeit ist durch die Anerkennung Vieler oder Aller als vernünftig sich darstellendes, oder auch in beiderlei Sinn als subsidiarisch durch einen Gesetzgeber (auf dessen Ermessen man compromittirte), somit auch etwa durch die Inhaber der Staatsgewalt, (auf welche man solches Kompromiß gestellt hätte) einzuführendes. Bey dieser Festsetzung hätte jedoch die Staatsgewalt, (überhaupt der aufgestellte Gesetzgeber) noch keine Rücksicht auf die Staatszwecke zu nehmen, d. h. das Privatrecht noch keineswegs aus politischen Gründen zu modificiren, sondern bloß im Geist und Sinn einer zur Zeit noch bloß ein außerbürgerliches Privatrecht verlangenden Menge in Wechselwirkung stehender Menschen zu verfahren. Nur solche Festsetzungen oder Modificationen werden demnach Statt finden, welche — wie überhaupt das Recht — direkt aus der Idee der für Alle möglichst zu erweiternden äußern Freiheit fließen, demnach für Alle gleichmäßig vortheilhaft sind.

Es wird sich sodann zeigen, daß der Umstand einer geschlossenen Staatsvereinigung die Möglichkeit mannigfaltiger Erweiterung der Rechte herstelle, daß nämlich im bürgerlichen Zustand durch Anerkennung und Schutz von Seite der Staatsgewalt gar manche Rechte entstehen oder befestiget werden können, welche im Naturzustand theils gar nicht, theils nur mit großer Beschränkung Statt finden würden (z. B. Verjährung, Erbrecht, mancherley Grund-Rechte wie Hypothek u. s. w.). Die Einwilligung Aller zur Statuirung solcher Rechte (vorausgesetzt daß sie nicht im Widerstreit mit natürlichen Rechten stehen, oder daß wenigstens das Opfer des ihnen widerstreitenden na-

türlichen Rechtes von allen (vernünftigen) Betheiligten als ein nicht zu theurer Preis für das neu geschaffene Recht muß erkannt werden) ist unbedenklich zu präsumiren, und auch das dergestalt erweiterte — jetzt schon zum bürgerlichen Recht gehörige — Recht mag noch den Namen des Privatrechts (von seiner vorherrschenden Eigenschaft) ja auch des conventionellen, (weil aus einer präsumirten Convention abfließend) führen.

Aber es zeigt sich weiter, daß Rechte können statuirt werden, welche — wiewohl allernächst Privaten zukommend, doch nicht eigentlich dieser Berechtigten willen oder an und für sich, sondern bloß als nähere oder entferntere Mittel zur Erreichung des Staatszwecks gut oder wünschenswerth erscheinen. Zur Statuirung derselben werden die Theilnehmer nicht mehr in der bloßen Eigenschaft als solche, sondern nur in jener als Bürger, d. h. als zu gemeinsamer Erstrebung des Staatszwecks Verbundene und Verpflichtete ihre Zustimmung geben oder geben müssen; und hier also ist der Uebergang aus dem Privatrecht ins öffentliche. Hier nämlich (z. B. bei Handels- oder Gewerbs-Privilegien, bei Monopolen, sodann bei Adelsrechten, und überhaupt bei allen unter den Klassen der Bürger statuirten Rechtsverschiedenheiten u. s. w.) handelt es sich um das Verhältniß der zum Staat Verbundenen als solcher zu einander und zur Gesammtheit. Die Rechte und Schuldigkeiten, die in diesem Verhältnisse Statt finden, sind jedoch abermal von zweierlei Natur. Einige — (wie z. B. der Anspruch auf Rechtsschutz, die Verzichtleistung auf Selbsthülfe, der Anspruch auf Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Theilnahme an bürgerlichen Lasten und Vortheilen u. s. w.) fließen unmittelbar aus dem Gesellschafts- (d. h. bürgerlichen

Vereinigungs-) Vertrag, andere aber aus dem freien Willen (nicht bloß Anerkennung) der Gesammtheit, (d. h. der Gesellschaftsgewalt). Die ersten, als Vertragsrechte, sind in der Wesenheit den Privatrechten gleich, d. h. sie können ohne Einwilligung der Berechtigten oder Paciscenten nicht aufgehoben werden; die letzten aber (wie die beispielsweis oben angeführten) als bloß willkührliche Verleihungen, bestehen nur durch den faktischen Willen der Gesammtheit, sind also im Grunde nur Rechte dieser Gesammtheit, nicht aber derjenigen, denen diese sie verlieh. Sie können also auch wieder aufgehoben werden, ohne Zustimmung der unmittelbar sie ausübenden Bürger, durch den einseitigen Entschluß derselben Gesammtheit, die sie ins Leben rief. Der Inbegriff, der theils durch den nothwendigen (durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten) theils durch den zufälligen (von dem jedesmaligen Ermessen abhängigen) Willen der Staatsgewalt statuirten Rechte der Staatsangehörigen als solcher macht das bürgerliche Recht in eigentlicher Bedeutung aus, welches sonach eine gemischte, theils dem Privatrecht, theils dem öffentlichen Recht, angehörige Natur an sich trägt, und daher auch, je nach dem Standpunkt und den Fällen, einer verschiedenen Beurtheilung unterliegt. In seinem Umfang sind auch die politischen, d. h. auf die Ausübung der Staatsgewalt (oder die Theilnahme daran) sich beziehenden Rechte enthalten, welche dann ganz vorzugsweis dem öffentlichen Recht angehörig sind.

Freilich hat der rechtlich gültige Wille der Gesammtheit (oder der Gesellschaftsgewalt) seine Begrenzung einmal in dem Staatszweck, und sodann in der allgemeinen Rechtsform und allernächst im allgemeinen Gesellschaftsrecht. Aber eben daraus erhellt, daß: 1) welche Rechte die Gesammtheit jenseits solcher

Begrenzung verleihen möchte, dieselben niemals gültig verliehen wären, sondern daß vielmehr, im Augenblick des Erkennens der geschehenen Ueberschreitung, der Widerruf eine Schuldigkeit oder rechtliche Nothwendigkeit sey, folglich Statt finden müsse; 2) daß, wie überhaupt aus allen innerhalb jener Begrenzung liegenden Mitteln zum Staatszweck, so auch aus allen unter diesen Begriff zu subsumirenden, folgeich rechtlich möglichen Verleihungen die Staatsgewalt nach ihrem jedesmaligen aufrichtigen und besten Ermessen die ihr tauglichen, d. h. zweckgemäß scheinenden wählen, daher auch eine früher getroffene Wahl wieder abändern dürfe; es sey denn, sie hätte durch einen Vertrag sich die Hände gebunden, wo sodann (die Gültigkeit solches Vertrags vorausgesetzt) durch denselben zugleich ein wahres Privatrecht wäre statuirt, und dadurch auch das öffentliche der Antastbarkeit wäre entrückt worden.

Nach diesen Unterscheidungen ergeben sich die nachstehenden Grundsätze:

I.) Ueber streng privatrechtliche Verhältnisse entscheidet überall das positive Recht. Welche Regeln dasselbe für den Besitzstand, für die Verjährung, für den Umfang und die Ausübungsweise der verschiedenen Rechte festgesetzt, dieselben sind, so lange sie nicht durch die Gesetzgebung widerrufen werden, für jeden darunter begriffenen besondern Fall, und für jeden Einzelnen der Betheiligten gültig, und kein Berechtigter, kein Verpflichteter mag dagegen Einsprache thun.

Aber es ist ein unverlierbares Recht, ja eine Pflicht der gesetzgebenden Gewalt, nach fortschreitender Verbesserung ihrer aufgestellten Regeln zu streben, und — ohne den mit weiser Beobachtung dieses Grundsatzes wohl vereinbarlichen Charakter von Festigkeit und Thätigkeit zu verlieren — jede bewährte Erfahrung oder Lehre vom Mangel oder von der Untauglichkeit

einer früheren Bestimmung, jeden Fortschritt der Rechts-Wissenschaft oder des Zeitgeistes zum Anlaß und zum Leitstern jener Verbesserung zu nehmen: wobei sie — nach ihrem idealen Zweck: „Möglichste Sicherung aller Rechte durch allgemeine und harmonische Prinzipien" — nie die einzelnen Berechtigten oder Verpflichteten, sondern blos den Begriff der fraglichen Rechte und Verpflichtungen, und deren Zusammenhang mit allen übrigen Rechten und Schuldigkeiten im Auge hat, ein natürliches Recht nie anders als bei erkannter Unverträglichkeit desselben mit dem Schutze der übrigen aufhebt oder beschränkt, in Ansehung der rein positiven aber (d. h. derjenigen, welche nicht nur in Beziehung auf Sanktion oder nähere Bestimmung, sondern in Ansehung des Ursprungs und Inhalts von der positiven Gesetzgebung ausgegangen sind) einen weiteren und freieren Spielraum ihrer nach Verbesserung strebenden Thätigkeit findet.

So werden — um diese allgemeinen Grundsätze durch einige Beispiele zu erläutern — so werden die Verpflichtungen des einzelnen Grundholds, Zinsmanns, Frohndsknechts gegen seinen Grund- oder Leibherrn durch die allgemeinen Bestimmungen des jeweils bestehenden positiven Gesetzes und deren Anwendung auf die etwa noch vorhandenen speziellen Titel und Umstände vollgültig geregelt. Die Staatsgewalt darf solche Anwendung durchaus nicht hemmen, sondern sie muß vielmehr dieselbe schirmen und handhaben. Aber der Gesetzgeber, wenn er — seinen Blick auf das Allgemeine richtend — das Gesetz selbst als ungerecht oder mangelhaft erkennte, wenn er z. B. erkennte, daß die ungemessene Frohnd, oder eine andere (ob vertragsweis übernommene oder unmittelbar durch das Gesetz aufgelegte Schuldigkeit) den Schutz mehrerer oder höherer Rechte, (wie z. B. des Erhaltungsrechtes der Verpflichteten) unmöglich mache, oder

die unabwendbare Gefahr wucherlicher Bedrückung mit sich führe, oder daß die Erhaltung des Staatsganzen selbst durch die in Privatleistungen erschöpfte Kraft seiner Glieder gefährdet werde, mag — in einem Fall reinjuristisch, im andern politisch oder polizeilich — durch Aufhebung oder Beschränkung solcher Rechte (als welche nach jener Erkenntniß keine Rechte mehr seyn können) dem Uebel steuern. Er wird, zumal, falls das besprochene Recht in reinpositiver Einsetzung seinen Grund hätte, und wenn das Gesetz (oder die verjährte Uebung) worauf es ruht, aus Vorurtheilen, aus historischen oder philosophischen Irrthümern oder andern Beschränkungen der Zeit geflossen, wenn es durch eine übergewaltige Partei diktirt, durch selbstsüchtiges Machtwort verkündet wäre: er wird dann, sage ich, der besseren Einsicht, sobald sie aufkömmt, zu folgen keinen Augenblick anstehen; er wird die — ob auch nicht absolut ungerechten, doch unbilligen, harten, abgeschmackten Gesetze unbedenklich abschaffen, und nur dasjenige, was gemäß derselben bereits ins volle Eigenthum gefallen, also wahrhaft erworbenes Recht ist, als seiner Gewalt entzogen betrachten, die Prinzipien der künftigen Erwerbung oder Ausübung aber nach freiem Ermessen bestimmen. Die Betrachtung zumal, daß der Rechtszustand der nachkommenden Geschlechter keine Verschlimmerung erfahren dürfe durch die Barbarei, Stupidität, Rechtsunkunde und Rechtsverachtung der Vorfahren, wird auf solche Bestimmung einen entscheidenden Einfluß haben. Wie viele Gesetze, positive Rechtsvermuthungen oder gerichtliche Maximen aus der Periode der Feudaltyrannei sprechen dem natürlichen Recht und selbst der Geschichte Hohn!! So die grausamen Gesetze: „Wer Jahr und Tag auf dem Gebiet eines Herrn sich aufhält, wird dessen Knecht; Welcher Fremde auf dem Grund eines Herrn stirbt, dessen Habschaft erbt der

Grundherr; Welcher Wagen auf der Straße bricht, dessen Ladung ist des Grundherrn;" oder die abentheuerliche Rechtsregel: „Wer im Bezirk eines Edelhofs wohnt oder liegenden Grund besitzt, der ist dessen Vasall" (nulle terre sans seigneur wie die Franzosen sagten) wodurch was historisch an einem Ort ganz, am andern halb wahr, am dritten meist falsch war, als allgemein richtig angenommen, und ursprüngliche Freisassen, Hintersassen, Pächter und Knechte zusammengeworfen wurden zu einem Haufen, und unzählige Freigüter, ohne speziellen Titel, einer abgeschmackten, durch bloße Gewalt diktirten allgemeinen Voraussetzung willen, in Knechtssitze verwandelt wurden!! Solche Gesetze — und derselben giebt es viele — aufzuheben ist für die höchste Gewalt nicht nur Recht, sondern Pflicht. Denn reine Rechtsgesetze sind nur Erklärungen der Gesammtheit oder der Staatsgewalt, daß sie diese oder jene Regel als recht erkenne, d. h. als der Rechtsüberzeugung der Verständigen entsprechend achte, nicht aber Verträge mit den unter solchen Regeln Begriffenen; sie sind nicht einmal eigentliche Willenserklärungen, sondern bloße Anerkenntnisse, welche zwar, so lange sie nicht widerrufen worden, für das Recht der Einzelnen und für die Entscheidungen der Richter bestimmend, für die Gesammtheit selbst aber oder für die von ihr aufgestellte gesetzgebende Gewalt nicht länger als dieselbe Rechtsüberzeugung fortdauert, verbindend sind. Gleichwie ein einzelner Mensch seine Ueberzeugungen und Maximen nach fortschreitender Einsicht oder Veredlung vernünftig, ja pflichtgemäß ändert oder läutert: also kann und muß dieses auch die Gesammtheit oder der rechtliche Verstand der Gesellschaft thun. Welcher Vorsatz kann je mich hindern, einer später aufkommenden bessern Ueberzeugung zu folgen? und welcher Gesetzgeber kann sich selbst, oder sein Volk, als dessen Repräsentant er auf

tritt, in alle Zukunft der freien Willensbestimmung oder vielmehr des freien Urtheils, der freien Rechtsüberzeugung berauben? Das positive Recht soll nie etwas anderes seyn, als die ausgesprochene Rechtsüberzeugung eines Volkes oder der in seinem Namen sprechenden Kundigen. — Wenn also z. B. die Merovingischen und Karolingischen oder andere spätere Könige und National-Versammlungen oder Reichstage rechtskräftige Gesetze gaben über Grundbesitz und Grunddienst, über gegebene und aufgetragene Lehen, über gemeines und über Herrengut, wenn sie, Jeder dem Geist seiner Zeit folgend, die Bestimmungen der Vorfahren vollgültig abänderten, jetzt die Anmaßungen frecher Gewalt bekräftigten, jetzt durch liberalere Verfügungen das gedrückte Volk erhoben, jetzt die Allode, jetzt die Lehen, jetzt den Adel, jetzt die Bürger, jetzt den Freien und jetzt den Knecht begünstigten: soll dem gegenwärtigen Geschlecht nicht die gleiche Befugniß wie dem vorübergegangenen zustehen? und soll gerad' heute, wo der Gesammtwille erleuchteter, und demnach lauterer zu seyn und sich auszudrücken vermag, sein freies — nur durch Gesetze der Vernunft, nicht aber durch früher ausgeübte eigene Willkühr gebundenes — Lebensprinzip erloschen seyn? — Nein! — Die Rechtsgesetzgebung ist nach ihrem Begriff und Wesen ewig frei und selbstständig, sowie die Wissenschaft des Rechtes, deren jedesmaligen Zustand sie verkündet, und eine starre Rechtsgesetzgebung wäre gleich abgeschmackt und heillos als eine starre Theologie oder ein starrer Codex von Sanitätsregeln.

II. Wenn hiernach selbst die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger nicht durch die Geschichte, sondern durch die stets freie Gesetzgebung der Staaten ihre rechtsgültige Bestimmung erhalten; so ist dasselbe in noch höherem Grad auch von eigentlich bür-

gerlichen und von politischen Verhältnissen wahr. Unter bürgerlichen Rechten verstehen wir, wie oben bemerkt worden, diejenigen, welche den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft als solchen eigen sind; politische Rechte bestehen in der Theilnahme an der Gesellschafts-Gewalt, oder an dem lebendigen Gesammtwillen. Die politischen Rechte sind zugleich bürgerliche Rechte; beide können auch als Privatrechte erscheinen, und werden sehr oft als solche behauptet: aber es bleibt der wesentliche Unterschied im Begriff.

Bürgerliche Rechte, z. B. Zunftrechte, Handelsprivilegien, Steuerbefreiung, auch Ehrenrechte, wie jene des Adels (abgesehen von politischer Gewalt) werden nach ihrem Begriff nur durch die Verleihung des Staats erworben. Aber solche Verleihung kann entweder eine prekaire oder eine streng vertragsmäßige seyn. In beiden Fällen haben sie, das Verhältniß der Berechtigten zu den übrigen Bürgern betrachtet, die Wirkung von Privatrechten, im Verhältniß gegen die Gesammtheit aber nur dann, wenn sie aus einem wahren Vertrage mit derselben entsprungen sind. Der Regel, d. h. der natürlichen Vermuthung nach, erscheinen sie immer als prekaire Verleihungen, oder als bloße Gesetze für die übrigen Bürger; nur ausnahmsweise, (also der strengsten Beweisführung und Auslegung unterworfen) zugleich als Verträge mit dem Berechtigten. Wo aber auch Letzteres obwaltet, da ist ihnen, (so wie der Bevollmächtigung der öffentlichen Gewalt selbst) der Regel nach die stillschweigende Klausel anhängend: „Unbeschadet des allgemeinen Wohls." Ganz unwiderrufliche Verleihungen sind zwar nicht unmöglich, zumal wenn dadurch Sachen, oder zur Veräußerung geeignete Rechte weggegeben werden, oder wenn der Staat

mit einem Fremden contrahirt, oder auch mit einem eigenen Glied, welchem er sich rein als (Dritten oder) Fremden entgegenstellt. Aber klar ist, daß einem guten, (rechtlich gesinnten) Bürger nicht ziemt, sich bei Bestimmungen, die aufs Gemeinwohl Bezug haben und nach diesem Bezug zu würdigen sind, rein als Fremden seinem Gemeinwesen entgegenzustellen, daß er selbst, als Gesellschaftsglied, wenn er darum befragt würde, seine Bewilligung zu einer der Gesellschaft schädlichen Verleihung nicht geben, daher auch eine solche, die ihm selbst gemacht wurde, moralisch oder rechtlich gültig nicht annehmen kann. Klar ist weiter, daß jede unwiderrufliche Verleihung von bürgerlichen Vorrechten schon als solche dem gemeinen Wesen gefährlich und also schädlich sey, indem dieses nach seinem Begriff eine Gemeinschaft der Rechte voraussetzt, auf welche wohl zeitlich — vorübergehender Zwecke willen, nicht aber auf ewig — weil solches Prinzip die Vernichtung des Hauptzwecks, den Tod der Gesellschaft nothwendig herbeiführte, — mag verzichtet werden. Sobald daher irgend ein verliehenes Vorrecht später, bei erleuchtetern Einsichten, oder bei veränderten Zeitumständen als schädlich sich darstellt; so zerfällt sein rechtlicher Bestand, und höchstens mag, — je nach den Fällen, und dem speziellen Titel der Verleihung — dem Betheiligten eine Entschädigung von Seite der Gesellschaft gebühren. —

III. Diesen Betrachtungen, da sie nicht nur auf die bürgerlichen, sondern auch vollkommen auf die streng sogenannten politischen Rechte passen, dürfen wir in Bezug auf die letztern nur noch Weniges beisetzen. Politische Verhältnisse sind, (wie wir oben sagten) welche die Theilnahme an der Gesellschaftsgewalt, und die Art von derselben Ausführung bestimmen. Nach ihrem Grundbegriff, also in der Regel und der gerechten Vermuthung gemäß, sind es blos natürliche oder künst-

liche Formen für den Ausdruck des Gesammtwillens; im ersten Fall mögen sie kaum positiv genannt werden, und daher ist von ihnen hier die Rede nicht; im zweiten erscheinen die künstlichen Organe oder wie immer benannten Verkünder des Gesammtwillens als Bevollmächtigte der Gesammtheit, und ihre Rechte sind aus diesem einfachen und klaren Verhältniß leicht zu ermessen. Sie üben die Rechte der Gesammtheit gegen alle Einzelnen, innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Formen, vollgültig aus: aber die Gesammtheit selbst hat durch die ertheilte Vollmacht oder durch das Gesetz, welches zum voraus den Inhalt der Vollmacht bestimmte, ihr eigenes Recht nicht verloren. Der Vollmachtgeber veräußert in der Regel sein Recht nicht, er läßt es blos zu seinem eigenen Vortheil, und nach selbstgewählten Bestimmungen durch einen Andern verwalten. Derselbe also, welcher politische Rechte zu ertheilen vermag, oder ertheilt hat (der Gesammtwille, oder der Inhaber der Gesellschaftsgewalt) kann sie auch wieder zurückrufen, beschränken, abändern; und es ist ein weiterer und zweibändiger Vertrag, wodurch das politische Recht zugleich Privatrecht bestimmter Personen würde, nicht nöthig enthalten im Begriff einer Verfassung. Indessen kann geschehen und geschieht öfters, daß zur gesetzlichen Verbindlichkeit einer Konstitution noch eine vertragsmäßige hinzukömmt (wie etwa bei der Erbhuldigung). Aber dadurch wird der allgemeine Grundsatz nicht aufgehoben, daß die Errichtung, demnach auch die Abänderung der Constitution von der gesetzgebenden, d. h. von der höchsten Staatsgewalt ursprünglich und dem Begriff nach abhänge, also vom Gesammtwillen selbst, oder von derjenigen Macht, welche als dessen bevollmächtigte Repräsentantin rechtskräftig erscheint; mit der alleinigen Beschränkung, daß, wofern eine früher geschehene vertragsmäßige Veräußerung oder

Verleihung politischer Rechte erweislich vorläge, zur Abänderung auch noch die Einwilligung der dabei betheiligten und vermög unwiderruflichen Kontrakts Berechtigten erfordert würde. Wären jedoch solche Berechtigte zugleich Bürger, so würde nach dem, was wir oben von bürgerlichen Verleihungen sagten, jene Einwilligung in den meisten Fällen rechtlich nothwendig, wenigstens moralisch-nothwendig seyn. Durch diese einleuchtenden Grundsätze wird der Legitimität eine vernunftgemäße und dem Recht der Völker wie jenem der Fürsten gleichmäßig entsprechende Bedeutung gegeben. Wofern jedoch, im Streit mit denselben, also ohne Vertrag, und ohne Anerkenntniß eines Gesammtwillens, ein Gebieter, etwa blos als Grundherr eines Landes, demnach rein privatrechtlich herrschte, — welches, Verhältniß allerdings auch rechtlich möglich ist —, da wäre eben gar kein Staat und kein Volk vorhanden, also freilich auch kein Recht zur Gründung oder Aenderung einer Verfassung, überhaupt kein politisches Verhältniß. Nur dem Herrn kömmt alsdann zu, die Ordnung seines Hauswesens und Gesindes zu regeln.

Welcher Fürst also wirklich Fürst, d. h. erster Repräsentant des Volkes, und aufgestellter Vollstrecker des Gesammtwillens, nicht bloßer Grundherr seyn will, derselbe wird das Recht des — mit dem wahrhaft fürstlichen Willen ohnehin immer und nothwendig harmonischen — Gesammtwillens (also nicht Pöbelwillens, Parteiwillens, sondern reinen und wahren allgemeinen Willens) ehren, wornach dieser jede Aenderung der Verfassung beschließen darf, welche mit seinen — des Fürsten — eigenen, sowohl allgemein staatsrechtlichen, als insbesondere mit den vertragsmäßigen Rechten vereinbarlich ist. Ja — er selbst — wofern er rechtlich mit der Vollgewalt des Ge-

sammtwillens bekleidet ist — kann solche Aenderung beschließen und ausführen.

Mit den aufgestellten Grundsätzen, so wird man vielleicht sagen, mag etwa die Theorie auf dem Feld der Abstraktion sich begnügen. Aber wie ist's mit der Anwendung auf konkrete Fälle? wie mit der Garantie gegen möglichen Mißbrauch? Wenn der Gesetzgeber (ob ein Einzelner oder ein Collegium) befugt ist, nach seinen jedesmaligen besten Einsichten, — d. h. in der That nach seiner augenblicklichen Meinung — selbst die privatrechtlichen Verhältnisse, als des Mein und Dein, der Familie u. s. w. nach andern Prinzipien zu regeln, wenn es also vom Zufall — (von dem Vorurtheil, der Schwärmerei, vielleicht dem Egoismus des jedesmaligen Gesetzgebers) abhängt, ob wir in den wichtigsten Interessen des Lebens heute nach Lykurgischen, morgen nach Solonischen, heute nach Justinianeischen, morgen nach Napoleon'schen Prinzipien sollen behandelt werden; wenn dann in bürgerlichen Verhältnissen noch eine größere Unstätigkeit herrscht, erworbene Rechte nur als prekaire Verleihungen gelten, jeden Augenblick widerruflich aus dem Grund — vielleicht Vorwand — des allgemeinen Wohles; und wenn endlich auch die Verfassung selbst, die Rechte der Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt, der augenblicklichen Verfügung des Gesetzgebers oder des Gesammtwillens unterliegen: wo ist dann irgend Etwas, dessen ein Mitglied solcher Gesellschaft als eines sichern Besitzthums sich erfreue? — wo ist eine Schutzwehr zu finden gegen die, unter der Firma angeblich humaner oder liberaler Prinzipien — doppelt gefährliche höchste Gewalt? —

In den Prinzipien selbst, das kann nicht geläugnet werden, liegt die Schutzwehr nicht. Aber, wo sind die Grundsätze, welche die Garantie ihrer treuen und stäten Vollstreckung in sich selber tragen? — Welche

Theorie man für die Staatsverwaltung überhaupt, oder für die einzelnen Gewalten aufstelle, welche Ideen und abstrakte Gesetze die Wissenschaft verkünde: ihre Mißdeutung, ihre, hier wohlmeinend, hier boshaft verkehrte Anwendung bleibt möglich, so lange nicht eine natürliche und allgemeine Gewährleistung der gesellschaftlichen Rechte besteht. Dieselbe kann aber keine andere als die Verfassung seyn, und unter den Verfassungen keine andere als jene, welche die Herrschaft des wahren, sich selbst aussprechenden allgemeinen Willens sichert. Jedes künstliche Organ desselben kann irren, und kann untreu seyn. Gegen ein solches gibt nur die ängstlichste Vorsicht, in Formen und Gegengewichten und unabänderlichen positiven Gesetzen eine kümmerliche Schutzwehr. Der wahre, allgemeine Wille aber ist niemals untreu. Ihm darf unbesorgt die Machtvollkommenheit überlassen werden. Wohl mag er, wie auch der Wille des Einzelnen, durch Irrthum mißleitet werden. Aber das Gute, sobald er es erkennt, — demnach in Beziehung des Gesammtwillens zu allen Gliedern der Gesellschaft das Gerechte — will er nothwendig nach seiner innersten Natur. Es genügt also, ihn aufzuklären, um ihn fürs wahre Gemeinbeste zu bestimmen. Für ihn sind die Lehren der Erfahrung, die Prinzipien der Wissenschaft, zugleich vollgültige und unverbrüchliche Gesetze. Wo bei einem Volk der wahre Gesammtwille herrscht, d. h. wo derselbe einen natürlichen Ausdruck durch lautere Organe bewahret oder errungen hat: da werden Verhältnisse, die gegen das natürliche Recht und gegen die politische Weisheit streiten, historisch gar nicht aufkommen: und sollten sie aufgekommen seyn, so wird ihre Abschaffung und die Wiederherstellung der natürlichen, vernunftgemäßen Ordnung weder Schwierigkeit noch Gefahr haben. Welches Volk aber noch unmündig ist,

daher Andere für sich muß wollen lassen, oder welches, obschon zur Selbstständigkeit reif, in seiner Verfassung nur künstliche, keine natürliche Organe des Gesammtwillens besitzt, dasselbe findet nur in der ängstlichsten Bewahrung der Formen, in der unantastbaren Heiligkeit alles Hergebrachten ein vergleichungsweises Heil. Darum sind Despotenreiche gewöhnlich, — und wohl ihnen, wenn sie's sind! — starr wie Eis, und still, wie das Grab. Denn wenn sie in Bewegung kommen, so geschieht es nur leidend, nicht durch selbstthätige Kraft. Selbst willenlos sind sie, — wie künstlich die Formen seyen — hingegeben dem zufälligen Spiel fremder Neigungen, Interessen und Gelüste. Freie Völker dagegen sind lebenskräftig und lebensfroh. Was sie immer wahrhaft wollen, das ist gerecht und ist gut. Je freier sie sind, desto gehorsamer den Gesetzen des natürlichen Rechts und der Klugheit, desto leichter entbehrend die künstlichen Kautelen hergebrachter Formen und unantastbarer, positiver Gesetze.

II.

Ideen über Landstände.

Herausgegeben im Jahre 1819, bei der Eröffnung des ersten Badischen Landtages.

Inhalt.

Vorerinnerung.

I. Was sind Landstände?

II. Welches sind die natürlichen Verrichtungen der Landstände? — welches ist die Sphäre ihrer Rechte und Pflichten? —

III. Welches ist die natürlichste, dem Recht gemäßeste Zusammensetzung oder Bildung der Landstände? — Wer kann oder soll Mitglied derselben seyn?

IV. Sollen die Stände in einer Versammlung vereint, sollen sie in mehrere Kammern getheilt seyn? —

V. Von näheren Bestimmungen, insbesondere vom Wahlgesetz.

Den

verehrten Vorstehern

und

allen edlen Bürgern der Stadt Freiburg im Breisgau

widmet diese Blätter

als öffentlichen Ausdruck seiner Gesinnungen, als Tribut der herzlichsten Ergebenheit, als Merkmal des Dankes für manche unvergeßliche Probe des Wohlwollens und Vertrauens,

anspruchslos und liebend

der Verfasser.

Vorerinnerung.

Eine philosophische Theorie muß überall ihren Gegenstand in idealer Reinheit und Allgemeinheit betrachten. Die Begriffe, welche sie aufstellt, dürfen nur Wesentliches enthalten, ihre Sätze nur Ableitungen aus solchen Begriffen seyn. Von zufälligen, daher wandelbaren Bestimmungen — als deren Aufzählung immer unvollständig, und deren Gesetz nur in gegebenen Verhältnissen gültig ist — blickt sie ab, und sucht nur das Beharrliche, das ohne weitere Voraussetzung als die Idee und den allgemeinen Begriff Gültige zu erfassen, und dafür das gleich allgemeine Vernunft-Gesetz aufzustellen. Sie bescheidet sich willig dahin, daß ihren Idealen die Wirklichkeit menschlicher Verhältnisse und Einsetzungen nie mehr als annähernd entspreche, und daß ihre Gesetze vollkommen nur in dem Reiche der Ideen gelten. Durch solches Eingeständniß aber entgeht sie auch jedem Vorwurf, der aus der Disharmonie ihrer Grundsätze mit wirklich bestehenden Verhältnissen, wider jene möchte erhoben werden. Sie läßt

alles Vorhandene auf seinem Werth oder Unwerth beruhen. Dasselbe mag als historisch Begründetes, überhaupt als Gegebenes, seines besonderen Rechtes sich erfreuen; nur kann die Theorie ihre ideale, d. h. allgemeine Gesetzgebung nicht auf das Besondere bauen.

Die in vorliegenden Blättern aufgestellte Theorie von Landständen und von der Staatsgewalt überhaupt will also durchaus nicht bestreiten:

a) daß manche gesellschaftliche oder vertragsmäßige Verhältnisse rechtsbeständig mögen begründet werden, welche — ob auch in einigen Erscheinungen dem Staate ähnlich — dennoch nach Zweck und Grundgesetz der Vereinigung von demselben wesentlich verschieden, also jenseits des Gebietes einer rein staatsrechtlichen Theorie liegend sind.

b) Daß auch in wirklichen Staaten mitunter das Oberhaupt oder eine Classe der Bürger gewisse Befugnisse oder Ansprüche privatrechtlich (daher vollgültig und unwiderruflich) möge erworben haben, welche in dem idealen Staatsrecht keine Stelle finden.

c) Daß es Völker gebe, welche nach ihrem Charakter oder nach dem Grad ihrer intellectuellen oder moralischen Bildung als noch politisch unmündig zu betrachten sind, daher ihnen der volle Genuß und die unbeschränkte Ausübung der, nach dem Gesetz der Vernunft geltenden, Staatsbürgerrechte ohne Gefahr nicht mag eingeräumt (doch auch nicht soll abgesprochen, son-

dern bloß vorbehalten, und in zeitgemäßen Fortschritten wirklich ertheilt) werden.

Wo immer also die philosophische Theorie über Verfassung oder Landstände im Zwiespalt erscheint mit historisch begründetem Verhältniß und positiver Einsetzung, da mag einer von den drei bemerkten Gründen hinreichen zur Zurückweisung der Theorie. Vielleicht ist dort gar kein eigentlicher Staat vorhanden, sondern etwa bloß eine Sammlung von Grundholden oder Knechten. Vielleicht besteht wenigstens ein gemischtes Verhältniß, und liegen die Titel besonderer und rechtskräftiger Ansprüche erweislich vor. Vielleicht endlich — und dieß ist die am allgemeinsten gültige, auch in Ansehung der Rechtswirkung am wenigsten bedenkliche Einsprache — vielleicht ist das Volk noch nicht reif zur vollen politischen Freiheit, und es muß seines eigenen Heiles willen in strengerer Abhängigkeit gehalten seyn.

Wo immer dieses Letzte behauptet wird — und allerdings sind noch fast überall dafür Gründe vorhanden — da bleibt den Freunden der Freiheit die einzige Forderung: „daß die Staatsverfassung die Unmündigkeit „des Volkes nicht als nothwendigen oder bleibenden, „sondern als bloß zufälligen und zeitlichen Zustand „voraussetze, und daß sie der künftigen Erreichung „der Mündigkeit nicht nur kein Hinderniß entgegenstelle, „sondern vielmehr dieselbe möglichst befördere.“

Hiezu gehört aber und reicht hin das Anerkenntniß

einer juristischen und lebendigen Gesammtpersönlichkeit der Regierten gegenüber der Regierung; d. h. also die Entfeßlung der Lebensthätigkeit des Volkes durch ein seinem Gesammtwillen gewährtes natürliches Organ. Wo immer ein solches — in Wahrheit, nicht etwa in bloßem Schein — vorhanden ist, da ist die Bahn des Fortschreitens geöffnet. Der erwachte Keim setzt von selbst sein Leben fort, und entwickelt sich aus eingeborner Kraft. Beschränket diese Kraft, wo Gründe des Rechtes oder der Klugheit es heischen; hemmt ihren Mißbrauch durch die vorsichtigsten Formen; nur tödtet sie nicht, und setzt der Entwicklung kein unüberschreitbares Ziel! — Dann ist die Theorie befriedigt. Ob in einzelnen Staaten und in gegebenen Verfassungen das Maaß der Nothwendigkeit überschritten, ob die Vorsicht zu ängstlich, die Beschränkung zu strenge sey, darüber spricht sie nicht ab. Ihre Verwerfung trifft nur die Fälle anerkannter oder erwiesener Ueberschreitung. Die Theorie ist nicht Richterin der That; sie ist nur Richterin des Rechts.

I.

Was sind Landstände?

Landstände sind ein, das gesammte, zum Staat vereinte Volk, (oder einen Theil desselben, insbesondere auch jenes einer Provinz) vorstellender (d. h. in der Natur und Wahrheit, also ohne Dichtung, vorstellender) Ausschuß, beauftragt, die Rechte dieses Volkes (oder Volksthe..es) gegenüber der Regierung auszuüben. Sie sind, was überhaupt — nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht und nach allgemeiner Uebung — ein gesellschaftlicher Ausschuß gegenüber dem aufgestellten Haupt (oder auch dem Geschäftsführer) ist.

Eine wenig zahlreiche Gesellschaft nämlich, wenn sie auch für nöthig gefunden, die Vollstreckung oder Handhabung ihres Fundamentalvertrags, die Anwendung der zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen und bestimmten Mittel Einem oder Mehreren als Häuptern, Directoren, oder wie man immer sie nennen will, zu überlassen, kann füglich sich vorbehalten, die Bestimmung jener Mittel im Großen, überhaupt die Schlichtung der wichtigern Geschäfte jedesmal mit dem Directorium zu verabreden, oder auch über Alles, was nicht bloß laufendes Geschäft oder bloße Vollstreckung früherer Beschlüsse ist, den Gesammtwillen zu erkennen zu geben.

Wenn aber eine solche (z. B. Handels- ꝛc.) Gesellschaft durch die Zahl oder Zerstreuung ihrer Glieder oder wegen unzureichender Geschäftskunde eines großen Theiles derselben, oder auch wegen der Natur gewisser

Geschäfte zur selbsteigenen Willenserklärung unfähig, oder wenigstens minder fähig, oder auch nur ungeneigt ist; alsdann wird sie die Ausübung der ihr natürlich zukommenden Rechte einem Ausschuß anvertrauen, welcher also gegenüber der Gesellschafts-Direction (im Staat der Regierung) oder auch gegenüber den einzelnen Gesellschafts-Gliedern (im Staat den Bürgern) so viel als die ganze Gesellschaft vermag und gilt.

So deutlich aber diese Bestimmungen alle im Begriffe sind, und so genau dadurch Landstände von Regierungscollegien oder Reichsräthen ꝛc. sich unterscheiden; so ist doch in gegebenen Fällen die Anwendung jener Begriffe mitunter zweifelhaft, weil der unachtsame Sprachgebrauch und die politische Ignoranz die Benennung Stände oftmals in ganz anderem Sinne nehmen, auch oftmals derselbe Körper zugleich ständische und Regierungsrechte ausübt, demnach in einer Beziehung als Ständeversammlung, in der andern als Bestandtheil der Regierung oder als Element der constituirten (d. h. künstlichen) Staatsgewalt erscheint. Daher noch einige Erklärungen:

Stände sind Volksrepräsentanten gegenüber der Regierung. Dieser Zusatz ist wesentlich; ohne ihn bleibt der Begriff schwankend. In reinen Demokratien gibt es keine Stände, weil das Volk da selbst regiert, also nicht der Regierung gegenüber steht; demnach auch der Volksausschuß entweder Theil der Regierung oder Regierungs-Commission ist *). So-

*) Im letzteren Fall zwar und wenn die Commission so große Vollmacht hätte, daß zu ihrer Controle ein anderer Ausschuß nöthig würde; so möchte dann dieser den Namen der Stände tragen; aber die Verfassung wäre auch nicht mehr rein demokratisch. Uebrigens gelten, was die natürliche und rechtsgemäße Bildungsart der Volksausschüsse in Demokratien betrifft, für dieselben ganz ähnliche Regeln und

bald aber die Regierungsgewalt an eine physische oder moralische Person, wählbar oder erblich, ob mit oder ohne Verantwortlichkeit übertragen worden; so entsteht eine Scheidung zwischen Regent und Volk im engeren Sinne, d. h. zwischen der positiv eingesetzten Staatsgewalt und ihren natürlichen oder ursprünglichen Inhabern, zwischen den künstlichen Organen des Gesammtwillens und den Wollenden selbst. Es entsteht alsdann die Möglichkeit von getrennten oder gar streitenden Interessen, und das Volk muß seine Persönlichkeit entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, am natürlichsten durch einen Ausschuß behaupten *).

Stände setzen also eine Regierung oder positiv eingesetzte Staatsgewalt voraus, und sind die Repräsentation der Unterthanen. Nur in so fern dieses Verhältniß der Unterthanschaft besteht, demnach eine wahre oder doch aus natürlicher Vermuthung hervorgehende Identität der Interessen und Rechte zwischen den Ständen und den Unterthanen besteht, mögen sie eigentliche Stände heissen. Sobald sie sich selbst den Unterthanen, (d. h. dem Gesammtkörper der Unterthanen

---

Prinzipien, wie für die Bildung der Ständeversammlungen. Denn die Seele von beiden soll der wahre Gesammtwille, d. h. ihr Character soll der eines natürlichen Organs jenes Gesammtwillens seyn; nur die Sphäre der Wirksamkeit ist unter ihnen verschieden.

*) Die Persönlichkeit des Mündels gegenüber dem Vormund wird im Staat durch Gesetz und Richter vertreten; ausser dem Staat wäre er der Gnade oder dem Naturgefühl des Vormunds (oder Pflegevaters) überlassen. Zwischen Volk und Fürst kann das erste Verhältniß nicht statt finden (da der Fürst selbst Vollstrecker der Gesetze und richterlichen Erkenntnisse ist) und soll das zweite nicht. Das Volk hat nicht nur mehr Persönlichkeit, sondern es kann auch selbst sie geltend machen, und es wird zur Sache, wenn ihm das Mittel dazu gebricht.

nicht bloß den Einzelnen entgegensetzen, oder in so fern die ihnen zukommenden Rechte und Verrichtungen eine solche Entgegensetzung oder Sonderung erzeugen, in so fern sind es auch keine Stände mehr, sondern wie immer zu benennende, künstliche, nicht natürliche Organe des allgemeinen Willens, Theilnehmer der Regierung oder der positiv eingesetzten Staatsgewalt, oder, bei noch grellerer Entgegensetzung, bloß privilegirte Kaste; nicht Ausschuß der Nation, sondern ihr herrschender Theil, zur Masse im Verhältniß des Herrn zum Knecht, höchstens des Vormunds zum Mündel.

So waren z. B. die sogenannten Stände des teutschen Reichs nur in Gegenüberstellung mit dem Kaiser und als Repräsentanten der Reichsprovinzen wahre Stände. In so fern sie aber selbstständig, oder in Verbindung mit dem Kaiser — demnach gegenüber dem Volk — Gesetze gaben oder Regierungsacte ausübten, waren es Theilnehmer der constitutionellen Majestät. Die Staaten und Generalstaaten der vereinigten Niederlande erscheinen nur gegenüber dem Statthalter als Stände, gegenüber dem Volk aber als regierender (ob auch beschränkter) Senat. Das englische Parlament ist nur in seinen demokratischen Elementen und gegenüber dem König eine Ständeversammlung. Die Pairs, in so fern sie Inhaber persönlicher Vorrechte sind, d. h. in so fern sie nicht neben, sondern gegenüber dem Volke stehen, machen den aristokratischen Theil der Regierung, oder der constituirten Staatsgewalt aus. Die Priester und Krieger im alten Aegypten aber waren gar keine Stände, sondern die Nation selbst; das gemeine Volk bestund aus Knechten *).

*) Ob und in wiefern die ehemaligen polnischen und die noch jetzt bestehenden ungarischen Reichstage, eben so,

Also nicht nur in Monarchien, sondern auch in Aristocratien, überhaupt in gemischten Regierungsformen lassen sich Stände denken, oder sind Stände nothwendig. Nur in reinen Demokratien, — als in welchen keine positiv eingesetzte, sondern bloß die natürliche Gesellschaftsgewalt besteht (wo nämlich das Volk oder der Volksausschuß zugleich Regierung ist, und bloß Beamte [Magistrate] zu Obrigkeiten hat) — nicht. Dagegen sind die Stände selbst, ihrem Begriff und Wesen nach, immer demokratisch, weil sie eben die Volksrechte (die ausdrücklich oder stillschweigend vorbehaltenen und die unveräusserlichen) gegenüber der Regierung vertreten müssen. Sobald die constituirten Gewalten in ihren Interessen und Akten von den Interessen und dem Willen des Volkes abweichen können, sobald sind auch Stände nöthig, um durch den Ausdruck des wahren Volkswillens den conventionellen zu controliren oder zu berichtigen. Ja, sobald eine Ständeversammlung selbst anfienge, von dem Willen ihrer Kommittenten abzuweichen, so hörte sie auf, ächte Ständeversammlung zu seyn, und es würde eine andere nöthig, um die — entweder fehlerhaft zusammengesetzte oder in ihrem Geist korrumpirte — erste Versammlung in den Schranken des wahren allgemeinen Willens zu halten *).

Die Stellung gegenüber einer positiv eingesetzten Regierung unterscheidet nach dem Gesagten die Landstände von einem regierenden Volksausschuß (in demokratischen Staaten); bei-

---

ob überhaupt die sogenannten Feudal-Stände den Namen wahrer Landstände verdienen, ist hiernach, ohne weitere Bemerkung klar.

*) Man möchte dieses bald vom englischen Parlament behaupten, wofern es nämlich für eine Ständeversammlung gelten soll.

den aber ist die repräsentative Eigenschaft gemein. Jeder wahre Volksausschuß nämlich — ohne Unterschied ob einer Regierung gegenüber oder nicht — ist natürlicher, ja allein natürlicher *) Stellvertreter der Nation; d. h. sein Wille ist identisch, oder gilt (auch ohne positive Einsetzung schon rein vernunftgemäß) als identisch mit dem wahren Nationalwillen. Laßt uns diese repräsentative Eigenschaft, als den Grundcharakter, als die innerste Wesenheit ächter Stände, etwas näher beleuchten:

Zwei Theorien gibt es über solche Nationalrepräsentation. Gemäß der einen stellt jeder Gewählte bloß seine Wähler oder unmittelbaren Kommittenten (hiernach der Virilstimmführer bloß sich selbst — und wenn man will auch seine Grundholde —) vor, und nur die Gesammtheit der Stände repräsentirt alsdann die Volksgesammtheit. Nach der andern Theorie

*) In Privat-Verhältnissen, als deren Recht durch Gesetz und Richter gewährleistet ist, auch in der Sphäre des positiven öffentlichen Rechtes, wird durch bloße Verpflichtung (Auftrag oder Vollmacht) oder auch durch gesetzliche Dichtung der repräsentative Charakter ertheilt, und somit äusserlich rechtsgültig. Aber es giebt auch — und wo immer die positive Bestimmung oder Garantie ermangelt, da wird gefordert — eine natürliche Repräsentation, welche entweder in allgemeinen Natur-Gefühlen, oder, noch sicherer, in der Identität der Interessen besteht. So mag — auch ohne Vollmacht — der Vater als natürlich zuverlässiger Vertreter des Sohnes, der Streitgenosse als natürlicher Repräsentant der Streitgenossen gelten; und so mag, in öffentlichen Dingen, der Ausschuß der Nation, als treues Abbild der Gesammtheit, als natürlicher Vereinigungspunkt aller Interessen, Erkenntnisse und Wünsche der Nation, auch deren wahrer und natürlicher Stellvertreter heißen.

nimmt jeder Landstand Theil an der Gesammtrepräsentation. Nicht einen einzelnen Theil des Volkes, nicht eine Klasse desselben stellt er vor, sondern die ganze Nation, d. h. es wohnt ihm, so wie der Gesammtheit der Ständeversammlung, nur minder vollständig (also bloß der Wirksamkeit nicht der Wesenheit nach verschieden) der allgemein-repräsentative Charakter bey. Die Gesammtheit der Nation ist seine Vollmachtgeberin; seinen unmittelbaren Wählern, seinen Standesgenossen ist er unverpflichtet.

Wir gestehen, daß diese zweite, wiewohl fast allgemein beliebte Theorie uns nicht die richtigere scheint. Es ist — in größeren Staaten — unmöglich für den Einzelnen, das ganze Volk zu repräsentiren, d. h. ein natürliches und daher zuverlässiges Organ des Gesammtwillens der Nation zu seyn. Wenn Einer als Repräsentant der großen Gesammtheit gilt, so geschieht solches durch rein positive Einsetzung, (welche keine natürlichen, sondern nur künstliche Organe des Gesammtwillens schafft) oder es ist eine bloße Rechtsdichtung, welche die Natur der Dinge nicht abzuändern vermag. Der natürliche oder wahre Repräsentant muß die Gesinnung oder den Willen der Repräsentirten ausdrücken. Aber der Einzelne — die Fälle des ganz einleuchtenden, durchaus allgemeinen Interesse's, oder der ganz laut und unverkennbar ausgesprochenen öffentlichen Meinung ausgenommen — kennt den Nationalwillen nicht, und kann ihn daher auch nicht aussprechen. Es ist der Gesammtheit, — als welche hiezu wieder eines andern Organs bedürfte — sogar unmöglich, ihm denselben zu erkennen zu geben, unmöglich, seine Mißgriffe zu berichtigen, ihn der Unlauterkeit zu zeihen, überhaupt die Wahrheit hervortreten zu machen. Der Begriff der Bevollmächti-

gung, wie jener der natürlich wahren Stellvertretung hört alsdann auf; das Verhältniß wird zum unbedingten Kompromiß auf den Willen der Abgeordneten, d. h. zur wahren Unterwerfung, die Versammlung der Landstände aber zum wählbaren Reichs-Senat, und die Verfassung zur Wahl-Aristokratie.

Nur die Gesammtheit der Landstände also, d. h. der Inbegriff der Repräsentanten aller einzelnen Volks-Theile repräsentirt die Nation, und die einzelnen Repräsentanten sind wohl die Elemente der Gesammtpersönlichkeit des Landtags, nicht aber die Genossen derselben *). Gleichwie auch die einzelnen Bürger und die Wähler Elemente oder Bestandtheile der Nation sind, nicht aber solidarisch an deren Gesammtpersönlichkeit partizipiren. Nicht einmal das ganze Wahl-Collegium oder die Bevölkerung des ganzen Wahlbezirks besitzt jenen allgemein repräsentativen Charakter: wie soll ihr Deputirter ihn erhalten? —

Ein wahrer Repräsentant kann derjenige nicht seyn, der gegen oder auch nur ohne den Willen der Mehrheit der Repräsentanten ernannt wird. Wie kann also der von einem Wahlbezirk Gewählte zugleich Repräsentant von hundert anderen Bezirken seyn, die von ihm nichts wissen, ja vielleicht ihn verschmähen? — Wo solches verfügt ist, da hat das Volk den Besitz

*) So sind z. B. die deutschen Bundestags-Gesandten jeder nur der Repräsentant seines Souverains. Alle miteinander stellen aber die Gesammtheit der deutschen Regierungen vor. Dieses hindert jedoch nicht, daß jeder Einzelne am Gesammt-Interesse und an den Gesammt-Rechten des deutschen Bundes partizipire; denn auch seine Vollmachtgeber thun solches. Aber die Theilnahme an der Gesammt-Persönlichkeit ist bloß als Folge oder Ausfluß der besondern Repräsentation vorhanden.

von natürlichen Organen seines Willens noch nicht erlangt, da ist sein reines politisches Leben noch nicht in Wirklichkeit getreten, es erscheint in ihm bloß eine Zahl von Wahl-Collegien, deren jedes ein oder mehrere Regierungsglieder ernennt.

Aber soll denn der Deputirte nur seine unmittelbaren Kommittenten, nicht die Gesammtheit vertreten? — soll er nur das Privatinteresse einzelner Provinzen oder Gemeinden oder Klassen engherzig verfechten, und also den Saamen der Entzweiung in die Versammlung tragen? — Keineswegs! — Seine Pflicht bleibt immer, fürs gemeine Wohl zu sprechen, das Interesse der Gesammtheit höher als jedes besondere zu achten, und den erkennbaren Gesammtwillen des Volkes sich sein höchstes Gesetz seyn zu lassen: aber eben dieses ist die Pflicht seiner unmittelbaren Kommittenten auch; es ist für diese moralisch, ja rechtlich unmöglich, ihm einen andern Auftrag zu geben. Denn nicht sind es vereinzelte Gemeinden, Klassen oder Bezirke, in deren Namen er spricht, sondern solche, die zu einem größern Gemeinwesen, zum Staat, schon vereinigt sind. Als solche haben sie in wahren Gesellschaftssachen keinen Privatwillen mehr und kein zu Recht bestehendes Privatinteresse, welches dem Gesellschaftszweck widerstreite. In dieser Rücksicht also ist es durchaus gleich, ob der Deputirte für Alle oder nur für Einige spreche. Sobald erkannt wird, was das Gemeinwohl fordere, oder was der Gesammtwille gebiete, wird jeder gute Bürger, also auch jede Klasse oder Abtheilung des Volks, und nicht minder deren treuer Repräsentant damit einstimmen, und durch eigene Bestrebung die Kraft der allgemeinen verstärken. Aber das Gesammtinteresse besteht eben in der möglichst vollständigen und harmonischen Gewährleistung der Rechte und der Wohlfahrt aller Einzelnen, und es ist, um das Gesammtinteresse zu er-

kennen, nöthig, jenes der Theile zu erforschen. Die Darlegung des letzten kann nur durch eigene Repräsentanten, nicht durch allgemeine geschehen. Nicht minder spricht der wahre Gesammtwille sich natürlich nur durch Stimmenmehrheit der Gesellschaftsglieder aus. Wo nicht schon deutliche Bestimmungen (durch natürliche oder positive Gesetze) vorliegen, wo also der Meinung ein Spielraum gelassen ist, da entscheidet die freie Meinung der mehreren Vollbürtigen. Diese Meinungen, diese subjektiven Wünsche, Ideen, Gesinnungen der einzelnen Volkstheile oder Klassen (aus deren Vergleichung und möglichst harmonischen Verbindung der allgemeine Volksgeist, der allgemeine Volkswille in treuer Erscheinung hervorgeht) finden nur in dem Mund von besonderen Repräsentanten ihren Ausdruck und ihre gebührende Behauptung. Allgemeine Repräsentanten sprechen entweder bloß ihre persönliche Gesinnung aus, (welche auch unlauter seyn kann) oder sie umarmen die Nebelgestalt eines objektiv allgemeinen Willens, (was nämlich — einer schwankenden und wandelbaren Tags-Theorie zufolge — das Volk wollen „sollte") rücksichtslos für das, was es wirklich will. In beiden Fällen geht die wahre Persönlichkeit des Volks, sein eigener lebendiger Wille unter in der Persönlichkeit der Repräsentanten, oder in leerer Rechtsdichtung, und es ist nur Zufall (ob auch je nach der übrigen Einrichtung der Stände mehr oder weniger wahrscheinlich) wenn der Landtag den wahren Gesammtwillen ausspricht.

Also, gleichwie in der großen Versammlung der Nation (wo eine solche statt finden kann) die Gesammtheit nur aus den Einzelnen erwächst, und jedes einzelnen Bürgers und jedes partikulären Vereines Hauptcharakter seine besondere (obwohl zum höheren Ganzen mit den übrigen verbundene) Persönlichkeit ist: also herrscht

auch auf dem Landtag oder im Volksausschuß bei den Deputirten der einzelnen Volkstheile oder Klassen (als welche eben an die Stelle der letzten treten) der Charakter ihrer partikulären Repräsentation vor; und nur in so fern auch ihre unmittelbaren Kommittenten rechtlich zum höheren Ganzen vereinigt sind, kommen den Repräsentanten die aus solcher Vereinigung fließenden Interessen und Pflichten zu.

Nicht minder einleuchtend ist, daß, wo Viril-Stimmführer in der Versammlung sitzen (s. unten), dieselben wohl Glieder der das ganze Volk repräsentirenden Versammlung seyen; aber unmittelbar sitzen sie darin im eigenen Namen; sie können also — ob auch pflichtgemäß für's gemeine Beste stimmend — doch nie als natürliche Stellvertreter gelten; nicht von einem Theil des Volkes, weil sie keine unmittelbaren Kommittenten haben, sondern vermöge selbsteigenen Rechtes stimmen; nicht von der Gesammtheit des Volkes, aus den schon erörterten Gründen.

II.

Welches sind die natürlichen Verrichtungen der Landstände? — welches ist die Sphäre ihrer Rechte und Pflichten? —

Alle Rechte, welche das Volk bei Uebertragung der Regierungsgewalt sich vorbehalten hat, oder welche — falls kein ausdrücklicher Vorbehalt geschehen — nach vernünftiger Muthmaßung stillschweigend vorbehalten, oder gar unveräusserlich sind, können von den Landständen ausgeübt werden, und eine Beschränkung solcher Ausübung darf nicht einseitig vom Regenten, son-

dern bloß vom Volk selbst, — in so fern es nämlich auch gegen seine Stände sich etwas vorbehält, oder seiner eigenen Sicherheit willen die Stände an gewisse Formen bindet, — ausgehen.

Welche Rechte hat aber das Volk gegenüber seiner Regierung nach reinem Staatsrecht? — Im Allgemeinen dieselben, die jede ewige Gesellschaft natürlich gegenüber dem aufgestellten Direktorium hat.

Es ist nämlich wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, was das allgemeine Gesellschaftsrecht will und ausspricht, auch für Staaten gelte, und daß bloß die einfache, unbefangene Anwendung desselben auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, nicht aber das schüchterne Nachsprechen der Diktate positiver Gewalt oder die unbedingte Verehrung des wirklich Bestehenden jenen Verhältnissen die rechtliche Bestimmung gebe.

Hiernach ist die Regierung nichts anderes, als Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten gemäß dem allgemeinen Willen. Ihre Wesenheit ist Handhabung und Vollstreckung dieses allgemeinen Willens, sie begreift hiernach in der Regel bloß die vollziehende, nicht die gesetzgebende Gewalt *). Ohne Gesetz, oder nach selbstbeliebtem Gesetz regieren, heißt herrschen, welches nur im herrischen Verhältniß, nicht aber in einem Gemeinwesen statt findet.

Bei Uebertragung der Regierungs- (oder der Vollziehungs-) Gewalt hat das Volk daher die Freiheit seines allgemeinen Willens, d. h. die gesetzgebende Gewalt sich vorbehalten, und vorbehalten müssen, weil es sonst seine Persönlichkeit veräussert hätte; indem ein willenloses Wesen im Grund oder in der That auch

*) Oder eigentlicher: bloß die sekundaire, nicht die ursprüngliche Bestimmung.

rechtlos ist. Jedoch mag es, da die unmittelbare oder selbsteigene Aeusserung oder Erklärung seines Willens vielen Schwierigkeiten und Zweifeln unterworfen ist, auch ein Organ desselben — z. B. den Inhaber der Regierungsgewalt selbst, oder auch eine andere constitutionelle Autorität — vertragsweise unter sich durch Unanimität, oder auch als Gesetz durch Majorität, bestimmen, d. h. verfügen: „es solle, was durch solches Organ verkündet wird, als allgemeiner Wille gelten." Wir sagen: „gelten" nicht aber „seyn" weil kein Vertrag und kein Gesetz die Wahrheit vernichten, Seyn aus Nichtseyn machen kann.

Der Ausspruch eines künstlichen Organs der Gesetzgebung bringt also bloß die rechtliche Vermuthung mit sich, wornach gehandelt werden muß, so lange nicht die Unrichtigkeit der Vermuthung faktisch erscheint, d. h. erwiesen vorliegt. Denn wohl mag gegen die Rechtsdichtung die faktische Wahrheit nicht aufkommen. Aber die Vermuthung weicht stets derselben. Wenn daher durch einen natürlichen und unzweideutigen Ausdruck des allgemeinen Willens die Unrichtigkeit des künstlichen Ausdrucks bewiesen wird, so kann der letzte keine rechtliche Kraft mehr haben: die Vermuthung weicht der Wahrheit.

Es ist dem Volk, es ist der Regierung selbst unendlich viel daran gelegen, daß der natürliche Ausdruck des allgemeinen Willens möglichst erleichtert, daß jede Disharmonie zwischen dem vermutheten und dem wahren allgemeinen Willen möglichst beseitigt werde. Denn die gefährlichste Bewegung im Innern der Gesellschaft, Unsicherheit aller Verhältnisse und Rechte, furchtbare Gährungen und zerstörende Explosionen, wie bei gewaltsam unterdrückten oder unvorsichtig gemischten physischen Stof-

fen, können davon die Folge seyn; und keine Gehorsams-theorie, — selbst die Adam Müllersche nicht — keine Schreckens-Herrschaft — selbst die Japanische nicht — wird dem Streit des wahren wider den vermutheten oder künstlichen allgemeinen Willen anders als durch harmonische Vereinigung beider mit Sicherheit vorbeugen, oder die Regsamkeit des wahren allgemeinen Willens anders als durch völlige Erstickung der Volkspersönlichkeit und des Volkslebens aufheben können.

Daher wird die Regierung kleiner Staaten (wie etwa die griechischen Freistaaten gewesen, oder wie die kleinen Kantone der Schweiz sind) ohne Unterschied, ob sie aus einem Einzigen oder aus Mehreren bestehe, ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte seye, für räthlich und gerecht finden, in den wichtigern, durch schon vorhandenes Gesetz noch nicht entschiedenen, Sachen das ganze Volk zur Aeußerung seines wahren Gesammtwillens zu veranlassen, ihm auch fortwährende Gelegenheit zur freien Willenserklärung über Beibehaltung oder Abschaffung, Abänderung und Vervollständigung der Gesetze, (ja selbst über die besonders wichtigen Fälle der Vollziehung, in so ferne sie das gesammte Volk angehen — überhaupt in allen Sachen, worüber eine reine Erklärung des allgemeinen Willens vom Volk ausgehen kann,) zu bereiten und zu sichern.

Die Regierung größerer Staaten aber, in welchen die Berathung des ganzen Volks sehr schwierig, oder gar unmöglich ist, wird gerne sehen und es begünstigen, daß das Volk von Zeit zu Zeit einen Ausschuß ernenne, welcher in seinem (d. h. des Volkes) Namen und in seinem (des Volkes) Sinne den allgemeinen Willen ausspreche, d. h. daß es Landstände constituire.

Wenn man uns entgegensetzte: „diese Landstände seyen ja auch nur künstliche Organe des allgemeinen Willens, ihr Verhältniß zu dessen natürlichem Organ,

d. h. zum Volk, also dasselbe, wie jenes der Regierung oder der übrigen constituirten Autoritäten" — so wäre die Antwort folgende:

Ganz gleich dem unmittelbaren Beschluß des gesammten Volkes kann freilich jener seiner Repräsentanten nicht seyn, jedoch kommt er ihm — wenn es wahre Landstände, nicht bloß sogenannte sind, — sehr nahe (näher als Alles, was sonst je dazu erdacht worden, oder auch zu erdenken ist) und ist hierin von den Regierungsbeschlüssen vielfältig und wesentlich verschieden. Denn:

a) Die Landstände sprechen und handeln vermög einer zeitlichen und nach dem Inhalt bestimmten, wenigstens bestimmbaren, die Regierungen vermög einer allgemeinen und meist auch immerwährenden oder doch langdauernden Vollmacht. Welcher ungeheure Unterschied zwischen beiden Gattungen der Vollmacht in Beziehung auf den wahren Willen des Vollmachtgebers liege, ist wohl einleuchtend. Bei der einen ist durchaus nicht möglich, diesen Willen zu bestimmen oder zu wahren, bei der andern geschieht es — für die Hauptsache wenigstens — leicht und zuverlässig.

b) Die Landstände sind wirklich das Volk im Kleinen, sind aus allen Hauptklassen zusammengesetzt, oder wenigstens von allen Klassen gewählt, haben mit dem gesammten Volk alle Interessen und Wünsche gemein, und sprechen also natürlich, ja fast nothwendig — wenn nicht zufällige Korruption oder gar Gewalt sie hindert — den wahren Volkswillen aus. Die Regierung dagegen, d. h. die Person der Regenten (sowohl die physische Person der Individuen, als die moralische der gesammten Regierung — ob diese aus einem oder mehreren Körpern, in einfacher oder zusammengesetzter Organi-

sation bestehe —), kann sehr leicht ein von dem Volksinteresse verschiedenes, ja mit demselben streitendes Interesse, und noch leichter eine verschiedene Neigung oder Ansicht haben. Auf jeden Fall steht sie dem Volk gegenüber, oder über demselben. Die Landstände aber sind eines mit dem Volk, oder unter ihm.

c) Die Regierung ist — der Regel nach und den reinsten Prinzipien gemäß — unverantwortlich, auch in der Sphäre ihrer Wirksamkeit ganz frei und ohne höhere Instanz. Landstände — wo nicht eine positive Bestimmung das naturgemäße Verhältniß abändert — sind ihren Kommittenten verantwortlich; sie sind an eine Instruktion gebunden (ob sie durch vorhergehenden Auftrag oder durch nachfolgende Weisung, mündlich, schriftlich, oder durch die freie Presse, ausdrücklich durch ihrer Kommittenten Befehl oder stillschweigend durch die öffentliche Meinung ihnen zugehe) und es mag in hochwichtigen Fällen ihr Beschluß der Begnehmigung des gesammten Volks unterstehen.

Wenn einer von diesen Charakteren nicht vorhanden ist, oder in so fern nicht: in so fern hören die Stände auch auf, wahre Stände zu seyn, und werden Regierungs-Collegien oder positiv constituirte Gewalten.

Welches sind also nach allem dem die Rechte der Stände?

1) Das erste und allgemeinste Recht ist jenes der Gesetzgebung, und zwar mit voller constitutiver nicht bloß mit consultativer Kraft. Mehrere, selbst neuere Schriftsteller vermeinen zwar, daß es genug sey, wenn den Ständen das Recht der Berathung, das Recht der Vorschläge und Vorstellungen zukomme. Aber solche Meinung ist fast Hohn für die Freunde der Freiheit. Darum würde sich's wahrlich der Mühe nicht lohnen, so eifrig nach Errichtung der Stände zu streben, und wäre

diese Errichtung nicht das Losungswort aller Guten worden, wenn es sich bloß um Aufstellung einer berathenden und vorschlagenden Versammlung handelte. Vorschlagen und Vorstellen kann jeder einzelne Bürger, oder können wenigstens Korporationen, Gemeinden, können zumal Schriftsteller durch das Organ der Presse, wo immer die Despotie nicht ganz ungescheut auftritt. Dem allgemeinen Willen und dessen stellvertretendem Organ gebührt Entscheidung.

Doch nur da, wo die Stände nach reinen staatsrechtlichen Prinzipien constituirt sind, und bei einem Volk, in dessen Mitte politische Einsicht und politische Tugend herrschen, mag den Ständen das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt ertheilt werden. Bis diese Bedingungen eintreten (Bedingungen, welche wir freilich zur Zeit noch in keinem europäischen Staat realisirt sehen), muß — ob durch positive oder negative Theilnehmung — die Regierung den Gesetzgebern zur Seite stehen, und den Mißbrauch ihrer Macht verhindern. Aber solche Vorsichtsmaaßregel — vom Volk selbst, oder um des Volkes willen angeordnet — ist weder durchaus noch absolut für immer nothwendig. Im Gegentheil soll das Streben der Regierung selbst seyn, oder soll die Volkserziehung dahin geleitet werden, daß bald möglichst die volle Mündigkeit desselben eintrete, und die unbeschränkte gesetzgebende Gewalt gefahrlos seinen Repräsentanten zu ertheilen sey *).

---

*) Auf die Frage: „in welcher Weise sollen die beiden Gewalten an der Gesetzgebung Theil nehmen?“ antworten wir ganz kurz, weil eine umständliche Erörterung uns zu weit führen würde: Die Initiative soll beiden, die eigentliche Schlußfassung den Ständen und die Sanktion oder das Veto dem König zustehen.

Aber was gehört zur Gesetzgebung? wie unterscheiden sich ihre Akte von jenen der Vollziehung, oder von eigentlichen Regierungs-Akten? — Jede Bestimmung, die im Allgemeinen, d. h. nach einem Gattungsbegriff geschieht, ist ein Gesetz, jede Verfügung für einen konkreten Fall ein Akt der Regierung. Keine solche Verfügung soll anders geschehen als nach einem Gesetz — sonst herrscht reine Willkühr und Rechtlosigkeit. Aber dieses Gesetz kann den fraglichen Fall in näherer oder entfernterer Umkreisung enthalten. Dem Gesetzgeber steht frei, seine Bestimmung so speziell er mag (nur immer nach Begriffen, nie für konkrete Fälle) zu machen. Jedes speziellere Gesetz ist eine Beschränkung mehr für die Willkühr des Regenten. Aber wo für einen vorkommenden Fall kein ausdrückliches spezielles Gesetz vorhanden wäre, und wo auch kein solches General-Gesetz denselben in sich enthielte, da bleibt immer das höchste und allgemeinste — ob auch nur stillschweigend gegebene — Gesetz das Folgende: „Der Regent handle immer — d. h. überall wo keine positive Norm für einen vorkommenden Fall vorliegt — nach seinem besten Wissen und Gewissen." —

Hiernach ist klar, worüber die Stände als Gesetzgeber bestimmen können. Ueber Alles nämlich, was nach Begriffen bestimmbar ist.

2) Gleichwie aber der Regierung vorsichtsweise, eine Theilnahme an der Gesetzgebung zukömmt: also mögen auch die Landstände einigen Einfluß auf die Vollziehungs- (oder Regierungsgewalt, im engsten Sinn) gleichfalls vorsichtsweise (jedoch nicht bloß zeitlich — weil nämlich die Gründe fortdauern,) ausüben. Solches muß geschehen bei allen Akten derselben, welche einer ganz genauen oder genügenden Bestimmung durch die Gesetzgebung nicht fähig, und gleichwohl von Wichtigkeit für's Volk sind. Die lau-

fenden oder minder wichtigen Administrationsgeschäfte, die augenblicklichen Vorkehrungen der Polizeigewalt, die meisten Details der Regierungsthätigkeit mögen unbedenklich dem Fürsten oder seinen Agenten ausschließend überlassen bleiben, wenn nur die Gesetzgebung sich bemüht hat, wenigstens durch generelle Vorschriften (wofern spezielle zu beengend schienen) und durch wahrende Formen die Regierungs-Willkühr zu beschränken; und wenn die Publizität der Regierungs-Geschäfte, oder wenigstens das den Ständen zukommende Recht der nachfolgenden Einsichtsnehmung, die Abhülfe im Fall des Mißbrauchs erleichtern. Aber Krieg und Frieden, überhaupt bestimmte Verhandlungen, konkrete Geschäfte mit dem Ausland — worüber das Gesetz nur allgemeine Normen vorschreiben kann, während die einzelnen Beschlüsse der Administration zukommen — weiters die den Ständen als wesentliches und Hauptrecht zukommende jeweilige (etwa jährliche, überhaupt periodische) Bestimmung der Steuersumme und ihrer Verwendung; nicht minder die Kontrahirung von Schulden *); so auch die Truppenaushebungen und die wichtigern Beschlüsse über deren wirkliche Verwendung, Marsch oder Aufstellung u. s. w. — als welches alles wohl dem Gesetze gemäß, aber unmittelbar von der Regierung zu verordnen ist — dann alle Gründungen, Belohnungen ꝛc. aus dem Staats-Vermögen, Verkauf, überhaupt Verfügungen über Natio-

*) Das Gesetz kann nur allgemein aussprechen, „es soll die Steuersumme die Summe des nöthigen Bedarfs nicht übersteigen" — aber den konkreten Bedarf selbst bestimmt die Regierung. So ist auch z. B. die Frage: Soll Accise bestehen, und in welchem Verhältniß zur Grundsteuer? der Entscheidung der Gesetzgebung unterworfen; aber die spezielle Regulirung der Accise ist ein Geschäft der Regierung.

nalgüter, (als welche in concreto gleichfalls Regierungs-Handlungen sind) und verschiedenes Anderes, wird billig und räthlich, ja das Meiste nothwendig, der theilnehmenden Bestimmung der Stände unterworfen. Insbesondere aber ist die Steuerbewilligung — als welche mittelbar auch fast alles Andere in sich enthält — und dann jede Verfügung über das National-Gut, dem Recht der Stände — wo immer dieselben mehr als bloßer Name sind — angehörig. In Rücksicht der übrigen Gegenstände mag die Theilnahme der Stände, sowohl an und für sich, als was die Art derselben — ob positiv oder negativ, direkt oder indirekt, decisiv oder consultativ — betrifft, unter diejenigen Befugnisse gezählt werden, welche, nach Zeiten und Umständen und nach den wechselnden politischen Ansichten, bald vollständig, bald minder vollständig für's Volk vorzubehalten, oder auch (— zeitlich —) der Regierung zu überlassen, jedoch nach der natürlichen Vermuthung als vorbehalten zu betrachten sind. Art und Weise ihrer Ausübung wird durch das Gesetz bestimmt, und es sind die Stände, wenn oder in so fern sie demselben gemäß zu Regierungshandlungen concurriren als ein — demokratisches — Regierungs-Element zu betrachten *).

---

*) Um die Zusammenstellung der Hauptsätze im Text nicht durch eine weiter ausholende Erklärung zu unterbrechen, möge die letztere hier ihren Platz in einer Note finden:

Die Begriffs-Bestimmungen der Schriftsteller über gesetzgebende und vollziehende, oder auch über repräsentative und Regierungs-Gewalt sind äusserst schwankend und von bunter Verschiedenheit. Mißverständnisse und Widersprüche auch in den Lehrsätzen sind davon die nothwendige Folge.

Regierung, im weiten Sinn, ist gleichbedeutend mit der Summe der Staatsgewalt; (ohne Unterschei-

3) Das Recht der Kenntnißnahme, ob die Gesetze beobachtet werden, ist — zwar nicht mit dem Ge-

---

dung der Sphären ihrer Thätigkeit, und ohne Unterschied, ob in natürlichen oder in künstlichen Organen des Gesammtwillens bestehend).

Im engeren und eigentlichen Sinn bezeichnet Regierung das künstliche Organ des Gesammtwillens, also die rein positiv konstituirte Staatsgewalt. Ihr steht dann gegenüber die Volks-Repräsentation, als das (in größeren Staaten einzig gedenkbare) natürliche Organ des Gesammtwillens. (Bei sehr kleinen Staaten kann es die Ur- oder Volks-Versammlung selbst seyn).

Im engsten Sinn endlich wird Regierung für die Vollziehungsgewalt (oder besser Administrationsgewalt) genommen, und ihr sodann die Gesetzgebende entgegengestellt.

Regieren hieße hiernach: „den Gesammtwillen vollziehen;" dagegen Gesetze geben: „den Gesammtwillen aussprechen." — Daß aber diese Bestimmung unrichtig, oder doch sehr uneigentlich sey, geht daraus hervor, daß Regieren, so beschränkt man seine Sphäre denke, doch immer ein „Befehlen" enthalte. „Im Namen der Gesammtheit befehlen," heißt aber doch wohl, „den Gesammtwillen aussprechen," also in obigem Sinn, „Gesetze geben." (Denn der Gesammtwille verfügt über Alles, was auf den Gesammtzweck Bezug hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine oder eine besondere Sache sey, und ob im Begriff erfaßt oder in konkreter Erscheinung). Von einem Gesetz dagegen fordert man Allgemeinheit des Gegenstandes, oder richtiger, „Bestimmung nach Begriffen," daher kann der Befehl über einen einzelnen Gegenstand oder die Willenserklärung für einen konkreten Fall nicht Gesetz heißen.

Wie ist hier die Verwirrung zu vermeiden?

Fürs Erste — und bis nicht die Sprache mit einigen näher bezeichnenden Ausdrücken sich bereichert hat — halte man sich immer die verschiedenen Begriffe von Regierung vor Augen, und bestimme jedesmal, in welchem Sinn man das Wort gebrauche; ob nämlich (nach bloß abstrakter Sonderung) als Gegensatz der Gesetzgebung,

schäft der Gesetzgebung, wohl aber mit dem eigenen Recht derselben nothwendig verbunden, und zur Rea-

---

d. h. also als die für konkrete Fälle thätige Macht, oder (nach wirklich praktischer Unterscheidung) als Gegensatz der repräsentativen Gewalt, d. h. also als die Gewaltssphäre des künstlichen Organs des Gesammtwillens. (Aufmerksame Leser werden wohl überall im Text — schon aus dem Zusammenhang der Stellen — erkennen, in welchem Sinne jedesmal das Wort „Regierung" gebraucht worden.)

Die Regel also, wornach die Gewaltssphäre der Repräsentation (d. h. des natürlichen Gesellschafts-Organs) zu bestimmen ist, lautet nicht: „Gebet dem Volk das Recht der Gesetzgebung, der Regierung aber jenes der Vollziehung!" — sondern: „Lasset das natürliche Organ des Gesammtwillens überall und immer in dem Maaße wirksam seyn, als die Natur des Gegenstandes, worüber zu verfügen ist, es räthlich macht und erlaubt!" d. h. also überall — ohne Unterschied, ob in der Sphäre der Gesetzgebung oder in jener der sogenannten Vollziehung — wo die Sache für die Gesammtheit wichtig, und die Abweichung des künstlichen Organs von dem wahren Volkswillen — aus Irrthum oder Unlauterkeit — leicht eintretend, und wo zugleich die Bestimmung durch den wahren Gesammtwillen (d. h. also durch dessen natürliches Organ) nicht allzu schwierig oder mit unvermeidlichen Nachtheilen verknüpft ist.

Hiernach wird freilich die Gesetzgebung der Repräsentation zukommen; aber nicht des wesentlichen Begriffes der Gesetzgebung, oder einer charakteristischen Eigenschaft derselben willen, oder als ob die Regierung (das künstliche Organ des Gesammtwillens) durchaus zur Gesetzgebung untauglich, die Repräsentation aber gerade nur zu dieser fähig wäre: sondern darum, weil die Gesetzgebung überhaupt ein dem Gesammtinteresse hoch wichtiger Gegenstand, und (als vielseitige Erwägung fordernd und Bedächtlichkeit im Entschluß erlaubend) vorzüglich geeignet ist, durch den wahren Gesammtwillen (welcher mittelst der Repräsentation sich natürlich ausspricht) bestimmt zu werden. Diese beiden Gründe sind jedoch nicht immer

lität der Gesetzgebungsgewalt unentbehrlich. Also haben die Stände nothwendig solches Recht, so wie das Recht

---

bei der Gesetzgebung vorhanden, und noch weniger ausschliessend für dieselbe gültig. Viele Gesetze sind — ihrem Inhalt nach — von geringem Einfluß aufs gemeine Wohl (z. B. ob binnen 3 oder 4 Jahren ein Recht verjährt werde, ob Kauf die Miethe breche oder nicht breche, ob diese oder jene Ordnung der Intestaterbfolge gelte). Nur daß überhaupt eine Bestimmung vorhanden sey, wird gefordert; die Art der Bestimmung kann gleichgültig seyn. Auch ist der Mißbrauch der Regentenmacht bei der Gesetzgebung (bei Verfügungen in abstracto) oft weniger als bei Befehlen (in concreto) zu befürchten. Persönliche Interessen und Leidenschaften haben bei jenen, der Regel nach, einen geringeren Einfluß als bei diesen. In so fern man jedoch, um der Uebereilung, oder auch um der planmäßigen Bedrückung, überhaupt der Herrscherwillkühr (Autokratie), zu begegnen, für nothwendig (und hinreichend) hielte, ein eigenes, von der Vollziehungs-Gewalt getrenntes, gesetzgebendes Kollegium zu errichten; so würde solchem Prinzip durch ein weiteres künstliches Organ (z. B. durch einen selbstständigen, rein positiv constituirten, gesetzgebenden Senat) schon Genüge geschehen, auch ohne das natürliche Organ der Landstände ins Leben zu rufen. Endlich können ja auch Fälle seyn, wo die Erlassung eines Gesetzes ein augenblickliches Bedürfniß, und die Einholung des wahren Gesammtwillens unmöglich ist. Hier muß die Regierung (das künstliche Organ des Gesammtwillens) wenigstens die provisorische Bestimmung durch zeitliche Gesetze geben.

Ein höheres Prinzip also, als welches die bloße Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Macht vorschreibt, ist es, welches die Volksrepräsentation zu der ersten beruft; das Prinzip nämlich: „Ueberall, wo immer solches möglich und von Wichtigkeit ist, das künstliche Organ des Gesammtwillens (ohne Unterschied, ob aus einem oder aus mehreren Gliedern bestehend) durch das natürliche zu kontroliren, und hiedurch die stete Uebereinstimmung der

der Anklage wider alle Regierungs-Agenten oder Stellen (der Fürst selbst aber ist unverantwortlich), welche einer Uebertretung der Gesetze sich schuldig gemacht hätten.

Beschlüsse mit dem wahren Gesammtwillen zu verbürgen."

Daher ist auch die (sogenannte vollziehende, d. h. die) für konkrete Fälle gebietende Macht als solche dem natürlichen Organ des Gesammtwillens nicht schon dem Begriffe nach entzogen. Vielmehr sind viele Akte derselben nicht nur hochwichtig für die Gesammtheit, sondern auch wohl geeignet zur Entscheidung durch dieselbe oder durch deren Repräsentation. Solches sind zumal diejenigen, welchen durch ein früheres, den Fall im Begriff regelndes, Gesetz die hinreichende Bestimmung nicht gegeben werden kann, und wo nach der Natur des Gegenstandes vernünftige Zweifel obwalten mögen über die Zuverlässigkeit des künstlichen Organs, und zugleich möglich ist, das natürliche Organ zu befragen.

Wäre bloß die Gesetzgebung das Geschäft der Repräsentation, so möchte, wenn einmal eine möglichst sorgfältige und vollständige Gesetzgebung zu Stande gekommen, die Volksvertretung als überflüssig erscheinen, oder höchstens noch eine Aufsicht über die Gesetz-Beobachtung nöthig seyn. Aber, so vortrefflich man sich die Gesetze eines Staates denke, immer bleiben und kehren wieder viele wichtige Fälle, wo das Gesetz nicht entscheidet, und ein nothwendiger Spielraum für den freien Entschluß, also für die Willkühr der Gesellschaftsgewalt ist. Das künstliche Organ des Gesammtwillens — gleich einem Vormund oder Sachwalter — ist hier äusserst beschränkt durch seine positive Pflicht. Bei jedem Zweifel wird sein Entschluß bedenklich. Das natürliche Organ (d. h. die Gesammtheit selbst, oder ihre wahre Repräsentation) bewegt sich weit freier. Der Gesammtheit selbst mag — innerhalb der Sphäre des an sich Gerechten — auch das „Volo quia volo" zur rechtskräftigen Begründung des Entschlusses dienen. Denn da sie nur über sich selbst verfügt, so erscheint ihr Wille nicht bloß als Beweis, daß sie den Gegenstand ihrer Wahl für gut halte, sondern er macht solchen Beweis auch überflüssig; weil: „Volenti non fit injuria." —

Nicht minder haben sie das Recht der Anklage wider Jeden im Volk und wider jeden Theil des Volks, wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, welche etwa sonst keinen Ankläger fänden, oder überhaupt die Gesammtheit angehen. Weiters das unbeschränkte Recht der Beschwerdeführung und der Petition in allen ihre Rechte und das Gemeinwohl betreffenden Dingen. Hiezu nun, und auch zur Erkenntniß, ob die vorhandene Gesetzgebung genüge, oder ob noch mehr und speziellere Gesetze oder überhaupt andere nöthig seyen, ist abermals die Einsicht in alle Regierungs-Handlungen und in alle Verhältnisse des Staats nothwendig, daher das Recht dazu von dem Begriff der Landstände untrennbar.

4) Gerichtsbarkeit haben die Stände nicht, weil auch das Volk in seiner Gesammtheit sie nicht hat. Gegenüber dem Verbrecher in concreto wird das Volk zur Parthei, und kann also nicht Richter seyn; und auch in Civilsachen kann nicht richten, wer nicht verantwortlich ist. Darum kann auch der Fürst nicht richten, wiewohl in seinem Namen das Recht gesprochen wird.

5) Die Landstände als Körper sind unverantwortlich, wie das Volk selbst, dessen Gesammtheit sie vorstellen. Auch die einzelnen Glieder sind es als solche, d. h. in ihren Amtshandlungen und gegen die Regierung. Wohl aber sind sie verantwortlich wegen Verbrechen überhaupt, — wenn die Mehrheit der Mitstände die Anklage als zulässig erkennt — dann auch gegen ihre Kommittenten, in so fern sie die Vollmacht überschreiten oder verletzen. Im zweiten Fall kann zwar die Klage wider sie vor den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden; besser hiefür ist jedoch die Konstituirung ausserordentlicher Gerichtshöfe. — Auch können die Kommittenten — wofern nicht, aus Gründen der Klug-

heit, solches Recht positiv beschränkt worden — ihre Vollmacht zurücknehmen, und statt eines mißfälligen einen neu gewählten Repräsentanten schicken.

6) Am schwierigsten und delikatesten ist die Bestimmung der landständischen Rechte rücksichtlich der Staats-Verfassung. Es kömmt hier zuerst darauf an, ob man diese Verfassung als auf einem Vertrag oder auf einem Gesetz oder auf beiden zugleich beruhend erkennt. Im ersten Fall — wenn nämlich die Verfassung durch einen Vertrag der Staatsbürger unter sich, gleich dem Vereinigungsvertrag — errichtet worden, muß sie unantastbar bleiben, so lang auch nur Einer auf ihrer Beibehaltung besteht. Ist sie aber durch ein Gesetz zu Stande gekommen, so muß sie der Abrogation wie jedes andere Gesetz unterstehen, und es mag der ursprüngliche Gesetzgeber, d. h. der allgemeine Wille, welcher durch die Majorität sich ausspricht, sie frei abändern oder abschaffen. Gesellt sich aber zu diesem Gesetz noch der Vertrag mit dem aufgestellten Regenten, so wird nur die mit dem Regenten einverstandene Majorität der Bürger eine Aenderung rechtlich bewirken können. Bei dieser letzten Behauptung wird aber vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht bloß nach Form und Inhalt rechtskräftig, sondern auch auf ewig und ohne Vorbehalt einseitigen Widerrufs geschlossen worden; welches Letztere jedoch, wiewohl es nicht nothwendig im Sinn des Vertrags gelegen ist, im Allgemeinen bei Erbfürsten statt findet. Denn es wird zwar idealisch jener Vertrag nicht zum Vortheil der Regierenden, sondern zum Vortheil des Volkes geschlossen, und nicht um Rechte zu veräußern, sondern um sie zu wahren, endlich nicht privatrechtlich, sondern staatsrechtlich, d. h. den Rechten der nachkommenden Geschlechter unnachtheilig: aber, da die meisten Erbfürstenthümer aus Grundherrschaften erwachsen sind, die Fürstengewalt

also theils als Folge des Grundeigenthums, theils als Ersatz für die aufgegebene Grundrechte zu betrachten kömmt; so ist allerdings hier eine Vereinbarung von Privat-Rechten mit öffentlichen Rechten zu erkennen, daher — in Sachen, die nicht an und für sich Unrecht sind — keine einseitige Abänderung zulässig.

So viel Rechte aber nach irgend einer Theorie das Volk in Verfassungsgegenständen hat, so viele können auch den Landständen ertheilt werden. Doch bedarf es dazu einer speciellen Vollmacht, und es mag die politische Klugheit heischen, solche Vollmacht nur unter dem Vorbehalt der selbsteigenen Ratification zu ertheilen, oder ganz besondere Landtäge für solche wichtigere Constitutionsgeschäfte auszuschreiben. Doch kann der ordentlichen Ständeversammlung das Recht nicht abgesprochen werden, auf die Mängel der bestehenden Verfassung aufmerksam zu seyn und — unter vorsichtig angeordneten Formen, welche Uebereilung oder ehrgeizige Absichten hintanhalten — deren Verbesserung, auf die hiezu voraus bestimmte gesetzliche Weise, zu verlangen, oder in Vorschlag zu bringen.

Welche constitutionelle Mittel den Ständen zur Handhabung ihrer Rechte, zur wirksamen Erfüllung ihrer Pflichten sollen ertheilt, welche physische oder moralische Kräfte zu diesem großen Zweck sollen bereitet, oder erweckt, begünstiget und benützet werden? oder was dasselbe ist: welche natürliche oder künstliche Garantien (Gewährungsmittel) einer freien Verfassung es gebe? — diese Frage liegt jenseits der Gränzen, die wir bei gegenwärtiger Untersuchung uns gesteckt haben. Sie verdient und erheischt eine eigene, sorgfältig, von tiefen Gründen ausgehende Beantwortung.

III.

Welches ist die natürlichste, dem Recht gemäßeste Zusammensetzung oder Bildung der Landstände? — Wer kann oder soll Mitglied derselben seyn?

Nach dem allgemeinen Begriff eines Staates, in reiner Abstraktion, ohne alle konkrete nähere oder modifizirende Bestimmung, wonach jeder Bürger nur als Gesellschaftsglied überhaupt, ohne irgend eine individuelle Verschiedenheit oder bestimmtes Verhältniß persönlicher Rechte und Besitzungen, — jeder als gleiche Größe oder Einheit in einer gegebenen Zahl — betrachtet würde, wäre die Antwort leicht. Jeder Vollbürtige kann Ausschußmann oder Landstand seyn oder werden, aber nur durch freie Wahl oder durch den wahren Willen der Majorität. *)

Allein, wenn auch der ganz reine Begriff des Staates von den persönlich verschiedenen Rechtsansprüchen der Gesellschaftsglieder nichts in sich enthält, d. h. davon abstrahirt; so widerspricht er denselben doch nicht. Eine unermeßliche Verschiedenheit von solchen konkreten Bestimmungen oder Verhältnissen mag in seiner nur allgemein gezogenen Sphäre Raum und Stelle finden, und der

*) Eine Bestimmung ohne selbsteigene Wahl, etwa durchs Loos oder durch Compromiß, ob sie nicht eben wider das Recht streitet, wenn die Mehrheit der zu Vertretenden solche Weise der Bestimmung gewollt hat, alterirt gleichwohl den Charakter der natürlichen und lautern Repräsentation. Doch wäre sie der Berufung durch ein schlechtes Wahlgesetz noch weit vorzuziehen. Ganz verwerflich und allen Begriff der Volksrepräsentation aufhebend, ist aber die Ernennung durch die Regierung oder auch die Wahl unter vorherrschendem Einfluß der Regierung.

bloße Theoretiker wird nicht nur zugeben, sondern selbst behaupten, daß dem ganz reinen Begriff kaum je ein Beispiel in der Wirklichkeit vollkommen entspreche. Nur in Partikulargesellschaften zu irgend einem besondern Zweck, worin die Glieder nicht mit ihrer ganzen Persönlichkeit, oder mit einem verhältnißmäßigen Theil derselben, sondern nur mit einem bestimmten und gleichen Antheil von Kräften oder Beiträgen eintreten, findet jenes reine Verhältniß der Gleichheit Statt. Ein Aktionnär ist dem andern vollkommen gleich, weil durchaus 1=1 ist, und nur der Inhaber der Aktie nicht diese oder jene Person als Gesellschaftsglied erscheint.

Es kann aber geschehen, und geschieht auch vielfältig, daß ein Mitglied mit mehreren Aktien, ein anderes mit wenigern eintrete, wodurch auch eine ungleiche Theilnahme an den Rechten, so wie an den Interessen der Gesellschaft, ein nach der Aktienzahl sich richtendes Gewicht der Stimme, wohl auch ein vertragsmäßig den Inhabern von so oder so viel Aktien zugeschiedenes vorzügliches oder ausschließendes Stimmrecht in allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft entstehen mag. Nicht minder kann eine aus Aktionnären gebildete Gesellschaft übereinkommen, auch Nicht-Aktionnärs unter sich aufzunehmen, denselben jedoch nur den Genuß der gesellschaftlichen Vortheile, oder die Theilnahme an den Zwecken der Gesellschaft, dabei aber kein aktives Stimmrecht zu bewilligen. Auch können Klassen von Aktionnärs mit verschiedenen Berechtigungen gebildet werden. Endlich können, je nach den Zwecken, und der wesentlichen Beschaffenheit einer Gesellschaft gewisse Glieder als natürlich unfähig oder nicht geeignet zur Stimmführung erscheinen und gelten.

Dieses Alles findet auch bei der Staatsgesellschaft Statt. Nach dem Verhältniß des Vermögens eines Staatsbürgers erscheint dieser bei dem Gedeihen des Staats interessirt, in gleichem Verhältniß ist er auch zu

Beiträgen für dessen Zwecke geeignet und verbunden, in gleichem oder wenigstens annähernden Verhältniß also auch zur Stimmführung in Staatssachen berechtigt. Wir sagen in annähernden Verhältniß, weil außer dem Vermögen auch die Person, d. h. die persönliche Kraft und das persönliche Recht in die Gemeinschaft gegeben, und durch diese bei Allen gleiche — oder doch einer verschiedenen äußeren Schätzung unfähige — Größe der Ausschlag der Vermögensproportion minder entscheidend wird.

Nicht minder läßt sich denken, daß die ursprünglichen Glieder eines Staates die weitere Ertheilung ihres Bürgerrechts an gewisse Bedingungen knüpfen, oder mit gewissen Einschränkungen bewilligen können. Es kann die Theilnahme an den Vortheilen einer bürgerlichen Gesellschaft ohne jene am aktiven Stimmrecht der ursprünglichen Glieder angeboten und angenommen werden. *) Und so sind endlich auch natürliche Erfordernisse zur Stimmberechtigung und natürliche Hindernisse oder Aufhebungsgründe derselben allerdings erkennbar.

Die meisten der neuern Staatsrechtslehrer behaupten, daß der Staat in seiner vollkommenen Gestalt ein Staatsgebiet nothwendig voraussetze oder fordere, und daß ursprünglich nur Grundeigenthümer den Staatsvertrag in seiner Vollendung abschließen mögen. Sie behaupten, daß der Staat einer auf allen Gründen seines Gebietes lastenden Hypothek zu vergleichen, demnach die Inhaber der Gründe als die wahren, unmittelbaren und ursprünglich alleinigen Glieder der Staatsgesellschaft zu betrachten seyen. Nach dieser, freilich nicht unbedingt anzuerkennenden, Lehre sind die übrigen Staatsglieder oder Einwohner, überhaupt die Nicht-Grundeigenthümer

*) Nach einem liberalen Staatsrecht kann dieses freilich nur in sehr beschränktem Sinne geschehen.

nur Hintersassen, welche wohl durch Vergünstigung der Grundbesitzer oder durch Vertrag mit denselben die Rechte und Vortheile wahrer Bürger erhalten können, auch meist wirklich erhalten haben, aber darum nicht uneingeschränkt, sondern theils unter vertragsmäßig bestimmten Bedingungen, theils unter der natürlich anzunehmenden oder stillschweigenden Beschränkung, daß ihnen wohl der Genuß der gemein bürgerlichen Vortheile (nämlich die Sicherheit und die erleichterte Ausübung aller Privat- und Menschenrechte), nicht aber auch die Theilnahme an dem aktiven Stimmrecht der Gesellschaft zukommen solle.

Daß dieses auch wirklich also geschehen, vorzüglich in den Ländern der Germanischen Zunge, oder welche von Teutschen erobert worden, lehrt die Geschichte. Das ganze System der Allodialfreiheit — in reiner Gestalt vorzüglich bei den Sachsen oder Sassen, allwo es aus einheimischen Verhältnissen hervor ging, dann aber auch bei den erobernden Stämmen anzutreffen, als welche meist das gewonnene Land in Allodialgüter vertheilten — ist eine jener staatsrechtlichen Theorie vollkommen entsprechende Erscheinung. Der schlichte, natürliche Verstand der Teutschen ordnete die politischen Verhältnisse weit besser, als die berühmtesten Lehrer und Gesetzgeber alter und neuer Zeiten durch die tiefsinnigsten Systeme oder die künstlichsten Einrichtungen zu thun vermochten. Freilich war jenes System nur den einfachen Verhältnissen der damaligen Zeit entsprechend, und es wurde dann auch die Allodialfreiheit frühzeitig durch das sich neben ihr erhebende Lehenwesen beschränkt, verderbt, endlich fast ganz verdrängt; aber dadurch eben verloren die Staaten den Charakter rechtlich verfaßter bürgerlicher Gemeinwesen, und wurden in größere oder kleinere Haufen von Zwingherrschaften, und als diese der emporkommenden Macht des Thrones wichen, in weite

Despotien verwandelt, worin nur noch so viel von Freiheit und rechtlicher Verfassung anzutreffen war, als noch Spuren oder Reste des veralterten Allodialsystems übrig geblieben waren oder einige Prinzipien und Verhältnisse desselben von Neuem geltend gemacht wurden.

Wenn jedoch der Allodialbesitz als ein natürliches und historisch befestigtes Erforderniß zur Stimmberechtigung in bürgerlichen Gesellschaften erscheint, so ist es gleichwohl keine durchaus nothwendige oder unerläßliche Bedingung. Durch freien — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen — Vertrag mag eine völlige Gleichheit politischer Rechte zwischen Grund-Eigenthümern und Nicht-Eigenthümern, zwischen Sassen und Hintersassen, geschaffen werden. Nur wäre solcher Vertrag als ein Faktum, welches nicht von selbst sich versteht, gegen welches vielmehr die natürliche Vermuthung streitet, zu erweisen.

Dagegen sind auch durch die Natur des Staates und der bürgerlichen Angelegenheiten, so wie durch den Begriff eines freien Gemeinwesens gewisse Erfordernisse der Stimmberechtigung — ob in der großen Nationalversammlung oder in deren Ausschuß — unerläßlich vorgeschrieben, und es mag nur aus Irrthum oder Verkehrtheit davon abgegangen werden. So ist, wer den Gebrauch seines Verstandes nicht hat, wer durch Urtheil und Recht seine bürgerliche Ehre verloren, wer nicht selbstständig, d. h. eine freie Stimme zu geben nicht geeignet ist, also wer unter der väterlichen oder herrischen Gewalt steht, oder der Regierung, als ihr Diener oder Agent, unbedingt verpflichtet ist, zur Führung weder einer eigenen noch einer repräsentativen Stimme rechtlich fähig *).

*) Die nähere Bestimmung dieses hier nur allgemein ausgedrückten Satzes folgt unten.

Wer kann also, nach dergestalt geschehener Sichtung das aktive Wahlrecht haben, und wer soll vorzugsweis Landstand seyn?

Hier wird die Antwort verschieden ausfallen, je nachdem man das Volk als eine reine, aus politisch durchaus gleichen Elementen bestehende Gesammtheit, oder als einen Inbegriff mehrerer, nach politischen Rechten und Interessen verschiedener Klassen, oder auch durch lokale Verbindungen in gesonderter Persönlichkeit auftretender Theile betrachtet. Im letzten Fall kömmt es ferner darauf an, ob man die einzelnen Ständeglieder mit dem allgemein-repräsentativen Charakter (als Stellvertreter des ganzen Volks) oder mit einem speziellen Titel (Vertretung ihrer besondern Kommittenten) bekleidet.

Unsere Ansicht ist, daß jener allgemein-repräsentative Charakter natürlich (d. h. ohne Fiktion) nur dort statt finden könne, wo alle aktiven Bürger des Staats mit einander ein einziges Wahlkollegium bilden, und also den Ausschuß aus ihrer Mitte durch gemeinschaftliches Scrutinium ernennen. Nur in diesem Fall ist Jeder wirklich von der Gesammtheit gewählt, und mag dieselbe auch vorstellen. Theilt sich aber das Volk in mehrere Wahlkollegien — und wären es auch nur Bezirke, also gleichartige Theile — so kann von keinem Gewählten gesagt werden, daß die Gesammtheit Seiner begehre. Nur seine unmittelbaren Wähler haben ihn bevollmächtigt. Sie allein vielleicht kennen ihn; daher kann er auch nur sie, nicht aber die Gesammtheit natürlich vorstellen.

Doch von der allgemeinen Repräsentation haben wir schon oben (S. 82. ff.) gesprochen. Wo dieselbe gilt, d. h. wo sie als natürlich gültig behauptet wird, da sollte die Konsequenz ein ganz gleiches und unbeschränktes Recht zu wählen und gewählt zu werden für alle aktiven Bürger postuliren; weil, wenn

jene Voraussetzung wahr ist, kein rechtliches Interesse für irgend eine Klasse der Bürger bleibt, Deputirte aus ihrer eigenen Mitte zu verlangen. In jedem Gewählten erkennt dann das ganze Volk, also auch jeder Stand und jeder Theil des Volks seinen eigenen Stellvertreter. Aber gleichwohl verlangt man, wo immer solche Klassen sind, eine gesonderte Wahl, und giebt eben hierdurch den Beweis, daß man den allgemein repräsentativen Charakter für eine bloße Fiktion, und welcher die Wirklichkeit ewig widerstreitet, erkenne, daher nur darin eine Bürgschaft für die Wahrung der Standes- und Orts-Interessen erblicke, wenn Genossen solcher Interessen in den Kammern sitzen. Es bleibt also die Gestattung einer unbeschränkten (aktiven und passiven) Wahlfreiheit nur bei denjenigen Völkern möglich, unter welchen nicht nur eine allgemeine und reine politische, sondern auch eine bürgerliche Gleichheit herrscht; z. B. bei einem Volk von lauter Ackerbauern oder von lauter Hirten. Wo es aber auch nur diese beiden Klassen der Beschäftigung oder des Besitzes giebt, da muß schon dafür gesorgt werden, daß Glieder von beiden Klassen in verhältnißmäßiger Zahl in den Ausschuß kommen; sonst würden (nach der Natur der Dinge, welche stärker ist, als jede Fiktion) die etwa zufällig (oder auch durch Zusammenschwörung der Zahlreicheren) ausgeschlossene Klasse unausbleiblich in ihren höchsten Interessen gefährdet seyn.

Es wird also — selbst bei gesetzlicher Anerkennung einer vollkommenen politischen Gleichheit aller Bürger-Klassen — überall wo Klassen sind, wenn nicht Forderung des Rechts, doch wenigstens der Klugheit seyn, über die Standeseigenschaft der Gewählten (oder vielmehr der Wähler) und über das Zahlverhältniß der aus (oder vielmehr von) den einzelnen Ständen zu Wählenden (wenigstens über die Bildung der Wahl-

versammlungen) etwas Positives zu verfügen, damit nicht etwa faktisch, durch Umtriebe oder Gewalt, ein Stand, eine Klasse, oder eine Parthei im Volk auf das Wahlgeschäft vorherrschenden Einfluß erhalte, und hiedurch — gegen Sinn und Zweck des Wahlgesetzes — ihre eigenen Repräsentanten oder die Wortführer einer Parthei anstatt ächter Stellvertreter des gesammten Volks in die Versammlung der Landstände bringe. Auch ist es dem Rechte nicht ungemäß, daß das Gewicht der Wahlstimmen nach dem Maaß des individuellen Interesse's am Gemeinwohl oder des Beitrags zu demselben bestimmt werde, demnach in Ansehung des Antheils am Wahlgeschäft ein Verhältniß der Stände unter einander eintrete, welches demjenigen, das in Beziehung auf ihre Theilnahme an der Landstandschaft sich als gerecht darstellt, ähnlich wäre. Nur unter Anwendung solcher rechtlichen und politischen Fürsorge mag man unbedenklich — weil alsdann wirkungslos — aussprechen, daß die Gewählten nie ihre unmittelbaren Wähler, sondern ungetheilt die gesammte Nation vorstellen.

Wird aber durch die Konstitution eines bestimmten Staates, oder auch durch ein organisches Gesetz anerkannt, daß die Landstände nur Repräsentanten einzelner Klassen oder einzelner Theile des Volks — zumal derjenigen, von welchen sie gewählt worden — seyen, demnach nur in ihrer Gesammtheit das ganze Volk repräsentiren; so ist die Bestimmung oder Regulirung der (aktiven) Wahlrechte noch nöthiger, überall aber sehr schwer, weil mehr von historischen als von allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen abhängend. Denn allgemein oder natürlich staatsrechtlich sind nur die Grundeigenthümer und Nichteigenthümer, d. h. die Sassen und Hintersassen unterschieden; und selbst diese können untereinander gleich gemacht werden, durch einen positiven Vertrag oder durch ein constitutionelles Gesetz. Wo dieses

ist (oder wo es auch nicht ist, aber dann nur die Sassen aktive Glieder der Nation sind), wo also keine politisch verschiedenen Stände, sondern nur Theile des Volks (des gesammten Volks, oder nur der Sassen) vorhanden sind: da bleibt nach bloß allgemeinem Recht nichts übrig, als die Repräsentanten nach den Bezirken des Staatsgebiets, oder nach der Zahl der Einwohner (oder Sassen) der einzelnen Bezirke zu wählen, wonach auf gleich große — soviel möglich nach natürlicher Begrenzung, und nach der hierauf begründeten Gemeinschaft von lokalen Verhältnissen und Interessen zu bestimmende — auch in Ansehung ihres Steuerkapitals möglichst gleiche Bezirke oder gleich große Volkstheile, auch gleich viele Repräsentanten kämen, und aus allen zusammen ein natürlicher, ächter Ausschuß der Nation sich bildete.

In den meisten Staaten giebt es aber auf historisch begründeten Verhältnissen ruhende — ob auch mehr oder minder rechtmäßige — politische Verschiedenheiten der Stände; und es fragt sich nun: welche dieser Verhältnisse und Verschiedenheiten und zwar insbesondere unter den teutschen Völkern, als deren Landständische Verfassung eben im Werke ist — mögen als rechtsbeständige und als taugliche Grundlage unserer künftigen Landesrepräsentation zu betrachten seyn? — Oder wie sind die etwa bestehenden historischen Verhältnisse (man kann hinzusetzen: wie sind die natürlichen Verhältnisse z. B. der ackerbauenden, gewerbtreibenden ꝛc. Klassen) in möglichste Uebereinstimmung zu setzen mit den Diktaten des philosophischen Staatsrechts und der allgemeinen politischen Weisheit?

Herr Hofrath Oken in Jena hat jüngst (Nro. 9. ff. der Isis 1817) die altherkömmliche Eintheilung in Lehr-Wehr- und Nähr-Stand, d. i. in Geistlichkeit, Adel und dritten (Bürger- und Bauern-) Stand in

Schutz genommen; er hat jene drei Ordnungen als die zugleich von der Natur, von der Philosophie und von aller Geschichte eingesetzten Stände darzustellen, und deren vollgültigen Anspruch auf gleichmäßigen, gesonderten Antheil an der Landesrepräsentation zu behaupten gesucht. Herr Prof. Fries (in seiner Schrift vom Teutschen Bund und Teutscher Staatsverfassung) fordert für die Landesrepräsentation ein patriarchalisches und timokratisches Element, und dann überhaupt „ein rechtes Gleichgewicht der verschiedenen Stände," welche er auf die naturgemäßeste Art bei den Indiern eingetheilt findet, nämlich nach dem Princip der Theilung der Arbeit: also in Gelehrte (Priester, d. i. Braminen,) Krieger (Kschetrier), Handwerker und Bauern (Waischi) endlich Pöbel (Sudra und Paria), welchen jedoch nur die Priester zu vertreten hätten. Was also in der Hauptsache mit Okens Idee übereinstimmt, nur alterthümlicher und tiefgelehrter klingt, aber — zumal in der Zusammensetzung mit dem patriarchalischen und timokratischen Element — eine bequeme Unbestimmtheit zurückläßt. Wir wollen uns auf die Prüfung der Hauptideen beschränken:

Lehrstand und Wehrstand sind durchaus keine politischen Stände: denn die Lehre, oder die Geistesbildung ist ein allgemeines Recht, und die Wehre, oder der Kampf für's Vaterland eine allgemeine Pflicht aller Bürger; und wo eine besondere Widmung zu einem oder dem andern, durch den Auftrag der Staatsgewalt oder des Volks, entsteht, da sind die Lehrer und die Krieger nur Diener des Staates, zu nichts Weiterem als zu dem bedungenen Lohn berechtigt; ja, in der Eigenschaft von Dienern der Regierung — wie in monarchischen Staaten der Regel nach statt findet — theils gar nicht, theils minder als die übrigen Bürger fähig zur Stellvertretung des Volkes.

„Der Unterschied unter den Menschen" — sagt Oken — „wird nicht durch den Boden, nicht durch die Art des leiblichen Geschäftes bestimmt, sondern durch die Verschiedenheit der Grundlagen der menschlichen Thätigkeit. Deren seyen aber drei: die leibliche, die geistige, und die, welche eine Verbindung beider ist, die des Gemüths, oder des Muths. In diesen Ständen mache der Geist, welcher in allem Menschlichen den Stab führt, den Unterschied."

Aber nicht nach dem Unterschied der Menschen, (sonst würde man zuletzt gar nach dem Geschlecht oder nach dem Alter ꝛc. die Standschaft eintheilen müssen) sondern nach jenem der Bürger, nicht nach einem geistigen, sondern nach einem äusserlich rechtlichen Verhältniß wird gefragt.

Nur in Eigenschaften, die auf die gesellschaftliche Vereinigung direkt sich beziehen, nur in solchen, die nach ihrer Natur eine Verschiedenheit bürgerlicher Rechte oder bürgerlicher Interessen erzeugen, kann der Grund der Theilung oder politischen Sonderung der Stände liegen. Ob ein Bürger wissenschaftliche Bildung, ob er Kampffertigkeit besitze, ist natürlich — also wo nicht positive Einsetzung oder Usurpation vorangehen — ohne Einfluß auf seine bürgerlichen Rechte, ja äusserlich nicht einmal erkennbar. Wissenschaft und Muth mögen tauglicher, würdiger zur Wortführung in der gemeinen Versammlung machen, aber sie geben dazu kein äusserliches Recht. Sie gehören zu den inneren Gütern der Menschen, mögen von Jedem ohne Ausnahme erstrebt werden, und sind weder einer Schätzung, noch eines Miteigenthums, noch der Vererbung fähig. Auch haben der Gelehrte und der Kampfgeübte als solche kein besonderes, von dem derjenigen, die es nicht sind, verschiedenes, bürgerliches Interesse, und darum auch keinen Anspruch auf eine be-

sondere Repräsentation. Ein Stand der Gelehrten, ein Stand der Tapfern kann nur entstehen, wo entweder durch Usurpation der ausschließende Besitz natürlich gemeinschaftlicher Güter von einzelnen Bürgerklassen behauptet, oder wo durch eine Fiktion solcher Besitz als bei jenen Klassen wirklich vorhanden gedacht wird. Im ersten Fall muß die Usurpation — (und wäre sie durch's graueste Alterthum geheiligt, wie bei den Brahminen und Kschetris) dem erkannten Recht augenblicklich und unstreitig weichen. Keine Verjährung gilt wider unveräusserliches Recht. Im zweiten Fall wird die Wahrheit nothwendig und von Rechts wegen der Fiktion obsiegen, wenn nicht die letzte durch positives Gesetz wirksam erhalten, oder vielmehr durch ein künstliches Band mit Gegenständen des äusseren Rechts verknüpft, und so diese letztern zur wahren Basis der von der Fiktion nur benannten Rechte gemacht werden.

Also geschah es bei dem sogenannten Lehr- und Wehr-Stande. Nicht die Gelehrten, sondern die Priester bilden den ersten, nicht die Tapfern, sondern die Adeligen den zweiten Stand.

Die eigentlichen Gelehrten — wo man sie mit in die Repräsentation aufnimmt, gelten nur als Anhängsel der Geistlichkeit; die Soldaten aber, sobald sie einen eigenen Stand bilden, sind eben darum, als bloße Werkzeuge der vollziehenden Gewalt, zur Volksrepräsentation ganz unfähig.

Wenn man Geistlichkeit und Adel Lehr- und Wehr-Stand nennt (wie Oken), so ist's bloße Fiktion und bloßer Name; das politische Recht von beiden ruht auf ganz anderm Grund.

Und auf welchem? — Derselbe kann einer von den beiden folgenden seyn:

1) Eine unmittelbare, also bloß positive,

constitutionelle oder gesetzliche, Bestimmung, wornach Priester und Edle als solche an der obersten Gewalt oder an einzelnen Regierungsrechten — mitwirkend, oder wenigstens beschränkend — Theil zu nehmen haben, demnach die Verfassung selbst in ihrer ersten Grundlage, also durch den wahren oder angenommenen, Urvertrag, oder auch durch spätern Vertrag (eigentlicher: „Gesetz") einen Zusatz von Aristokratie (priesterlicher oder Adels-Aristokratie) erhalten hat.

2) Eine mittelbare Berechtigung, als natürliche Folge von Grundbesitz oder andern Privat- oder bürgerlichen Rechten.

Nur die zweite Begründung ist fest und unwiderruflich: denn ein Constitutionsgesetz wie jedes andere unterliegt der Abrogation durch dieselbe Autorität, welche es gab, und selbst ein Constitutions-Vertrag, so fern man ihn als nach öffentlichem Recht geschlossen betrachtet, zerfällt von selbst, sobald ein Widerstreit seiner Artikel mit den Prinzipien jenes Rechtes erkannt wird. Wohl aber sind die Privatrechte unwiderruflich, (d. h. ohne Einwilligung der Berechtigten,) und welche natürliche Folgen für politische Verhältnisse daraus fließen, dieselben sind so lange gültig als die Rechte selbst.

Unter den Privatrechten nun ist im Staat der Grund-Besitz das wichtigste, und zugleich jenes, das schon nach dem natürlichen Staatsrecht die Hauptbedingung, oder den triftigsten Anspruch auf Theilnahme an politischer Selbstständigkeit, den geeignetsten Maaßstab der Stimmberechtigung enthält und giebt. Hier bietet sich also — doch ist dieses das Aeußerste, was man zugeben kann — das Mittel zur Erhaltung einiger Prärogativen des Adels und der Geistlichkeit, und zugleich der Prüfstein zur Unterscheidung rechtmäßiger Ansprüche von

bloßer Usurpation, oder bleibender Berechtigung von zeitlicher Uebung dar. Als Grundbesitzer mögen Adel und Geistlichkeit das Recht der Landstandschaft ansprechen; als Grundbesitzer mag auch der dritte Stand oder mögen Bauern und Bürger (ob freie Eigenthümer, oder nur Theilnehmer am Gemeindsgut) erscheinen, und also ist dieser Grundbesitz, die einfachste und ursprünglich einzige Grundlage der Stimmberechtigung, hiezu (wenn er nach Eigenschaft und Maaß verglichen wird,) auch in den complizirten Verhältnissen unserer historisch fortgebildeten und wissenschaftlich beleuchteten Verfassungen genügend. Wir haben nämlich:

1.) Geistliche Korporationen und Benefizien, (deren mehrere kleinere kollektiv für ein größeres gelten mögen,) welche durch Verleihung des Staates oder der Fürsten sowohl als durch Schenkung von Privaten, überhaupt unter privatrechtlich gültigen Titeln, Vermögen und zumal Gründe oder Grundherrlichkeiten erworben haben, demnach als Aktionnärs bei dem großen Gesellschaftskapital des Staates zu betrachten sind. Man kann auch die Universitäten zu ihnen rechnen; und es verdient (so lebhaft Oken dagegen eifere) mit Dank und Freude angenommen zu werden, wenn unter diesem Titel ihr Recht zur Landstandschaft anerkannt wird, weil der Titel des Lehramtes oder der geistigen Repräsentation kein natürlicher Rechts-Titel, sondern bloß von positiver Einsetzung oder von augenblicklicher Gewährung abhängig ist.

Wir behaupten noch mehr und sagen: es wäre sogar ungerecht, wenn ohne den Titel des Grundbesitzes (oder im Allgemeinen des Vermögens) der Lehrstand von der Regierung zur Volksrepräsentation berufen würde; und es wäre unklug vom Volk, wenn es selbst seine Repräsentanten aus diesem Stand vorzugsweis wählte. Denn um geeignet zur Stimmführung im Rath der Nation

zu seyn, ist Einsicht nicht hinreichend; es wird auch redliche Gesinnung, also auch eine Bürgschaft für solche Gesinnung erfordert. Wie kann der Lehrstand als solcher sie geben? Mag er an Einsicht überlegen seyn (mitunter auch bloß reicher an Spitzfindigkeit und gelehrter Streitlust). Wer steht uns aber für die Gesinnung der vermögenslosen Landstandschaftsberechtigten? So viel Kenntniß zur Beurtheilung der gemeinen Interessen gehört, sollte wohl auch außerhalb des eigentlichen Lehrstandes zu treffen seyn: Bürgschaft für die Theilnahme am gemeinen Wohl giebt — wenn man ganze Klassen ins Auge faßt — nur das Vermögen der Stimmenden, und zumal der Grundbesitz. Wer solchen nicht hat, mag wohl mit seiner berathenden Stimme auftreten, aber mit einer zählenden nicht. Der Gelehrte sey Wortführer der guten Sache in freimüthigen Schriften, deren Inhalt durch die Kraft der Wahrheit die öffentliche Meinung lenken oder bestimmen mag. Aber er maße sich nicht an, sein Wort anders als durch Ueberzeugung geltend zu machen, er sey Lehrer, nicht aber Gesetzgeber.

2.) Adelige Grundbesitzer, auch Korporationen von solchen Besitzern, insofern ihnen vermög bestehender Rechte eine juristische Persönlichkeit, oder ein Gemeineigenthum zukömmt. Eigentlicher — da die persönliche Eigenschaft oder Würde des Besitzers nicht in Betrachtung kömmt — würde man sagen: Weltliche größere Grundbesitzer, ohne Unterschied ob Adelige oder nicht, zumal solche, die, einzeln, oder in Zusammenrechnung mit Andern, einen, zum Anspruch auf eine oder mehrere Stimmen, nach dem Verhältniß der Repräsentantenzahl zur Größe des Staatsgebiets hinreichenden, Umfang von Land eigenthümlich besitzen. Also nicht unter dem Titel der edlen Abkunft oder des Namens, sondern bloß unter jenem des größeren Grundbesitzes

(oder auch Grund-Ober-Eigenthums) mag der Adel einen vorzüglichen oder eignen Theil an der Landesrepräsentation ansprechen. Denn insofern er persönliche Vorzüge genießt, ist entweder von bloßen Titeln und Würden, welche nur in der freiwilligen Achtung, nicht aber im Recht einen Unterschied erzeugen, die Rede; oder es sind rein aristokratische Vorrechte, aus direkter oder indirekter Theilnahme an der (positiv eingesetzten, d. h. durch künstliche Organe thätigen) Staatsgewalt, also an der Regierung (im engeren Sinn) bestehend, demnach keine Unterthanen-Rechte mehr; und dann ist der Adel insofern nicht Theil der Volksrepräsentation, sondern steht derselben gegenüber. So wie auch der Fürst nicht Landstand, sondern Regent des Landes ist, und die moralische Person des Regenten aus dem Inbegriff aller derjenigen Individuen und Körper besteht, welche an der Regierungsgewalt direkt oder indirekt participiren.

3.) Kleinere Grundbesitzer, d. i. freie Bauern, welche also nicht Grundholde eines Grundherrn sind. Pächter, Zins- und Lehen-Bauern oder gar persönlich dienstbare Colonen gehören nicht hieher. Die Gründe, welche sie bebauen, gehören zum Eigenthum des Grundherrn, sind also in dem Anschlag seiner Aktien und seiner Stimmberechtigung schon enthalten. Ob? und wo? solche Grundherrschaft rechtlich bestehen könne und wirklich bestehe? wollen wir hier nicht entscheiden. Möglich ist ein über ganze Dorfbezirke sich ausdehnendes Privateigenthum. Es mag auch historisch und juristisch hier und dort nachgewiesen werden. Aber wo solcher Beweis nicht geführt wird, da streitet die Rechtsvermuthung für die natürliche Freiheit der Gründe, und was unter der Herrschaft des Faustrechts faktisch der Usurpation der Gewaltigen wich, das sollte in dem Zeitalter der Humanität und Aufklärung wieder hergestellt werden ins

ursprüngliche Rechtsverhältniß. Doch wir enthalten uns hier einer nähern Erörterung dieses höchst wichtigen Gegenstandes, und setzen irgend eine Regulirung desselben durch positives Gesetz oder Vertrag — nach mehr oder minder liberalen Prinzipien — voraus. Dann berufen wir überhaupt die freien Bauern — wofern und wie viele deren irgendwo vorhanden sind — zu dem ihnen gebührenden Antheil an der Landesrepräsentation. Der Titel dieses Rufes ist allerdings im Wesen kein anderer, als bei den adeligen Stimmführern, und allein die Größe des Grundeigenthums macht den Unterschied. Auf eitlem Gedankenspiel ruht die beliebte Voraussetzung, daß die verschiedene Bildung der beiden Stände ihren politischen Unterschied erzeuge: denn von der Bildung, als welche bloß persönlich ist, und keine äußerlichen Rechte giebt, nimmt die politische Gesetzgebung keine Notiz. Ein Rittergut oder adeliges Gut ist nicht jenes, welches einem Adeligen angehört, sondern welches wegen seiner Größe *), und weil es etwa in seinem Umfang eine Zahl mittelbarer, d. h. von Unfreien oder von Pächtern bebauter Gründe enthält, schon allein, oder wenigstens kollektiv, in Verbindung mit mehreren ähnlichen Gütern, als hinreichend zu einer Aktie oder

*) Die Größe des Grundeigenthums oder der direkten Steuer nach allen Abstufungen zum Maaß der Theilnahme an der Landesrepräsentation zu bestimmen, wäre (wofern nur die im Text unter Ziffer 4. berührten Verhältnisse mit in die Rechnung gebracht würden) der strengen Konsequenz gemäß, allein in der Ausführung höchst schwierig, und wegen der Folgen bedenklich. Aber zwei Klassen der Eigenthümer anzunehmen, von einander geschieden durch ein bestimmtes Maaß der direkten Steuer, und hiernach bei der Stimmen-Vertheilung bedacht, dieß möchte als billiger Vergleich gelten zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen der rein persönlichen und der rein dinglichen Berechtigung.

zu einer Stimme erscheinen mag. Ein Bauerngut dagegen ist ein nach seinem beschränkteren Umfang zur Bewirthschaftung durch eine Familie geeignetes, oder in seinem Ertrag das Mittelmaaß des für eine Familie hinreichenden Auskommens nicht viel überschreitendes Gut, dessen Inhaber demnach nur in eigenem Namen, nicht aber auch im Namen von untergeordneten Colonen erscheint, und also wohl zur Führung einer Stimme in der allgemeinen Nationalversammlung (z. B. als Wähler,) in dem Ausschuß derselben oder den Landständen aber nur kollektiv mit so vielen andern, als etwa zur Darstellung eines vollen Ritterguts oder einer vollen Aktie gehören, berechtigt ist. Es würden also die einzelnen Bezirke, welche die erforderliche Zahl von solchen freien Bauerngründen oder gemeinen Allodialbesitzern — ob einzelnen Wohnern oder Dorf-Gemeindsgliedern — enthalten, jeder eine Stimme bei den Landständen haben, und durch einen gewählten Repräsentanten führen lassen.

4.) Die Bürger, d. h. die Mitglieder städtischer Gemeinheiten. Der Regel nach sind Gewerbsfleiß und Handel die Nahrungsquellen der Stadtbürger, nicht Grundvermögen. Ihre Häuser, als welche für den Staat nicht fruchtbringend sind, mögen kaum als Gesellschaftsaktien betrachtet werden. Was sie an Feldstücken besitzen, ist nicht zu Bauerngütern vereinigt, sondern in einzelne Gründe zersplittert, welche nur dem subsidiarischen Unterhalt, oft auch nur dem Vergnügen gewidmet sind. Wenn aber aus diesem Gesichtspunkt ihre Ansprüche auf Landstandschaft geringer als jene der Bauern erscheinen, so bilden doch die Genossen einer Stadtgemeinde als Theilnehmer an dem — oft sehr ansehnlichen — Gemeindsgut, (zu welchem in gewissem Sinn auch alle Privatgründe in der ganzen Gemarkung können gerechnet werden, weil die Stadt über dieselben theils

Grundherrliche Rechte, theils eine Art von Obereigenthum — analog jenem des Staats über das Staatsgebiet — besitzt) eine theils den Dorfgemeinden theils den Grundherrlichkeiten, d. h. adeligen Gütern zu vergleichende oder analoge Masse von Grundbesitz, welcher auch das gleichmäßige Stimmrecht entspricht.

Zudem wird für billig, und wo ein ausdrücklicher oder stillschweigender — im Herkommen erscheinender — Vertrag vorliegt, auch für rechtsbeständig erachtet werden, daß den Bürgern, in ihrer Eigenschaft als Gewerb- oder Handeltreibend, ein gleiches oder nach conventionellem Maaßstab bestimmtes Stimmrecht wie den Grundeigenthümern zukomme. Denn auch die Industrie ist für den Staat ein nutzbringendes Kapital, dem früchtetragenden Grund zu vergleichen, ja selbst das Erträgniß dieses Grundes nach Menge und Werth vermehrend. Auch mag die Industrie nicht minder als der Grund besteuert werden, und es ist hinwieder der Ackerbau, ohne welchen es kein Grunderträgniß giebt, selbst eine Gattung der Industrie. Billig wird also nach dem Anschlag dieser Industrie im Steuerfuß oder nach andern approximativen Verhältnissen das Stimmrecht der Bürger gegen jenes der Bauern ermessen und bestimmt werden.

Noch eine Ansicht ist, welche den Bürgern und Bauern, selbst wenn das Industriekapital nicht als dem Grundwerth gleich geschätzt, die Bauerngüter nicht als frei sollten betrachtet werden, die Stimmberechtigung vindizirt, wenn sie anders nur persönlich frei sind. Als persönlich freie, demnach unmittelbare Mitglieder der Nation tragen alle das Gewicht ihrer persönlichen Kraft in die Gemeinmasse der Staatskraft, und sind also unstreitig Aktionnärs der Gesellschaft. Als wahre Glieder der Nation (wofür wenigstens die liberalere Theorie im Einklang mit dem Geist unserer Zeit sie erklärt) haben sie auch

ihren Antheil an dem Gemeineigenthum derselben, nämlich an den vorbehaltenen Staatsgütern, Regalien u. s. w. auch an dem Obereigenthum auf das gesammte Staatsgebiet; und sie erscheinen also kollektiv, selbst nach der ersten und einfachsten Grundlage des Stimmrechtes, als welche in dem Grundeigenthum besteht, geeignet zur Landstandschaft. Das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu jener der großen und kleinen Gutsbesitzer und Geistlichen kann nur durch konventionelle Schätzung oder Vergleichung des persönlichen Staatsbürgerrechts mit dem Nennwerth der Gründe bestimmt werden. Die Inhaber der Letztern haben alsdann einen zweifachen Titel der Stimmberechtigung: 1.) das allgemeine Staatsbürgerrecht, worin sie den Nichtbegüterten gleich sind, 2.) Den Nennwerth ihrer Gründe oder ihres Steuerkapitals. Bei Annahme des Grundsatzes wird jenes Uebereinkömmniß oder jene conventionelle Schätzung keine großen Schwierigkeiten mehr haben. Der Kulturzustand, die bürgerliche Gesetzgebung und andere Verhältnisse eines gegebenen Staates müssen auf solche Schätzung bestimmend einwirken; (auch das Maaß der persönlichen Dienste oder Kopfgelder, welche unabhängig vom Vermögen gefordert werden); und es kann dieselbe auch als Mittel dienen, um, je nach dem Bedürfniß oder dem Willen eines Volkes, entweder den Geist der reinen Demokratie entscheidend vorherrschen zu lassen, oder ihn durch einen Zusatz von Aristokratie (zumal Vermögensaristokratie) zu beschränken. Die reine Theorie begnügt sich hier mit Anerkennung ihres allgemeinen Princips, und läßt, bei dessen Anwendung in den einzelnen Staaten, der Billigkeit und der Politik einen hinreichenden Spielraum.

Durch die Behauptung oder Annahme, daß Geistlichkeit, Adel, Bauern und Bürgerstand die unsern historischen und rechtlichen Verhältnissen angemes-

senſten Beſtandtheile einer allgemeinen Volksrepräſentation ſeyen, wird jedoch nicht geſagt, daß dieſelben auch in beſondern Kammern oder Abtheilungen zu berathſchlagen haben. Die Frage: „ob eine gemeinſame Kammer, ob mehrere Kammern den Vorzug verdienen?“ mag den Stoff einer eigenen Erörterung geben.

Hier nur ſo viel: Die Trennung in mehrere Kammern kann nur dann ohne Unrecht, d. h. ohne Widerſtreit mit den natürlichen Prinzipien der Stimmberechtigung ſtatt finden, wenn entweder in jeder einzelnen Kammer ungefähr gleich viele Staats-Aktien, d. h. eine gleiche Maſſe des Staatsgebiets oder des direkten Steuerkapitals, vertreten erſcheint, oder wenn das politiſche Gewicht der einzelnen Kammern nach dem Verhältniß jener Aktienzahl beſtimmt wird. Hieraus erhellt, daß eine Adels- und eine Gemeine-Kammer, oder gar eine Kammer der Geiſtlichkeit, dann eine des Adels und eine dritte der Gemeinen, jede mit gleichem Gewichte ſtimmend, rechtlich nur allda beſtehen könnten, wo das Staats-Gebiet oder das Steuerkapital unter jene zwei oder drei Klaſſen in ungefähr gleiche Theile vertheilt erſchiene. Nach den natürlichen, und auch meiſt nach den hiſtoriſchen Verhältniſſen iſt weitaus die Hauptſumme der Aktien in dem Beſitz der Gemeinen, daher ihr Uebergewicht dem Rechte gemäß. Es wäre daher billig, daß, wo getrennte Kammern begehrt werden, der Adel (etwa vereint mit der höheren Geiſtlichkeit), nur eine, dagegen die Gemeinen zwei Kammern — etwa der Bürger und der Bauern — bildeten, daß alſo jener nur mit einer, dieſe mit zwei Kuriat-Stimmen aufträten.

Noch eine andere Frage bleibt uns hier zu beantworten: „Soll auch der Fürſt oder ſollen die Regierungsglieder Theil haben an der Landesrepräſentation?

Wenn der Adel in seiner Eigenschaft als (Personen- oder Geschlechts-) Adel oder als Wehrstand unter den Ständen erscheint, so mag man mit Grund behaupten, daß durch ihn der Fürst natürlich vertreten und gewissermaßen vorgestellt werde. Ja, der Adel ist alsdann selbst eine politische Macht, — der Herrenstand gegenüber dem gemeinen Volksstand — demnach Theilnehmer an den Prärogativen des Fürsten (welcher an der Spitze des Adels steht), oder wenigstens ein Mittelding zwischen Fürst und Volk. In dieser Eigenschaft begehren wir aber den Adel nicht in die Ständeversammlung. In dieser Eigenschaft steht er dem Volk gegenüber, und kann nicht ihm zur Seite stehen. Alsdann wird ein Oberhaus nothwendig *) und die wahren Stände sitzen nur im Haus der Gemeinen.

Wenn nun schon der Adel, insofern er politische Vorrechte anspricht, also nicht Bürger ist, den wahren Ständen nicht angehört, sondern ihnen gegenüber steht, so kann um so weniger der Fürst — im weiten Sinn des Worts, also die Regierung und deren Glieder — in der Ständeversammlung sitzen. Wohl soll oder kann der Fürst auch Bürger seyn. Auch er hat Privat- und bürgerliche Rechte, auch seine Interessen werden bei den Ständen verhandelt. Aber seine Eigenschaft als Fürst verhindert die Ausübung des aktiven Bürgerrechts, als welches, sobald ein Fürst vorhanden, nur Unterthanen-Recht ist. Uebrigens wird das Fürstengut, oder die Domaine, als allgemeines Nationalgut, von der Gesammtheit der Stände mit vertreten; des Fürsten Privatgut aber, wo es deutlich von jenen geschieden ist, mag, da der Fürst gehindert ist, von den Agnaten vertreten werden. Dieselben Agnaten sitzen

*) Vergleiche den nächstfolgenden Abschnitt.

auch, vermög persönlichen Rechts, im Oberhaus, wo ein Oberhaus ist.

IV.

Sollen die Stände in Einer Versammlung vereint, sollen sie in mehrere Kammern getheilt seyn?

Man stellt wohl auch die Frage also: Soll bei den Ständen eine gesonderte Adelskammer seyn? — Doch sind beide Fragen unter sich sehr verschieden. Man kann eine Theilung der Ständeversammlung in mehrere Kammern begehren, oder zulassen, und gleichwohl die Adelskammer verwerfen; und nicht minder kann man aus allgemeinen Principien die Einheit der Ständeversammlung fordern, und gleichwohl bei einzelnen Staaten unter gegebenen historischen Verhältnissen eine Adelskammer als nothwendig erkennen, oder wenigstens als natürliche Folge jener Verhältnisse annehmen.

So wie die National-Versammlung ursprünglich und natürlich nur eine ist, also auch die Versammlung ihres Ausschusses, also des Landtages. Eine Trennung in verschiedene Körper kann, wo sie als Recht gefordert wird, nicht allgemeinen Rechtes, sie kann nur Folge besonderer historisch begründeter Rechte seyn; aber sie kann auch eine Einsetzung politischer Klugheit, und hier entweder abgeleitet aus allgemeinen Prinzipien oder aus bloßer Erfahrung seyn. In beiden Fällen erscheint sie daher als Abweichung von dem, was natürlich ist, als ein rein positives Verhältniß, oder als eine rein künstliche Einsetzung, in beiden Fällen also im Widerstreit mit dem, was der wesentliche Charakter der Landstände ist: „natürliches Organ des Gesammtwillens."

Wenn jedoch diese vorläufige Betrachtung auf das System der getheilten Kammern ein ungünstiges Licht wirft; so reicht sie gleichwohl nicht hin zur Entscheidung. Denn vielleicht ist es vermög allgemeiner Gründe oder wenigstens vermög gewöhnlich vorhandener Umstände gefährlich, ein rein natürliches Organ des Gesammtwillens ins Leben zu rufen; vielleicht muß durch eine künstliche Hemmung desselben die Herrschaft des Rechtes verbürgt werden; vielleicht ist das Höchste, was der beschränkten Menschennatur gefahrlos in politischen Dingen erreichbar ist, eine wohlorganisirte liberale Vormundschaft über das im freien Zustand unausweichlich ins eigene Verderben stürzende Volk.

Von diesem Standpunkt betrachtet man die Verfassungen, wenn man die Nothwendigkeit mehrerer Kammern im Allgemeinen behauptet. Eine alleinige Versammlung, sagt man, seye den Eindrücken des Augenblicks, dem wechselnden Spiel der Irrthümer und der Leidenschaften, der Macht oder den Umtrieben der Partheien, ja dem kühnen Wort einzelner Redner allzusehr hingegeben, als daß die Weisheit in ihren Berathschlagungen vorherrschen könne. Um Stätigkeit in die Gesetzgebung, Besonnenheit in alle Beschlüsse, Ordnung und Ruhe in alle Sphären des Staatslebens zu bringen müsse die Volksrepräsentation in mehrere Kammern getheilt, der bedenklichen Regsamkeit der einen durch die Kontrole der andern eine heilsame Beschränkung gegeben, auch durch die vervielfachte Prüfung jedes Vorschlags der Einseitigkeit vorgebeugt, und die Reife des Entschlusses verbürgt werden.

Giebt man, das Gewicht dieser Gründe anerkennend, die Nothwendigkeit einer doppelten Kammer zu, bemerkt aber, daß der Zweck bloß solche Theilung, nicht eben Adelskammern, erheische, daß eine Scheidung nach irgend einem andern Prinzip — etwa nach den natürlichen

Unterschieden des Alters, oder selbst nach der zufälligen Bestimmung des Looses u. s. w. — vielleicht noch besser tauge: so stellen die Freunde der Adelskammer dagegen triumphirend das Beispiel der beiden gesetzgebenden Räthe in Frankreich auf (des Rathes der Alten und der Jungen unter der Direktorialregierung), welche allerdings so unrühmlich verschwanden, als sie unklug errichtet wurden. Sie bemerken, daß, wenn die gesonderten Kammern nicht gleich prekairen Fortbestandes seyn sollen als das Papier, worauf das Gesetz ihrer Konstituirung geschrieben ist, ihr Daseyn und wechselseitiges Verhältniß auf einer wesentlichen Verschiedenheit der Elemente beruhen müsse, woraus sie gebildet sind; also auf einer festgewurzelten bürgerlichen und politischen Verschiedenheit der Stände, aus deren Schooß sie hervorgehen. Hiezu diene nun vortrefflich die historisch so wohl begründete Sonderung des Adels von dem gemein bürgerlichen Stand; indem, während der letzte gemäß der natürlich ihm einwohnenden regsamen Kräfte unaufhörlich nach Verbesserung seines Zustandes, also nach Veränderungen strebe, der Adel, als der begünstigtste Theil des Volkes, sein nächstes Interesse in der Festhaltung des Besitzstandes, also in Vertheidigung des Bestehenden (nach Umständen auch im Rückgang zum Alten) finde — „ein fester Fels, woran die Wogen der gemein bürgerlichen Unstätigkeit und Neuerungslust sich brechen mögen." —

Wenn diese Theorie die richtige ist, so besteht der Triumph der politischen Baukunst darin, die Kräfte des Volkes oder der Volksklassen durch Entgegensetzung wechselseitig aufzuheben, d. h. durch Nebeneinanderstellung von + und — eine 0 hervorzubringen. Soll, was der gemein bürgerliche Stand begehrt, durch den Adel, und was dieser fordert, durch jenen verhindert werden, so wäre einfacher und sicherer, gar keine Stände zu haben:

denn ein kleiner Rechnungsfehler bei der Abwägung der entgegengestellten Interessen begangen, wird die Allianz der beiden Kammern, und damit die Vereitlung des ganzen Zweckes bewirken. Auch ist schwer zu begreifen, wie die Weisheit der Beschlüsse durch die Entgegensetzung der Interessen und Leidenschaften möge verbürgt werden. Es kann geschehen, daß die beiden Kammern sich wechselseitig gerade im Guten hindern, während sie vielleicht zum Uebeln sich vereinigen. Denn eben durch die Trennung ist ihr Standpunkt einseitig geworden, das gemeinsame Ziel ist ihren Augen entrückt, und in den Grundmaximen ewig verschieden, mögen sie nur zufällig im Einzelnen übereinstimmen. Dem Spiel des Zufalls aber soll nicht der Ausschlag der Berathungen vertraut werden. Weise, gerechte und heilsame Beschlüsse werden gefaßt, schädliche werden verhindert werden, wenn: a) die vorgeschriebene Form der Berathung, die Besonnenheit der Erwägung und die Reife der Entschließung möglichst gewährleistet, b) wenn etwa in den allerwichtigsten Dingen der Nation selbst, d. h. den Urversammlungen, die letzte Entscheidung vorbehalten; am einfachsten aber c) wenn die Regierung mit hinreichender Stärke ausgerüstet ist, den möglichen Verirrungen der Volksrepräsentation hemmend entgegen zu treten.

Dieser Regierung also fallen der Natur und dem Zweck gemäß alle Rechte anheim, welche gefahrlos dem Volk (oder dessen Ausschuß) nicht mögen überlassen bleiben. Die Aufstellung einer dritten Macht, welche da eine Mittelmacht zwischen Fürst und Volk seye, verwirrt die Verhältnisse anstatt sie zu regeln, und es ist unmöglich, zwischen den natürlich sich berührenden Rechtsgebieten des Fürsten und des Volkes noch ein drittes zu errichten, ohne entweder dem Fürsten, oder dem Volk, oder vielmehr, ohne dem Fürsten und dem Volk einen Theil des natürlich ihnen Ge-

bührenden zu entreißen. Es ist also die Adelskammer, je nachdem ihre Rechte bestimmt werden, entweder ein Element der Regierung, wo nämlich Fürst und Adel in die Regierungsrechte sich theilen*), oder eine rein antipopuläre Macht (wo sie die Ausübung der Volks-Rechte hemmt, oder einen Theil derselben zum Voraus für sich anspricht) oder endlich beides zugleich, (wo sie nicht minder das Volk als den Fürsten beschränkt —).

Hiernach wird die reine Theorie die Adelskammern (oder in gewöhnlicherem und allgemeinerem Ausdruck die erste Kammer der Nationalrepräsentation) denjenigen Staaten überlassen, deren Regierung zu wenig Macht hat, um für sich allein die repräsentative Volksgewalt in den gebührenden Schranken zu erhalten, oder denjenigen, welche die Regierung selbst den Händen des Volksausschusses vertrauten. Bei solchen ist eine Beschränkung der Volks-Gewalt durch Errichtung eines Senates (ob erblich oder wählbar) nöthig, und das aristokratische Prinzip mag alsdann den Abgang des monarchischen ersetzen. Bei uns, unter der einfacheren und sicherern monarchischen Form, und unter Erb-Fürsten ist der Thron allein stark genug, oder soll es seyn gegenüber dem Landtag. Das weise geregelte Recht, denselben zusammenzurufen, zu vertagen und aufzulösen, und das unbeschränkte Recht des Veto reichen allein hin, jede Gefahr zu entfernen.

Aber die Adelskammer, wenn sie auch nicht Bedürfniß für die Nation, ja als politische Einsetzung den allgemeinen Prinzipien entgegen ist, kann vielleicht unter gegebenen historischen Verhältnissen als

*) Oder auch ein bloßes Werkzeug, womit die Regierung auf mildere Weise den Volkswillen unkräftig macht, d. h. durch dessen Organ sie die Gewährung versagt.

besonderes Recht des Adels gefordert werden, oder als natürliche Folge bestehender Rechtsverschiedenheiten zwischen Adel und Bürgerschaft.

Wo solche Rechtsverschiedenheit eine politische ist, d. h. wo dem Adel ein vorzüglicher Antheil an der Staats-Gewalt konstitutionsmäßig zusteht, da gehört er in so fern (was wir, als wesentliche Unterscheidung, wiederholt bemerken) zu dem künstlichen Organ des Gesammtwillens, d. h. zur Regierung, und also nicht mehr zum Volk. Er muß dann freilich, wenn er auch gleichzeitig wie der Volksausschuß sich versammelt, in einer gesonderten Kammer sitzen; weil eine wahre Gesammtpersönlichkeit, oder eine wahre Gemeinschaft der Berathung und des Willens auch eine Gemeinschaft der Rechte voraussetzt. Die Adelskammer ist dann etwa ein Kollegium von gemischter Natur, welches nämlich theils zur Regierung und theils zum Volk gehört, und die ihm in solcher gedoppelten Eigenschaft zustehenden, also ganz besonderen Rechte auch gesondert ausübt. Es ist übrigens einleuchtend, daß Verhältnisse dieser Art in der Regel nur dem öffentlichen, nicht aber dem Privat-Recht angehören, daß also — wofern ein privatrechtlich gültiger Titel nicht erwiesen vorliegt — ihre Abänderung der gesetzgebenden Macht stets frei bleibe.

Wenn die Vorrechte des Adels nicht rein politische, sondern bloß bürgerliche sind, d. h. in vorzüglicher Theilnahme an den Vortheilen oder in geringerer Theilnahme an den Lasten des Staates bestehen; so wird die Sonderung der Adelskammer zwar nicht nothwendig, doch dem Interesse des Adels gemäß seyn. Denn auch solche Vorrechte stehen ihrer Natur nach mehr unter der Herrschaft des öffentlichen als des Privatrechtes. Sie sind also größtentheils und der Regel nach widerruflich durch dieselbe Gewalt, welche sie zeitlich gewährte.

Diese Gewalt ist abermals die gesetzgebende; und darum eben heischt das Interesse des Adels, daß er in einer gesonderten Kammer sitze, weil er nur in dieser gleich kräftig wie sein Gegner, in der allgemeinen Versammlung aber, worin die meisten Stimmenden gemeinbürgerlich, daher jenen Vorrechten abhold sind, nothwendig schwächer ist. Dieselbe Ursache aber, welche dem Adel die Sonderung, macht hier den Bürgern die Vereinbarung erwünscht; und es wird auch der Adel durch den Zeitgeist aufgefordert, solchem gemeinbürgerlichen Wunsch sich zu fügen. Fern sey übrigens von dem Landtag die Herrschaft der Gewalt über das Recht! Was als wahres Recht sich darstellt, habe nie eine einzige Stimme gegen sich, geschweige die Majorität! — Dann wird eine itio in partes (die sonst vernunftgemäße Schutzwehr des überstimmten Rechts) niemals Platz finden, und noch weniger eine bleibende Trennung der Kammern noth thun *).

---

*) Das im Text Gesagte ist auch in allgemeiner Anwendung wahr. Nicht nur Adel und Gemeine, sondern auch Geistlichkeit und Layen, Bürger und Bauern sollen vereinigt in einer Kammer sitzen. Zur Sicherung der Rechte der Stände ist die Trennung unnöthig, denn das höchste und einleuchtendste Gesammt-Interesse ist die Heilighaltung aller Rechte. Das wahre und erkannte Recht findet also in der vereinten Kammer seine natürlichsten Schutzredner. Dagegen sollen bloß besondere Interessen nicht zur Klippe werden für weise Entwürfe; sie müssen dem Interesse der Gesammtheit oder der Mehreren weichen. Auch würde das Prinzip der Trennung des Landtags nach den besonderen Interessen, mit Konsequenz durchgeführt, eine endlose Spaltung bewirken; denn nicht nur Stände, (und wie viele und wie bunt durcheinander laufende Stände zählet das Volk!) auch Provinzen und Bezirke haben ihre besonderen Interessen. Man müßte zuletzt jeden Deputirten in eine besondere Kammer weisen. Wie sollte dann

Ein Fall läßt sich denken, wo die Sonderung der Adelskammer vortheilhaft auch für den Bürger wäre. Wenn nämlich in einem Staat ein sehr zahlreicher, oder durch großes Besitzthum zu vielen Stimmen berechtigter, durch Ehrenvorzüge glänzender Adel vorhanden wäre, so möchte zu befürchten seyn, daß er in der vereinten Kammer — durch Gewinnung auch nur Einiger der etwa schwachen oder bestechlichen Deputirten — die Oberhand erringe, und durch die Majorität der zusammengezählten Stimmen aristokratische Gesetze gebe; während in der rein bürgerlichen Kammer die Majorität ihrer Natur nach demokratisch ist, und durch ihren bloßen Willen die ihr nachtheiligen Bestrebungen der Adelskammer vereitelt.

In Beziehung auf den Fürsten erscheint die Adelskammer, sobald sie als unnöthig erkannt wird, sogleich als schädlich. Denn ihr ist die Macht verliehen, dem vereinten Verlangen, des Fürsten und des Volkes, hemmend entgegen zu treten, und das Interesse eines privilegirten Standes zur Klippe zu machen, woran die Wünsche der Regierung, wie die Wünsche der Gesammtheit scheitern. — — —

Von was irgend für einem Standpunkt man die Adelskammer betrachte, so erscheint ihr Vortheil immer nur einseitig und von zufälligen Verhältnissen abhängend, ihr Nachtheil dagegen — als dem

---

die Schlußfassung geschehen? Müssen alle Kammern zusammenstimmen zur Bewirkung eines Schlusses, so haben wir nicht viel Besseres als das liberum Veto der polnischen Reichstage. Entscheidet aber die Mehrheit der Kammern, so ist die Sonderung für die Dissidenten wirkungslos und also zwecklos geschehen. Aber sie hat durch Lähmung des Landtages, durch Tödtung des rein patriotischen Gemeingeistes, durch feindselige Gegeneinanderstellung der Partikular-Interessen einen unheilbaren Schaden gebracht.

Ganzen drohend und auf naturgemäßen Gründen ruhend — allgemein und fast nothwendig. Ihre rechtliche Basis kann auch nur eine rein positive (historische oder gesetzliche) seyn, während die ungetheilte Repräsentation schon natürlichen Rechtes, d. h. ohne alle Voraussetzung statt findend, weil rein vernünftig ist. Das Beispiel Englands, welches man ewig uns entgegen ruft, ist hier ohne alle Bedeutung. Das brittische Oberhaus, nach den bisher entwickelten Begriffen, erscheint nicht als ständische Kammer; es besteht in ganz anderer, wenigstens in gemischter Eigenschaft, und mit unserer Theorie im Einklang. Aber wäre dieses auch nicht, so sagen wir: Eine Verfassung kann nach der Gesammtwirkung aller ihrer Bestandtheile gut, wenigstens vergleichungsweis gut seyn, ohne daß jedes Element lobenswerth auch für sich selbst sey. Es mag ja ein Uebel dem andern als Gegengift dienen, also heilsam werden: vereinzelt angewandt ist es Gift. Also nicht eine vereinzelte Einsetzung Englands dürft Ihr als unübertreffbar preisen, und unseren Wünschen als Widerlegung entgegenstellen; sondern die ganze Konstitution, und dazu noch alle übrigen innern und äussern Verhältnisse jenes glücklichen Landes müßt Ihr uns anbieten, wenn Eure Argumente von Kraft seyn sollen. Und auch dann noch bliebe herabwürdigend für den Geist des 19ten Jahrhunderts, und für unsere vielen edlen, der Mündigkeit entgegenreifenden Völker, die er erleuchtend durchweht, anzunehmen, nichts Weiseres und Besseres möge von diesen heute ersonnen und erkannt werden, als was jenen stolzen Insulanern, während der Zerrüttung finsterer Jahrhunderte, mehr die zufällige Verkettung von Umständen, als der eigene politische Scharfsinn gebracht hat.

Bis jedoch die Ansicht von dem Vorzug der ungetheilten Ständeversammlung den Sieg erringt, welchen

die nimmer zu ertödtende Kraft der Wahrheit ihr für die Zukunft verheißt, möge — dem Bürger Badens ist solche Hoffnung erlaubt — der Ehrgeiz der äusserlich gesonderten Kammern seyn, gleichwohl vereint durch denselben Geist und durch Gemeinschaft der Zwecke zu erscheinen! Beide erfülle der Geist der Eintracht und der Uneigennützigkeit, die Liebe des Fürsten und des Vaterlandes! Beider Ziel sey das Recht, die gesetzliche Freiheit und das Gemeinwohl! Beider Lohn die Zufriedenheit aller guten Bürger! —

V.

Von näheren Bestimmungen. Insbesondere vom Wahlgesetz.

Wir haben die allgemeinen Grundsätze über das Wesen der Landstandschaft, und über die Zusammensetzung der Landstände aufgestellt. Es waren solches allgemein staatsrechtliche Prinzipien, zum Theil angewendet auf historisch begründete Verhältnisse. Aber diese Prinzipien müssen ins Leben geführt, durch organische Gesetze verwirklicht werden. Ein gewisser Spielraum ist hier der freien Verfügung des Gesetzgebers offen. Es mag, unbeschadet dem allgemeinen Recht, manches Einzelne so oder anders geordnet werden, und positive Bestimmungen über Alles, was die Philosophie allgemein gültig nicht bestimmen kann, sind nothwendig. Aber, leicht mag auch jene frei gegebene Sphäre vom Gesetzgeber überschritten, und durch — angeblich bloß organische oder formelle — Verordnungen den Hauptprinzipien zu nahe getreten werden. Es sey uns erlaubt, einige hieher gehörige Fragen zu erörtern.

1) Sollen die Volksdeputirten von den Bürgern unmittelbar, oder sollen sie von ernannten Wahlmännern gewählt werden?

Wenn — bei vorausgesetzter Vollbürtigkeit der Repräsentirten *) — die repräsentative Eigenschaft eines Abgeordneten nicht über den Kreis Derjenigen hinausreicht, die ihn gewählt haben, so folgt, daß der wahre Repräsentant nur in den Ur-Versammlungen könne gewählt werden. Wo also die Urversammlungen bloß Wahlmänner zu ernennen haben, und erst diese die Deputirten; da verschwindet der Character ächter Repräsentation. Wohl können die Wahlmänner, als die eigentlichen und unmittelbaren Volksrepräsentanten einen ihnen kommittirten Act der Gewalt vollgültig ausüben, also auch Gewaltsträger ernennen, oder durch ihre conventionell oder gesetzlich kräftige Stimme diejenigen bestimmen, welchen man vermög positiver Einsetzung zu gehorchen habe, oder die für Organe des Volkswillens zu achten seyen. Dieses Alles kann gültig geschehen, weil es von willkührlicher Bestimmung abhängt. Nur gegen die Natur und gegen die ewige Wahrheit der Dinge vermag die menschliche Willkühr nichts. Jene Ernannten sind also wohl Gewalthaber, Regierungsglieder, Magistrate; ja sie mögen auch Volksrepräsentanten heißen, aber sie sind es nicht. Es ist ja selbst bei der unmittelbaren Ernennung in den Urversammlungen die Repräsentation niemals ganz vollkommen, d. h. die Willensmeinung der Repräsentanten ist nie durchaus identisch mit jener ihrer Committenten; aber wo die Wahl nur mit-

*) Die Hypothese eines — wenigstens nach seiner Mehrzahl — politisch mündigen Volkes liegt allenthalben unserer Theorie zum Grunde. Wo sie nicht eintrifft, oder in so fern nicht, da sind auch Abweichungen als Heilmittel nothwendig.

telbar, durch erkorne Wahlmänner geschieht, da ist man aus dem Land der Wahrheit völlig in jenes der Fiction übergetreten, und es ist abermals bloßer Zufall (unter einigen Umständen öfter, unter andern seltener eintretend), wenn die Gewählten den Urwählern gefallen, bloßer Zufall, wenn sie den wahren Willen derselben aussprechen. Vertrauen und Liebe, die Bestimmungsgründe ächter Wahl, gehen nicht über die Person hinaus, die ihr unmittelbarer Gegenstand ist. Da gilt keine weitere Anweisung. Nur mein Gewählter ist mein Mann; wen er weiters wählt, der ist mir fremd, ja kann mir zuwider seyn. Ganz andere Ansichten und Interessen sind es, welche die secundairen Wahlmänner, als welche die Urwähler leiten. Jene, als zum Theil selbst nach der Stelle strebend, verwerfen gern ihre Stimme an den Unbedeutendsten der Candidaten; oder sie lassen vom Parteigeist, der im engeren Kreis weit wirksamer als im weitern ist, sich beherrschen, oder sie geben sich den durch die kleine Zahl der Wahlmänner ermunterten fremden Einflüsterungen und Umtrieben hin. So viel ist gewiß, daß aus der Wahl durch Wahlmänner meistens ganz andere Deputirte hervorgehen, als aus den Wahlen der Urversammlungen würden hervorgegangen seyn. Es mag solches — je nach dem Culturstand des Volkes, oder dem Grad seiner politischen Reife — mitunter gut seyn; aber es ist ein solches Volk dann als noch unmündig zu achten, es hat noch kein wahres politisches Leben, noch keine wahre Repräsentation.

Die Einsetzung der Wahlmänner, — so scheinbar unterstützt sie durch mancherlei Unbequemlichkeiten der Wahl durch Urversammlungen ist, und so Gewichtiges man dafür — zumal bei großen Staaten — anführe, enthält gleichwohl in ihrer Wesenheit eine sehr gefährliche

Auflehnung wider das Prinzip einer wahren Volksrepräsentation, also der wahren Freiheit; ja sie kann, wenn sie weiter geführt wird (und keine Schranke läßt sich ihrer consequenten Erweiterung entgegenstellen) den Tod aller Freiheit hervorbringen.

Nur in einem einzigen Sinn und in sehr beschränkter Anwendung wird die Wahl durch Wahlmänner mit den ächten Prinzipien vereinbar seyn: wenn nämlich und in so fern einzelne Bürger — wegen Abgang des Vermögens oder Steuerkapitals — als zu einer vollen Stimme in der Urversammlung nicht berechtigt erscheinen, sondern nur durch Concurrenz von Mehreren eine volle Stimme erwächst. Ueberall nämlich wird nöthig seyn, um der Ochlokratie zu begegnen, die ganz Vermögenslosen — als welche nicht selbstständig, also nicht frei in der Stimmgebung sind, und keine Bürgschaft für ihre Anhänglichkeit ans Gesammtinteresse geben — von den Wahlen, d. h. von dem activen Wahlrecht auszuschließen. (Wenn der Staat dann von ihnen auch nichts fordert, oder doch nur solche persönliche Leistungen, welche die billigen Bedingungen des persönlichen Schutzes, und durch allgemeine Gesetze regulirt sind; so werden sie über solche Ausschließung sich nicht beklagen. Sie sind keine Actionnärs des Staates, sondern bloß dessen Schützlinge). Aber zwischen ihnen und den Vollberechtigten (und als vollberechtigt muß Jeder gelten, der — ohne persönliche Dienstpflichtigkeit — aus Besitz oder Gewerb den selbstständigen Unterhalt zieht) mag — um auch die äußersten Ansprüche der Democratie möglichst zu befriedigen — eine mittlere Klasse angenommen werden, von solchen, die wohl einiges, doch nur unzureichendes Einkommen aus Besitz oder Industrie ziehen, und also wohl einige, doch nicht hinreichende Steuer zahlen, und deren also mehrere miteinander für Einen gelten kön-

nen. Dieselben würden alsdann Einen aus ihrer Mitte ausschießen, der in der Urversammlung in ihrer Aller Namen und also mit einer vollen Stimme wählte. Doch fordern wollen wir eine solche Einsetzung nicht; sondern nur sie zugeben, oder auch als Annäherung zur möglichst reinen democratischen Repräsentation in Vorschlag bringen, etwa auch als rechtlich mögliches Vorbeugungsmittel gegen die, bei völligem Ausschluß der Armen schwer zu hemmende, Aristocratie des Reichthums.

Wo übrigens die Wahl durch Wahlmänner statt findet, da wird der dagegen ausgesprochene Tadel in demselben Grade mehr oder weniger gültig seyn, als die Zahl der Wahlmänner klein oder groß ist. Je mehr Wahlmänner ausgeschossen werden, desto mehr nähert sich das Geschäft einer wahren Volkswahl, je weniger Wahlmänner sind, desto unzuverlässiger, vom Spiele zufälliger Einwirkungen abhängiger, vom Geist einer wahren Repräsentation entfernter werden die Wahlen seyn.

2) Wie groß soll die Zahl der Ständeglieder seyn? —

So groß wenigstens, als die Zahl der Urversammlungen, d. h. der unmittelbaren Wahlbezirke. Denn da aus der Wahl mittelst gewählter Wahlmänner keine wahren Repräsentanten, sondern bloße Gewaltsträger *) des Volkes hervorgehen, so muß jede Urversammlung wenigstens einen Re-

*) Ein Repräsentant ist freilich auch Gewaltsträger, und ein Gewaltsträger mag, in juristischem Sinn, auch Repräsentant heissen. Wir aber reden hier von natürlichen Stellvertretern, d. h. die es in Wahrheit, nicht in bloßer Fiction oder positiver Bestimmung sind. Mißverstehen wird uns wohl Niemand, der uns nicht mißverstehen will.

präsentanten wählen, damit die ganze Nation vertreten erscheine. Zwar vermehrt sich dadurch in einem großen Staat die Zahl der Vertreter auf eine, mitunter bedenkliche, und immer lästige Weise. Doch mögen die Urversammlungen vergrößert werden. So viele Gemeinden ihre Stimmen zusammentragen können zu einem Scrutinium (und bei gehöriger Vorsicht können auch die Stimmzettel mehrerer Bürger von Einem vorgelegt, oder die Abstimmungen der einzelnen Gemeinden und Quartiere nacheinander gesammelt, und daraus ein allgemeines Resultat gezogen werden) so viele mag man zu einem Wahlbezirk schlagen. Warum sollten nicht 5 bis 6000 — ja in sehr volkreichen Gegenden wohl 10,000 — Stimmberechtigte dergestallt zu einem Wahlkollegium vereinigt werden? — So weit zu gehen ein Bürger sich gefallen läßt, um Recht zu nehmen vor seiner Gerichtsbehörde, oder um bei den Administrativ-Stellen seine gewöhnlichen Interessen zu verfolgen; so weit mag er auch gehen, um dem Mann seines Vertrauens die Wahlstimme zu geben. Wenige werden zurückbleiben oder auf ihr Stimmrecht verzichten, sobald das politische Leben recht erwacht ist. Zehntausend Stimmberechtigte (d. h. vollbürtige Männer), setzen wohl 50,000 — Seelen voraus, wonach auf eine Million der Bevölkerung zwanzig Abgeordnete kämen, und ein Reich von dreißig Millionen Einwohner deren doch nicht mehr als sechshundert hätte. In mittleren und kleinen Staaten aber könnten Urkollegien von nur 2000 bis 10,000 Stimmen seyn, ohne die Kammer der Abgeordneten zu überfüllen; und es würden dieselben Staaten dann jenes glücklicheren und naturgemäßeren Verhältnisses sich erfreuen, wornach nicht nur von den Bürgern unmittelbar, sondern auch von Jedem in dem Kreise seiner gewöhnlichen oder doch leicht möglichen Bekanntschaft könnte gewählt werden. In großen Staaten muß, was die

allgemeine Volksrepräsentation, wegen der verhältniß-mäßigen Zahlbeschränkung, an Vollständigkeit verliert, durch Provinzialstände ersetzt werden.

Zu der Zahl der Deputirten gesellt sich dann noch jene der Viril-Stimmführer, welche jedoch, wo nicht sehr kleine Wahlbezirke sind, wo demnach die eine Staatsactie vorstellende Steuersumme die Gränzen eines bloßen Privatvermögens natürlich überschreitet, nicht häufig seyn werden. Wo es aber mehrere so große Privatbesitzer gibt, da ist schon ein bedenkliches, die gesellige Ordnung gefährdendes Mißverhältniß im Vermögensstand eingetreten, welchem entgegen zu arbeiten eine hochwichtige Aufgabe der Gesetzgebung ist.

Auch die Repräsentanten derjenigen größeren Grundbesitzer, welche nach Districten oder andern Vereinigungsgründen gesammelt, mit einander den Betrag einer oder mehrerer vollen Staatsactien versteuern, daher auch dieselbe Stimmenzahl auf dem Landtag zu führen berechtigt sind, vermehren die Zahl der Ständeglieder; doch wohl nicht übermäßig, wofern sie bloß gemäß der Steuersumme, und nicht vermög persönlichen Vorrechts zur Repräsentation berufen sind.

3) In wie fern kann die Wählbarkeit positiv beschränkt werden? Ist es nothwendig zur vollkommenen Repräsentation, daß die verschiedenen — natürlich oder durch positive Einsetzung gesonderten — Classen, Stände oder Theile des Volkes in Ansehung des passiven sowohl als in Ansehung des activen Wahlrechts gesondert bleiben? — d. h. genügt es, daß z. B. die Bauern, Bürger und Adeligen, jede ihre eigenen Repräsentanten wählen, doch ohne Beschränkung woher? oder daß wie immer zusammengesetzte, (d. h. ohne Rücksicht auf Classen-Abtheilung) gebildete Wahlcollegien gebunden seyen, die zu ernennenden

Repräsentanten nach bestimmtem Zahlverhältniß aus jeder der gesetzlich anerkannten Classen zu nehmen? oder muß Beides vereinigt, und also jede Wählerclasse verbunden seyn, unter den Genossen ihrer Classe zu wählen? — — Wir haben bei der Aufstellung der Grundsätze über die Wahlberechtigung, oder über die Theilnahme der einzelnen Stände an derselben die Unterscheidung zwischen dem activen und passiven Wahlrecht nur flüchtig berührt, und vorzugsweise nur vom activen (oder vom Recht, repräsentirt zu werden) gesprochen. Das Interesse jener Untersuchung erheischte nichts Weiteres. Die genauere Bestimmung versuchen wir hier mit Folgendem:

Daß die Gesammtheit irgend einer Classe oder eines Standes, oder eines zu einem Wahlbezirk gesammelten Volkstheils, — d. h., daß das Organ ihres wahren Willens, die Majorität, — ihre eigenen Interessen und Rechte zu wahren geneigt sey, also auch bei der Wahl ihrer Bevollmächtigten von demselben Standpunct ausgehe, und daher nur solche wähle, denen zu vertrauen sie Grund hat, ist nicht nur eine natürliche Vermuthung, sondern — sofern die Wahl wahrhaft frei geschieht — selbst gewiß, weil (psychologisch) nothwendig. Daß aber der Genosse eines Standes treu für dessen Interessen streite, wird zwar billig vermuthet, doch auch das Gegentheil mag geschehen; er kann als Feind seines Standes auftreten.

Wenn also der Landtag zwar aus Mitgliedern aller Stände und in verhältnißmäßiger Zahl gebildet wird, aber die Wahl nicht durch eben diese Stände und wahrhaft frei, sondern auf willkührlich bestimmte Weise, etwa durch Fremde oder Vermischte, oder von den Behörden beliebig ernannte Wähler oder gar durch die Regierung geschieht; so sind die Stände nicht wahrhaft repräsentirt; sie scheinen nur

es zu seyn. Es ist dann bloße Form von Vertretung ohne die Wesenheit. Wenn dagegen ein Stand (oder eine Classe, oder ein Volkstheil) sein freies Wahlrecht ausübt; so erhält er ächte Repräsentanten, sollten sie auch aus andern Ständen ꝛc. seyn. Ihn zwingen, nur seine eigenen Glieder zu wählen, ist entweder überflüssig oder ungerecht; das Erste, wenn er die Männer seines vorzüglichen Vertrauens in seiner Mitte findet, (denn alsdann wird er nicht auswärts sich umsehen) das Letzte, wenn er sie nicht findet, (denn dann wird er zu seinem eigenen Nachtheil beschränkt).

Daher soll die Wahl frei gegeben werden, nicht nur aus einem Bezirk in den andern, sondern auch aus einer Classe in die andere. Wo die Bauern zu eignen Wahlcollegien sich bilden, und die Städter zu andern, so soll jenen nicht verwehrt seyn, einen Städter, und diesen, einen Bauer zu wählen. Warum könnte nicht in der Stadt ein treuer Bauernfreund, und auf dem Lande ein zuverlässiger Vertreter der Gewerbe hausen? — So auch wo die Adelichen und die Gemeinen in gesonderten Collegien wählen, da sollen die Adelichen einen Bürger, und die Bürgerlichen einen vom Adel zu wählen befugt seyn. Es wird selten geschehen, zumal das Erste; aber darum wird ein Verbot nicht gerechter. Es ist nicht so sehr Beschränkung der Wählbarkeit, als eine Fessel für die Wähler; also denjenigen, die man dadurch zu begünstigen meint, am meisten nachtheilig. Auch erhöht oder verdichtet es immer die Scheidewände zwischen den Ständen, welche möglichst zu verringern der Gesammtheit noth thut; es schwächt den allgemeinen Bürger- und Nationalsinn, da es demselben die Ermunterung raubt, die in der Aussicht auf weit verbreitete Liebe, auf Vertrauen auch jenseits der unmittelbaren Berührung liegt. Endlich läßt es keine Männer der Nation, wirklich geeignet zur

Vertretung der Gesammtheit, aufkommen, da Jedem nur der enge Kreis seines eigenen Standes, oder seines Bezirkes (denn rechtlich ist kein Unterschied zwischen der wechselseitigen Sperre der Bezirke und der Stände) geöffnet, und Wählern wie Gewählten fast unmöglich bleibt, sich zu jener schönen — und nur in diesem Sinn wahren — Idee zu erheben. Nur eine Voraussetzung gibt es, unter welcher ein Wahlzwang räthlich — als minderes Uebel — erscheint: wenn nämlich ein oder der andere Stand durch die Natur der ihm zu Gebot stehenden Mittel, oder auch durch Schwäche, Feilheit, Abhängigkeit oder Verderbniß der übrigen Stände, die Wahlen zu beherrschen, also für seine Glieder allzuviele Stellen am Landtag zu erwerben vermöchte. Wir setzen aber bei unserer Behauptung wahrhaft freie Wahlen voraus, also Selbstständigkeit der Wähler; und wo diese statt findet, da werden ohne Gebot oder Verbot die meisten Gewählten den Classen der Wähler angehören, der Landtag daher immer eine treue und auch bildliche Darstellung des gesammten Volkes seyn.

Aber eine noch wichtigere und folgenreichere Beschränkung der Wählbarkeit als nach Stand oder Classe ist jene, welche nach dem Vermögen der zu Wählenden geschieht. Die meisten Schriftsteller fordern dieselbe; die meisten Constitutions- und Wahlgesetze haben sie ausgesprochen, und sie ruht allerdings auch auf einem natürlichen Grund. Die Nation nämlich mag billig eine Bürgschaft dafür verlangen, daß Diejenigen, welche in ihrem großen Rathe sitzen, dem Gesammtinteresse treu und persönlich ergeben seyen. Diese Bürgschaft aber giebt das Vermögen und zumal der Grundbesitz. Wir selbst haben in Rücksicht des gelehrten Standes (in so fern er, als solcher, Repräsentations-Ansprüche erhöbe) das Nämliche bemerkt. Auch in allgemeiner

Anwendung erscheint uns räthlich, (d. h. aus politischen — nicht aus Rechts- — Gründen abgeleitet), überall die Beschränkung nach dem Vermögen oder nach der Steuersumme eintreten zu lassen, wo immer das active Wahlrecht allen Bürgern unbeschränkt, auch den Vermögenslosen, ertheilt, und dann wo der Gewählte an keine Instruction gebunden, und seinen Committenten nicht verantwortlich ist. Bei solcher Bestimmung nämlich ist die Wahl — weil in der Hand der bürgschaftslosen, leicht beweglichen Menge — nach ihrem Geist sehr unzuverlässig; und die Gewählten, wegen des unbedingten Compromisses auf ihren Willen, sind Herren der Gesammtheit. Da wird es also nothwendig, durch Beschränkung der Wählbarkeit einen Damm aufzuführen gegen die Gefahren der Pöbelherrschaft, und von dem persönlich unverpflichteten Deputirten eine Art Real-Caution — wenn nicht für seine Gesinnungen, doch für sein Interesse — zu verlangen; es wird nöthig, selbst die „Aristidesse" von der Liste der Wählbaren auszustreichen, damit nicht die „Sansculotten" — und, durch sie emporgetragen, die Santerre's und Robespierre's — sich aufschwingen.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß selbst in diesem Fall die Beschränkung der Wählbarkeit ein Uebel bleibe, wiewohl ein nothwendiges Uebel zur Verhütung eines noch größern. Je enger der Kreis der Wählbarkeit, desto schwerer eine glückliche Wahl. Die innern und wesentlichen Eigenschaften, die man billig von einem guten Deputirten verlangt, sind überhaupt selten. Das Steuercapital erzeugt sie nicht, und ersetzt sie nicht. Die Wählbarkeit auf die reichsten Bürger beschränken, heißt — je nach der Strenge des Gesetzes — neun Zehntheile oder neunundneunzig Hunderttheile der Talente und Bürgertugenden von dem edelsten Kreis der

Wirksamkeit ausschließen, und zugleich das — ohnehin natürlich vorhandene, und in der Sphäre der activen Wahl selbst rechtsbegründete — Uebergewicht des Reichthums bis zur gehässigsten und verderblichsten Geld-Aristocratie gesetzlich erhöhen.

Diesen großen Gefahren auf beiden Seiten wäre vorgebeugt, wenn nur die nach dem Vermögen selbstständigen Bürger (Vergl. oben S. 138.) eine active Wahlstimme besäßen, und denselben hernach frei bliebe zu wählen Wen sie wollten (wenigstens in dem Kreis der gleich Selbstständigen; doch besser ohne alle Beschränkung — weil nur hiedurch das Harte der Ausschließung vom activen Wahlrecht für die Armen aufhört). Wer durch die Mehrheit eines solchen Wahlcollegiums berufen wird, derselbe kann nicht verdächtig seyn. Bei Einzelnen wird wohl (was bei ganzen Classen keine Anwendung findet) durch hervorleuchtendes Talent und durch erprobte Tugend der Vermögens-Abgang ersetzt; und wo solches der Fall sey, das wird aus dem Vertrauen und aus der Liebe der selbstständigen Wähler kund. Hierin liegt eine sichere und edlere Bürgschaft als in der Steuersumme, und sollten je die Wähler sich getäuscht sehen, so läge das Vorbeugungs- oder das Heilmittel in ihrem Recht der Instructionsertheilung und der Zurechtweisung, endlich in der in kurzen Fristen wiederkehrenden Wahl. Ein auf diese Art gebildeter, und auf diese Art controlirter Landtag wird weder aristocratischen noch ochlokratischen Geistes, sondern erfüllt von dem edelsten und reinsten Volksgeiste seyn.

Aber welches ist die zweckmäßigste Frist zur Erneuerung der Wahl? — Zwei Rücksichten, vereinbart, geben hier das Gesetz. Die Volksrepräsentation soll eines möglichst stäten Ganges, durch Erfahrung wie durch Grundsätze geleitet, ohne plötzlichen Wechsel der

Richtung, besonnen, standhaft, consequent zu ihrem Ziel aufstreben. Aber sie soll auch in jedem Augenblick den wahren Volkswillen treu aussprechen, eine zuverlässige Verkünderin der lebendigen öffentlichen Meinung und des edleren Zeitgeistes seyn. Diesen beiden Forderungen wird entsprochen, wenn der Landtag zwar oft — z. B. alljährlich — doch, den Fall der Dissolvirung ausgenommen, niemals vollständig, erneuert wird, und wenn die Deputirten immer und unbeschränkt wieder wählbar sind. Eine genaue Bestimmung kann freilich hier die Theorie nicht geben; es bleibt hier Vieles abhängig vom subjectiven Ermessen. Nur soviel mag man behaupten, daß, wenn die Erneuerung jedesmal nur zu einem kleinen Theile (z. B. nur zu einem Viertheil) geschieht, und dann die Erneuerungsfrist nicht sehr verkürzt wird, z. B. nicht alle Jahre, oder wenigstens alle zwei Jahre stattfindet, der wahre Volkswille dann leicht erdrückt werden kann durch den Irrthum, durch den Schlendrian, oder durch die Corruption der alten Majorität, und daß alsdann — im Gegensatz mit dem lebendigen Volksgeist — ein starrer Kollegialgeist in den Ständen die Oberhand gewinnen, und alles Gute vereiteln kann.

Noch größer aber ist die Gefahr, und zwar eine von zwei verschiedenen Seiten drohende, wenn die Integralerneuerung eingeführt ist. Sind nämlich hier lange Perioden bestimmt (z. B. Septennalität), so beraubt eine etwa unglücklich ausgefallene Wahl das Volk auf eine lange Zeit alles Trostes, und macht den Gewalthabern die entscheidendsten Vorschritte, ja den Umsturz der Verfassung möglich. Bei kurzen Fristen dagegen sind die Schrecken der Demagogie stets nahe, und die Wahlbeherrschung, trotz der Heillosigkeit ihres Prinzips, erfreut sich alsdann einer scheinbaren Rechtfertigung.

4) Sollen Staatsdiener wählbar seyn?

Landstände sind ein Ausschuß des Volkes gegenüber der Regierung. Hierin liegt, daß die Regierung selbst (der Fürst im weiten Sinn des Wortes, also ob aus einer oder aus mehreren Personen bestehend) keinen Sitz darin habe, (s. oben S. 62.) also auch die Diener und Stellvertreter der Regierung als solche, die Regierungsstellen und Beamten als solche nicht. — Aber der Beamte ist ja nicht bloß dieses, er ist auch Bürger, oft auch Eigenthümer, und direct steuerpflichtig. Sollte er nicht in dieser Rücksicht wahlberechtigt und wählbar seyn? — Allerdings, in so fern seine Eigenschaft als Bürger nicht unterdrückt oder verschlungen wird von jener des Regierungsbeamten, und in so fern er noch jene Selbstständigkeit beibehält, welche zur bürgerlichen Vollbürtigkeit, d. h. zur Ausübung des vollen activen Bürgerrechts die unerläßliche Bedingung ist. Hier kommt nun das Meiste auf die Natur der Stelle und auf die Natur der Verfassung an. Eine Stelle, welche wirkliche, persönliche Gewalt verleiht, ist mit der Ausübung des activen Bürgerrechts und mit dem Amt des Volksvertreters weniger vereinbarlich als eine solche, die kein Recht des Befehlens gibt, sondern etwa nur in gewaltloser Aufsicht, Lehre, Rechnung u. s. w., oder auch in untergeordneter Dienstleistung (doch unbeschadet der persönlichen Unabhängigkeit jenseits der Dienstgeschäfte) besteht. Auch bei wirklich executiven oder eigentlichen Regierungsstellen mag die persönliche Gewalt (also auch der bedenkliche Einfluß auf Wahl und Berathung) verschwinden, wenn durch eine weise Verfassung das Gesetz, als moralische Macht, zur Alleingebieterin erhoben, und der Beamte bloß Diener, Vollstrecker des Gesetzes ist. Unter denselben glücklichen Verfassungen, welche die persönliche Macht des

Beamten hintanhalten, ist auch seine eigene Selbstständigkeit gesichert. Er ist nur der Diener des Gesetzes und nicht des Fürsten. Er ist sicher und unantastbar, so lange er dem Gesetz gehorcht. Es ist ihm also möglich, zugleich Bürger und Beamter zu seyn *).

So viel oder wenig indessen dieses wünschenswerthe Verhältniß Platz greife, so kann es streng rechtlich nur auf das Recht zu wählen, nicht aber auf jenes gewählt zu werden (d. h. durch freie Stimmen) einwirken. Man kann zugeben, daß Executiv-Beamte sich alles Einflusses auf die Ausübung der activen Bürgerrechte, also auch auf die Wahl der Deputirten enthalten sollen. Auch von einem Anspruch auf Ernennung — welchen ohnehin Keiner hat — wird nie eine Rede seyn. Aber die Fähigkeit, mithin das Recht, durch die freien Stimmen der Wählenden gewählt zu werden, dieß wird nicht aufgehoben durch jenes Verhältniß. Ein jeder vollbürtige Unterthan, welchen das (mündige) Volk auf wahrhaft freie Weise zu seinem Stellvertreter wählt, ist natürlich rechtskräftig berufen; und nur die Politik kann vorsichtsweise einige Beschrän-

*) Bei dem Militär (bei dem stehenden nämlich, denn ein anderes gilt von der Landwehr) trifft Beides, persönliche Gewalt von einer, und blinder Gehorsam von der andern Seite, in einem so hohen Grade zusammen, daß bei ihm die Ausübung des activen Bürgerrechts bedenklicher als bei jeder andern Art des Staatsdienstes wird. Auch haben wir allerneuest das baierische Militär sich feierlich vom Constitutionseid los sagen gehört. Activer Bürger und gleichwohl unverpflichtet durch die Verfassung seyn, wäre widersprechend. Wichtige Folgerungen mögen aus dieser Lehre gezogen werden. Wir überlassen Anderen, sie auszusprechen. Nur zwei Fragen seyen uns erlaubt: Ist es der Nation gleichgültig, wenn ihre kräftigsten Söhne aus der Bürgerrolle gestrichen werden? und wie kann es Schuldigkeit des Bürgers seyn, daß er dem Bürgerrecht entsage? —

kungen anordnen, welche sich allein auf die Besorgniß beziehen, daß das Volk etwa noch am Geist unmündig, oder daß die Form der Wahl nicht vollkommen frei, demnach dem Beamten sich einzudringen möglich, oder auch daß die Wahl der Staatsdiener in administrativer oder finanzieller Rücksicht schädlich seyn könnte.

Wohl dem Staat, wo solche Beschränkung nicht nothwendig ist! wo der Beamte, noch außer dem Wohlgefallen der Regierung, ein edles Ziel seines Bestrebens in der Aussicht auf das Vertrauen des Volkes findet, wo ihm erlaubt ist, zugleich treuer Bürger und Staatsdiener zu seyn!

Ein Gesetz, welches jeden Beamten nur im Kreis seiner unmittelbaren Verwaltung unwählbar, außerhalb desselben aber wählbar erklärte, würde wohl den aufgestellten Prinzipien gemäß erscheinen.

5.) Soll die Wahl durch öffentliche oder durch geheime Stimmen geschehen?

Die wahre Herzensgesinnung der Stimmenden geht allerdings zuverlässiger aus geheimer als aus öffentlicher Abstimmung hervor. Die, freilich allzuoft wirksamen, verächtlichen oder beklagenswerthen Motive der Menschenfurcht, der Schmeichelei, der persönlichen Abhängigkeit, welche dem Munde schwacher Stimmenden ein ihrer Gesinnung widerstreitendes Votum auspressen mögen, verlieren ihre meiste Kraft bei der geheimen Stimmengebung. Ein Wahlkollegium von schwachen, feilen oder abhängigen Menschen wird also weislich an dieselbe gebunden. Dagegen ist die öffentliche Kundmachung des rechtlichen Willens dem Charakter eines Ehrenmannes angemessener; und die Verborgenheit mag oft eine Aufmunterung für tadelnswerthe Bestrebungen werden. Halbschlechte Menschen mögen oft sich scheuen, laut die Eingebungen niederträchtiger Absichten auszusprechen: sie geben sich denselben hin, wenn sie sicher vor dem Kundwerden, also

vor dem Tadel der Guten sind. Durch laute Stimmengebung wird also Mancher, der sonst in bösem Geist votirt hätte, bewogen, der anerkannten Würdigkeit eines ihm vielleicht persönlich unangenehmen Kandidaten mit zu huldigen, oder dem erscheinenden Wunsch der besseren Mehrheit beizupflichten. Ob daher geheimes, ob öffentliches Abstimmen besser sey, hängt davon ab, ob bei der Mehrheit der Wählenden die gemeine Menschenfurcht, oder die edlere Furcht vor gerechtem Tadel vorherrsche. Ueberhaupt ist jenes Kollegium das edlere, worin unbedenklich die laute Abstimmung mag verordnet werden.

6.) Soll dem Deputirten eine Instruktion von seinen Wählern zukommen?

Wem jedes einzelne Ständeglied als Repräsentant der gesammten Nation, nicht bloß seiner besondern Wähler, erscheint, derselbe wird, der Konsequenz willen, die Instruktionen verwerfen. Wer für das ganze Volk zu sprechen hat, darf durch den Willen eines Theiles nicht beschränkt werden. Auch sonst wird gegen die Instruirung der Deputirten nicht ohne Schein erinnert, daß eine Volksmenge — die Einwohner eines Bezirks — da sie kein zuverlässiges Organ ihres Willens hat (denn auch dieses müßte nicht minder zuvor instruirt werden, und immer so fort) eine Instruktion zu ertheilen gar nicht im Stande; daß also jede Instruktion, von Wem immer unmittelbar ausgehend, sehr unzuverlässig oder verdächtig seye; daß ferner das gemeine Wohl Gefahr laufe, wenn die Ständeglieder durch ihre einseitigen Instruktionen gehindert werden, dem Gesammtinteresse gemäß zu stimmen; daß hiedurch die gemeinsamen Schlußfassungen erschwert, oft unmöglich gemacht, zumal aber durch den Vorwand der „noch einzuholenden Instruktionen" die schädlichste Verzögerung der Geschäfte, ja die kläglichste Lähmung des Landtags bewirkt werden können.

Doch alle diese Bedenklichkeiten zu heben ist nicht schwer. Fürs Erste haben wir schon oben den speciellen Repräsentativ-Charakter der Deputirten behauptet, und unter Voraussetzung von dessen Anerkenntniß, streiten gegen die übrigen Gründe die nachstehenden Betrachtungen:

Der Deputirte ist von seinen Wählern abgeordnet zum Landtag, um sie allda vorzustellen und zu vertreten. Er muß, weil dergestalt die Forderung der Regierung an die einzelnen Bezirke lautet, hinreichend ermächtiget seyn, in allen dem Landtag vorzutragenden Dingen bestimmt und entscheidend zu votiren. Denn es soll in dem Ausschuß der Nation verhandelt und entschieden werden so kräftig und schnell, als ob die Nation selbst dort versammelt wäre. Die Wählenden sind also schuldig, ihrem Gewählten eine so weite Vollmacht zu ertheilen, als der Zweck der Sendung erheischt. Diese Vollmacht mag auch, als stillschweigend ertheilt, vorausgesetzt oder angenommen werden. Sie lautet dahin: daß der Deputirte in allen, durch besondere Weisung nicht etwa bestimmt ihm vorgeschriebenen Dingen nach seinem besten Wissen und Gewissen votire, und daß er — weil das Versäumniß einzelner Kommittenten der Gesammtheit, d. h. dem Fortgang der Gesammtberathung, nicht nachtheilig seyn darf — in allen zur Schlußfassung vorgelegten Geschäften auch ohne Einholung besonderer Weisung zu stimmen berechtiget seye.

Aber mit solcher freien Vollmacht im Allgemeinen ist wohl vereinbar eine nähere und bestimmte Weisung für einzelne Punkte, welche etwa den Wählenden besonders anliegend sind, oder als schon voraus bekannte oder vermuthete Gegenstände der Landtags-Berathung den Anlaß zu specieller Instruirung geben; es ist damit vereinbar die Aufstellung gewisser Prinzipien oder Hauptge-

sichtspunkte, wornach der Deputirte bei seiner Abstimmung sich zu richten habe; es ist endlich damit vereinbar der Auftrag, sich in allen wichtigen Dingen, *insofern es ohne Verzögerung* der Landtags-Berathung geschehen *kann*, mittheilend, berichtend, anfragend an die Kommittenten zu wenden, um von denselben die nach Umständen mögliche Weisung zu erhalten *).

Freilich können solche Instruktionen nur allda statt finden, wo die Bürger eines Wahlbezirks unter sich in dem Verhältniß einer Gesammtpersönlichkeit stehen, also einen rechtlichen Gesammtwillen und ein treues Organ desselben haben; also zumal bei *städtischen* Gemeinden, wofern darin wohlorganisirte *Bürgerausschüsse*, oder auch frei gewählte und periodisch — etwa jährlich — erneuerte *Magistrate* bestehen; nicht minder bei den — nach natürlichen Verhältnissen nicht aber nach bloßer Willkühr — zu *Aemtern* oder *Kantonen* vereinten Landgemeinden, wofern ihre Gesammtinteressen unter der Leitung von ächten und tüchtigen *Ausschüssen* stehen, mehr noch bei einzelnen *Ständen* oder *Korporationen*, welche als solche ihre Deputirten zum Landtag senden. Bei Wahlbezirken, deren Theile unter sich nicht zusammenhängen, wäre noch in der — sonst unpopulären — Einsetzung der *Wahlmänner* ein Organ der Instruktion zu finden; wenn nämlich das Kollegium dieser Wahlmänner mit dem Recht sie zu ertheilen bekleidet würde.

Wir wiederholen es: diese Instruktionen dürften niemals so bindend seyn, daß sie dem so wünschenswerthen raschen Gang und liberalen Geist der Landtagsverhandlung Nachtheil brächten. Denn daß die Vollmacht *frei* genug für ihren Zweck sey, ist ihr erstes Gesetz. Der Deputirte soll also berechtigt, ja eigens beauftragt seyn, von der

*) Ludwig XVI. wäre nicht auf dem Schaffot gestorben, wenn die Conventsglieder den Willen ihrer Committenten hätten einholen müssen.

erhaltenen Weisung abzuweichen, wenn unvorgesehene Umstände, der erklärte Wunsch der Mehrheit, Bedürfniß des Augenblicks, überhaupt der Gang der Verhandlungen dazu auffordern. Nur soll er die Gründe der Abweichung nachmals seinen Kommittenten bekannt machen, und ihres Beifalls oder ihrer Mißbilligung gewärtig seyn.

Aber wir geben zu: die Instruktion des Repräsentanten ist eine nach äußerem Recht schwer zu regelnde Sache. Wer soll sie ertheilen? — Wie soll sie gefaßt seyn? welches ist die Schranke ihrer äußerlich bindenden Kraft? und welches hiernach das Gesetz der Verantwortlichkeit? — Untreue Repräsentanten werden leicht den Vorwand finden, gegen den Willen ihrer Kommittenten (nicht nur gültig, sondern auch scheinbar gerecht) zu handeln; und eine durch Faktionen und böse Ränke bewegte Bürgerschaft mag leicht wider den redlichsten Deputirten die Klage wegen überschrittener Instruktion erheben. Dennoch bleibt in der Idee das Recht der Instruirung auf Seite der Kommittenten, und die Pflicht, die Instruktion zu befolgen, auf Seite des Repräsentanten, unwiderlegbar; und es wird der ächte Repräsentant in seinem eigenen Herzen die Begründung und die Sanktion jener Verpflichtung finden. In so innigen Verhältnissen, wie zwischen Volksrepräsentanten und ihren Wählern, ist das kalte äußere Recht zur Alleinherrschaft ungeeignet. Die Stimme der moralischen Pflicht und des Gefühls muß dessen Mängel ergänzen. Der redliche, und seines Amtes würdige Repräsentant wird, auch ohne geschriebene oder in legaler Form ertheilte Instruktion, den Willen seiner Kommittenten erkennen, er wird, auch ohne äußern Zwang, denselben liebend erfüllen. Ihm wird das erkannte Interesse seiner Vertretenen, die Stimme der öffentlichen Meinung — durch das Organ freier Tagsblätter und geschätzter Schriftsteller ertönend — das Urtheil der Edlern und Wei-

sern seiner Kommittenten, als sicherer Leitstern dienen: und ob auch das Gesetz, aus Rücksichten der Klugheit, und die Gefahren des Mißbrauchs scheuend, seine im natürlichen Recht begründete Verantwortlichkeit gegen die Kommittenten beschränke oder verwerfe — er wird in der Aussicht auf ihren Beifall und ihre Liebe, in der Furcht vor ihrer Mißbilligung oder ihrem Unwillen die stärkste Aufforderung zur heiligen Treue finden; er wird sich für verantwortlich erkennen vor dem Tribunal der Ehre und des Gewissens, verantwortlich vor den Blicken seiner Mitbürger und vor dem Urtheil der Welt.

IV.

Ueber stehende Heere und Nationalmiliz*).

Vorerinnerung.

Was in nachstehenden Blättern Ungünstiges von Soldaten und von dem Soldatenstand gesagt wird, hat in mehreren Punkten wenig, in andern gar keine Anwendung:

1. Wo immer nach der Natur der bürgerlichen Verfassung das Volk oder eine ächte Volksrepräsentation über dem Heere steht, zumal wo zum Krieg, und auch zu jeder größern Anwendung der bewaffneten Macht im Innern ein Volksschluß — durch ächte Repräsentanten erklärt — erfordert wird.

2. Wo durch die Organisation des stehenden Heeres sowohl als der bürgerlichen Gewalten das Uebergewicht der Soldaten verhindert oder verringert, noch mehr wo durch eine solche Organisation, oder auch durch den allgemeinen Geist der Nation und der Zeit den stehenden Truppen der Charakter von National-Streitern wenigstens annäherungsweise ertheilt wird.

*) Herausgegeben im J. 1816.

3. Auf tausend und tausend Individuen im Heer, welche ihrem Privatcharakter nach und unter dem Waffenrock Bürger blieben, und also — dem Geist ihres Standes entgegen — durch ihre Gesinnung Nationalwehren sind. —

Solche Unterscheidung mag hinreichen, Mißdeutungen und Gehässigkeiten zuvorzukommen: und gleichwie der billig denkende Mönch dem Philosophen es nicht verargt, wenn derselbe — bei dem Anerkenntniß des Verdienstes vieler einzelner Mönche, und selbst einzelner Orden und Statuten — das verwerfende Urtheil über das Mönchthum im Allgemeinen ausspricht; gleichwie der humane Mönch mit eigenem Leid auf das Unheil blickt, das von Mönchen über die Menschheit ausgieng: also wird auch der verständige Soldat es gut heißen, daß gegen das Soldatenwesen überhaupt geeifert werde, und der für seine Person bürgerfreundliche Krieger wird in seinem Herzen einstimmen in die Klagen über den Soldaten-Unfug, und in den patriotischen Wunsch zur Abschaffung der stehenden Heere.

Den Regierungen aber, als welche selbst ihren Völkern zum Ersatz für so lang getragene, unsägliche Leiden, zum Lohn für die gebrachten unermeßlichen Opfer, und für die heldenmüthigste, am Ende sieggekrönte Dahingebung, die Wiederherstellung einer wahrhaft rechtlichen und beglückenden Ordnung der Dinge feierlich verheissen haben, — den Regierungen kann es nicht mißfällig seyn, wenn in dieser zu einer allgemeinen und tiefgehenden Reform vom Verhängniß eigens vorbereiteten, deutungsvollen, heiligen Zeit, das Grundübel, welches die schwersten unserer Leiden schuf, und dessen Hebung die erste Bedingniß eines bessern Zustandes ist — wenigstens zur Sprache gebracht wird...

I.

Geschichte der stehenden Heere.

Der Krieg ist leider so alt als die Menschheit. Von der ersten blutigen Waffenthat zwischen Kain und Abel geht eine fast unabgebrochene Kette ähnlicher Thaten bis auf diejenigen herunter, welche noch vor Kurzem auf Teutschem Boden Brüder an Brüdern verübten, und welche so eben im fernen Nordamerika zwischen Britten und ihren Amerikanischen Söhnen verübt werden*). Aber der Krieg, so wie er aus streitenden persönlichen Leidenschaften oder Interessen, oder jenen der Völker entsprang, also ward er auch selbstthätig durchgeführt von den Wenigen oder Vielen, die er unmittelbar anging; und es währte lange, bis er hier zum Gewerb, dort zum Knechtdienst und oft zu Beidem vereinigt gemacht ward.

Wenn heute noch die wilden Amerikanischen Stämme, oder die Horden der Mongolen, oder die Kinder der Arabischen Wüste unter sich kriegen, so geschieht solches durch die gesammte streitbare Mannschaft des Stammes oder der Horde; ja selbst die Weiber, wiewohl sie nicht unmittelbar der Societät, sondern nur dem Mann oder der Familie angehören, theilen nicht selten die Leidenschaften und die Verrichtungen solcher Kriege, und die Kinder der Kannibalen schon letzen sich mit den Alten an der Qual und an dem Fleische der gefangenen Feinde. Ein grausenhaftes Schauspiel fürwahr! Doch nicht in dem, was demselben wesenhaft ist; nur in den barbarischen Zügen und Farben, worin es nach der Kulturstufe der Horden sich darstellt: in andern Lagen

*) Wurde im Frühjahr 1815 geschrieben.

und Verhältnissen veredelt es sich zur heroischen Standhaftigkeit der Argivischen Telesilla *), zur erhabenen Verzweiflung der Karthagischen und Cimbrischen Weiber. Im Krieg an sich, nicht in der Nationalität desselben liegt das Schreckliche, und nicht weil hier und dort ganze Völker an den Kriegen Theil nehmen, werden dieselben alsdann grausam geführt, sondern in sofern jene Völker überhaupt roh sind, äußert sich auch ihre Theilnahme am Krieg auf eine barbarische Weise **).

Bis zur Mitte des vierten Jahrtausends sind wohl alle Kriege, deren die Blätter der Geschichte erwähnen, Nationalkriege gewesen. Die vielfältigen

---

*) Retterin ihrer Vaterstadt durch den Arm der Weiber, als die Spartaner, nachdem sie das Heer von Argos aufgerieben, dieselbe bestürmten. (S. Pausanias. II. 20.)

**) Wenn unsere Kriege milder sind, so ist dieses theils die allgemeine Folge der Europäischen Civilisation, theils auch der Kaltblütigkeit, womit man sie meistens unternimmt. Denn — wenige Fälle und insbesondere den neuesten heiligen Völkerkrieg ausgenommen — werden sie gewöhnlich durch fühllosen Kalkul einer habsüchtigen Politik, oder durch den planmäßigen Ehrgeiz einiger Einzelnen beschlossen, und durch Soldaten, wie durch Maschinen, ausgeführt. Hiedurch erschienen sie bisweilen wie verabredete Kampfspiele um irgend einen aufgestellten Preis; und in den Kämpfern hat man nur die allgemeinen rohen Triebe der thierischen Begierlichkeit, oder der moralischen Verschlechterung, keineswegs aber die bestimmte Leidenschaft, die ganz eigens gegen den Feind gerichtet wäre, im Zaum zu halten, um sie wirklich zu wohlgeregelten Kampfspielen zu machen. Es ist demnach leichter möglich, die Schreckniss der Soldatenkriege als jene der Nationalkriege zu mildern, oder wenigstens zu verschleiern. Was wohl ein Unheil ist; denn so entschließt man sich auch leichter zum Krieg, während die unverhüllte Schreckensgestalt der Nationalkriege dieselben nur im äußersten Nothfall aufkommen läßt.

Fehden der Hebräischen Stämme und Reiche unter sich und mit ihren Nachbarn, den Kananitern, den Arabischen Horden, den Aegyptiern, Syrern, Assyriern und Babyloniern; auch die Kriege dieser genannten Nationen selbst unter sich und mit andern gehören sämmtlich hieher; und so weit unsre Kunde in jener fernen Zeit reicht, als bei den Völkern Klein-Asiens und Griechenlands, bei den Scythischen und Celtischen Horden, so wie bei den Afrikanischen Völkern — jenes von Karthago ausgenommen — treffen wir dasselbe Schauspiel der meist aus eigenem freiem Entschluß — mitunter auch auf das Machtwort eines Treibers — zum Kampf ausziehenden Nationen, oder auch eines Ausschusses derselben, d. h. einer bald größern bald kleinern Zahl derjenigen ihrer Glieder, die nach den Lokalverhältnissen und der Beschaffenheit des Krieges hiezu vorzüglich geeignet, oder die dazu nöthig oder hinlänglich schienen.

Oft verbanden sich wohl einzelne Abentheurer freiwillig zu kriegerischen Zügen, oder wurden durch den Einfluß angesehener Häuptlinge dazu vermocht. Alsdann bildeten sie eben — je nach ihrer Zahl — eine Räuberbande oder ein Räubervolk, und führten immer ihren eigenen Krieg. Diesen ihren Krieg führten wohl auch jene vorherrschenden Stämme in größern Reichen, welche etwa als Eroberer dahin eingewandert waren, und indem sie die eingebornen Horden als Sclaven niedertraten, für sich allein oder doch vorzugsweise das Recht der Waffen — oder überhaupt die Nationalrechte — sich vorbehielten; wie solches zum Theil mit den eigentlichen Assyrischen Stämmen im Großassyrischen, und mit den Chaldäern im Babylonischen Reiche der Fall war.

Selbst wo unter den ursprünglich einheimischen Stämmen ein solcher Unterschied obwaltete, und das

Kastensystem die Krieger von den übrigen Ständen bleibend absonderte, können wir immer noch die Nationalkriege erblicken. Ein erblicher Soldatenstand ist noch kein stehendes Heer. Die Aegyptischen Krieger, da ihnen — mit den Priestern — das Grundeigenthum ausschließend zustund, und aus ihrer Mitte der König war, mochten als die Nation selbst, oder doch als Diejenigen betrachtet werden, in welchen sich der größte Theil der Nationalrechte vereinigte; und so bei den Indischen Kschetris, und selbst zum Theil bei den Kriegerstämmen des alten Persis. Ueberall sind solche Krieger entweder die Nation selbst, — im Gegensatz des Sclavenhaufens — oder der herrschende Theil der Nation, oder auch wie ein Volk für sich, das sich mit andern auf mehr oder minder ungleiche Bedingungen zum größern Staate vereinigt hat. Zwar haben stehende Heere mit jenen Kriegerkasten dieselbe stolze Absonderung von den übrigen Bürgerklassen — bisweilen auch die übermüthigen Herrscher-Ansprüche — gemein, aber — wiewohl auch diese Aehnlichkeit von großer Bedeutung ist — Ursprung und Bestimmung und innere Wesenheit sind gänzlich verschieden.

Wenn wir daher die — damals noch kleinen — Schaaren von Trabanten und Leibwächtern einzelner Könige oder Tyrannen ausnehmen, so haben wir das erste Beispiel von Haltung der Miethtruppen und stehenden Heere in Karthago*) zu finden. Die ganz besonderen Verhältnisse dieses Staates, der, bei einer mäßigen Bürgerzahl und der auf Gewerbsfleiß und Handel fast ausschließlich verwendeten Thätigkeit derselben, gleichwohl nach ausgedehnten Eroberungen und nach dem Besitz ferner Länder strebte, sie auch wirklich

*) gestiftet um 3098 nach der Petav'schen Zeitrechnung oder um 885. vor Christus.

erwarb und fortwährend vertheidigen mußte, machten hier das System der Miethtruppen nothwendig; und ungeachtet — in Zeiten der Gefahr wenigstens — auch das Volk selbst ins Feld rückte, und verschiedene Einrichtungen und Umstände — zumal, daß die Truppen bei fremden, meist barbarischen Nationen geworben, und in strenger Abhängigkeit, ja fast Knechtschaft gegen das Karthagische Volk gehalten wurden — die Schädlichkeit des Systems in einigen Beziehungen minderten; so mußte gleichwohl Karthago die von demselben ganz unabtrennlichen Gefahren und Drangsale empfinden. Die Miethtruppen verzehrten die besten Kräfte des Staates, erschütterten dessen Grundpfeiler durch Empörung und Verrath, und zeigten in den meisten Volkskriegen eine unverhältnißmäßige Schwäche. Das weitgebietende, von zahlreichen Heeren und Flotten gedeckte Karthago gieng zu Grund unter den Streichen eines nur mäßig mächtigen, aber jugendlich starken, und mit eigener Kraft streitenden Volkes.

Das Beispiel Karthago's riß auch Syrakus und andere Staaten von Sicilien und Unteritalien zur Nachfolge hin. — Sie geschah nicht überall aus gleichen Gründen, aber durchaus mit ähnlichem Erfolg.

Auch in Aegypten — doch nur in der letzten Zeit dieses Reiches, unter Psammittich und dessen Nachfolgern — *) treffen wir Miethtruppen an. Psammittich gebrauchte sie zur Verdrängung seiner Mitherrscher, der Dodekarchen, unter welchen Aegypten damals getheilt war, und später zum Ersatz der aus Mißvergnügen über die Neuerungen ausgewanderten Kriegerkaste. Die Stärke, welche unter ihm und Nechao Aegypten zeigte, war die Wirkung des persönlichen Genies dieser Fürsten. Doch schon der Letztere erlag bei Karschemisch den baby-

*) Nach 3300.

lonischen Horden; und der bald darauf, unter Psammenit, nach dem Verlust einer einzigen Schlacht gegen Kambyses, einstürzende Thron *) der Pharaonen bewies die Unzuverläßigkeit stehender Heere, und die nothwendige Schwäche, den preisgegebenen Zustand eines unkriegerischen Volkes.

Allmählig erweiterte sich jetzt der Gebrauch der stehenden Heere. Die Sieger Aegyptens, die Perser, führten ihre ersten Kriege mit gesammter Nationalkraft. Auch da sie nicht mehr für sich selbst, sondern bloß für ihren Großkönig stritten, blieben alle Perser, zumal von den edlern Stämmen, zum Kriegs-Dienst verbunden; und je weiter das Reich sich ausdehnte, je mehr Völker in Unterwürfigkeit zu erhalten waren, desto nothwendiger ward jener Dienst. Aber da nahmen die in den Ländern vertheilten Schaaren — die Unterdrücker und Zuchtmeister der Völker — die Natur der stehenden Heere an; die Masse der Persischen Nation — in weiterer Bedeutung des Wortes, als Inbegriff der Reichsangehörigen — versank in leidende Ruhe und Wehrlosigkeit. Nur in besonders wichtigen Kriegen wurden noch Aufgebote an die Völker erlassen, und dieselbe in unermeßlichen Schaaren zusammengetrieben. Man hätte solche Züge — wie den des Xerxes — Nationalkriege heißen können, wenn nicht ein Nationalkrieg unter Sultans Herrschaft etwas Monströses, und selbst Absurdes wäre. Bei zunehmender Weichlichkeit und Entartung auch der herrschenden Stämme der Perser wurden ihre stehenden Heere je mehr und mehr aus fremden Miethlingen gebildet, die man bei den (nördlichern) barbarischen Horden oder unter den griechischen Völkern warb. Von dieser Zeit sank die Macht des Staates; innere

*) 3459.

Empörungen und äußere Kriege brachten Unheil und Schande über ihn, und er fiel zusammen bei dem entschlossenen Angriff des Macedonischen Räubers.

Auch die Kernmasse von Alexanders Heer bestund nicht minder aus stehenden Truppen, aus den Macedonischen Veteranen seines Vaters, und aus griechischen Söldlingen. — Aber Beides waren doch Eingeborne des Reiches, welches als Feind des Persischen auftrat, und dabei sowohl durch das Genie ihres Anführers erhoben, als durch den allgemeinen Charakter ihrer Nation der Begeisterung empfänglich.

Sonst hatte man in den schönen Zeiten Griechenlands nur Nationalstreiter gesehen. Der herrlichste aller Siege — der bei Marathon — wurde von 10,000 Athenischen und Platäensischen Bürgern, unter ihren Stadt-Obrigkeiten, über ungezählte Persische Schlachthaufen erfochten. Später, als das Verderbniß in Griechenland einriß, die innern Kriege häufiger wurden, und die Hoheitsplane Athens und Sparta's eine unnatürliche Spannung erzeugten, kamen allmählig Lohnsoldaten auf. Mangel des Unterhaltes in einigen Ländern — wie in Arkadien — und in allen das Erlöschen des Gemeingeistes — wornach gleichgültig schien, für wen oder gegen wen gestritten würde — begünstigte die Werbungen; und es kam dahin, daß nicht die größere Tapferkeit der Bürger, sondern der größere Sold, den die Heerführer boten, das Schicksal der Kriege entschied *). Zwar hörte das System der Nationaltruppen nicht auf; aber es wurde beschränkt, und der Geist desselben entwich bei zunehmender Weichlichkeit und Ent-

*) Lysander brach die Macht Athens durch Erhöhung des Soldes in seinem Heer und in seiner Flotte, welche bald durch feindliche Ueberläufer zur entschiedenen Ueberlegenheit gelangten.

artung. In den Tagen dieses Verfalls ward die Schlacht bei Chäroneä geschlagen, welche Griechenland Fesseln gab.

Viele haben die Siege Philipp's und Alexander's gepriesen, welche sie mit ihrem stehenden Heere, mit der furchtbaren Phalanx erfochten. Wir haben schon oben die Gründe ihrer Ueberlegenheit berührt, und setzen noch bei, daß keine Zeiten günstiger für Eroberer und Heermeister seyen, als die der Erschlaffung der Völker. Aber laßt uns auf die Wirkungen und die späteren Folgen der Macedonischen Eroberungen, und der vorherrschenden Soldatenmacht in den Macedonischen Reichen blicken.

Von dem Augenblick ihres Aufkommens beginnt eine traurige Periode in der Geschichte. Die Menschen und Völker verschwinden aus derselben; wenigstens ist die Rolle, die sie fortan spielen, nicht thätig mehr, sondern bloß leidend. Dafür erblicken wir überall nur Truppen und Truppenführer, welche mit wilder Wuth die Länder durchstürmen, ihr Eigenthumsrecht über die bluttriefenden Menschenheerden mit dem Schwerdt bewährend. Jede glückliche Kriegerschaar errichtet ein Reich, jeder Feldherr wird ein Fürst; und es erheben sich so die prachtvollen Thronen der Neumacedonischen, der Seleucidischen, der Ptolomäischen Herrschaft, neben ihnen viele kleinere von demselben Ton und Geist. Selbst auf dem Boden der Freiheit, in Griechenland, sehen wir — bis später in Aetolien und Achaja wieder schöne Gemeinwesen aufblühen — fast in jeder Stadt einen Tyrannen, d. h. das Haupt einer Kriegsschaar, zu welcher die wehrlosen Bürger zitternd aufblicken.

Aber ein Heer — wie gewaltig es sey — ist eine unsichere Stütze der Macht. Die stolzen Macedonischen Reiche, ohne Volkswehr und Volkskraft, wankten auf ihrer soldatischen Grundfeste. Das Loos einiger Schlach-

ten mochte über das Schicksal eines Reiches entscheiden, und nur die Allen gemeinschaftliche Schwäche, und der Abgang irgend eines aufstrebenden Genies hielt den Ruin der Macedonischen Staaten noch auf. Sie fielen alle und schnell nach einander, als die Nationalheere der Römer gegen sie in die Schranken traten. Die kleinen Eidgenossenschaften der Aetolier und Achäer aber waren schwerer zu besiegen, als der weitgebietende Antioch, und mehr durch Hinterlist und Verrath, als durch Waffengewalt wurden die Nationalstreiter jener Republiken bezwungen.

Wir wenden uns nach Rom, der Besiegerin der Welt und Lehrerin der Kriegskunst für alle Zeiten. Waren es Nationalstreiter oder Söldlinge, die ihm seine Triumphe erfochten? — Bis gegen die letzten Zeiten der Republik war es der wehrhafte Theil des Volkes, und zwar nur der edleren Klassen des Volkes, der nach der allgemeinen Verfügung des Gesetzes, und nach dem besondern Ruf der Magistrate unter die Fahnen trat. Der Dienst war geraume Zeit unentgeldlich, und als später — bei längern Kriegen — der Sold aufkam, so diente man doch nicht des Soldes willen, sondern erhielt den Sold als nothwendige Beihülfe zum Dienst. Der Muth, die Kriegsgeschicklichkeit der Bürger wurden durch zweckmäßige Anstalten genährt und erhoben; aber bis gegen die Zeiten des Marius und Sulla waren eigentliche stehende Heere und eigentliche Miethtruppen in Rom nicht vorhanden. In diese Periode fallen fast alle wahrhaft großen und herrlichen Triumphe der Römer, die müh- und gefahrvolle Eroberung Italiens — wo nämlich gleichfalls gegen Volksbewaffnung gestritten werden mußte, und der Sieg darum am schwersten war — der Riesenkampf mit Karthago, und die Unterwerfung, oder entscheidende Demüthigung der meisten Alexandrischen Reiche. Jetzt erst — bei immer sich

mehrenden Eroberungsplanen, und bald grenzenloser Herrschsucht, und bei der damit gleichen Schritt haltenden innern Verschlechterung des Volkes und der Verfassung — treten allmählig stehende Heere auf, und Soldaten, die, wenn auch aus Bürgern geworben, doch keine Bürger mehr sind.

Marius, der, den alten Gesetzen entgegen, die Capite censos, und zwar vorzugsweis, in die Legionen rief, mag als der Urheber des veränderten Geistes der Römischen Kriegsverfassung gelten. Von jetzt an ward der Kriegsdienst von Vielen als ein Gewerb — wohl auch als ein Freibrief zu Raub und Mißhandlungen — betrachtet; feile Menschen, ohne Gemeinsinn und edlen Stolz, drängten sich unter die Fahnen, und waren bald nicht Streiter des Vaterlandes, nur Soldaten des Feldherrn mehr. Derselbe Marius schlug zwar — jedoch in schwerem Kampf — die Cimbren und Teutonen; und Sulla, sein Nebenbuhler und Feind, den großen Mithridat: aber die Schrecken Italiens und Roms in dem Teutschen Krieg, so wie die vielen Niederlagen der Römer in jenem des Mithridat, verriethen schon die beginnende Erschlaffung der edleren Streitkraft.

Dieselbe erstarkte wohl zu Zeiten wieder durch das Genie der Feldherrn, durch Strenge der Disciplin und fortgesetzte Uebung; auch mochte persönliche Leidenschaft der Streitenden bewirken, was früher die schöne Begeisterung für Vaterland und Freiheit. Ja es blieben noch längere Zeit, und zumal während der Bürgerkriege, die Heere, wenigstens zum Theil, Volksheere. Die Feldherren, die nach Herrschaft strebten, wiewohl ihnen das Wichtigste war, sich der stehenden Legionen zu versichern und die neugeworbnen Truppen bald möglichst aus Bürgern zu Soldaten zu machen, konnten doch gegen die Stimmung des noch streitbaren Volkes nicht gleichgültig sein; die Heere des Pompejus, Cato und

Brutus schwollen an von Bürgern und Bürgerfreunden; und wäre nicht das Verderbniß und die Bethörung des Volks selbst stets allgemeiner worden, hätte es nicht selbst die Fesseln begehrt, oder doch willig angenommen — nimmer hätten die Legionen sie ihm aufdringen mögen.

Erst der völlige Sturz der Freiheit machte die völlige Abänderung des Systems nöthig. Schon früher zwar hatte die Vertheidigung der ausgedehnten Grenze und die Beruhigung der gedrückten Provinzen stehende Truppen erheischt. — Aber in Rom selbst und in Italien, dessen Bevölkerung das Bürgerrecht genoß, mußte das Heer die Majestät des Volkes und das Ansehen der Magistrate ehren. Wenn es heim nach Rom zog, so trat es in die allgemeinen Verhältnisse der Bürger zurück. Die Streitigkeiten des Forums, die Parteienkämpfe auf und ausser den Comitien, selbst als sie einen blutigen Charakter angenommen hatten, wurden noch meist zwischen Bürgern und Bürgern ausgefochten. Man hielt es für einen abscheulichen Frevel, als in der zweiten Gracchischen Unruhe der Consul Cretensische Bogenschützen gegen das Volk führte; und die Soldaten des Sulla waren die ersten, welche ungescheut und unbestraft die vatermörderischen Hände gegen die Vaterstadt erhoben...

Von da an mehrten sich solche Frevel, und das Volk wurde allmählig der schwellenden Stärke und dem schwellenden Uebermuth der Soldaten, mitunter auch des bewaffneten Pöbelhaufens preis; bis endlich nach langem Partheyenkampf der glücklichste und verschmitzteste General die gesammte Kriegsmacht des Reiches unter seiner Gewalt vereinigte, und als alleiniger Imperator unumschränkter Gebieter — des Volks wie des Heers — ward.

Von jetzt an gab es keine Nationalstreiter mehr im Heere, nur Soldaten des Fürsten. Dieser hatte sich dem Volk entgegengesetzt; ein bürgerlicher Krieger wäre als Rebell erschienen. Je mehr nun allmäh-

lig die Despotie von innen sich stärkte und vervollständigte, und jemehr zugleich von aussen die Angriffe der barbarischen Nationen das Reich bedrängten, desto zahlreicher und regelmässiger organisirt wurden die stehenden Truppen, die einzigen Stützen des Throns von innen und nach aussen.

Auch kamen die alten Gesetze, welche allen Bürgern die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst auflegten, — wiewohl die frühern Imperatoren sie mitunter erneuerten, ja schärften — allmählig in Vergessenheit oder Nichtachtung. Es war solches die nothwendige Folge der immer schärfer werdenden Absonderung der Soldaten vom Bürgerstande. Man mochte erkennen, daß nur zu allgemeinen Bürgerpflichten, nicht aber zur Ergreifung eines besondern Standes die allgemeine Verbindlichkeit bestehen könne, und daß, um das Volk in der Sclaverei zu erhalten, man wenigstens freiwilliger Sclavenhüter bedürfe. Demnach wurden solche Freiwillige durch Erhöhung des Soldes und mancherlei Begünstigungen unter die Fahnen gelockt; und als bei der wachsenden Verderbniß und Weichlichkeit der Zeiten immer weniger Römer, selbst um den höchsten Preis, zum Kriegsdienste zu bekommen waren: so warb man Miethlinge unter den Barbaren, die man anfangs einzeln, endlich in ganzen Haufen in Sold nahm. Nur ausnahmsweise, und in besondern Nothfällen nahm man zu gezwungenen Werbungen seine Zuflucht. Durch alles dieß wurde die Wehrlosigkeit und Werthlosigkeit des Volkes noch größer, und eben so auch die Ueberlegenheit und der Uebermuth der Soldaten.—

Die Folgen von dem Allem sind jedem bekannt, der auch nur einen flüchtigen Blick auf die traurigen Blätter der römischen Kaisergeschichte geworfen. Durch Soldaten war die Despotie gegründet worden; durch Soldaten wurde sie fortwährend erhalten, und verstärkt. Die Imperatoren, eingedenk dieses Verhältnisses, und in den

Soldaten allein die Stütze, so wie das Werkzeug der Tyranney erkennend, ertheilten denselben mit partheyischer, ja ausschliessender Vorliebe, Gunstbezeugungen, Geschenke und Vorzüge; während sie das Gewicht der Sclaverei um so schwerer über den Nacken des wehrlosen Volkes häuften. Es erhob und consolidirte sich die abentheuerlichste und empörenste Sonderung der Nation in zwei feindselige — an Verhältnissen und Rechten einander ganz entgegengesetzte — Klassen, wovon die eine ohne Widerstreben und Klagen Alles zu dulden hätte, was Grausamkeit und Uebermuth drückendes und kränkendes ersinnen mögen, die andere dagegen, frech an das Schwert schlagend und ihr Recht nach dem Uebergewicht der Stärke ermessend, scham- und straflos jeden Frevel übte, welchen Launen oder Leidenschaft eingäben; — die eine unter das Gesetz erniedrigt durch Schwäche der Entartung, die andere über dem Gesetz durch Anmassung und Gewalt; beide in ihrem gegenseitigen Verhältniß den Anblick einer von barbarischer Feindesmacht unterjochten Nation gebend, und beide unfähig oder ungeneigt, die Segnungen und Tugenden der Civilisation und Humanität zu genießen oder zu erstreben. Dieser Fluch, von dem Thron des Despoten ausgehend, wirkt auf denselben zurück. Der Imperator, vor welchem das Volk bebte, mußte seinerseits vor den Soldaten erzittern. Wenn er nicht ihre Gunst durch unerschöpfliche Freigebigkeit und Schmeichelei erkaufte, ihrer Laune und Leidenschaft nicht immerdar nachgab oder diente: so konnte er das Opfer ihres Grimmes werden. Die gerechten, bürgerfreundlichen Kaiser, ein Pertinax, Alexander Severus, Pupienus und Balbinus, Probus, Gratian u. a. wurden also von den Soldaten getödtet; dagegen die Ungeheuer, über deren Tod das Volk frohlockte, wie Caligula und Commodus, von denselben geliebt und bedauert. Endlich brachten die Partheyungen

unter den Soldaten selbst — da sie, die durchaus kein Recht und kein Gesetz erkannten, nur mit dem Schwert ihre Streitigkeiten zu verhandeln wußten — vielfältigen Krieg im Reiche hervor. Ehrgeizige Generale, die abwechselnd den Purpur nahmen, erfüllten dasselbe in einheimischer Fehde mit Trümmern und Leichen. Die Soldaten, des Mordens gewohnt und des Zerstörens froh, folgten mit Lust einer jeden rebellischen Fahne; es galt ihnen gleich, ob sie gegen den äussern Feind, oder gegen Rom geführt würden; ja sie zogen das Letztere vor, weil es mehr Beute versprach. Die Kraft des unermeßlichen Reiches, das für die Ewigkeit gegründet schien, verzehrte sich also in unnatürlichen Kriegen; während mit der Erniedrigung des Volkes auch seine Muthlosigkeit und Erschlaffung fortwährend zunahmen. Die Majestät Roms, der Erdenkönigin, sank; seine wohlgeübten Legionen, im Besitz aller Hülfsmittel der gelehrten Kriegskunst und durch Jahrhunderte gesammelter militärischer Einrichtungen, erlagen dem ungeregelten Angriff der Scythischen und Germanischen Horden: diese ärndteten jetzt die Frucht der 300 Alt-Römischen Triumphe.

Kein imposanteres Schauspiel ist in der Geschichte als der Fall des weltherrschenden Rom. Hundert Nationen, unter seinem Scepter zu einem fest verbundenen und wohl geordneten Ganzen vereinbart; die Hülfsquellen und Streitkräfte der schönsten, reichsten, bestverwahrten Länder dreier Erdtheile; alle Verfeinerungen der erfahrensten Staatskunst, alle Vortheile des gelehrten und festorganisirten Kriegswesens; eine stehende Heeresmacht dreimal größer als jene, womit Rom einstens die Welt bezwungen — Alles das überwältigt, erdrückt, zerstört durch die Schlachthaufen armer, barbarischer, unter einander nur lose verbundener, doch mit voller ungeschwächter Naturkraft, und in Nationalmassen streitender Stämme. Bei ihnen, zumal bei den Germanischen

Stämmen, laßt uns verweilen, ihr ungelehrtes, aber thatenreiches Kriegswesen betrachten, und, wie aus demselben in dem Lauf der Jahrhunderte und nach dem Geist der wechselnden politischen Verhältnisse wieder künstlichere und Unheil bringende Systeme hervorgiengen, bis auf die neuesten Zeiten verfolgen.

Als die germanischen Völker das römische Reich bestürmten, fanden sie sich in dem Natur gemäßen Verhältniß der noch unverfeinerten und verderbten geselligen und politischen Einrichtungen. Gleich an Pflichten wie an Rechten — denn der Unterschied zwischen Edlen und Gemeinen bestund da noch blos in der freiwilligen Achtung, die man dem größern Verdienst, dem größern Reichthum, oder dem Andenken berühmter Vorfahren zollte — zog jeder wehrhafte Mann ins Feld, wenn der Krieg nach einem Nationalbeschluß geführt ward. Die Germanen — Wehrmänner, Waffenmänner — waren ein Volk von Kriegern. Daß auch oftmals eine freiwillige Schaar dem Ruf eines beliebten Anführers zu kriegerischen Unternehmungen folgte, kömmt hier als Ausnahme, und als Wirkung des losen Staatsverbandes der Germanen, in keine Betrachtung *). In der Regel war der Krieg dem Beschluß und der Führung nach Nationalsache.

Als die Teutschen in den eroberten römischen Ländern sich festgesetzt hatten, blieben die Grundsätze des Krieges die nämlichen. Jedes wehrhafte Glied der siegenden Nation mußte zum Schwert greifen, wenn das Volk oder auch der König als Haupt des Volkes den Krieg beschlossen; und als später solche Verbindlichkeit auf ein gewis-

*) Doch kam schon durch solche Privat-Geleite, wenn sie zahlreich waren, oder freche Häupter hatten, oder auch wenn ihre käuflichen Dienste zur Führung der Nationalkriege benutzt wurden, das Ansehn des Heerbannes und die Freiheit des Volks in große Gefahr.

ses Maaß des Besitzthums beschränkt wurde, (wer 5 Mansos besaß, mußte persönlich ins Feld rücken, nach Carls des Großen Kapitul. von 807. Geringeren Besitzern lag solche Kriegspflicht nur collectiv — von Einem stellvertretend für Alle zu leisten — ob) so mochte solches als eine Bekräftigung eines Grundsatzes gelten, weil nun der edlere Theil des Volkes vorzugsweise das Heer bildete.

Aber, bei aller Stätigkeit des Grundsatzes und selbst der Formen seiner Ausübung, wurde doch durch die Veränderung der politischen Lage eine wesentliche Veränderung des Geistes, oder des Charakters in das Kriegswesen gebracht. Die erobernde Nation*), welche die besiegten Einwohner der Provinz in die Gemeinschaft der politischen und bürgerlichen Rechte entweder gar nicht, oder doch nur unter großen Beschränkungen aufnahm, behielt gewissermassen ein fortwährend feindliches Verhältniß gegen dieselben; und es mochte der eingewanderte, herrschende Stamm in solcher Beziehung als ein cantonirendes Kriegsheer betrachtet werden, zu dessen stets drohenden Schwertern die wehrlose Masse der Bevölkerung furchtsam hinaufblickte. Demnach theilten dergleichen Staaten den prekairen Zustand der von Despoten beherrschten, durch stehende Heere beschützten und unterdrückten Reiche. Das Loos einiger Schlachten mochte sie umstürzen; wie die Geschichte der Vandalen in Afrika, der Ost-Gothen in Italien, und vieler Anderer zeigt. Nur insofern Eroberer und Besiegte sich untereinander vermischten, und zu einem Gemeinwesen zusammen schmolzen, oder insofern der erobernde Stamm auch der Anzahl nach vorherrschte, und als Hauptmasse der Bevölkerung gelten konnte, mochten solche Reiche eine feste Consistenz gewinnen,

*) Bisweilen war es nicht einmal eine eigentliche Nation, welche erobert hatte, sondern ein bloßes Geleit, ein Waffenverein von Abenteurern, eine zusammengelaufene Kriegsbande.

und in ihren Kriegen den wesentlichen Charakter von Nationalkriegen beibehalten. Dieses letztere Verhältniß finden wir vorzugsweise in dem fränkischen Reich, so wie in den meisten Staaten, die später aus dessen Theilung hervorgingen. Der Strom der fränkischen Eroberung war meist darum so mächtig geschwollen, weil viele der besiegten Völker von den Siegern in die Gemeinschaft der Rechte aufgenommen wurden, und so die Masse der Nationalkraft immerfort verstärkten. Auch hatten die Franken — Nordgallien ausgenommen, wo noch der Name der Römer bestund — fast lauter ihnen selbst an Geschlecht und Sitten verwandte Stämme unterworfen, was die Vereinigung begünstigte.

Aber allmählig erhob sich in dem Reiche der Franken (wie in mehreren anderen Reichen) neben dem System der Allodial-Freiheit das des Lehnwesens, und es wurde zuletzt jenes von diesem völlig verdrängt. Die alte Gewohnheit der Germanier, nicht nur in Nationalkriegen, sondern auch im Geleit oder Gefolge freigewählter Anführer zu streiten, welche Anführer das ihnen verbundene Gefolg gewöhnlich auch zum Heerbann mitbrachten, gab großentheils Anlaß dazu. Denn diejenigen, welche durch ein zahlreiches Geleit zur Eroberung des Landes vorzugsweise beigetragen hatten, überhaupt die Edlen, welche im Heerbann durch Einsicht und Muth, oder durch die Menge von mitgebrachten Leuten hervorgeglänzt hatten, und endlich vor Allen der König, oder oberste Heerführer, erhielten bei der Theilung des eroberten Landes weite Strecken zum Eigenthum, und wußten sie nicht besser zu nützen, als indem sie dieselben den Leuten ihres Gefolges, zur Nutznießung als Lehen — überließen, und diese hiedurch zur fortwährenden Treue und Kriegspflicht sich verbanden. Die gegenseitigen Vortheile eines solchen Vertrages luden zur Vermehrung der Lehen ein; und die einreissende Gesetzlosigkeit der Zeiten bewog

endlich selbst die kleinen Allodialbesitzer (die gemeinen Freien, oder auch die kleineren Edlen,) ihre freien Güter mächtigern Herrn als Lehen aufzutragen. So verschwand zuletzt fast alles freie Besitzthum, und man sah nichts mehr als Lehen. Diese Veränderung wirkte mächtig auf alle gesellschaftlichen Verhältnisse, und insbesondere auf den Krieg ein. Aus Nationalkriegen wurden allmählig Fürstenkriege, fürs ausschließende oder doch vorzügliche Interesse des Hauptes, nicht mehr zum gemeinsamen Vortheil der streitenden Freyen, und deßhalb auch von den letzten nur unwillig geführt. Doch dauerte die Kriegspflicht derselben noch geraume Zeit fort, aber mit verändertem Geist. Schon unter den spätern Merovingern würde kein gemeiner Soldat mehr gewagt haben, was jener trotzige Krieger Chlodwigs that, der mit seiner Streitart das kostbare Gefäß in Stücke schlug, welches der König ohne regelmäßige Theilung aus der Beute für sich zum voraus begehrte*); und unter den Karolingern, noch mehr unter den Fürstenhäusern, welche dieselben beerbten, erscheinen immer weniger Spuren von Freisinn, und von selbstständigem Recht der Gemeinen, welche durch das Uebergewicht der Lehnsmänner erdrückt wurden.

Der Heerbann kam jetzt allmählig in Abnahme, ja fast in Vergessenheit. Die Könige und Fürsten zogen es vor, ihre Vasallen und Lehnsleute zum Kriege aufzubieten, weil einerseits hiezu kein Beschluß der Nation nöthig war, und anderseits die ursprünglich sehr große Abhängigkeit der Vasallen von den Lehensherrn eine schnelle und sichere Folgeleistung bewirkte. Die Vasallen und Aftervasallen in vielfacher Abstufung, jeder

*) Diese wiewohl rohe Aeußerung des Gefühls von Freiheit und Gleichheit in einem wahren Nationalkrieger, welche uns Gregor von Tours aufbehalten hat, ist äußerst merkwürdig und charakteristisch.

auf den Wink seines unmittelbaren Lehnsherrn zum Kampfe bereit, und nach der Unterordnung der Lehnsherrlichkeit auf die natürlichste Weise in größere und kleinere Kriegs-Schaaren getheilt, bildeten ganz eigentlich ein stehendes Heer, welches mit gleicher Bereitwilligkeit gegen innere und äußere Feinde des Ober-Lehnsherrn diente, und die Überreste der Vo.sfreiheit gänzlich vertilgte. Der alte Adel der Freiheit wurde verdrängt; der Lehnsadel, das heißt, der Adel der militärischen Knechtschaft (überhaupt des Fürstendienstes) schwang sich empor, und wer nicht Vasall der Krone oder eines mächtigen Großen war, verlor sich im Haufen des zur Leibeigenschaft herabgewürdigten Volkes.

Im Verlaufe der Zeit änderte sich der ursprüngliche Geist des Lehenwesens, und der Charakter der im Lehendienst geführten Kriege. Zwar die Unterdrückung des Volkes, d. h. der Masse der Nation dauerte fort und wurde noch vollständiger; aber es schwangen sich die Vasallen allmählig zu einem, auch den König oder den Lehnsherrn unterdrückenden Gipfel des Ansehens und der Macht empor. Es waren die Lehen nach und nach erblich, und demnach die Vasallen von der Gnade des Lehenherrn fast unabhängig geworden. Viele Rechte und Regalien, die sie neben dem Länderbesitz erwarben oder an sich rissen, setzten sie in den Stand, dem Lehnsherrn zu trotzen, und sie gehorchten ihm fortan nicht weiter, als ihr jedesmaliges Interesse oder ihre Neigung und vorübergehende Laune, oder auch persönliches Ansehen des Lehnsherrn sie dazu vermochte. Noch immer konnte man sie nach ihren gesetzlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten wie ein stehendes Heer betrachten; aber wie ein schlechtgeregeltes, ohne Subordination und Disciplin, demnach ohne Gesammtwillen und Gesammtkraft.

Die Staaten, deren Vertheidigungsmittel, nachdem

die Heermanie auſſer Brauch gekommen, auf dem Dienſt der Lehnsmannſchaft beruhte, wären leicht durch äußere Gewalt über den Haufen geworfen worden. Allein da faſt alle Staaten in gleichem Zuſtande ſich befanden, ſo ſicherte ſie alle gegenſeitig die allgemeine Schwäche. Im Innern der Reiche aber währten die einheimiſchen Kriege, die ſchrecklichen Verheerungen des Fauſtrechts, die gehäuften Übel der Anarchie und der Tyranney viele Jahrhunderte fort; bis endlich die Könige und der aus langem Todesſchlummer erwachende dritte Stand (die Grundmaſſe der Nation) eine für beide Theile wohlthätige Allianz unter ſich ſchloſſen, und mit vereinter Kraft den ariſtokratiſchen Uebermuth den großen Vaſallen beugten.

Da bildeten ſich in den der Freiheit wiedergegebenen Städten von Neuem die Bürgermilizen, ächte Nationalſtreiter, (im Gegenſatz der Fürſtenknechte) d. h. ſolche, die für ſich ſelbſt und für ihr Gemeinweſen — (ihr näheres, und nach den Verhältniſſen der Zeit mitunter ihr einziges Vaterland) ſtritten; die Könige aber, Philipp August in Frankreich unter ihnen der Erſte*), errichteten ſtehende Truppenkorps, um ihren Thron gegen den Trotz der Vaſallen zu ſtärken, und das königliche Anſehen mit Nachdruck zu behaupten. Mit Hoffnung und Vertrauen blickte damals das unter dem Druck der Adels- und Prieſtermacht ſeufzende Volk nach dem Thron auf, und mochte, was derſelbe an Feſtigkeit gewann, als eine eigene Stärkung betrachten. Man ahnete nicht, daß, was im Urſprung und nach den damaligen Verhältniſſen gut und wohlthätig war, in ſeiner Übertreibung und unter veränderten Umſtänden verderblich werden könnte.

Noch dauerte der Lehndienſt fort; ausnahmsweiſe

*) Vom Jahr 1180 — 1228.

ward auch in Zeiten der Noth der Heerbann aufgeboten: aber neben beiden, in langsamem Fortschreiten, — so wie das Ansehen und der Reichthum der Kronen, welchen er diente, und von welchen er abhieng — breitete sich aus der Dienst der geworbenen und der stehenden Mannschaft. Auch Städte und Republiken und Bundessysteme (wie die Hansa) unterhielten Truppenkorps, im Verhältniß ihres Reichthums, ihrer Gefahren, bald auch der Bequemlichkeiten oder der friedlichen Neigungen ihrer Bürger.

Ja es schien die äußere Lage Europens nicht minder als die innere eine Vermehrung solcher Truppen zu fordern. Die Osmanischen Sultane — dem Beispiel anderer orientalischer Despoten folgend, nur in noch größerer Ausdehnung und Volkommenheit — hatten eine furchtbare stehende Kriegsschaar errichtet, die Jenytschjeri oder Janitscharen *), und ungeachtet hiedurch dem Türkischen Reich für die Zukunft die nämlichen Bedrückungen und Drangsale, und die Gefahr der Auflösung — wie allen ähnlichen Despotien — bereitet wurden; so gewann es doch für den Augenblick ein drohendes Übergewicht über alle Nachbarstaaten, die weder ein gleich starkes stehendes Heer, noch ein wohlgeordnetes System der Nationalvertheidigung besaßen. Die abendländischen Reiche befanden sich noch alle in solcher schwankenden Lage. Der Heerbann war veraltert, die Masse der Nation unkriegerisch geworden, der Dienst der Lehensträger war unzuverlässig, das stehende Heer erst im Entstehen und noch allzugering.

Aber es setzten sich der Vermehrung des Heeres noch große Hindernisse entgegen. Wenn man den Kriegs-

*) Murat I. (von 1360 bis 1389) ist der erste Stifter dieser Kriegsschaar, deren Einrichtung und Stärke von seinen Nachfolgern fortwährend verbessert und vermehrt wurde.

dienst zu einem bleibenden Stand und somit zu einem Gewerbe machte, so forderte die natürliche Billigkeit, daß das stehende Heer nur aus Freywilligen gebildet würde; da bei keinem Einzelnen die Verbindlichkeit zur Waffenführung stärker oder dauernder als bei Andern ist, und das Heer auch von seinem Ursprung an mehr im Dienst der Fürsten als jenem der Nation zu stehen schien. Demnach war nöthig, den Truppen einen ansehnlichen Sold zu geben, nicht nur zum Unterhalt, sondern als Belohnung, welche zum Dienst reize. Bei den noch sehr mässigen Einkünften der Fürsten war unmöglich, große Truppenkorps zu besolden. Man beschränkte sich demnach in Friedenszeit auf die zur Erhaltung der Autorität im Innern nöthige Zahl, und nahm, wenn ein Krieg ausbrach, (oder auch im Frieden, wenn die einheimischen Werbungen nicht gelangen) ganze Schaaren von Söldnern unter ihren eigenen Anführern in Miethe. Bedurfte man derselben nicht mehr, so dankte man sie ab, und sie trugen dann ihre Dienste einem Andern an. Für solche Condottieri's, welche mit ihren Banden abwechselnd hier und dort dienten, und nach Umständen sich theurer oder wohlfeiler ausboten, war der Krieg ganz eigentlich ein Gewerb, und ein bloßes Gewerb, welches nach den Grundsätzen kaufmännischer Spekulation, oder auch der gemeinen Räuberpolitik getrieben ward. Die Erkenntniß ihres gemeinsamen Vortheils und wie ein stillschweigendes Übereinkommniß bewog die gegen einander fechtenden Condottieri's, sich wechselseitig zu schonen; aber gegen die Unterthanen der Fürsten, gegen die Bürger, deren Interesse man dem Namen nach verfocht, die man aber mit Hab und Gut als willkommene Beute betrachtete, ward der Krieg um so verderblicher. Die Banden dieser Jedermann feilen Kriegsknechte waren eine Schule der Rohheit, der Ausschweifung und der gefühllosesten Barbarey.

Indessen hatten die Fürsten ein für die Völker verführerisches Mittel zur Erhöhung der Abgaben gefunden. Sie beriefen nämlich die Abgeordneten der Nation -- mehr oder minder ächte Repräsentanten derselben — zu allgemeinen Versammlungen, deren veralterte Gebräuche und Grundsätze man wenigstens in einem schwachen Schattenriß nachahmte, begehrten von ihnen die Bewilligung größerer Steuern, und erkauften sie oft durch ertheilte kostbare Vergünstigungen und Freiheiten, — mitunter erschlichen sie dieselbe auch durch geheime Umtriebe und Bestechung.

Die Völker glaubten hiedurch nur gewinnen zu können. Sie übten das so wichtige Recht der Selbstbesteurung aus, und fanden bei den Reichstagen — oder wie man sonst die Versammlung ihrer Deputirten nannte — vielfältige Gelegenheit zur Untersuchung und Verbesserung der Administration, zur Abschaffung mancher Bedrückungen und Gebrechen, zur Begründung heilsamer Anstalten, und — scheinbar — auch zu weiterer Befestigung der Freiheit.

Aber die menschlichen Dinge, zumal die politischen Verhältnisse, haben alle eine natürliche Geneigtheit zur Verderbniß, die sie auch dahin — wenn nicht eine unablässige Wachsamkeit, die weiseste Vorsicht, der kräftigste Muth dagegen streiten — unausbleiblich führt. Die Völker hatten freudig zugesehen, und thätig daran gearbeitet, daß der noch allzuschwache Thron durch die Spolien der Adelsmacht verstärkt würde. Aber konnte nicht die Macht des Einen noch furchtbarer als jene von Vielen werden? — Konnte nicht der schwellende Strom des Königthums, die zerstreut fliessenden Wellen aristokratischer Vorrechte in sein eines großes Bett aufnehmend, endlich auch die Volksfreiheit verschlingen? — Gerne bewilligte man Abgaben zur Truppenvermehrung, um dagegen gewünschte Privilegien und Befreiungen zu erhalten. Aber diese

Soldaten, konnten sie nicht in des Königs Hand das Werkzeug werden, womit er seine eigenen Verleihungen nach Laune zurücknehmen, und in Hinkunft auch eigenmächtig ausgeschriebene Steuern unbekümmert um Volksbewilligung eintreiben mochte? — Die reguläre Kriegsmannschaft enthob die Bürger des beschwerlichen Dienstes, und schien, als wohlgeübt und immer schlagfertig, besser als selbst der Heerbann zum Schutz der Länder geeignet. Aber indem die Völker sich's gefallen ließen, wehrlos zu seyn, und die Kriegsmacht von den Finanzquellen abhängig gemacht ward, welches Ziel mochte den Anmaßungen der Regierung, den Planen der Herrschsucht und Eroberungsbegierde, und welches der trostlosen — bei dem rivalisirenden Streben aller Regierungen fast unvermeidlichen — Progression des Volksdrucks durch unablässige Erweiterung des Militär- und des Finanz-Systems gesetzt werden? —

Der gegenseitige Zusammenhang dieser Dinge ließ sich allererst in Frankreich, von da ausgehend aber bald und in nothwendiger Folge über ganz Europa spüren. So wie unter den abendländischen Monarchen der König von Frankreich der erste ein stehendes Truppenkorps errichtete; also ging er auch Schritt vor Schritt den übrigen voraus in der Vermehrung der Truppen, und auf gleiche Weise in der Herabsetzung der großen Vasallen, in der anfänglichen Befreiung und darauf wieder folgenden Unterdrückung der Gemeinen, in Erhöhung der Abgaben, in allen Planen einheimischer Despotie und auswärtiger Herrschaft.

Ungefähr hundert Jahre, nachdem Philipp August, dessen wir oben erwähnten, seinen Thron durch bewaffnete Söldlinge gestärkt, und durch Hülfe des geschmeichelten Bürgerstandes die Großen niedergedrückt hatte, trat sein Namensverwandter Philipp IV. *) (der Schöne) mit

*) von 1285 bis 1314.

so viel Glück und Beharrlichkeit in seine Fußstapfen, daß er den französischen Thron vor allen andern strahlend und gewaltig seinen Nachfolgern hinterließ. Die langwierige Zerrüttung und Noth der englischen Kriege hielt jetzt den Fortgang des Königthums über ein volles Jahrhundert zurück; bis, nach glorreicher Vertreibung der Engländer, Karl VII.*) die alten Plane der uneingeschränkten Herrschaft und der Verstärkung der Heeresmacht eifrigst erneute. Der arglistige und tyrannische Ludwig XI., der ruhmbegierige Karl VIII., selbst der gutmüthige Ludwig der XII., dem Geist seines Hofes folgend, noch mehr aber der kriegerische Franz I. und sein ihm ähnlicher Sohn Heinrich II. setzten dieselben beharrlich und mit großem Erfolge fort; bis nach des Letztern Tod (1559) die bürgerlichen Kriege der Hugenotten einen neuen Stillstand geboten. Dann aber, als unter Ludwig XIII. Richelieu's gewissenlose Staatskunst, mit Niedertretung des Rechts und der Menschlichkeit, alle Schranken der Königsgewalt aus dem Wege geschafft, und die französische Nation als Eigenthum und gehorsames Werkzeug in die Hände der Regierung gegeben hatte: da hielt auch nichts mehr den aufstrebenden Geist der herrschsüchtigen auswärtigen Politik Frankreichs und die furchtbar schwellende Größe des Heeres auf. Europa erfuhr es in jener Reihe von verderbenden Kriegen, welche Ludwigs XIV. unersättliche Herrschbegierde, freche Anmaßung, und niemals rastende Vergrößerungssucht über dasselbe gebracht hat.

Es war unausbleiblich, daß in dem Maaß, als Frankreich durch Vermehrung des Heeres ein drohendes Uebergewicht errang, auch die übrigen nähern und entferntern Staaten und Regierungen, allmählig und je-

*) von 1422 — 1461.

der nach seinen Kräften, demselben nachstrebten. Den einen gebot es die wirklich dringende Noth, andere wurden durch das Beispiel fortgerissen, noch andere benutzten wenigstens den Vorwand der Gefahr, um zu scheinbar guten Zwecken, im Grund aber aus Absichten, welche jenen Frankreichs ähnlich waren, die Maaßregeln desselben im annähernden Verhältniß nachzuahmen. Ein unseliger Wettstreit unter den Gewaltigen, vom Stolz zumal und von der Herrschsucht entzündet, unterhielt fortwährend und beschleunigte die Progression des Uebels. Frankreich wurde selbst der Rang abgelaufen, besonders in Teutschland seit Friedrichs II. Zeit. Ein großer Militär-Etat galt für das Erste und Wesentlichste, wonach die Fürsten zu streben hätten. Den Größern erschien er als treffliche Stütze der wie immer erworbenen Macht, und zugleich als Mittel zu weiterer Erwerbung; den Kleinern wenigstens als die ihrer Hoheit würdigste, und dabei vergnügendste Hof-Pracht; Allen als die Bürgschaft der Uneingeschränktheit im Innern, als Maßstaab der Fürsten-Ehre. Frühe wurden die Folgen dieses schrecklich um sich greifenden Systems in einem dreifach verderblichen Jammer der Völker kund.

a) Es nahmen die Kriege zu, an Zahl, Dauer und Ausbreitung, seitdem die Werkzeuge des Kriegs allenthalben vermehrt, und zum willkührlichen Gebrauch der Regierung bereit waren. Niemals, während der Dauer des Allodial- noch während jener des knechtischen Lehnsystems, war Europa so anhaltend und so allgemein mit dem Geräusch der Waffen und mit den Drangsalen des Krieges erfüllt worden. Die particllen Befehdungen, die eine Folge der Anarchie und des Faustrechts waren, geben uns einen minder empörenden Anblick, als jene unabgebrochenen, aus Kabinetspolitik, mit kalter Besonnenheit und fast ohne Leidenschaft wie ohne irgend ein Interesse der Völker geführten Kriege.

b) Die Auflagen und alle Staatslasten stiegen zu einer ungeheuren, schwindelnden Höhe. Der Militär-Etat allein verschlang in den meisten europäischen Reichen vielleicht zehnmal mehr als ehedessen die gesammte Administration. Die höchste Vervollkommnung des Ackerbaues, die künstlichste Steigerung der Industrie, und was die angespannteste Mühe — mit Entsagung fast auf jeden Lebensgenuß — dem Boden oder dem Arbeitsstuhl abgewann, war kaum hinreichend, die Forderungen des öffentlichen Schatzes zu befriedigen. Einzelne, durch das Glück oder die Partheilichkeit der Regierung begünstigte, Klassen und Personen stiegen wohl noch zum Reichthum und Wohlleben empor; aber die Masse der Nationen sank in Armuth und Noth.

c) Die Despotie wurde furchtbar vermehrt und immer fester begründet. Alle constitutionellen und gesetzlichen Schranken brachen ein beim Anstoß der Heeresgegewalt. Ein wehrloses Volk vermochte nichts gegen die bewaffneten Diener der Willkühr; die heiligsten natürlichen, die längst verjährten und besterworbenen Rechte galten jetzt bloß noch aus freier Duldung der Fürsten. Die Völker erwarteten in leidender Ruhe, ob Segen oder Fluch vom Thron über sie ausgehen werde, und wenn ihnen die Vorsehung mitunter einen Titus, einen Marc-Aurel beschied; so mochten sie nicht minder den schauervollen Wechsel eines Domitian oder Commodus erfahren.

Das nähere Detail von dem Allem aufzuführen, wäre hier unnöthig; unserem Zweck genügt ein allgemeiner Ueberblick. Unsern Lesern selbst überlassen wir's, ihre einzelnen geschichtlichen Erinnerungen nach den angedeuteten Hauptphasen zu ordnen.

Aber einer Begebenheit müssen wir noch insbesondere gedenken, welche die Entwicklung von jenen traurigen Verhältnissen beschleunigte, sie vervollständigte und

consolidirte. Es ist dieses die Erfindung des Pulvers, (um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts,) und die dadurch bewirkte Veränderung des ganzen Kriegssystems. Der Artilleriedienst, der eine lange Uebung heischt, und die, mit dem Gebrauch des Pulvers zusammenhängende, in allen Theilen künstlichere und komplizirtere Taktik schienen gebieterisch ein stehendes Heer zu fordern; und neben demselben wurden jetzt kostbare, unermeßliche Vorräthe von Feuerschlünden, Munition, u. d. gl. auch vielfältige Zweige einer ausgedehnteren Armee-Verwaltung, mancherlei kriegerische Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, endlich auch weit stärkere und kostspieligere Festungen nöthig. Die vermehrten Ausgaben dieses neuen Kriegswesens hätten die Völker verschmerzen mögen, weil die Sicherheit nicht zu theuer erkauft werden kann: aber die mit dem Mark der Unterthanen bezahlte Anhäufung der lebendigen und todten Streitkräfte — als der Militärmacht, oder deren Haupt, dem Fürsten allein angehörig — verstärkte das Uebergewicht beider über das unbewaffnete Volk, und gab dieses fast rettungslos der Herrscher-Willkühr der Philippe und Ludwige, ja! der Richelieu's und du Barry's preis. Jetzt — da der Kanonen-Donner siegend die Luft erfüllte — mußte das Geschrei des unterdrückten Rechtes und der leidenden Menschlichkeit verstummen oder unvernehmbar werden; und die gesammte Kraft eines durch Verzweiflung aufgeregten — aber mit Artillerie nicht versehenen — Volkes mochte an todten Batterien und Festungswerken zerschellen. Von jetzt an genoßen nur wenige Nationen mehr auch nur ein vergleichungsweises Glück anders als durch die Gnade des Fürsten, und mochten sich keines Besitzthums mehr erfreuen, als insofern es ihnen gutwillig gelassen ward.

Es kam so weit, daß eine fernere Erhöhung des Uebels kaum mehr möglich schien, und alle Gutgesinnten

die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe erkannten. Dieselbe konnte entweder aus der, durch die fortschreitende Aufklärung gebildeten, öffentlichen Meynung, welche ihre erleuchtenden Strahlen auch auf die Regierungen werfen mochte, hervorgehen; oder, wenn diese starrsinnig auf ihren überspannten Maximen beharrten, durch eine gewaltsame Umwälzung — im letzten Fall jedoch nur äußerst gefahrvoll, und den völligen Ruin drohend — versucht werden. Man hatte Grund, das Erstere zu hoffen, da wirklich unter den meisten Nationen eine vielversprechende Geisteskultur erblüht war, die Forderungen des Rechtes nachdrücklich und tausendstimmig verkündet wurden, ein ernstliches Streben nach dem Bessern sich zeigte, und, wie durch den Zeitgeist herbeigeführt, selbst auf den Thronen der Despoten die Humanität ihren Sitz genommen zu haben schien. Aber der Unstern Europens und der Welt verhängte das Letztere; und nach den schrecklichsten Zerrüttungen, Leiden und Gräueln sah die Menschheit durch einen unglücklichen, gegen die Quelle selbst woraus er entsprungen zurückkehrenden, Lauf des Revolutionsstromes dasjenige, dessen Abschaffung Noth that, gerade die höchste Vollendung erreichen.

Das Gewicht der Heere hatte Europa niedergedrückt, ja bald zur Verzweiflung gebracht; gleichwohl schienen sie unzulänglich, hier die Freyheit gegen den Bund der Könige, dort die gesellige Ordnung gegen den Sturm der Revolution zu schirmen. Noch größere Massen mußten in den Streit geführt werden, die Nationen selbst erhoben sich zum Kampf, — abermals in Frankreich zuerst und vollständig, in den übrigen Ländern später, aus Nothwehr und meist nur theilweis. Die Nationalheere der Franken entschieden den Sieg der Revolution, und legten ein furchtbares Uebergewicht in die Schale Frankreichs gegen jene aller Mächte Europens.

Diese hatten in eben dem Maaße mehr und schrecklicher gelitten, als sie dem alten Kriegssystem anhängig geblieben. Aber nachdem in Frankreich über den Trümmern der alten Verfassung, als natürliche Folge der gesetzlosen Freiheit, die Despotie, welche die bewaffnete Volksmacht fürchtet, sich erhob, und auch in den übrigen Staaten die Scheu vor der Nationalkraft — als welche im Revolutionskrampf so heillos gewaltet — jene vor der Feindesgewalt zu überwiegen begann; da wurde das System der reinen Nationalbewaffnung verworfen; und es brütete der Dämon der (Napoleon'schen) Tyranney über einem Mittel, welches die Gefahren jener Bewaffnung aufheben, und gleichwohl die gesammte Volkskraft dem Kriege dienstbar erhalten sollte. Da ersann er die fürchterliche Konscription, wodurch das nachwachsende Geschlecht regelmäßig und unausweichlich dem Kriegsgott gewidmet, das ganze Volk, wenigstens die ganze Blüthe desselben, zum Heere gemacht, und diese Gesammtmasse der Streitkräfte dermaßen organisirt werden mochte, daß sie dem Geist nach immer bloß soldatisch, niemals national wäre.

Zwar schon vor der Revolution hatte in verschiedenen Staaten eine Konscription bestanden — zum Leidwesen der Guten, und zur gerechten Besorgniß des Mißbrauchs: — aber meistens sollte sie nur ergänzen, was man durch freie Werbung nicht aufbrachte; es wurden, welche zu Polizeistrafen verfällt waren, oder auch Taugenichtse, die dem Staat durch friedliche Emsigkeit nicht dienen wollten, voraus zu Kriegsknechten gezogen; (ein in der Theorie nicht ungerechter, wiewohl nach einigen Nebenbeziehungen zweideutiger, auch in der Anwendung oft mißbrauchter Grundsatz) und welche endlich durch das Loos noch hinzukamen, (es traf aus Vielen immer nur sehr Wenige) die mochten mehr ihr Unglück als die Härte der Regierung anklagen. Auch blieb ganzen Ge-

meinden, wie den Einzelnen vergönnt, Einsteher für sich zu kaufen, und die edleren Klassen der Gesellschaft waren ganz von der gezwungenen Werbung befreit. Das neue französische Conscriptions-Gesetz macht alle Bürger zu gebornen Kriegsknechten; eine jährlich wiederkehrende Ernte fallen sie, ohne Unterschied, der Fahne anheim, sobald für sie die Stunde des waffenfähigen Alters schlägt: Alle, Alle, mag der Fürst begehren; so oder so viele Jahre sind sie seinem blutigen Dienste schuldig; und wenn Ausnahmen — als der Kranken und Krüppelhaften — geduldet, Loskaufungen erlaubt werden, so kann solche scheinbare Milderung leicht in eine räuberische Finanzspekulation ausarten, und in Vollendung der Alles ansprechenden, und durchaus Nichts schonenden Tyranney *). Sollte die jährlich aufsprießende Jugend nicht hinreichen, die Lücken der Schlachtreihen zu füllen, so bleibt auch wer nach überstandenen Dienstjahren in den Bürgerstand zurücktrat, dem Kriege pflichtig, und die ganze Nation, soweit sie streitbar und beweglich ist — heiß' es auch Heerbann, heiß' es Landwehr, u. s. w. der Name mag den Geist nicht ändern — kann ausgeschickt werden in den Kampf des Fürsten.

Aber selbst die unerhörte Steigerung der Militärmacht Frankreichs, wiewohl sie Europa an den Rand des Verderbens brachte, mochte ihr Mutterland selbst nicht vor dem Falle bewahren. Mit Ausnahme des Landsturms, oder des Aufgebots in Masse, welches

*) Man lese was Chateaubriand über diese Aufserung der Bonaparte'schen Tyrannei mit Geist und Gefühl geschrieben — (De Buonaparte, des Bourbons etc. par F. A. Chateaubriand) „In dem Konscriptions-Code" — also faßt der energische Redner seine herzergreifenden Schilderungen zusammen — „ist Alles vereint, was die feinste und erfindungsreichste Tyrannei zur Qual und zum Verderben der Völker ersinnen mag; er ist in Wahrheit das Gesetzbuch der Hölle!" —

auch Bonaparte nur zögernd und nur in der äusserſten Noth erließ, war die ganze Bewaffnung Frankreichs blos ſoldatiſch, nicht national; ſie hatte darum — ihres unermeßlichen Umfangs ungeachtet — die Energie und die unerſchöpfliche Kraftfülle eines ſtreitenden Volkes nicht, und wiewohl vor ihr alle Heere Europens in den Staub geſunken, ſo erlag doch ſie ſelbſt den Streichen der wider ſie aufgeſtandenen Völker. Das große Heer — in der That wohl das ſtärkſte, welches Europa jemals geſehen — wurde vernichtet durch den Arm der für ihr Land ſtreitenden Söhne des Nordens; und ein zweites, welches nachrückte, erfuhr das gleiche Schickſal in den Gefilden von Leipzig durch die Nationalheere — oder, wenn auch im Sold dienenden, doch mit Nationalgeiſt erfüllten Waffenmänner — Preuſſens, Rußlands und Öſtreichs. Und die Nationalmacht der Teutſchen erhob ſich jetzt — auf den Ruf der Fürſten zwar, aber ſtark nur durch eigenes Gefühl und durch eigenen Willen, der jenem der Fürſten freudig entgegen kam, ja vielfach voraneilte — worauf der Welt-Tyrann geſtürzt ward, und Neu-Rom das trotzige Haupt vor den ſiegenden Völkern beugte.

Auf dieſem Punkt befinden wir uns jetzt: im Jubel der wiedererrungenen Freiheit, voll friſcher Erinnerung der erlittenen Bedrängniß, und die Nothwendigkeit fühlend, gegen künftige Gefahren unabläßig wachſam und gerüſtet zu ſeyn.

Alſo mächtiger Streitkräfte, dem größten Kampf gewachſen, und jeden Augenblick ſchlagfertig, bedürfen die Völker und Regierungen; und es handelt ſich jetzt — in den Tagen unſerer politiſchen Wiedergeburt und der freigegebenen allgemeinen Reform — nur darum: „wie und nach welchen Grundſätzen ſollen die Streitkräfte vorbereitet, geſammelt, organiſirt werden? Soll der Schutz des Staates fortan einem ſtehenden Heer, ſoll

er der Nationalmiliz anvertraut bleiben? Wollen wir die Nation selbst zum Heer, oder wollen wir die Soldaten zu Bürgern machen?" — Der gegenwärtige Augenblick ist verhängnißschwer. Welche Gestaltungen jetzt sich aus den gährenden Massen der Begriffe, Interessen und Leidenschaften niederschlagen, dieselben werden bleibend, oder doch für eine lange Folgezeit bestimmend seyn.

II.

Von dem Unterschied des stehenden Heeres und der Nationalmiliz.

Wir sahen, in einer langen Folge historischer Thatsachen, bei allen Völkern und in allen Jahrhunderten, soweit unsere geschichtliche Erinnerung reicht, hier die Nationalstreiter meistens glorreich und gewaltig, auch zuverläßig, der Nation wie dem Fürsten getreu, den Krieg energisch führend, dabei Ruhe, Freiheit und Frieden liebend; — dort die stehenden Heere oder Soldtruppen zwar öfters sieghaft und durch Überlegenheit furchtbar, aber meist trotzig und bürgerfeindlich, dem Brodherrn selbst nur mit zweifelhafter Treue ergeben, den Despotismus stärkend, das Recht verachtend, und den Krieg nicht eines Gegenstandes willen, sondern des Krieges selbst, d. h. des Raubes und der Verheerung willen begehrend, gleichwohl im Kampf mit Völkern leicht erliegend — eine schlechtbegründete Schutzwehr der Reiche.

Worin liegt die Erklärung dieser so oft und gleichförmig wiederholten Erscheinungen? Welches sind die charakteristischen Unterschiede stehender Heere von Nationaltruppen, die Quellen so kontrastirender Verhältnisse und Erfolge? —

Nationalstreiter sind, welche ihren eige-

nen Krieg, Soldaten, welche den Krieg eines Herrn führen.*)

Die ersten streiten als freie Leute, die zweiten als Knechte; die ersten wollen den Gegenstand des Krieges, die zweiten begehren nur Sold oder gelegenheitlichen Gewinn; den ersten ist der Krieg die Ausübung einer allgemeinen und natürlichen Pflicht, den zweiten eine positive Verpflichtung; den ersten ist er eine aus dem Gesellschaftsband fliessende Verrichtung des Bürgers, den zweiten ein besonderes Gewerb.

Daß solches Gewerb nicht ein bleibendes sey, liegt nicht nothwendig im Begriff des Söldners, selbst nicht in jenem des stehenden Heeres: es mögen Soldaten zum Gebrauch gedungen werden, und stehende Heere mögen seyn, wenn auch deren einzelne Glieder in kurzen Fristen wechseln: doch sind diese Dinge natürlich verbunden; und wenn auch nicht das Mehr im Wenigern, so ist doch dieses in jenem enthalten. Es mag Soldaten geben ohne stehendes Heer, aber ein stehendes Heer kann nur aus Soldaten gebildet werden. Auch liegt daran nicht viel, ob solches durch freie oder gezwungene Werbung geschehe: Gewohnheit und Erziehung verwandeln leicht den gezwungenen Dienst in einen freiwilligen, und wer seine schönsten Jahre als Kriegsknecht zugebracht, der bleibt es meist gern sein Lebenlang.

Demnach werden wir, wenn gleich im Begriff ein Unterschied obwaltet, dennoch nicht streng unterscheiden zwischen Söldlingen überhaupt und stehenden

*) Es mögen auch Kriege der Nationen, nicht nur der Fürsten, durch Söldner geführt werden. Alsdann ist die Nation der Söldner Herr, und das Verhältniß in soweit das nämliche.

Heeren. Das Meiste, was wir von ihnen zu sagen haben, ist beiden gemein. Wo etwas nur auf die einen oder die andern paßt, da werden unsere Leser solches von selbst erkennen; und mit gleichem Rechte werden beiden die Nationalstreiter entgegengesetzt. Den Grund der Entgegensetzung zu beleuchten, mag eine vorläufige Betrachtung dienen:

Es giebt Soldatenkriege und Volkskriege — Kriege der bewaffneten Macht, welche der Nation oder dem Herrscher dient, und Kriege der Nation selbst. In einem andern und noch wichtigern Sinn, d. h. nicht in Ansehung der Mittel, womit der Krieg geführt wird, sondern des Beschlusses wornach, und der Ursachen, warum er geführt wird, kann er Nationalkrieg heißen, in welcher Bedeutung er dem Herrscherkrieg entgegengesetzt ist. Hat die Nation durch ihre eigene, oder ihrer ächten Repräsentanten Stimme den Krieg beschlossen, wird er um ihrer eigenen Interessen, — oder auch Meinungen und Leidenschaften — willen geführt, so ist es ein Nationalkrieg: — hat ihn des Herrschers Wille diktirt, ist des Herrschers Interesse sein Beweggrund, so ist es ein Herrscherkrieg. Traurig, daß ein solcher Unterschied stattfindet — denn Fürst und Volk sollten wohl nur einen Willen, nur ein Interesse haben! — Auch delikat ist die Bestimmung und Begrenzung der Herrscher- und Nationalkriege in vorliegender Bedeutung der Worte: aber die Leidensgeschichte der Völker von den alten Nimrods und Alexanders bis Napoleon, und vom römischen bis auf den französischen Senat zeigt die schreckliche Wahrheit des Wortes Herrscherkrieg; und bei angenommener Richtigkeit der Unterscheidung im Allgemeinen mögen wir die Ziehung der Grenzlinie und die Anwendung auf gegebene Fälle Andern überlassen.

Gewöhnlich sind Herrscherkriege zugleich Sol-

datenkriege: nur wo der Despotismus die höchste Vollendung erreichte, mag er ganze Völker wie Kriegsknechte behandeln. Auch hört alsdann der Begriff des Volkes auf, weil eine Sklavenschaar kein Volk ist. Dagegen können Kriege, welche nach ihrem Beschluß oder Gegenstand national sind, sowohl durch Söldner als durch Nationalstreiter geführt werden. Karthago in alten, England und Holland in neuen Zeiten sind Beispiele davon. Ja! überhaupt ist — nicht nur in Republiken, sondern auch in Monarchien, welche eingeschränkt oder doch den Regierungsmaximen nach liberal sind — die Vermuthung, so wie auch die gerechte Forderung für und an den Regenten, daß er keine andern als Nationalkriege führe. Denn er ist der natürliche Schirmherr von den Interessen seines Volkes; und auch seine eigenen oder seines Hauses billige Interessen sind wahre Nationalangelegenheiten, und werden meist gerne vom Volk verfochten. In solchen Fällen mögen daher die fremden Söldner als Kriegsknechte der Nation und die einheimischen als wahre Staatsdiener betrachtet werden.

Aber was also im Begriff bestimmt und gesondert ist, fließt in der Wirklichkeit leicht und durch unmerkliche Übergänge zusammen. Von solchen Nüancirungen muß die Theorie, wenn sie nicht ins Unendliche gehen will, abstrahiren. Sie hat es mit den Begriffen zu thun, und stellt nur solche Begriffe, nicht einzelne Erfahrungen einander entgegen. Spricht sie aber von besondern Fällen und Beispielen, so muß sie von dem, was jedesmal darin vorherrschend ist, die Benennung so wie die Beurtheilung entnehmen.

Die Schlachtfelder von Marathon, Thermopylä, Leuktra und unzählige andere, die Großthaten der Schweizer und Holländer, ja die Kriegsgeschichten aller Zeiten und Völker beweisen einstimmig,

daß nicht die physische Kraft, oder die Masse den Sieg verleihe, sondern der Geist. Jenes Heer ist allenthalben das gewaltigere, welchem ein stärkerer Geist einwohnt, jenes zugleich das edlere und achtungswürdigere, welches ein reinerer und schönerer Geist beseelt.

Wenn wir Nationalheere und Miethtruppen in dieser ersten und wichtigsten Beziehung vergleichen, so müssen wir von Zufälligkeiten — als welche bei beiden stattfinden können, und demnach den Charakter nicht ausmachen — wegblicken. Dahin gehört der Geist, welcher von der Persönlichkeit des Feldherrn, oder von dem allgemeinen Kulturstand oder der herrschenden Denkungsart der Nationen und Zeiten, von einzelnen Impulsen, überhaupt von Verhältnissen und Leidenschaften, die mehr den Menschen als den Streiter berühren, ausgeht. Wir fragen blos: «Welcher Gattung von Heeren wird leichter ein Geist eingeflößt, und welche besitzt gewöhnlich und natürlich den stärkern, den edlern, den reinern Geist?» —

Nationalheere führen ihren eigenen Krieg: Miethtruppen den Krieg ihres Herrn. — — — Seht hier die Quelle, die Erklärung des verschiedenen Geistes! Beim Nationalstreiter ist er ein freier, natürlicher, eingeborner Geist — beim Söldling ein knechtischer, höchstens ein künstlicher von aussen gekommener Geist.

Kriegsgewandtheit — die Frucht längerer und ausschliessender Übung — worin, je nach der Waffengattung und dem allgemeinen Zustand des Kriegswesens, die wichtigste Ueberlegenheit regulirter Heere besteht, kann, als meist mechanische Fertigkeit, nicht wohl zum Geiste gerechnet werden; sie gehört zur Schätzung der physischen Kraft eines Heeres. Der eigene Geist der Miethtruppen — wo einer denselben einwohnet — oder der ihnen

mit vorzüglicher Wirkung mag beigebracht werden, ist der des Gehorsams, der Ehre, und der persönlichen Treue.

1. Gehorsam ist die unentbehrlichste Tugend eines jeden Heeres. Die bewaffnete Macht überhaupt, als der Arm der exekutiven Gewalt, kann, ihrem Begriff nach, nicht anders als gehorchend seyn; und in dem Heer selbst muß die pünktlichste Folgeleistung durch alle Grade gehen. Sonst wird es nie zur Einheit sich sammlen; seine Streiche werden kraftlos fallen durch Zerstreuung; es wird sich auflösen durch Indisciplin und regellose Gewaltthat. Aber wenn der Gehorsam eine Tugend ist, so ist er doch vorzugsweise die Tugend der Knechte, als denen er für Liebe und Treue und fast für jede andere Tugend gilt. Darum ist er auch das erste Erforderniß und die eigentliche Seele eines gedungenen Heeres, als bei welchem er den Ersatz leisten muß für den Mangel der Liebe und der Theilnahme an der gemeinen Sache. Auch durch knechtische Beweggründe nur, durch Furcht und Strafe, mag solcher Gehorsam erhalten werden; und darum — sollte er auch, klug benutzt, so Großes leisten, als freie, lebendige Antriebe — nie kann er doch dieselbe Achtung gebieten. Seht jene herrliche Schlachtlinie! der Feind, mit Uebermacht, stürzt auf sie ein; sie bleibt in ihrer unerschütterlichen Ordnung. Der Tod wüthet, und trennet die Reihen; sie schliessen sich augenblicklich wieder; sie mögen vertilgt werden, aber sie weichen nicht. Sehe ich die Helden von Thermopylä? — Mit nichten! es ist eine Schaar von Kriegsknechten unter strengen und entschlossenen Anführern. Es ist geboten zu stehen; wer weicht, den trifft schmähliche Züchtigung oder wohl augenblicklicher Tod. Im Gesicht ist noch Hoffnung, im Rücken unvermeidlicher Untergang. So wird die Furcht durch die Furcht bezwungen, und die zitternden Helden stehen, bis das feindliche Blei sie niederwirft! —

2. Ehre. Verhüte der Himmel, daß je die Ehre verkleinert werde! Sie ist der Stolz, der Adel des Mannes, die Ägide seines moralischen Werthes. Aber eben so richtig ist, daß die wahre Ehre vielfältig verkannt wird, und daß falscher Stolz, ungerechte Anmassung, oder abgeschmacktes Vorurtheil oftmals ihren Thron einnehmen. Die Soldaten-Ehre besteht fast nur in der Tapferkeit. Auch diese Tapferkeit ist eine dem Mann überhaupt ziemende Tugend; aber sie macht mehr die Bedingung als den Inbegriff seines Werthes aus, und nie kann sie den Abgang anderer Tugenden ersetzen. Der Soldat als solcher achtet nur sie, oder achtet sie wenigstens allzuhoch. Ungerechtigkeit, wenigstens da wo sie nicht vor das äusserliche Forum gebracht werden mag; Sittenlosigkeit, Härte, Bürgerfeindlichkeit, Sclavensinn und viele andere gehässige Eigenschaften der Seele schaden seiner Ehre wenig *). Er schlägt ans Schwert, das er wohl zu führen versteht, und das ihm als Probe jeder Tugend gilt; er schwingt es ohne Unterschied gegen Mitbürger wie gegen Fremde; er stößt es seinem Freund ins Herz, wenn dieser ihn unvorsichtig beleidigte, und seinem Vater, wenn der Brodherr es will.

3. Treue. Auch du sey uns hochverehrt, heilige Treue! edle Himmelstochter, freundliche Hüterin der Menschen! allgemein wirst du gefordert, und je nach Umständen magst du die schönsten und heldenmüthigsten Tha-

*) d. h. der rein soldatischen, wie sie etwa einem Napoleonischen Heer genügte. (Von ihr verschieden, wiewohl durch Gunst der Umstände (theils als Erbstück aus den Zeiten der Chevalerie, theils als Frucht der durch den Nationalcharakter, oder jenen der Regierung veredelten öffentlichen Meinung) den europaischen Heeren sonst gern einwohnend, ist die ritterliche, ächt männliche und humane Ehre. Wir erkennen sie mit Freude in unsern Kriegern: aber sie liegt im Begriff der soldatischen nicht.

ten erzeugen! — doch liegt ein großer Unterschied darin, ob solche Treue eine allgemeine, und aus natürlichen Verhältnissen entsprungene, oder eine positive — bald frei auf sich genommene, bald gezwungene — Verpflichtung sey, auch ob sie dieser oder jener Person oder Sache gelobet, ob sie auf Unkosten anderer Pflichtigen oder mit diesen im Einklang geübet werde.

Die Treue des Miethlings gegen den Brodherrn ist eine vertragsmäßige und bezahlte Pflicht, die schon aus diesem Grunde nur selten eine edlere Erhebung zuläßt, und meist mit Kälte geleistet, so wie mit Kälte empfangen wird. Auch ist sie eine blinde Treue, die, ohne dem freien Urtheil und der freien Empfindung Raum zu gönnen, nach dem Zwangsrecht, wie von Leibeigenen, verlangt wird. Sie wird allernächst der Fahne gelobet, d. h. Demjenigen, dessen die Fahne ist, und geht also blos auf eine Person, nicht auf eine Idee, oder irgend eine allgemeine bürgerliche oder menschliche Pflicht. Ja, sie mag gegen solche natürliche und ewige Verpflichtungen laufen, je nach dem Charakter oder der Leidenschaft des Herrn. Außerordentliche Lagen, oder zufällige Verknüpfungen edler Interessen oder Gefühle mit dem Willen jenes Herrn sind nothwendig, um solche Treue zu einer heroischen Triebfeder zu erheben. Meist wird sie niederdrückend, als eine Fessel, auf ein stolzes Gemüth wirken; und — wo sie nicht künstlich mit der soldatischen Ehre in Verbindung gebracht, oder durch den subjectiven Charakter dessen, der sie übt, veredelt wird — nichts Anderes seyn, als knechtischer Gehorsam. Die Liebe für den Heerführer, welche am wirksamsten die Treue befestigt und oftmals eine heldenmüthige Dahingebung erzeugt, können wir hier nur in untergeordnete Betrachtung ziehen, da sie meist auf dem Talent des Feldherrn, diese Liebe sich zu erwerben, beruht, und demnach bei allen Heeren

auf gleiche Weise bestehen mag. Wir bemerken blos, daß, wo dieselbe ausschließend oder doch als vorherrschendes Motiv wirkt, (was bei Söldnern am leichtesten geschehen mag, da sie ihre Persönlichkeit schon bei dem Eintritt in den Dienst veräußerten) sie auch gefährlich d. h. in ihren Folgen von den Absichten und Leidenschaften des Feldherrn abhängig ist.

Gehorsam, Ehre und Treue, diese vorzüglichen Prinzipien der soldatischen Kraft (die gemeinern Triebfedern, als rohe Kriegslust, Raubsucht, Bürgerfeindlichkeit u. s. w. mögen wir den Söldnern ausschließend gönnen) sind auch bei Nationalstreitern wirksam, oder können doch durch leichte Pflege bei ihnen erzogen werden; ja sie veredeln sich bei denselben durch freiere Idealisirung, so wie durch Anwendung auf höhere Gegenstände, und werden so zu noch mächtigern und reingeistigen Potenzen.

Der Gehorsam des Nationalstreiters wird mehr dem Gesetz als der Person geleistet, er ist kein knechtischer, sondern ein freier Gehorsam, aus der Idee der allgemeinen gesellschaftlichen Pflicht mit Beziehung auf Kriegsverhältnisse hervorgehend, und in dem Anführer den Stellvertreter des allgemeinen Willens erkennend. Seine Ehre ist nicht Stolz auf eingebildete oder usurpirte Vorzüge, sondern das gerechte Hochgefühl des freien Mannes, der als solcher jede Tugend liebt, und jede Schlechtigkeit scheut; sie ist zugleich die Theilnahme an der Nationalehre, d. h. jener patriotische Nationalstolz, welcher hundertmal edler und begeisternder ist, als der engherzige Soldatenstolz. Die Treue endlich, d. h. die Treue gegen das Vaterland und die gemeine Sache, ist bei dem Nationalstreiter eine so natürliche Empfindung, daß sie nur im Fall einer seltenen persönlichen Verworfenheit ermangeln kann. Mit der Treue gegen das Vaterland ist auch die gegen den Fürsten, der des Va-

terlandes Vater, und gegen den Feldherrn, der dessen erster Kämpfer ist, in der innigsten Verbindung, wiewohl bedingt durch jene und niemals ihrer Quelle widerstrebend.

Alle drei Motive, die bei Soldaten mehr nur knechtische sind, mögen also bei Nationalstreitern zu wahrhaft heroischen Antrieben werden, und die herrlichsten Großthaten erzeugen. Die Spartanischen Streiter, welche bei Thermopylä den schönsten Tod starben, „um dem vaterländischen Gesetz zu gehorchen;" die Römer, die es der Ehre des Römischen Namens zuwider achteten, mit einem andern als dem besiegten Feind Frieden zu schließen; die verzweifelnden Karthager endlich, welche aus Treue für ihre Mutterstadt freiwillig unter deren Trümmern sich begruben, sind glänzende Beispiele davon *).

Liebe zum Vaterland — demnach auch zur Freiheit, ohne welche es kein Vaterland giebt — die Liebe zu des Vaterlandes Selbstständigkeit, Ruhm und Gedeihen ist also jener höhere Geist, welcher ächte Nationalstreiter durchglüht, und wie die allgemeine Seele in allen ihren Handlungen, Empfindungen, Leidenschaften, und in allen untergeordneten Antrieben und Kräften lebt. Dieser Geist, als von edlern Ideen und Empfindungen ausgehend, ist daher ein reinerer und gewaltigerer Geist, als der in den Soldtruppen lebt, und er ist auch ohne Rücksicht auf den besondern Gegenstand eines Nationalkrieges, schon nach der allgemeinen Idee des Vaterlandes und der Pflicht wirksam. Aber noch mäch-

*) Die vierhundert Pforzheimer, welche die Geschichte Badens verherrlichen; die Engländer unter Elisabeth, welche die „Unüberwindliche" Armada zerstören; die treuen Ungarn, welche gegen das verschworne Europa den Thron ihrer Theresia retten — sind nicht unwürdige Seitenstücke aus monarchischen Staaten und aus der neuern Zeit.

tiger und unwiderstehlicher wird seine Gewalt durch die Verbindung mit der Liebe jedes Einzelnen zu seinem eigenen Heerd, zu Frau und Kind, Freund und Bruder — zu allen Gütern, die er im Vaterland sein eigen nennen und besitzen mag. Auch für diese theuren Güter streitet der Bürgersoldat, wenn die Schlachttrompete ruft, und in ihrer Vertheidigung wird der Trägste ein Held.

Zwar auch Soldtruppen, wenn sie in der Nation selbst ausgehoben worden, wenn sie einem ächten, sein Volk liebenden Fürsten dienen, und in einem dem Gegenstand nach nationalen Krieg streiten, mögen durch patriotische Antriebe begeistert werden: — wir haben das glorreichste Beispiel davon in dem heiligen Krieg gegen Frankreich gesehen: — aber dann werden eben die Soldtruppen selbst zu Nationalstreitern, und kämpfen als solche; und nur in dem Maaße können jene höhern Motive wirksam bei ihnen seyn, als der Krieg, den sie führen, national, sie selbst also Nationalstreiter sind.

Solche überlegene Kraft des Geistes möchte leicht auch für ein physisch geringeres Kräftemaaß den Ausschlag geben: aber, so sehr die oberflächliche Betrachtung dagegen streitet, selbst an physischen Kräften ist die Nationalwehr der stehenden Armee überlegen. Wohl mag — wo keine Landwehr besteht, oder dieselbe schlecht organisirt ist — ein regulirtes Heer unwiderstehlich durch die Länder stürmen, und durch Gewalt und Schrecken über die Völker herrschen. Ja, selbst wo Nationalmiliz besteht, ist dem stehenden Heere der Vorzug der augenblicklichen Bereitschaft, der schnellern Bewegung, der angeübten Fertigkeit und Energie im Gebrauche künstlicher Waffen eigen. Aber — abgesehen davon, daß selbst dieser Vorzüge auch die Nationalmiliz durch kluge Anordnung, wenigstens in annäherndem Verhältniß, theilhaftig werden kann — welche Rettung bleibt dem Staat, der seine Hoffnung auf ein stehendes Heer, und sey es das

stärkste, gesetzt hat, wenn dasselbe in einigen Schlachten, deren Loos doch immer mit vom Zufall abhängt, hingewürgt, oder durch andere Katastrophen zernichtet ist?? — Die Errichtung oder Ergänzung eines regulirten Heers kann nicht augenblicklich, sie kann nur von langer Hand, durch zeitfordernde Anstalten und Maaßregeln geschehen; während, wo die Nationalwehr besteht, das Vaterland nach verlornen Schlachten zwar den Tod seiner Söhne zu beweinen, aber immer noch überflüssige Streiter zur Ausfüllung der Lücken in Bereitschaft hat.

Man könnte sagen: je nun! so mag diese Nationalwehr die Reserve des stehenden Heeres bilden! Aber es ist nicht dasselbe. Denn wo die Blüthe der Jugend voraus vom stehenden Heer in Anspruch genommen, dieses von der Regierung parteiisch begünstigt, die Landwehr dagegen zurückgesetzt, und als ein letztes, ja wohl verdächtiges, Nothmittel mißtrauisch betrachtet wird, da mangelt dieser Landwehr jener Geist und jener Stolz, worin allein ihre Kraft besteht. Beide Systeme können nicht zugleich herrschen. Welcher Staat durch ein stehendes Heer stark seyn will, derselbe thut Verzicht auf eine kräftige Landwehr; und welcher der Landwehr vertraut, kann nicht gewaltig durch Soldtruppen seyn.

Indessen — und dieses ist es gerade, was das Verwerfungsurtheil gegen die stehenden Heere begründet — indessen giebt es allerdings Kriege, zu welchen dieselben besser als die Nationalstreiter taugen. Es sind solches die Fürstenkriege in strenger Bedeutung des Wortes, die Angriffs- und Eroberungs-Kriege, und jene gegen das eigene Volk.

Wenn wir, wie billig, die Fälle ausnehmen, wo der Wille des Volkes durch ränkevolle oder leidenschaftliche Demagogen irre geleitet, oder auch durch den Einfluß herrschsüchtiger Magistrate oder eines ehrgeizigen Standes unterdrückt wird, (wir dürfen hier nur der Grie-

chischen Republiken und des römischen Senates gedenken;) wenn wir ferner die Raub- und Mord-Züge jener Horden, die nach ihrem niedern Kulturstand oder nach ihrem Charakter mehr Thiere als Menschen sind, von gegenwärtiger Betrachtung ausschließen: so giebt es wohl nur wenige ungerechte Volkskriege! und wären sie es nach ihrem Gegenstand, so mögen sie doch gerecht seyn in Ansehung der Gesinnung und auch der Form. Zwei kriegende Völker — wie zwei streitende Privaten — mögen beide aufrichtig vermeinen, daß auf ihrer Seite das Recht sey, und da sie selbst, und durch eigene Kraftanstrengung und auf eigene Gefahr die Sache ausfechten, so sind sie deßhalb auch nur sich selbst verantwortlich. Aber ein ganzes Volk entschließt sich selten anders als im Fall der Noth oder der aufs heftigste gereitzten Leidenschaft zum Krieg; und wenn es auf Eroberungen ausgeht, so ist es meistens nur das bethörte oder widerstrebende Werkzeug einzelner Tyrannen. Zugleich ein unbehülfliches Werkzeug, da jeden Nationalstreiter die Liebe zur Familie und zur Heimath unablässig zur Rückkehr mahnt, und selten für ihn in solchem Krieg etwas zu gewinnen ist, was für die Entbehrung der eigenen Güter schadlos hielte *).

Darum haben von jeher Eroberer und Despoten die Nationalheere gescheut, und nur Soldaten geliebt. Diese mochten sie nach Gefallen von Land zu Land bis zu den fernsten Zonen führen. Wo es was zu rauben und zu morden giebt, da ist der Soldaten Heimath; gegen wen

*) Die Kriege der Teutschen, welche in der Heermannie geführt wurden, d. h. die eigentlichen Nationalkriege, waren allermeist nur Vertheidigungskriege, oder auch Wanderungen, zu welchen der Hunger, der Andrang eines anderen Volkes, oder sonst eine Noth sie zwang. Die übrigen Angriffskriege wurden gewöhnlich im Geleit, d. h. von einzelnen Freiwilligen, oder auch Dienstpflichtigen eines Herrn geführt.

immer man sie ausschicke — sie sind Feind aller Welt. Männer des Kriegs, nach dem Namen und der Gesinnung, hassen sie nichts so sehr denn Frieden und Recht, als worunter ihr Stand und ihr Gewerb nicht blühen. Lohnknechte, und hingegeben an den Herrn um den bedungenen Preis, haben sie auch die blutige Arbeit zu leisten, wann, und wo immer sie verlangt wird.

Als der große Alexander auszog, um die Welt zu erobern, da folgten ihm die macedonischen und griechischen Söldner bis Libyen und Indien und in die Scythischen Wüsten. Doch noch ein Funke von Freiheitsgeist, ein Überrest von Nationalität war diesen Streitern geblieben. Sie gedachten der längst verlassenen Heimath, und der heimathlichen Rechte. Am Fluß Hyphasis vernahm der Tyrann ihren Willen, nicht weiter zu gehen; und — ob er drohte, ob er bat, ob er weinte — er mußte seinen Schritt zur Rückkehr wenden. Unsere heutigen Söldner sind folgsamer und rein soldatischer. Ohne Widerstreben waren die Kriegsknechte Napoleons an den Tajo und an die Moskwa gezogen: ohne Widerstreben wären sie ihm an den Ganges und an den Hoang-ho gefolgt.

Auch gegen das eigene Volk hätten sie willig gestritten. Ihre gezückten Schwerter, ihre stets bereiten Donner waren es auch allein, welche die Nationen Frankreichs und seiner Bundesstaaten in der schmählichsten Unterwerfung erhielten, und, bei allen Leiden und beispiellosem Druck, doch selbst die leiseste Klage zurückscheuchten.

Ohne stehende Armee ist kaum ein Despotismus möglich; (den, auf blinder Meinung und imaginären Schrecken beruhenden, kirchlichen etwa ausgenommen, dessen Diener doch oftmals der soldatische ist, und der auch sein eigenes stehendes Heer in den Priestern und Mönchen und dem abergläubigen Pöbel besitzt;) und wo Soldtruppen der Regierung in großer Zahl und neben

einem unbewaffneten Volke sind, da mag nimmer die Freiheit bestehen. Ob ein feierliches Gesetz, ob der ehrwürdigste Senat, ob eine heilige Volksrepräsentation sie schirme — was ist dieß Alles gegen die Gewalt? — Ein guter, ein rechtlicher König mag aus Neigung und Grundsatz solche Nationalrechte ehren, aber wer bürgt dafür, daß nicht der Nachfolger sie antaste? — Was der Bewaffnete dem Wehrlosen läßt, das läßt er ihm aus Gnade, und ein Recht, das von der Gnade abhängt, ist ein bloßer Name. Auch bringt, nach der Natur des menschlichen Gemüthes, die Gewalt selbst schon die Neigung zum Mißbrauch mit sich, und nur im Gleichgewicht der Gewalten liegt die Garantie der Rechte. Ein Nationalheer hält so gut als die Satellitenschaar die Feinde der Ruhe darnieder, und wird auf den Wink des Fürsten jeden Aufrührer erdrücken: aber umsonst würde man es aufbieten, gegen Gesetz und Recht und den allgemeinen Volkswillen zu streiten. Das stehende Heer ist dem Allem fremd; Gewalt gilt ihm für Recht, und fürs Gesetz der Wille des Herrn.

Bleibt uns noch Weiteres zu sagen übrig? Wenn die stehenden Heere das Werkzeug, die Stütze, die Bedingung des Despotismus sind, so ist die endlose Reihe der Übel, die aus diesem fließen, auch ihnen zuzurechnen, und es trifft das selbstthätige Werkzeug des Unheils billig dieselbe Verwünschung, wie das Ungeheuer, welchem es dient. Aber außer dieser allgemeinen Schuld, die auf den stehenden Heeren als mittelbarer Ursache des Übels lastet, haben wir sie noch als unmittelbare Quelle vielfältiger Noth und Verderbniß anzuklagen.

Durchwandert die Reiche Europens; seht überall die Völker von dem Gewicht der Auflagen erdrückt, durch die unersättlichsten Finanz-Systeme ausgesogen, an Genuß wie an Kraft verarmt, mißbrauchte Knechte des

öffentlichen Schatzes, Frohndarbeiter ihrer eigenen Güter! Bald wird es dahin kommen, daß — wie in der bösesten Römischen Kaiser-Zeit — die Unterthanen vor den öffentlichen Einnehmern ängstlicher als vor barbarischen Feinden fliehen, und der Eintritt eines neuen Steuerjahres das Signal zu allgemeinem Wehklagen werde. Wozu diese unerschwingliche Menge der Abgaben? Diese kunstreiche und niemals rastende Erpressung? — Etwa zu vervielfältigten Anstalten fürs gemeine Beste, für Kultur und das bürgerliche Glück? — Mit Nichten! in allen Zweigen der Verwaltung, die dahin gehören, herrscht Kargheit und Mangel. Ein Mehreres erheischen nicht selten die Hoffreuden und die Hofpracht: aber das Allermeiste und überall verschlingt der Militär-Etat. Und freilich locken die mächtigsten Motive zu dessen steter Vergrößerung. Jedes neue Regiment mag einer übelgesinnten Regierung für einen neuen Titel äußerer Erwerbung, für einen neuen Sieg über die einheimischen Freunde der Freiheit gelten; und auch die beste wird fortgerissen vom allgemeinen Strom des Beispiels, und von der wirklichen oder scheinbaren Gefahr eines isolirten Zurückbleibens.

Wohlmeinende Schriftsteller haben die durch stehende Heere bewirkte Verminderung der Bevölkerung beklagt. Wir möchten ihnen solches Übel unmittelbar nicht zurechnen. Die Bevölkerung richtet sich nach dem Maaß des Unterhaltes, nicht nach der Menge der physisch- oder gesetzlich-heirathsfähigen Männer; und wenn ein Militärstaat ohne größere Auflagen als einer mit Nationalmilizen bestehen könnte, so möchte jener, als welcher einer großen Menge von Individuen eine besondere Versorgung gewährt, leicht noch bevölkerter als dieser werden. Aber mittelbar, durch Volksdruck und Verarmung verhindern die Heere die Bevölkerung; und da die kräftigste Mannschaft von ihnen angezogen und daher zum ehelosen Stande gezwungen wird,

so muß dadurch auch im Ganzen die Kraft und Größe des nachwachsenden Geschlechts sich mindern.

Sittenlosigkeit und Ausschweifungen, welche eine andere unausbleibliche Folge der stehenden Heere — und zwar für alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft — sind, tragen zur nämlichen Verschlechterung der Race und zur Auflösung aller geselligen Ordnung bei; und es wird hiedurch ein Übel erzeugt, welches den innersten Lebenskeim eines Gemeinwesens angreift, früh oder spät die Völker dem Untergang zuführt, und gegen welches weder Gesetze noch Anstalten zu schirmen vermögen.

Solche Entartung wird aber nicht blos in diesem — allernächst auf die heiligen Familienverhältnisse sich beziehenden — Punkt der Sittlichkeit, sondern bald in allen Zweigen des moralischen Zustandes, zumal in denjenigen erkennbar seyn, welche in unmittelbarer Verbindung mit der Würde, Kraft und Wohlfahrt eines Volkes stehen. Ein Volk, welches unbewaffnet ist, und die Verfechtung seiner Interessen einem besondern Stand überlassen hat, wird feig, und unfähig der Kraftäußerung. Es ist eines jeden Räubers Beute, sobald es vom Heer verlassen, oder dieses geschlagen wird. Wo ein großes stehendes Heer ist, zu welchem — als zu einem parteiisch begünstigten Stand und zu gefürchteten Zuchtmeistern — die Nation demüthig aufblickt, gegen dessen der Regierung blind gehorchende Kraft das Volk mit allen seinen Interessen und Rechten, Wünschen und Bestrebungen nichts, auch gar nichts ist: da erstirbt nothwendig das edle Selbstgefühl in der Brust der Bürger, und mit ihm jede Tugend und Würde. Im niederdrückenden Bewußtseyn der Unmöglichkeit, auch mit der gerechtesten Sache gegen die Donner des Heeres — demnach gegen die unbedingteste Willkühr der Regierung, welche jene leitet — jemals aufzukommen, nimmt man endlich zu einer hoffnungslosen Ergebung seine Zuflucht, und wird geneigt —

auf Sinesische oder Japanische Art — wie einen Gott auf Erden Denjenigen zu verehren, welcher allmächtig wie ein Gott, Segen oder Fluch, Gnade oder Verderben spendet. Alle Empfindungen, alle Triebe, alle Gedanken verlieren sich endlich in jener traurigen Apathie, jenem leidenden, ganz willenlosen Gehorsam, welcher den Stempel des Hausthieres auf die herabgewürdigten Menschenfiguren drückt, und kein Leben und keine Freude, und keine männliche Tugend mehr aufkommen läßt. Solche Völker werden also nicht nur gedrückt, ausgesogen, und als schlechte Sclaven und Lastthiere behandelt; sondern bald auch durch eigenes Verderbniß und knechtische Gesinnung dieser Behandlung werth.

III.

Von der Conscription.

Aber dem Allem wäre ja abzuhelfen! — Hebet die Sonderung auf zwischen dem Volk und dem Heer, führet die Conscription ein, und machet das ganze Volk zu Soldaten; alsdann werden Kraft und Muth wieder einheimisch und allgemein werden bei der Nation; alle ihre Söhne werden die Jugendjahre beim Heer verleben, und mit starkem Körper, so wie mit muthiger, soldatischer Seele in den Schooß der Nation zurückkehren. Das Heer selbst wird eine unerschöpfliche Quelle der Ergänzung haben, und dieselbe nach dem gerechten Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger geschehen.

Die Conscription ist allerdings derjenige Punkt, wohin das System der stehenden Heere durch eine natürliche Richtung fast unausbleiblich führt, sie ist die Vollendung desselben; aber darum auch die Vollendung des Unheils. Wohl mag sie daher die patriotischen

Besorgnisse heben; aber nur weil, wo sie besteht, nicht Weiteres mehr zu fürchten bleibt.

Wenn alle nachwachsenden Jünglinge zum Heer berufen werden, (oder doch dazu bestimmt sind, demnach eine darauf berechnete Erziehung genießen,) so wird allerdings die ganze Nation soldatisch, d. h. von den Gesinnungen des Miethlings und Kriegsknechts durchdrungen werden. Alle Bürger haben alsdann die Schule des soldatischen Gehorsams gegen den Herrn, und des soldatischen Uebermuthes gegen das Volk durchlaufen; sie werden auch fernerhin soldatisch gehorsam, und verarmt an Freiheitsgedanken, so wie uneingedenk der Nationalwürde seyn. Es werden in alle Zweige der Verwaltung, anfangs durch die Denkweise der einzelnen Beamten, bald aber durch gesetzliches System, die Grundsätze und der Geist der militärischen Subordination eindringen, das ganze Volk auf soldatische Weise gleich einer Maschine beherrscht und geleitet werden, der Staat selbst einem Kriegslager oder einem militärischen Erziehungshaus ähnlich seyn. Unter solcher Verwaltung erlischt alles freie und selbstständige Leben, und der eigentliche Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, welcher eben die freie Entwicklung aller lebendigen Kräfte (bloß allein beschränkt durch die gegenseitig gleiche Freiheit aller Einzelnen, d. h. durch Rechts-Prinzipien) ist, wird der einigen Tugend des willenlosen Gehorsams und der mechanischen Gelenkigkeit zur Erfüllung willkührlicher Befehle aufgeopfert.

Leicht mag dann auch die Liberalität aus den Absichten wie aus dem Ton der Regierung weichen; es wird im Grund keine Regierung, sondern nur mehr Beherrschung seyn. Befehl, trotziger Befehl, bleibt der alleinige Hebel des Staates, der aufgehobene Arm der hinreichende Gültigkeitsgrund für jede Entscheidung. So kann reinmenschliches Gutes nicht mehr gedeihen; die Persönlichkeit der Bürger ist verloren; sie sind Sachen,

und meist nichtswerthe oder doch dem Mißbrauch hingegebene Sachen worden.

Wo immerhin wir unsern Blick in einem soldatisch beherrschten, der Conscription unterworfnen Staat *) wenden, allenthalben begegnen uns niederschlagende Bilder. Ein solcher Staat hat den Krieg zu seinem Prinzip, und zwar — weil zur Führung ächter Nationalkriege der Heerbann hinreichend und geeigneter ist — den Herrscherkrieg, demnach Eroberung, Unterdrückung der Völker, Verfechtung persönlicher Leidenschaft und Anmaßung, oder Behauptung eines ungerechten Erwerbes. Dem Allem ist die Nation jetzt dienstbar, ja sie wird — da ihre Söhne alle nach einander in das dem Herrscher eigene Heer treten, und dort den Geist des Standes, knechtische Verpflichtung und endlich selbsteigene Dahingebung an die Interessen des Herrschers, annehmen — bald die mitschuldige, und selbstthätige Theilnehmerin aller völkerrechtswidrigen Plane desselben, demnach der Gegenstand des Hasses und des Abscheues aller andern werden. Ein einziger solcher Staat — wir haben es an Frankreich gesehen — mag einen Welttheil mit Trümmern und Leichen füllen; und ahmen andere das verführerische Beispiel nach — leider empfiehlt sich die Conscription durch eben das, was sie am verderblichsten macht,

*) Es können Länder, zumal kleinere, durch gebieterische Umstände zur Einführung der Conscription gezwungen werden, (wie z. B. die deutschen Fürstenthümer, welche einzeln dem durch Napoleons Machtwort getriebenen Strome folgen mußten). Auch mögen hier und dort durch den Charakter der Regenten oder des Volkes, durch die Wohlthat innerer und äußerer, der Nationalfreiheit günstiger, festgewurzelter Verhältnisse, oder auch durch die von der erkannten Noth oder vom Zeitgeist geweckte Erhebung, die unseligen Wirkungen der Conscription gemildert oder auf einige Zeit zurückgehalten werden. Aber nach der Theorie (d. h. nach dem Begriff und der Natur der Sache) sowohl als nach den großen Erfahrungen unserer Tage bleibt die allgemeine Wahrheit des im Text Gesagten unumstößlich.

durch ihren vorzüglichen Gebrauch im ungerechten und Angriffs-Krieg, während man die Nationalwehr, die heilige, unüberwindliche Waffe der Vertheidigung verschmäht — so ist das Elend vollends rettungslos; und wir sind nach einem langen Weg und in dem Zustand der höchsten Civilisation auf den Punkt, d. h. zu dem Verhältniß eines ewigen Krieges Aller gegen Alle zurückgekommen, (nur schrecklicher noch bei größern Kräftemassen und reicherem Besitzthum) von welchem unsere allerältesten, thierischen Vorfahren, die menschenfressenden Melanchläuen und Bastarnen ausgiengen, und worauf die wilden Horden der Irokesen und Iliniesen sich noch heute befinden.

Nicht minder kläglich als das äußere wird alsdann das innere Verhältniß der Völker. Bürgerliche Industrie, Gewerbe und Ackerbau, der Menschen verbindende Handel, Kunst und Wissenschaft, die hohen Segnungen des Erdenlebens — das Alles mag fortan nicht mehr gedeihen. Die kräftigsten, der bleibenden Ausbildung natürlich gewidmeten, für das ganze folgende Leben bestimmenden Jahre werden jetzt von den Bürgern im Heerlager oder in Kasernen verlebt. Sie kommen dahin noch vor geendeter bürgerlicher Erziehung, und auch diese war großentheils der kriegerischen Bestimmung gewidmet. Alle Zweige der Industrie, alle friedlichen Wege der Beschäftigung werden also um die ihnen natürlich angehörenden Arme und Talente gebracht. Der Ackersmann wie der Fabrikant entbehrt die nöthigen Arbeitsgehülfen; die besten Handelsspekulationen, alle Plane des häuslichen Fortkommens werden vereitelt durch denselben Mangel, oder durch Kostbarkeit des Liedlohns. Weiber, Kinder und Greise nur sieht man in Städten und Dörfern, keine Jünglinge und wenig kräftige Männer mehr. Denn Viele hat der Krieg gefressen, Viele — aus Gewohnheit, oder weil der Uebergang vom Heer zum

Bürgerstand ein Rückschritt scheint — blieben beim Heer. Die Übrigen haben ihre schönsten Jahre verloren, vielleicht ihre besten Kräfte vergeudet; was von Leben und Energie noch übrig ist, wird niedergeschlagen, oder ohne Gewinn für den Eigner aufgezehrt durch die Herabwürdigung des bürgerlichen Standes und die unvermeidliche Last der Abgaben. Der Gehorsam allein, den sie in den Lagern erlernet, erhält sie noch brauchbar zu knechtischer Arbeit, zu maschinenmäßiger Befolgung von Gewerbsregeln; aber immer werden sie — je nach Charakter und Verhältnissen — entweder nach dem Müßiggang oder nach dem wilden Leben des Soldaten sich zurücksehnen, und durch Beides die bürgerliche Gesellschaft belästigen oder bedrohen.

Noch tiefer als die mechanischen Gewerbe werden aber Kunst und Wissenschaft fallen. Jene, als Einnahmsquellen der öffentlichen Kassen, werden noch immer durch Gesetze und Anstalten eine eigennützige Ermunterung genießen. Kunst und Wissenschaft — diejenigen Zweige ausgenommen, die mit dem Kriegswesen in Verbindung stehen — sind verachtet und verhaßt in dem eisernen Reich der Despotie und des Kriegs. Ein Soldatenvolk wird wohl Kunstwerke rauben, aber keine erschaffen; und wer unter demselben die Lehren der Weisheit und der Humanität verkündet, wird verspottet, oder geächtet... Mag eine Zeitlang noch der Nachhall früherer Geisterstimmen, Anblick und Genuß der Denkmale einer schöneren Zeit, und hie und da ein unter dem allgemeinen Verderbniß noch aufkommendes Genie den gänzlichen Verfall zurückhalten — unausbleiblich wird er eintreten. Der Tod des Geistes — viel schlimmer noch als die alte Barbarei, weil diese doch den Lebenskeim in sich schloß — sinesischer, unheilbarer Stupor ist das unvermeidlich einbrechende Loos.

Auch die Ordnung der Familien, und die

heiligsten Gefühle, worauf sie beruht, demnach die erste Quelle der allgemeinen Moralität und Wohlfahrt eines Volkes, werden durch soldatische Verfassung oder Conscription untergraben und vergiftet. Die Eltern dürfen der Liebe für ihren Sohn sich nicht überlassen; — er gehört nicht ihnen, er gehört dem Heer, er ist ein von der Geburt an dem Kriegsgott geweihtes Opfer. Sie unterdrücken den heiligen Naturtrieb, der ihnen nur Schmerz bereiten würde: Verwilderung des Charakters, Verarmung an Lebensfreude sind Folgen davon. Das Herz des Sohnes dagegen, unangesprochen von den erwärmenden Tönen der Elternliebe, bleibt gleichfalls fühllos und erstarrt; er wird gewohnt, sich in der eigenen Familie als einen Fremden zu betrachten, und sehnt sich hinaus in das wilde soldatische Leben, welchem er einmal gewidmet ist. Was ihn an die Heimath, an einen Familienkreis, an's Leben selbst fesseln könnte, das muß er scheuen; denn elend ist der Soldat, welcher mit Liebe an irgend etwas hängt. Die Jugendjahre, worin allein die schönen Verbindungen geschlossen werden, die das Herz beseeligen und veredeln, werden in trauriger Isolirung zugebracht, oder in vager Lust vergeudet. Gehärtet durch die angewohnte Vereinzelung, oder abgenutzt durch grobsinnliche Ausschweifung tritt der Soldat endlich ins bürgerliche Leben zurück, um, je nach Verhältnissen und Sinnesweise, die nämliche Sitte fortzuführen, oder nach kalt berechnender Wahl die Hand, d. h. das Vermögen einer Erbin zu suchen. Die Entartung des einen Geschlechts hat aber nothwendig auch jene des andern zur Folge. Das Mädchen, von rohen Verführern oder von herzlosen Spekulanten umgeben, wäre unglücklich, wenn sein Herz den schönern Gefühlen sich öffnete. Es nimmt die Verdorbenheit der Jünglinge und Männer an, und theilt sie weiters, als Mutter, dem nachkommenden Geschlecht mit.

Aber wenn schon überhaupt der soldatische Geist, welchen die stehenden Heere erzeugen und ausbreiten, nicht nur in einem, sondern in allen Zweigen des sittlichen Zustandes verderblich wirkt: also muß dieses durch die Conscription, wodurch jener Geist zugleich der allgemeine Nationalgeist wird, in noch weit vollerem Maaße geschehen. Der Soldat ist gewohnt, nicht dem Gesetz, oder der unsichtbaren, moralischen Macht, sondern dem persönlichen Befehl und der Zwangsgewalt zu gehorchen, ja der letzteren als vorzügliches Werkzeug dienstbar zu seyn. Hiernach wird er ungeneigt, in welche Verhältnisse er auch eintrete, Recht zu ertheilen oder zu nehmen. Die Gewalt allein ist es, welche er ehrt; und er wird, je nach den Umständen, entweder knechtisch ergeben, oder übermüthig und trotzend seyn. In einem militärischen Staat, demnach vor allen, wo die Conscription besteht, muß die Liebe und die Achtung des Rechtes schwinden. Denn hier sieht man allenthalben die Gewalt statt des Rechtes herrschen, und die Appellation an das letztere für Feigheit oder für Verbrechen gelten.

Ein weiterer Charakterzug des Soldaten ist die Arbeitsscheue. Denn Müssiggang ist sein Leben — die vorübergehenden Anstrengungen abgerechnet, welche im wirklichen Krieg die Leidenschaft oder die Noth gebietet — und die Neigung zum Müssiggang bringt er mit, wenn er zurück ins bürgerliche Leben kehrt. Durch die Conscription wird die gesammte Jugend, demnach allmählig das ganze Volk mit dieser Pest behaftet, deren klägliche Folgen, zumal auf die allgemeine Verschlechterung des Charakters, zu schildern wohl überflüssig ist.

Endlich ist der Soldat — demnach, wo die Conscription besteht, das ganze Volk — denjenigen Vorzügen und Tugenden fremd, welche die Frucht einer vielseitigen

Bildung, höherer Ideen, sanfterer Gefühle sind. Urbanität der Sitten, der edlere Geschmack im Genießen und Thun, Liebe für alles Gute, thätiges Wohlwollen, reinere Humanität und Weltbürgersinn gedeihen in Lagern nicht, (d. h. im stehenden Lager und im Herrscherkrieg; denn anders verhält es sich mit dem vorübergehenden, die edelsten Gefühle nährenden Dienst im Krieg der Nation); man vergißt allda, oder verschmäht es, „den Grazien — in der edlern Bedeutung — zu opfern," und dem Kriegshandwerk ausschließlich hingegeben verliert man den Sinn für jede nicht soldatische Ausbildung.

Wenn wir Alles zusammennehmen, was bis jetzt gezeigt worden, sagen wir zuviel, wenn wir behaupten, daß, in Beziehung auf die heutige europäische Civilisation, und nach der durch so viele glückliche Ereignisse, durch die gesammelte Arbeit der Geschlechter und die herrlichsten Schöpfungen des Genies, im Allgemeinen herangeführten Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes — oder wenigstens nach der zur deutlichen Erkenntniß gewordenen Idee einer solchen — und der so unendlich erleichterten geistigen und moralischen Ausbildung aller Einzelnen, nunmehr bloß noch die stehenden Heere die Ursache seyen, die uns den erkannten und erstrebten bessern Zustand wirklich zu erreichen hindert, oder daß doch ihnen weitaus die allergrößte und alle Nebenhindernisse unendlich überwiegende Schuld unserer — bei sonst so günstigen Verhältnissen — gleichwohl fortwährenden, ja zunehmenden Noth und Entartung zuzuschreiben sey? — Kein Unbefangener wird diese Anklage zu hart finden, und mit inniger Ueberzeugung mögen wir ausrufen: „Die Abschaffung der stehenden Heere ist das dringendste Bedürfniß, und wäre die größte der Wohlthaten für jeden einzelnen Staat. Würde sie allgemein und

auf immer proklamirt, so wäre dieses die Fülle des himmlischen Segens; es wäre die Ankündung einer bleibenden Herrschaft des Rechtes und der Humanität, der innern und der äussern Freiheit und des Friedens..."

IV.

Von der Ehre der Soldaten und der Landwehr.

Vielen dünkt die Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit eines Standes der ächte Maaßstab von seiner Ehre; Andere schätzen dieselbe nach dem Talent und der Kraft, die zur Erfüllung der Standespflicht erfordert wird, oder nach den Opfern, welche diese erheischt. Wäre jenes richtig, so würden die Bauern und viele Gattungen der mechanischen Arbeiter auf die höchste Ehre Anspruch haben; wäre das Zweite, so möchte sie nicht selten der Lohn ganz unnützer ja wohl schädlicher Anstrengungen seyn. Die wahre Ehre kann nur nach dem gedoppelten Verhältniß, der Nutzbarkeit und des Talentes, an Stände oder Personen ertheilt werden, und es sollte billig zwischen der conventionellen oder bloß bürgerlichen Ehre und jener, welche die allgemeine oder natürliche Vernunft den Bürgern oder Bürger-Klassen zuspricht, kein bedeutender Unterschied seyn. Zwar in Asien — (O! dürften wir sagen nur in Asien!) ist der Fürst — so wie sein Wort allein für Gesetz und Recht gilt — auch die alleinige Quelle der Ehre, und dieselbe ist nur nach dem Maaße vorhanden, als der Abglanz der Strahlen, die vom Thron ausgehen, auf die näher oder entfernter stehenden Knechte

fällt. Wohl zahlt auch der Staat bisweilen mit der Münze der Ehre, was mit Geld zu bezahlen zu lästig wäre. Aber so wie kein Gepräge das Kupfer in Gold verwandelt, und das Papiergeld nicht nach dem Nennwerth, sondern nach dem Verhältniß des zu seiner Bedeckung dienenden Naturalwerthes gilt: also wird die bürgerliche Ehre — trotz Gesetz und Bändern — nur in dem Maaße in der öffentlichen (edlern und erleuchteten) Meinung gelten, als sie in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien der Vernunft und des Rechtes ertheilt wird.

Die vorangegangene Erörterung enthält die Schätzung der Nutzbarkeit stehender Heere. Wir sahen, daß dieselben den Angriffskrieg erleichtern, die Eroberungssucht begünstigen, die Schrecken der Waffen vervielfältigen; daß aber im schweren Vertheidigungskrieg, im heiligen Kampf um National-Freiheit und Daseyn ihre Kraft nicht auslange. Auch haben wir die unerschwingliche, das Gemeinwesen erdrückende, Kostspieligkeit solcher Heere, so wie ihren vielfach schädlichen und verderbenden Einfluß auf die bürgerliche Wohlfahrt und den sittlichen Zustand der Staaten beseufzt, und die Soldaten als die natürlichen Feinde der Volksfreiheit, als die schrecklichste Stütze des Despotismus dargestellt. Was soll der Bürger an ihnen ehren oder lieben? — Er erblickt in dem Soldaten den Verzehrer seines Eigenthums, im Frieden eine unnütze und theure Hofpracht, nur zu oft aber ein blindes und bereites, ja nicht selten ein selbstthätiges und bürgerfeindliches Werkzeug der Tyrannei. Ein stehendes Heer ist einem Arsenal gleich, welches der Regierung gehört. Ob seine Donner zu unserm Schutz oder zu unserer Unterdrückung rollen werden, ist ungewiß, und hängt allein von dem Wink des Gebieters ab. Wir betrachten seine Feuerschlünde mit heimlichem Grauen, nicht mit Liebe, und nicht mit Ehrfurcht. Selbst der Fürst mag

billig vor dem Heere zittern. Nicht selten ist dasselbe dem guten Regenten, dem Friede- und Bürgerliebenden zumal, abgeneigt, während es dem Eroberer und Despoten beifällig zujauchzt. Aber auch dieser kann nicht anders von dessen Treue sich versichern, als indem er die trotzigen Gemüther durch Strenge und knechtische Ordnung bändigt, und durch kluge Organisation und Gesetze die Armee zur bloßen Kraft — ohne Willen und Seele — d. h. die Waffenträger zur bloßen Waffe macht, die er nach Gefallen handhabe.

Dagegen nun die brüderliche Schaar der wahrhaft vaterländischen Streiter! — durch Verwandtschaft und Liebe so eng vereint, als durch gleiches und heiliges Interesse; treu dem Fürsten, der nicht nur ihr Brodherr, der ihres Landes Vater ist; treu der Nation, aus deren Mitte sie ausging, und dahin sie zurückkehren wird; unter den kräftigsten monarchischen Formen den Geist, das Hochgefühl freier Gemeinwesen bewahrend, unüberwindlich in der Vertheidigung, nur im ungerechten Angriff schwach, und unwillig zur Volksunterdrückung! Sie ist die Kraft, der Stolz, die Hoffnung der Nation, das unerschütterliche Bollwerk ihrer äussern und innern Freiheit, ihres Ruhms, ihres Glückes. Billig ruht auf ihr der Blick mit Liebe und freudig gezollter Verehrung! —

Aber vielleicht setzt der ständige Militärdienst voraus und erzeugt mehr Talent und Fertigkeit, Muth und edlen Stolz, als der vorübergehende in der Landwehr; vielleicht erheischt er auch Opfer und Anstrengungen, welche den Anspruch auf größere Ehre unterstützen? —

Größere Kriegsgewandtheit, pünktlichere Schlagfertigkeit gibt allerdings der Stand des Soldaten. Beide sind die Kinder der fortwährenden Uebung der auf einen Punkt gerichteten Anstrengung.

Aber wohl zu theuer erkauft sie der Soldat durch den Verlust der Tauglichkeit zu bürgerlichen und friedlichen Künsten. Wenige sind im stehenden Heer, welche Geschicklichkeit oder Neigung beibehalten, die Schuld zu bezahlen, die sie als Menschen und Bürger an die Menschheit und das Vaterland entrichten sollten. Nur ausnahmsweise mag der Uebertritt vom Heer zur bürgerlichen, noch seltener zur wissenschaftlichen Beschäftigung angehen. Alle Bürgerklassen, wenn nur die Körperschaft und Größe nicht fehlt, sind tauglich zum Militär.

Auch der Muth kann das Kind der Uebung seyn; doch sicherer wird er durch Vaterlandsliebe und Freisinn erzeugt; der Stolz aber ist nur alsdann edel, wenn er auf edles Bewußtseyn und edle Thätigkeit sich stützt. Der Soldknecht ist entweder zum Dienst gezwungen: alsdann mögen wir ihn eher beklagen, als ehren; oder er hat sich freiwillig unter die Fahne gestellt: alsdann hat er aus eigener Wahl dem aktiven Bürgerrecht, selbst dem Weltbürgerrecht entsagt, und hat sein Leben und seine Person hingegeben für einen berechneten Preis. Ein großes Opfer fürwahr, doch nur für Jenen, der es erkennt, nicht für Den, der es gleichgültig darbringt. Was er nun weiter an Entbehrung, Mühseligkeit und Gefahr erduldet, darüber hat er sich abgefunden mit dem Staat; es ist Verkauf und nicht Opfer, bisweilen auch Liebhaberei, Lust am unstäten Leben, an Gewaltthätigkeit und Mordspiel. Was der gefühlvolle Rousseau vom fremden Kriegsdienst sagt, läßt sich großentheils auch auf den Dienst im stehenden Heer anwenden, wo immer nach der Natur der Verfassung oder nach der Militärorganisation der Soldat zum bloßen Werkzeug oder zur käuflichen Waare herabsinkt *).

*) Wem dieses nicht also erscheint, oder wo es nicht also

Auch in Allem dem wie glänzend der Vorzug der Landwehr! — Wenn auch weniger stattlich auf dem Paradeplatz und in einigen soldatischen Schaukünsten weniger erfahren, ist sie — zumal was den Kern des Heeres, das Fußvolk betrifft — gleich gut zu allen wesentlichen Verrichtungen des Krieges, zum Kampf und Sieg. — Wenn aber die Gefahr vorüber ist, und das stehende Heer als eine unnütze Last des Staates müßig in den Waffen bleibt; dann geht sie zurück in die Heimath, um allda durch Uebung der Friedenskünste dem Vaterland in allen Sphären der Thätigkeit, welche Kraft und Geschicklichkeit heischen, zu dienen. Demnach ist das Vaterland ihr doppelt verpflichtet, weil es auch doppelt von ihr empfängt, und weil auch da, wo beide gleiches leisten mögen — im Krieg — die Anstrengungen des Bürgers verdienstlicher als jene des Soldaten sind. Denn Entbehrungen und Mühseligkeiten werden diesem durch längere Uebung leichter: Jener — von angewohnter Ordnung und Stille plötzlich in das Getümmel der Lager gerissen — empfindet unvergleichbar mehr die Beschwernisse des neuen Standes, und er entreißt sich zugleich — was das Schwerste ist, und was der Soldat nicht thut, da er keine Heimath hat — den Freuden der Liebe und den theuren Sorgen des eigenen Heerdes und des Familienkreises. Und nicht um Sold oder Glanz oder Gunst bringt er solche Opfer: er bringt sie

---

ist, wo demnach das stehende Heer als wahres Nationalbollwerk gelten kann; da mag der Eintritt in dasselbe auch edel und ehrenvoll, und dem Geiste nach dem Eintritt in die Landwehr gleich seyn. — Insbesondere ist solches der Fall, wo keine Landwehr besteht, demnach der Kampf fürs Vaterland nur im stehenden Heer erlaubt ist, oder wo die Verfassung oder der Geist der Regierung für die edle, rein vaterländische Verwendung des Heeres bürgen.

aus uneigennütziger Pflicht, aus reiner Liebe fürs Vaterland! —

V.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

Daß in republicanischen Staaten, oder überall wo die Kriege nur auf den Beschluß der Nation oder ihrer ächter Repräsentanten, oder nur für das wahre Wohl des Staates geführt werden, und demnach wahre Nationalkriege sind, jeder streitfähige Bürger eine natürliche Verpflichtung zum Kriegsdienst habe, ist klar und unbestritten. In solchen Fällen ist die Sache, um welche gekämpft wird, eine allgemeine Sache, und Keiner, der daran Theil hat, mag ohne Ungerechtigkeit ihre Verfechtung von sich ab- und auf die Arme von Andern wälzen. Das Gesetz verstärkt alsdann bloß die natürliche Verbindlichkeit durch eine positive Sanktion, und bestimmt, zur Hebung aller in einzelnen Fällen etwa vorkommenden Zweifel, das Alter und die Dauer der Streitfähigkeit. In diesem Geist verfuhren die alten Republiken Griechenlands und Rom. Jeder Bürger war daselbst geborner Krieger; das Bedürfniß der Umstände bestimmte, und die Auswahl der Magistrate hob auf gesetzlich geordnete Weise die nöthige Anzahl zum wirklichen Dienst aus. Indessen ward selbst in diesen republikanischen Staaten oftmals solche natürliche Verpflichtung mißbraucht: Oligarchen, Tyrannen, herrschsüchtige Demagogen und Parteihäupter führten häufig die Bürger in Kriege, die im Grund nur ihre und nicht des Gemeinwesens Sache waren. Aber solcher faktische Mißbrauch mag die

Wahrheit und Gültigkeit des reinen rechtlichen Grundsatzes nicht aufheben.

Eben so wird auf der andern Seite selbst von Despoten bisweilen ein wahrer Nationalkrieg — dem Gegenstand nach — unternommen; aber solches muß doch bloß als faktische — für den einzelnen Fall die Despotie in ein Gemeinwesen umwandelnde — Ausnahme gelten, welche die allgemeine Regel nicht umstoßen kann: daß zum Streit im Herrscherkrieg kein Bürger natürlich verbunden sey *). Wo der Krieg nach seinem Gegenstand oder Beschluß nicht Nationalsache ist, da läuft es gegen den Begriff der Nation, daß diese ihn führe; und thut sie es gleichwohl, durch des Herrschers

*) Es versteht sich, daß hier, wie die Juristen sagen, de lege *ferenda*, nicht de lege *lata* die Rede sey. Wenn die bestehende Staatsgewalt ausgesprochen hat, daß jeder Bürger in die Kriegsreihen trete, so entsteht hierdurch eine gültige, positive Verpflichtung, und es muß solchem Gesetz Folge geleistet werden, selbst wenn — wie wohl mitunter der Fall ist — mehr der Gewaltsherrscher, als der Fürst oder der Volksrepräsentant darin sich ausgesprochen hätte. Aber ein äusserlich rechtskräftiges, — d. h. in den bestehenden Formen gegebenes — Gesetz mag innerlich — d. h. seinem Inhalt nach — ungerecht seyn; und wir fragen hier: „Soll oder kann die Staatsgewalt, nach allgemeinen und natürlichen Rechtsprinzipien, ein Zwangs-, Rekrutirungs- oder ein Conscriptionsgesetz erlassen?" — Die Diskussion dieser so wie jeder andern allgemein staatsrechtlichen Frage muß nicht nur als ganz frei gegeben, sondern auch jeder Patriot und Weltbürger als natürlich aufgefordert betrachtet werden, seine redliche Ueberzeugung darüber auszusprechen. So haben unter allen aufgeklärten Nationen Europens menschenfreundliche Schriftsteller gegen die Folter, gegen die Todesstrafen, gegen den Zwang der Presse, gegen die religiöse Intoleranz, gegen die Auswanderungsverbote, gegen hundert andere bestehende Gesetze und Einrichtungen sich erhoben — mit mehr oder weniger Glück; auch mit mehr oder weniger gültigen Gründen: doch immer vorwurfsfrei, und oft ruhmwürdig, so lang sie die positive Rechtskraft *legis latae* anerkannten, und nur de *lege ferenda* ihre auf das allgemeine Vernunft-Recht gestützten Lehren vortrugen.

Macht dazu gezwungen, so ist sie keine Nation mehr, sondern ein leibeigener Haufe. Wenn es demnach reine Herrscher- oder Hauskriege geben muß *) — und aufhören können sie leider nicht, so lange die Erdengötter dem positiven Recht sich nicht unterwerfen — so sollen sie doch nicht anders, als mit den eigenen Mitteln der Herrscher geführt werden. Keine gezwungene Werbung — viel weniger die Conscription — soll die Streiter liefern. Die Gewaltigen mögen durch Sold und Belohnung freiwillige Kämpfer anlocken, oder auch ihre leibeigenen Knechte — wo solches Verhältniß besteht — in die Schlachtreihen führen, oder endlich durch besondere Verträge sich wo irgend her die nöthige Hülfeleistung sichern **). Solche Mittel mögen

---

*) Die Frage wäre freilich einer Erörterung werth, ob — nach allgemeinen Prinzipien — der Fürst je das Recht haben könne, einen ihm allein eigenen Krieg zu führen? In Beziehung auf die Auswärtigen mag er es haben; aber da Fürst und Volk natürlich als ein engverbundenes Ganzes betrachtet werden, so wird der Feind des Fürsten gern auch dessen Volk feindlich behandeln, und so aus dem Herrscherkrieg ein Volkskrieg werden. Wenn aber dieses Verhältniß den Fürsten von eigenem Krieg abhalten soll; (und auch jede dem Fürsten ausschließend oder persönlich eigene Waffenmacht der Nationalfreiheit Gefahr droht, weßwegen unbedingt gewünscht werden muß, daß sie nirgends bestehe,) so hat dagegen die Nation eine natürliche Aufforderung, ja in der Regel selbst die Verpflichtung, die gerechten Ansprüche und die wichtigen Interessen ihres Fürsten als eigene zu erkennen, und demnach zu verfechten. In der Idee bietet sich also ein mittlerer Weg der gegenseitigen Ausgleichung dar; aber in der wirklichen Ausübung wird derselbe gar leicht — zumal von den Herrschern — überschritten. Die Unterscheidung dessen, was in der Idee wahr ist, von jenem, was in der Erfahrung vorkömmt, ist wohl nirgends so nothwendig, als in staatsrechtlichen Fragen. Wir haben uns schon früher durch dieselbe verwahrt, und hoffen, durch wiederholte Berufung darauf die Gefahr jeder Mißdeutung, wenigstens von Seite der Unbefangenen, zu vermeiden.

**) Solche Verträge können — nach der Hallerschen Staatsrechts-Theorie — rechtlich selbst mit Gliedern des eigenen Staates geschlossen seyn. Doch ist immer — nach der rei-

freilich meistens unzureichend seyn: aber dessen wird eben die Menschheit sich erfreuen; die Kriege werden seltener werden. Und was die Gefahr des Mißbrauchs auch dieser Mittel betrifft, da zumal der Sold der Streiter leicht aus dem National-Vermögen oder den Abgaben genommen werden kann; so ist's doch noch besser Gold als Blut, Habe als Persönlichkeit aufzuopfern, und eine weise Verfassung möchte wohl auch solchem Mißbrauch — wenigstens in gewissem Grad — begegnen.

Also weder die ganze Nation noch einzelne Bürger sind zur Führung der Herrscherkriege natürlich verbunden, und nur Mißbrauch der Gewalt kann ihnen solche Verpflichtung auflegen. Aber auch die Nation selbst, und zur Führung ihrer heiligsten Kriege kann, wenn sie nicht den Heerbann aufruft, mit Recht nur durch freiwillige Werbung ihre Armeen bilden. Wohl zum vorübergehenden Kriegsdienst, wenn die Noth oder der Nationalwille ihn heischt, nicht aber zum bleibenden Kriegerstand ist der Bürger als solcher verpflichtet, und ein Mehreres erfordert auch der Zweck des Vereines nicht; es ist vielmehr demselben verderblich. Wo eine soldatische Verfassung herrscht, d. h. ein zahlreicher Soldatenstand besteht, da tritt — und wäre es eine Republik — nicht nur ein feindseliges Verhältniß gegen alle andern Völker ein, sondern die Nation selbst, welche ihn in ihrem Schooße nährt, ist dem Untergang ihrer Freiheit nahe.

---

nern und allgemeinern Theorie — in so fern dieselben obwalten, kein eigentlicher Staatsverband — als welcher den Begriff eines wahren Gemeinwesens in sich schließt — sondern ein nach andern Gründen zu beurtheilendes Verhältniß der kontraktmäßigen Dienstbarkeit vorhanden. Aber von Auswärtigen mag unbedenklich der kriegende Fürst durch Verträge sich Hülfeleistung bedingen, falls er nur aus eigenen, und nicht aus seines Volkes Mitteln dafür die Vergütung leistet.

Dagegen wird eingewendet — theils aufrichtig von verblendeten Anhängern einer mißdeuteten Theorie, theils verfänglich von den zahmen Dienern der Machtvollkommenheit der Regierungen, zumal der Fürsten: — „Jeder Bürger ist mit seinen Kräften, wie mit seiner Habe dem Dienst des gemeinen Wesens verbunden. Der Ausspruch der gesetzlichen Staatsgewalt entscheidet rechtlich über die Nothwendigkeit des Dienstes. Kann sie alle Bürger zum Kriegsdienst auffordern, so mag sie auch an jeden Einzelnen, nach beliebiger Auswahl, die Forderung stellen; (so wie der Gläubiger unter den in Solidum verbundenen Schuldnern eine freie Auswahl hat.) Sey es, daß demselben für das Mehr seiner Leistung von den Mitschuldnern ein Ersatz gebühre: die oberste Gewalt bestimmt diesen Ersatz, und reicht ihm denselben durch Sold und Ehre. Worüber mag er sich beklagen?" — Weiter: „Wer das Recht zum Zweck hat, der hat es auch zu den Mitteln. Der Fürst hat das Recht des Krieges; ja er führt denselben — welches immer sein Gegenstand sey — stets im Namen des gesammten Gemeinwesens, dessen Haupt und einziger Stimmführer er ist. Demnach kann er auch von den Gliedern des Gemeinwesens, so viel deren ihm nöthig, und allernächst jene, welche ihm vorzüglich brauchbar erscheinen, oder auch Alle, so wie sie streitbar werden, zum Krieg aufrufen, oder zu künftigen Kriegen in Bereitschaft setzen. Je mehr Streiter, desto mehr Mittel zum Krieg, desto stärker des Fürsten und des Staates Macht. Sollten aber auch gegen willkührliche Aushebung von Einzelnen Bedenken obwalten, so ist wenigstens die Conscription dem allerstrengsten Recht gemäß, da sie Willkühr und Zweifel aufhebt, und, indem sie sich dem beliebten System der Nationalbewaffnung — nur auf eine unschädliche und ungefährliche Weise — nähert, mit der genauesten Bestimmung auch Allgemeinheit und

Gleichheit, die vorzüglichsten Eigenschaften oder Bedingungen des Rechtes vereinbart." —

Aber — was nicht zu oft wiederholt werden kann — es wird ja nicht vom Kriegsdienst, welcher eine allgemeine und heilige Verpflichtung der Bürger ist, geredet; auch nicht von der — gleich pflichtmäßigen — nöthigen Vorbereitung zu demselben, sondern von dem Kriegshandwerk, als einem besondern Stand, oder einer eigenen Widmung fürs ganze Leben, oder doch für einen beträchtlichen Theil desselben, welche demnach für eben so lange von andern Bahnen des bürgerlichen Erwerbs und Fortkommens ausschließt. Eine solche liegt nicht im Sinn des geselligen Vereins, als welcher im Gegentheil auf die freieste Thätigkeit aller Gesellschaftsglieder geht, in dem soldatischen Staat aber einem mißbrauchten Mittel untergeordnet oder aufgeopfert wird. So wie zu allen andern Beschäftigungen und Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, also soll auch zum Soldatenstand, als solchem, nur freie Wahl den Bürger führen, und da dieser hierdurch eine Art des Staatsdienstes zur Erleichterung der andern Bürger, demnach über seine allgemeine Schuldigkeit auf sich nimmt, so muß ihm dafür eine — billig nur von ihm selbst zu bestimmende, oder doch seiner freien Annahme unterliegende — Vergütung geleistet werden. Der Staat darf nicht besorgen, eine übergroße Last dadurch auf sich zu laden. Wenn die Verfassung dafür bürgt, daß nur Nationalkriege geführt werden, und demnach mit der Widmung zum Kriegsdienst, der in solchem Fall eine ehrenvolle, ja im Allgemeinen selbst pflichtmäßige Verrichtung ist, die Persönlichkeit (d. i. Freiheit von knechtischer Verpflichtung) der sich hierzu Darbietenden wohl bestehen kann; so wird es — unter einer edeln und kräftigen Nation — an freiwilligen Streitern nicht fehlen, und die große Konkurrenz den Sold auch niedrig

erhalten. Wo dagegen eine gezwungene Werbung eintritt, da wird ein Theil der Bürger, ohne Rücksicht auf ihren Selbstzweck, zu bloßen Knechten des gemeinen Wohles herabgewürdigt, und in ihnen werden auch alle Uebrigen, denen wenigstens die gleiche Gefahr droht, gekränkt und beleidiget.

Noch mehr! Der Soldatenstand als solcher muß nothwendig bloß gehorchend seyn. Selbst in Republiken — den Fall ausgenommen, wo die ganze Nation bewaffnet ist — darf der Soldat sein aktives Bürgerrecht nicht ausüben, weil er als Soldat bloß Diener der vollstreckenden Macht ist, und weil, falls ihm auch das Recht der Berathschlagung und Abstimmung zukäme, das physische Uebergewicht der Waffen die Beschlüsse der Minorität zu Gesetzen für die unbewaffnete Majorität erheben könnte. Wer demnach dem Kriegerstand sich widmet, entsagt für die Dauer des Dienstes seinem aktiven Bürgerrecht, und solches Opfer kann mit Recht von keinem Bürger gefordert, es kann nur freiwillig gebracht werden. Vergebens glaubt man das Unrecht, welches, wenn es nur Einzelne trifft, durch die Willkühr empörender erscheint, durch die Allgemeinheit, d. h. durch die Conscription zu vermeiden: denn es ist wohl die Vollendung des Unrechts, die Gesammtheit der Nation, oder wenigstens die Gesammtheit der kräftigen Jugend ihrer Bürgerrechte zu berauben, indem man sie zu Waffenknechten macht. Ganz anders die Heermannie: dieselbe, wenn sie auch — streitend — gehorcht, erfüllt, da sie selbst — oder ihre ächten Repräsentanten — den Krieg beschlossen, nur ihren eigenen Willen; die Unterbrechung ihrer gemein bürgerlichen Rechte ist nur kurz, zufällig, und Allen gemein; ja, es mag diese Heermannie, da nach ihrem Begriff der reine Nationalwille, so wie die reine Nationalkraft in ihr beruht, unbedenklich auch unter den Waffen

ihre Bürgerrechte üben, während die stehende Waffenmacht ihrem Wesen nach immer blos gehorchend ist.

Also selbst in Republiken läßt sich die gezwungene Werbung nicht rechtfertigen, weil es kein reiner allgemeiner Wille ist, welcher die Kränkung der Einzelnen ausspricht. Und Kränkung ist jeder Zwang zu einem Stand; der Zwang zum Kriegsstand aber ist der härteste, weil er die größten Opfer verlangt, und geworbene Truppen niemals und unter keiner Verfassung der Gefahr völlig entgehen, als Werkzeuge zur Verfechtung blos persönlicher Interessen oder jener einer Parthei mißbraucht zu werden. Ja, selbst das Loos, welches eine scheinbare Gleichheit wieder herstellt, wenn Alle demselben unterworfen sind, vermindert wohl das Unrecht, aber hebt es nicht auf. Denn wo bleibt der Zweck des geselligen Vereines, die Sicherheit, wenn der Genuß der bürgerlichen Rechte, die freie Thätigkeit, die kostbare Wahl des Lebensplanes von einem unglücklichen Würfel abhängen? —

Aber noch weit empörender wird solches Unrecht in despotischen Reichen, als wo der Regel nach nur Herrscherkriege geführt werden. Welcher Bürger in Republiken *) zum Soldaten gepreßt wird, der

*) Republik, was wir hier mit besonderem Nachdruck bemerken, heißt uns derjenige Staat, worin die Herrschaft des allgemeinen Willens durch Theilung der Gewalten verbürgt, oder wenigstens die öffentliche Meinung durch Preßfreiheit in Ansehen und Kraft erhalten wird, ohne Unterschied, ob Einer oder Mehrere an der Spitze stehen. Despotisch nennen wir jeden Staat, wo durch Vereinigung der Gewalten — gleichviel ob in Einem oder in Mehreren — die Freiheit unterdrückt, oder das Gemeinwohl vom Privatinteresse der Regierung überwältiget wird. So hat England eine mehr republikanische Verfassung als Bern; so ward Venedig einstens weit despotischer regiert, als die meisten Fürstenthümer. So war das Prinzip (nicht immer die Erscheinung) der teutschen Reichs- und Länder-Verfassung von jeher republikanisch.

mag sich immer durch die Betrachtung aufrichten, daß seine Kräfte und sein Blut dem Dienst jenes Gemeinwesens gewidmet bleiben, welchem er angehört, und welches er liebt, und dessen Beschlüssen er als Patriot seine eigene Beistimmung geben muß und soll; daß demnach — welche Beschränkung auch die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte und seiner Freiheit leide — gleichwohl seine Würde als Bürger und als Mensch nicht verloren gehe. In despotischen Reichen dagegen ist's für den Ausgehobenen um alle Persönlichkeit, um die heiligsten, bürgerlichen und menschlichen Rechte durchaus geschehen. Er muß sich's gefallen lassen, blindes, leidendes Werkzeug der Willkühr, vielleicht der Tyrannei zu seyn, muß streiten und sterben für Interessen und Leidenschaften, welche ihm und seinem Vaterland fremd sind, muß selbst gegen sein Vaterland streiten, wenn es der Gewaltsherrscher fordert. Und nicht an ihm allein wird solche Mißhandlung begangen. Auch die Familie, welcher er natürlich angehört, seine Freunde, seine Gemeinde, sein Vaterland, welche Alle an ihn Ansprüche haben, werden mit ihm beleidigt und geraubt. Ein Mord ist nicht schrecklicher ... Nie wird ein rechtlicher und gefühlvoller Mann ohne die innerste Erschütterung die Abführung solcher gezwungener Schlachtopfer der Herrscherkriege sehen; und ob auch die Wiederholung des kläglichen Schauspiels den Sinn endlich für dessen Schreckniße abstumpfe — das Auge des Allgerechten und Allgütigen blickt jedesmal mit gleichem Zorn auf die Mißhandlung seiner Geschöpfe herab. ... Seht dort *) einen Zug solcher Un-

*) In Teutschland, Dank dem Himmel! wird solches Schauspiel sich nicht erneuen. — Die älteren Beispiele — wie etwa im amerikanischen Krieg — waren wohl traurige, doch nur einzelne Ausnahmen, anerkannte Gewaltshandlungen, vor deren Wiederkehr der Geist unserer Zeit und der verbeissenen repräsentativen Verfas-

glücklichen! — Plötzlich — ohne andern Grund als das Machtwort des Einen, welches vielleicht erkauft ward durch fremdes Gold — hat man sie aus dem Schooß ihrer Familien, aus dem gewohnten und geliebten Kreis ihres Lebens und Wirkens gerissen; aus den Armen der Braut, der jammernden Mutter, des alten Vaters! Wie Schlachtthiere auf Wagen gepackt rollen sie dahin, Einige betäubt, Andere verzweifelnd: ihr düsterer Blick wendet sich nach der Heimath, die sie wohl nie wieder sehen werden, und nach der trauernden Schaar ihrer Geliebten, welche den Wagen nacheilen, um noch einmal mit den Scheidenden sich zu letzen! — Nun wohl, küßt ihn zum letztenmal euern Sohn, euern Geliebten, euern Bruder, und denket, ihr hättet seine Leiche geleitet! Für euch ist er todt! Vielleicht an der beeisten Berezyna, vielleicht in des Tagus Wellen wird er sein Grab finden, vielleicht wird er im Kampf fallen gegen seine eigenen Brüder!! Und wenn er entrinnt, so gehört er doch nimmermehr euch! Ein täglicher Zeuge, ein vielgebrauchtes Werkzeug des Unrechts und der Gewaltthat, söhnt er zuletzt mit beiden sich aus. Verwildert, ohne Liebe im Herzen kehrt er heim. . . . Er ist todt für euch! —

Solche Scenen, solche Betrachtungen müssen auch den Kinderlosen schmerzlich ergreifen, weil er in der Erniedrigung seiner Mitbürger und Mitmenschen auch

---

sungen uns schirmt. Das französische Conscriptionsgesetz aber war ein Ausfluß der fremden Tyrannei, welche gleichmäßig über den Fürsten wie über den Völkern lag, und von der uns Gott durch unser Schwert befreite. Auch haben es die Schlachtopfer der Napoleonischen Wuth gar wohl gewußt, wohin sie ihre Verwünschungen zu richten hätten. Hinfort wird dieses Gesetz verschwinden, oder — sollte auch hier oder dort die schnelle Abschaffung desselben noch nicht räthlich scheinen — doch durch mildere Formen der Ausübung, und zumal durch den Gegenstand künftiger Kriege sein Charakter nicht mehr der nämliche seyn.

eine eigene Erniedrigung leidet. Aber wer selbst Söhne hat, und in den periodisch wiederkehrenden Entführungen das Vorspiel des seinen eigenen Kindern bevorstehenden Schicksales erblickt, dessen Gemüth wird ohne Unterlaß mit Grauen und unerträglicher Bitterkeit erfüllt. Sein Herz wendet sich endlich ab von der Regierung, welche so grausame Opfer fordert, und vom Vaterland, worin das kostbarste Besitzthum — das elterliche auf Kinder — nicht gültig ist, ja vom Leben selbst, als welches ohne Persönlichkeit und ohne häusliches Glück keinen Werth hat.

Nach welchen Formen und Regeln die gezwungene Werbung geschehe, ob eine gesetzliche Auswahl, ob das blinde Loos sie leite, das wesentliche Unrecht bleibt immer; ja auf den allerhöchsten Grad wird es gesteigert, wenn man es allgemein macht. In despotischen Reichen zumal ist es, wo das Empörende der Conscription im grellsten Licht sich zeigt, während sie in Republiken — wenigstens den Grundsätzen, wenn auch nicht den Folgen nach — der Heermannie sich nähern mag. Aber so wie die Gleichheit überhaupt in Republiken was ganz Anderes ist als in Despotien, indem dort alle Bürger gleich vor dem Gesetz und hier vor dem Herrn sind, demnach dort gleich edel und frei, hier gleich verächtlich und niedergetreten: also auch in der Anwendung der Gleichheit auf jedes besondere Thun und Leiden, und vor Allem auf den Krieg. Die conscribirten republikanischen Jünglinge mögen als ein stehendes Nationalheer betrachtet werden, welches edel in seinem Begriff, und verwerflich nur durch Gefahr des Mißbrauchs ist: conscribirte Unterthanen eines Despoten sind willenlose Waffenknechte, nicht etwa zu gleicher Uebung der Pflicht, nein! zu gleicher Herabwürdigung, zu gleichen Frohnd-Diensten verurtheilt, der grellste Ausdruck der allgemeinen Sclaverei. — Auch ist

die Gleichheit dabei nur eine äußerliche und scheinbare, derjenigen ähnlich, welche bei einem allgemeinen Unglück, als bei einer feindlichen Verwüstung, einem Brande, einer Pest u. s. w. unter den Bewohnern derselben Gegend besteht. Nicht alle Conscribirten haben ein gleiches Opfer zu bringen. Dem Einen wird also mehr als dem Andern aufgelegt. Wer in Mangel und Noth aufwuchs, der harten Lebensweise gewohnt, nach Anlage und Erziehung zu knechtischen Diensten bestimmt ist, der verschlimmert seinen Zustand nur wenig, wenn er in Kasernen oder Lager zieht. Wer aber Besseres und Edleres kennen lernte, wer der freien Kunst oder der Wissenschaft sich widmete, einen eigenen Heerd, Freunde, Verwandte besitzt, die er liebt oder die von ihm abhängen — der ist mit theurern und heiligern Banden ans bürgerliche Leben geknüpft, und schmerzlichere Wunden bluten, wenn man ihn davon losreißt. Auch ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse machen Charakter und Neigung oder auch körperliche Beschaffenheit hier einen unermeßlichen Unterschied. Dem Einen mag das rohe Leben und die glänzende Knechtschaft gefallen; der Andere liebt die Künste des Friedens, die stille Freiheit und die häusliche Freude. Des Einen Muskelkraft trotzt leicht den Beschwerden und Mühseligkeiten des Kriegs, der Andere erliegt denselben. Bei Nationalkriegen sogar, oder der Heermannie, wird, nach richtigen Grundsätzen, auf solche Unterschiede Rücksicht genommen, und nur in Zeiten der dringendsten Noth ein ganz allgemeines Aufgebot erlassen. Auch schont die Nation aus Liebe zu sich selbst Derjenigen gern, deren friedliche und vielleicht seltene Talente sie besser als die gemeine Streitkraft nützen mag. Aber solche Betrachtungen sind dem Despoten fremd. Talent, Wissenschaft und Tugend, Neigung, Verhältniß und Gewohnheit — Alles das kümmert ihn nicht. Alle, Alle sind seine Knechte, und er fordert sie

Alle unter das gleiche Joch. . . Fluch dem Tyrannen, der die Conscription erfand! — *).

VI.

Vorschläge.

Wir nehmen an, die Wünsche der Patrioten und Menschenfreunde seyen erhört, die Herrscher, von dem schönen Geist der neuesten Zeit durchdrungen, welchen die kaum überstandene Noth und die von Gott durch den

*) Bösgesinnte werden nicht ermangeln, den Eifer, womit hier gegen wirklich bestehende Einsetzungen achtungswerther Regierungen gesprochen wird, für Uebertretung der Unterthanspflicht, oder für „Jakobinismus" zu erklären. Dieses letzte, so empörend mißbrauchte Wort könnte leicht, nach den Absichten einer leider sehr viel vermögenden Parthei, in Teutschland eine so furchtbare Bedeutung erhalten, als das Wort „Ketzerei" seit Jahrhunderten in Spanien hat; und uns Teutschen möchte darüber von England oder von Nordamerika aus bald dasselbe Mitleiden, und dieselbe Verachtung zu Theil werden, welche wir uns noch anmaßen, den Spaniern der Inquisition willen zu schenken. Gegen bestehendes, nicht gegen antiquirtes Unrecht erhebt sich der Freund des Vaterlandes und der Menschen; denn eben darum weil es besteht, muß es bekämpft werden. Doch liegt in solchem Kampf keine Anfeindung der Regierung, als welche oft ein schlimmes System in redlicher Meinung, oft auch hingerissen durch das Beispiel Anderer, mitunter selbst gezwungen durch Verhältnisse und Zeiten, befolgt. Hat doch die milde Maria Theresia unter ein Folter-Edikt ihren Namen gesetzt!! — Waren deshalb Beccaria, Sonnenfels u. A., welche die Grausamkeit und das empörende Unrecht der Folter mit Kraft und Leben darstellten, Aufwiegler des Volkes? — Wohl ist in Spanien erst allerneuest ein Redner, der gegen die Inquisition gesprochen hatte, zum ewigen Gefangniß verdammt worden. Aber — ob auch Wortführer der oben bezeichneten Parthei in solchen Dingen nichts Arges finden — in den Chroniken teutscher Fürsten, so hoffen wir, wird man nie von einem Ferdinand VII. lesen!

Arm der Völker verliehene Rettung erweckt haben, beschlößen einmüthig die Abschaffung der Conscription und der stehenden Heere: — welches soll dann in Hinkunft die bewaffnete Macht seyn? — wie soll sie gebildet, organisirt, geleitet werden? — Oder vielmehr, (da im Fall der allgemeinen Abschaffung des soldatischen Systems die Nationalbewaffnung weder schwierig noch bedenklich mehr seyn könnte) welches soll die Kriegsverfassung eines Staates seyn, der, umgeben oder begrenzt von andern, die jenes völkerfeindliche System noch beibehalten haben, gleichwohl für sich selbst der Stimme der Humanität und des Rechtes Gehör geben, das stehende Heer abschaffen, aber zugleich — wie eine nicht minder heilige Pflicht gebietet — vor äußerer Gefahr sich kräftig bewahren will? — Oder endlich in ganz spezieller Anwendung: welches könnte, in Uebereinstimmung mit den bis jetzt aufgestellten Grundsätzen, und bei gleicher Sorgfalt für die äußere Sicherheit wie für die innere Ordnung und Freiheit, das Kriegssystem der teutschen Nation seyn, falls etwa Frankreich die Conscription beibehalten, und auch noch von andern Seiten drohende Militärstaaten sich bilden oder fortdauern sollten? —

Die Prinzipien eines solchen Systems sind einfach und leicht, und bedürfen nach dem schon Gesagten keiner weitern Erörterung. Geistvolle Schriftsteller haben sie schon vielstimmig verkündet *); die öffentliche

*) Zwar eine vollkommene Uebereinstimmung findet sich in den Ansichten dieser Schriftsteller nicht. Doch betrifft die Verschiedenheit darin meist nur das Detail der Ausführung, das Mehr oder Minder in dem Verhältniß der beiden Haupttheile der bewaffneten Macht, oder die vorzüglichere Rücksicht auf die — nach dem Charakter und den speziellen Umständen einzelner Regierungen allerdings sehr ungleiche — innere oder äußere Gefahr. In den Grund-Ideen

Meinung hat sich für sie erklärt, ja wir finden sie — wenigstens zum Theil — schon praktisch anerkannt in einigen der neuesten Kriegs-Ordnungen teutscher Regierungen. Wir begnügen uns, die Haupt-Idee einer solchen Nationalverfassung, so wie sie dem Geist des Patrioten und Menschenfreundes vorschwebt, in einem leichten Umriß anzugeben, und überlassen die weitere Ausführung den erfahrnern Männern des Staats und des Krieges.

I. Die ganze Nation — d. h. der streitfähige Theil derselben — bildet das Heer oder die bewaffnete Macht. Die Grundsätze der alten Heermannie werden erneuert, jedoch mit Rücksicht auf die neuern Verhältnisse. Demnach:

1. Ist jeder Bürger, so bald und so lang er wehrhaft ist, ein Glied des Nationalheeres.

2. Er tritt in die Reihen, sobald er durch die bestehende Staatsgewalt, oder die von derselben hiezu ernannten Autoritäten gefordert wird, und erhält Sold, so lange der Dienst währt.

3. Das Gesetz schreibt die Ordnung und Weise solcher Aufforderung vor. Es theilt nach dem Alter oder Stand *) oder andern gerechten Unterscheidungsgründen

---

kommen jene Schriftsteller gleichwohl überein, und — wie wir unbedenklich annehmen mögen — in der innersten Herzensgesinnung wohl noch mehr, als in ihren Aussprüchen, welche wohl vielfältig aus Vorsicht gemäßigt oder limitirt worden sind.

*) Dem Gesetz, d. h. dem allgemeinen, freien und unbefangenen Nationalwillen bleibt wohl unbedenklich überlassen, hier nicht nur den verheiratheten oder unverheiratheten, sondern auch den verschiedenen bürgerlichen Stand zu berücksichtigen. Der Nation selbst mag daran liegen, — je nach Zeit- und Orts-Bedürfnissen — einzelne Stände, als der Studierenden, der Seelsorger, Staatsbeamten, Aerzte u. s. w., deren Dienst ihr besonders wichtig und deren Verlust auch schwerer zu ersetzen ist, nicht gleich ins erste Glied des Kampfes und der Gefahr zu stellen. Nicht zur persön-

die Bürger in mehrere Klassen, bestimmt die Folge des Aufgebots derselben, und, für den Fall, daß nicht eine ganze Klasse gefordert würde, das Verhältniß, oder den Dividenten der Kantonsbeiträge.

4. Die Volksrepräsentation — auf den Vorschlag der Regierung — beschließt in jedem vorkommenden Fall, welche Klasse oder welche Summe der Wehren zum wirklichen Dienst solle aufgeboten werden. Zugleich wird die Dauer dieses Dienstes bestimmt. Die Regierung kann dieselbe abkürzen; zur Verlängerung aber ist ein neues Dekret der Nationalrepräsentation nöthig. Solche Dekrete verkündet die Regierung, und erst durch diese Verkündung erhalten sie ihre Kraft.

5. Die gesammte Jugend des Reiches — ohne Unterschied — wird, jedoch ohne Abbruch der bürgerlichen Beschäftigungen, demnach in gesetzlich bestimmter Zeit und Weise, in den Waffen geübt. Der Wetteifer wird durch Aufmunterung und Preise erhöht.

6. Es wird durch kombinirte Anstalten bei der öffentlichen und der Privat-Erziehung dafür gesorgt, daß die bürgerlichen Tugenden der Vaterlands- und der Freiheitsliebe, des Muthes, der Ausdauer, der Mäßigung, des Gehorsames gegen Gesetz und gesetzliche Autorität in die Gemüther gepflanzt, daß dieselben mit der heiligen Verehrung der Pflicht, und mit dem Zunder jeder edeln Begeisterung erfüllt werden.

7. Jede Gemeinde, jeder Kanton, jede Provinz hat ihr Rüsthaus, an Gattung und Zahl der Waffen im

---

lichen Begünstigung der Betheiligten, sondern zum Frommen der ganzen Nation kann die Kriegspflicht solcher Stände füglich für die allerdringendste Noth aufbehalten bleiben. Auch mag, da solche Vergünstigung unnachtheilig für die Gesammtheit, und tausend Einzelnen wohlthatig ist, eine stellvertretende Dienstleistung, d. h. ein wohlgeregeltes System des „Einstellens" stattfinden.

Verhältniß der von jeder gewöhnlich zu stellenden Wehrkraft. Die Waffen der einzelnen Streiter so wie die Artillerie werden nach geendigten Uebungen oder Kriegszügen in die Zeughäuser zurückgebracht. Doch darf jeder Bürger auch eigene Waffen besitzen.

8. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen für die verschiedenen Grade der Befehlshaber- (Offiziers-) Stellen. Aus den geeigneten Personen (das Gesetz bestimmt die Eigenschaften) werden von jeder Gemeinde, Kreis oder Provinz für die von ihnen zu stellende oder in Bereitschaft gehaltene Mannschaft die Offiziere aller betreffenden Grade frei gewählt, durch die Municipal-Autoritäten, und die hiezu eigens ernannten Kreis- und Provinzial-Wahlkollegien. Die ganz hohen und höchsten Befehlshaber ernennt die Regierung.

II. Aber der heutige Stand der Kriegskunst und die nöthige Vorsicht gegen plötzlich eintretende Gefahren erheischen gebieterisch, daß neben der allgemeinen und gewöhnlich ruhenden Nationalwehr noch eine besondere, vollkommner geübte, und jederzeit mobile Schaar von Streitern bestehe. Wir wollen sie — um auch den Namen so wie den Geist der bisherigen stehenden Heere zu vermeiden — die ständige Nationalwehr heißen.

1. Dieselbe besteht aus einer kleinen Zahl Fußvolk, einem größern Haufen der Reiterei, den Artillerie- und Genie-Korps und den Pflanzschulen für Anführer.

2. Die ständige Nationalwehr, da ihre Glieder mehr als die allgemeine Verbindlichkeit auf sich nehmen, und sich auf bleibend, oder doch auf längere Zeit dem Kriegsdienst widmen, wird nur durch freiwillige Werbung erhalten. (Wie kostspielig dieselbe sey — Recht und Gleichheit fordern sie unbedingt.) Gleich jeder andern Klasse der Staatsdiener haben solche

ständige Krieger Anspruch auf hinreichenden Sold und vorzügliche bürgerliche Ehre.

3. Die allgemeine Staatsverfassung sowohl als spezielle Gesetze und Ordnungen leisten dafür Bürge, daß auch diese ständige Nationalwehr ihrem Geist und Wirken nach immer wahrhaft national bleibe. Demnach wird insbesondere

4. Kein Ausländer — er sey denn gesetzlich nationalisirt — unter die ständige Nationalwehr aufgenommen.

5. Ihre Zahl bleibe in einem sehr untergeordneten Verhältniß zur allgemeinen Nationalbewaffnung, und werde von der Nationalrepräsentation bestimmt.

6. Sie schwöre Treue dem Vaterland und der Regierung. Ihre Fahnen tragen die Symbole von beiden.

7. Die Regierung leitet den gewöhnlichen oder laufenden Dienst der ständigen Waffenmacht: den Krieg aber beschließt die Nationalrepräsentation, auf den Vorschlag der Regierung, oder genehmigt wenigstens der letztern Kriegsbeschluß.

8. Die Häuptlinge der ständigen Nationalwehr werden ausschließlich aus den Zöglingen der Kriegsschulen genommen. Die Regierung ernennt sie. Aus denselben Zöglingen werden vorzugs- jedoch nicht ausschließungsweise die Befehlshaberstellen bei der ruhenden oder allgemeinen Landwehr besetzt, (Vgl. oben I. 8.) Beide genießen der gleichen Ehre.

9. So viel thunlich werden die einzelnen Abtheilungen der ständigen Waffenmacht aus den Geworbenen einer und derselben Provinz gebildet, und tragen den Namen derselben.

Die Rechtfertigung dieser Punkte ist theils in der allgemeinen staatsrechtlichen Theorie, und den voranstehenden Betrachtungen, theils in den einfachsten Prinzipien einer liberalen Politik

enthalten. Doch gedenken wir nicht über Einzelnes, ob dessen etwas wegzulassen, beizusetzen oder zu modifiziren seye, zu streiten. Nur bleibt im Allgemeinen die Losung — und wohl jedes guten Bürgers Losung: „Abschaffung der stehenden Heere; Einführung der Nationalwehr.“ — Welcher Fürst unter seinen Brüdern der Erste dieser lauten Stimme der Nationen, dieser dringenden Forderung des Zeitgeistes mit einem großen Entschluß bürger-freundlich entgegen käme, welcher durch sein Herrscherwort selbstverläugnend die Freiheit begründete, desselben Ruhm würde in ganz eigener — von keinem Fürsten noch errungener — Glorie hoch über allen Helden und Eroberern glänzen; und wäre es ein teutscher Fürst, so würde er den teutschen Völkern vor allen Andern theuer, und verehrt, und der Erste seyn! — —

Inhalt des Aufsatzes über stehende Heere.

Vorerinnerung . . . . . Seite 136

I. Geschichte der stehenden Heere . . Seite 158

Alte Völker überhaupt. — Von Karthago. — Von Aegypten. — Perser. — Griechen. — Macedonier. — Römer. Volksheere. — Miethheere. — Kaiserliche Truppen. — Germanisches Kriegssystem. — Heerbann. — Lehndienst. — Ursprung der neu europaischen stehenden Heere. — Ausbreitung dieses Systems. — Vorgang Frankreichs. — Nachahmung und Steigerung. — Folgen davon. — Ueber die Erfindung des Pulvers. — Revolutionäres Kriegssystem. — Wiederherstellung des Heerbanns. — Conscription. — Heutige Lage.

II. Von dem Unterschied des stehenden Heeres und der Nationalmiliz . . . Seite 190

Herrscher-Kriege und National-Kriege. — Von dem Geist der Mieth-Truppen. — Von dem Geist der Nationalstreiter. — Vergleichung der physischen Kraft. — Worin die Mieth-Truppen vorzüglicher seyen. — Zu ungerechten Eroberungen. — Zur Begründung der Despotie. — Einfluß auf Bevölkerung, Sitten und Volkscharakter.

III. Von der Conscription . . . Seite 207

Ist die Vollendung des soldatischen Unheils. — Schlußfolge.

IV. Von der Ehre der Soldaten und der Landwehr . . . . . Seite 215

In Rücksicht der Nutzbarkeit. — In Rücksicht der Talente, der moralischen Kraft, und der zu bringenden Opfer.

V. Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst S. 220

Natürliche Verpflichtung in National-Kriegen. — Positive in Herrscherkriegen. — Verbindlichkeit zum Soldaten-Stand? — Insbesondere in despotischen Reichen. — Und nach dem Conscriptionsgesetz.

VI. Vorschläge . . . . . Seite 232

I. Von der allgemeinen Nationalbewaffnung . Seite 234

II. Von der ständigen Nationalwehr . . Seite 236

V.

Ein Wort
über
die heutige Kriegsmanier.

I. Von der Einquartirung.
II. Von Lieferungen.
III. Von Frohnden.

Dieses ursprünglich anonym herausgegebene Wort wurde im Frühjahr 1815. geschrieben; und es ist zur Deutung einiger einzelner Stellen nöthig, sich in Gedanken zurück in jene Zeit zu versetzen. Doch ist es, leider! auch jetzt nicht ohne Anwendung. Denn bei fortdauerndem System, bei fortdauernder Herrschaft derselben Grundsätze oder Vorurtheile droht uns täglich die Rückkehr desselben Unheils; ja, es ist in mehreren Staaten, wo nämlich auch in Friedenszeiten Militär-Frohnden u. a. unentgeltliche Leistungen z. B. an marschirende oder in Übungs- oder Lust-Lagern versammelte Truppen gefordert werden, fortwährend eine Art von Kriegszustand, wenigstens für die Bewohner einzelner Gegenden vorhanden. Endlich dürfte gerade der Augenblick der Ruhe der geeignetere zur Verhandlung der Sache seyn, weil im Drang des Kriegs die gebieterische Noth zum Grund oder Vorwand dient, den bereiten Schlendrian beizubehalten und das Geschrei um zeitfordernde Abhülfe niederzuschlagen. Der Verfasser hat am Badischen Landtag von 1822 einige hieher gehörige motivirte Vorschläge in Anregung gebracht, jedoch ohne Erfolg. M. s. die Protokolle der I. Kammer vom besagten Jahre.)

In unserer verhängnißschweren Gegenwart, da, nach kaum begonnener Erholung, die über zwanzig Jahre getragenen Leiden der Völker sich zu erneuern drohen, und welche Reste von öffentlichem oder Privatglück die Wellen des allgemeinen Elendes noch überragen — nur auf mürber Grundfeste mehr stehen, von dem nächsten Stoß den gleichen Einsturz erwartend — in diesen traurigen und wohl fast trostlosen Tagen fühlt der Vaterlands- und Menschenfreund sich aufgefordert, seine Stimme (ob auch die einzelne verhalle im Sturm: wenn Tausende mitrufen, mag sie doch vernehmlich werden) wenigstens gegen jenes Unheil zu erheben, welches im Verhängniß nicht nothwendig liegt, sondern welches von uns zu nehmen in der Macht der Menschen, oder eigentlicher — obgleich demüthiger — in der Gnade einiger Wenigen steht.

Es ist hier von dem neuen Kriegssystem die Rede, welches von Frankreich aus über uns gekommen, aber freilich in der Nachahmung durch die Umstände, worunter, und die Verschärfung, womit man es bei uns anwandte, noch verderblicher als in seiner ursprünglichen Heimath und Gestalt geworden ist; von dem System ist die Rede, wonach der Krieg auf Unkosten der Länder, Gegenden und Orte geführt wird, worin gerade die Armeen liegen oder schlagen.

Man könnte schon darin, daß dieses System den Krieg, zumal den ungerechten Eroberungskrieg erleichtert, den Grund zu seiner Verwerfung finden; denn bevor es aufgebracht worden, oder bevor die Völker so zahm waren, es über sich ergehen zu lassen, wurde mancher kriegslustige Fürst durch die Schwierigkeiten der aus eigenen oder allgemeinen Staatsmitteln zu bestreitenden Verpflegung der Heere und Anschaffung der Kriegsbedürfnisse vom verderbenden Zug abgehalten: während heut zu Tag die muthwilligste Kriegsfreude und die frechste Eroberungs-

gier durch das neuerdachte, so sehr bequeme System ermuntert werden, und aller Vortheil auf Seite des ungerechten und schonungslosen Angreifers ist.

Aber wir enthalten uns solcher Betrachtung; da für diejenigen, gegen welche sie gerichtet wäre, nur eine neue Anreizung darin liegen würde, und wir nur gerechte Kriege vor Augen haben. Billig wird bei solchen vorausgesetzt, daß die Häupter derselben die Gesinnung haben, sie auch der Form, oder der Art ihrer Führung nach gerecht zu machen, und zwar nicht nur gegen den Feind, sondern vorzüglich in Bezug auf die eigenen Bürger, oder auf die Nation, deren Interessen zu verfechten sind. Eine solche Kriegsmanier — ob sie auch größere Anstalten und Sorgfalt erheische, — ist doch im Grund und von einem höhern Standpunct gewürdiget, in einem gerechten Kriege zweckmäßiger und vortheilbringender, als die unmittelbar bequemere, aber rohe, rücksichtlose Manier der Tyrannen. Ein gerechter Krieg hat Anspruch und baut die erste Hoffnung des Erfolgs auf die werkthätige Theilnahme und freudige Anstrengung der Nation, in deren Namen er geführt wird. Ist aber die Manier des Kriegs gehässig und erdrückend; so verliert das Volk den Standpunct seiner Beurtheilung, und wendet sein Herz ab von den Kriegshäuptern und selbst von der schönsten Sache, für welche gekämpft wird. Viele Teutsche, sonst treu und liebend ihrem Vaterlande ergeben, als sie dessen heilige Sache zum Theil von so gewaltthätigen Händen verfochten sahen, als von den Kämpfern der Freiheit und Humanität so viele frech die Würde des Bürgers und des Menschen mit Füßen traten, und nicht minder wie Feinde der Beschützten als der Gegner erschienen, wurden wankend in ihrem Glauben und in ihrer Liebe, und versagten dem Uebermuth und der tyrannischen Willkühr die Gaben, die sie der

wahren Noth, oder der freundlichen Stimme des Vaterlandes so willig gebracht hätten...

Die Gerechtigkeit heischt, daß der Krieg auf Unkosten Aller, für welche gestritten wird, nach einer gleichmäßigen Vertheilung geführt werde. Zufälliger Kriegsschade, als welcher meistens so wenig zu berechnen als abzuwenden ist, bleibt freilich ausgeschlossen von dieser Regel, und zumal mag dem Feind, wenn er in unserm Lande haust, der Erpressung Maas und Weise nicht vorgeschrieben werden. Doch selbst der Feind wird viele Leistungen der Vertheilung der einheimischen Behörden überlassen, und dann sollen dieselben Grundsätze, wie bei Vertheilung der eigenen Kriegslast gelten. Auch ist — je weniger die väterliche Sorgfalt einer Regierung alle Unbild und alles Unheil von ihren Angehörigen abzuwenden vermag — um so dringender nöthig, solches in denjenigen Verhältnißen und Fällen zu thun, wo es geschehen kann.

Vergleichen wir damit die Grundsätze des heutigen Kriegführens! — oder vielmehr die Manier desselben. Denn Alles ist nicht Grundsatz; Manches ist bloße Nachahmung, eingeschlichene Gewohnheit, Mißbrauch, der — wie allgemein er sey — doch meist den Regierungen selbst und den Kriegshäuptern unbekannt bleibt. Aber dem Bürger fällt der gleiche Druck auch gleich schwer, ob er nach einem festen System, oder aus Gedankenlosigkeit, aus dem Willen der Regierung, oder aus Muthwillen und Rohheit von Einzelnen verhängt werde. Was die nachfolgenden Blätter enthalten, ist so wenig nach der That als nach den Betrachtungen darüber unbekannt oder neu: Jeder von uns hat den Druck empfunden, Jeder seufzt darüber, Jeder, wer schlichten Menschenverstand und Unbefangenheit hat, beurtheilt ihn auf gleiche Weise. Unzähligemal wurden die Klagen mündlich, im Kreise der Freunde, der Leidensgenossen, vielfältig auch öffent-

lich ausgesprochen; Wünsche, Vorschläge, Forderungen der Abhülfe sind schon vielstimmig — wenn gleich meist schüchtern und mehr nur gegen die Ausübung als gegen das System gerichtet — ertönt: aber nicht zu oft können sie ertönen; und nicht nur einzelne Mißbräuche, Unordnungen, oder die Maximen der unmittelbaren und letzten Vertheilung: — das ganze System mit Wurzeln und Aesten ist es, wogegen der Freund des Rechts und der Menschheit sich zu erheben hat.

Wenn heut zu Tag eine Kriegsschaar oder ein Heer in ein Land rückt (und da wird kein Unterschied gemacht, ob es ein eigenes, oder verbündetes, oder ein feindliches Land sey, nur wird das letztere oft schonender behandelt, damit man das Volk nicht zur Gegenwehr aufreize!!), und demnach das militärische oder Kriegsregiment eintritt; so hört urplötzlich die Kraft aller bürgerlichen Rechte, des Eigenthums, so wie der persönlichen auf; und es bleibt davon nur so viel übrig, als — nicht so fast das Bedürfniß, sondern die Gnade des Heeres verstattet. Wo diese — von dem Charakter oder der Laune der Häupter abhängige — Gnade ermangelt, da hauset das Heer als unumschränkter Eigenthümer und als Verschwender des Vermögens und der Kräfte der Bürger. Die zuerst einrückende Schaar fordert und verzehrt und verdirbt — als ob ausser ihr für keine andere zu sorgen wäre; die später folgenden — als hätten die Bürger noch gar nichts geleistet; alle, als beruhte nur in der Waffe das menschliche Recht, und wäre nur der Krieger der Erhaltung werth. Zu der Unmäßigkeit der Forderungen gesellt sich dann meistens noch Trotz und Uebermuth der Begegnung. Standesehre des Helden scheint unverträglich mit der Achtung des friedfertigen Gewerbsmannes und Bauern.

Aber auch, wo Güte und Schonung in der Gesinnung des Feldherrn und der Vornehmsten im Heere lie-

gen, macht das System seiner auf Unkosten der Länder zu geschehenden Erhaltung unerschwingliche Forderungen nöthig; dasselbe begünstiget zugleich die Raublust und den Muthwillen der Bösen im Heere; das Volk bleibt immer unzähligen Erpressungen Preis; fehlerhafte Grundsätze, Willkühr und Fahrläßigkeit der administrativen Behörden vollenden seinen Ruin.

Einquartierung, Lieferungen, Frohnden sind die drei Hauptpuncte, worauf die Bedrückungen des neuen Kriegssystems hinauslaufen. Laßt uns von jedem im Einzelnen sprechen.

1.

Von der Einquartierung.

Die Einquartierung, d. h. die von den Quartierträgern geforderte Verpflegung der Truppen ist die allgemeinste und drückendste von diesen Lasten. Die Ungerechtigkeit ihrer Aufbürdung zu beweisen, scheint uns überflüssig, da wohl Niemand einfallen wird, ein nach seinem Ursprung und Gegenstand feindseliges [1]), durchaus nur auf Gewalt [2]) gegründetes System, bei seiner Anwendung auf Mitbürger und Freunde, von Seite des Rechts in Schutz zu nehmen. Nur ein Blick auf die Leiden, die es den Völkern bringt, damit das Schreiende des Unrechts und die dringende Noth der Abhülfe sich uns vergegenwärtige! Hiermit mögen füglich einige Betrachtungen über die grausame Ungereimtheit derjenigen Maximen verbunden werden, wonach gewöhnlich [3]) jenes an sich selbst unselige System in Ausübung gesetzt, und dadurch noch unerträglicher wird. Eine sorgfältige Unterscheidung zwischen beiden, dem System überhaupt, und seiner Ausführung insbesondere, ist hier unnöthig, da die Leiden der Völker das vereinte Resultat von beiden sind, und

auch unsere Vorschläge der Heilung sich auf beide zugleich beziehen.

Nichts kann billiger und natürlicher sein, als daß die Armee, die für das Vaterland streitet, auf Unkosten des Vaterlandes beherberget und verpfleget werde. Aber nicht minder gerecht ist, daß solches ohne unnöthige Bedrückung des Bürgers und mit möglichst gleicher Vertheilung der Last geschehe. Ehemals führten die Heere ihre Gezelte mit sich, und bezogen ihren Unterhalt aus den auf allgemeine Staatskosten angelegten Magazinen. Nur ausnahmsweise, meist nur in Fällen dringender Noth oder Eile, wurde Quartier und Speise von den Bürgern verlangt, und bezog ein Heer längere Cantonnirungsquartiere, so hatte der Unterthan nur Dach und Fach zu geben; für die Verpflegung ward aus Staatsmitteln gesorgt, oder dem Bürger deren Betrag vergütet. Heut zu Tag hat man — nicht aus Schonung für den Soldaten, denn man reibt unbedenklich halbe Armeen durch das mörderische Bivouac auf, aber wegen der steigenden Kriegswuth, welche jede längere Vorbereitung scheut, nichts weiter als leichtbewegliche, schlagfertige Streiter verlangt, und immer dreimal größere Heere braucht, als der Staat zu erhalten vermag — heut zu Tag hat man die Gezelte, so wie die Magazinirung abgeschafft, und die ganze Last der Beherbergung und Verpflegung als eine ständige oder gemäß einer bleibenden Regel zu erfüllende Pflicht auf den Bürger gewälzt.

Sey es darum, was die Beherbergung betrifft! Den Soldaten werde Dach und Fach von den Bürgern gegeben, wo immerhin der Krieg ihn führe: mit der einzigen Beschränkung, daß dem Bürger selbst der nothdürftige Raum für sich und seine Familie unangetastet bleibe. Wenn dieß nicht ist — woran soll er den Freund von dem Feind unterscheiden? — Er steht hier dem Soldaten gegenüber, Mensch gegen Mensch, Bürger gegen Bürger: aber er hat

gegen den Soldaten voraus das Besitzrecht und jenes der Selbsterwerbung, und meistens auch des größern — nämlich in Angewohnheit beruhenden — Bedürfnisses. Wenn nicht Raum genug für den Soldaten neben dem Bürger bleibt; je nun! so verhalte sich der Erste, als stehe er im völlig häuserlosen Felde! —

Wenn aber der Hausbesitzer — weil er allein, oder doch der Regel nach am leichtesten es kann — dem Soldaten die Wohnung giebt, ist er darum auch zur Verpflegung desselben verbunden? — Die allgemeine Übung hat ihm solches auferlegt; aber widersinnigeres, abenteuerlicheres, ja empörenderes kann schwerlich etwas erdacht werden. Gerade darum, weil er, durch Widmung eines zur vortheilhaften Selbstbenutzung oder Vermiethung geeigneten Theiles von seinem Hause zum Militairquartier, schon eine sehr bedeutende Last auf sich genommen, die — oft schwere — Vorauslage auf die hierzu nöthigen Geräthschaften bestritten, sich selbst und seine Familie den von Einquartierung unabtrennlichen Beschränkungen, Plackereien, ja wohl Gefahren preisgegeben, weil er hierdurch seinen Mitbürgern und dem Staat einen höchst wichtigen Dienst erwiesen hat — darum soll ihm auch die weitere Last der Verpflegung — die ungemessene, und bei längerer Dauer meist unerschwingliche und erdrückende — auferlegt werden? — Die gesunde Vernunft und das gemeinste Billigkeitsgefühl würden eher aussprechen, daß, eben weil der Hausbesitzer das Eine — die Beherbergung trägt, dafür das Andere, die Beköstigung, von den Übrigen solle getragen werden. Wenigstens muß jeder Unbefangene anerkennen, daß, weil die Verpflegung eine so kostspielige Bürde, eine schwere, und in Zeiten wie die unserigen — wohl die schwerste von allen Staatslasten ist, sie auch von allen beitragsfähigen Staatsbürgern, ohne Unterschied, ob sie Hausbesitzer seyen oder

nicht, zu bestreiten und unter sie nach einem allgemeinen und gerechten Maaße zu vertheilen sey.

Das heutige System enthält demnach eine zweifache, und in beiderlei Beziehung gleich empörende Ungerechtigkeit in sich: denn es werden die Hauseigenthümer

1) in Beziehung auf die übrigen steuerpflichtigen Einwohner der mit Truppen belegten Gegend
2) in Beziehung auf alle steuerpflichtige Bürger der übrigen Theile des Staats

mit unverantwortlicher Härte behandelt. Wir wollen auf Beides einen Blick werfen.

Zwischen Quartierlast und Verpflegung ist so wenig eine natürliche Verbindung, als ein Verhältniß zwischen Hausbesitz und Vermögen ist. Der Reiche hat oft ein kleines, der Arme mitunter ein großes, Mancher ein unbezahltes und mehr den Gläubigern angehöriges Haus. In Häusern von gleicher Größe mögen alle Stufen des Reichthums und der Dürftigkeit wohnen. In denselben Häusern mag, da Familienzahl und Gewerb den für den eigenen Gebrauch nöthigen Raum bestimmen, bald viel, bald wenig desselben zur Aufnahme der Soldaten erübrigen. Maßstab der Quartierung kann nur der Raum seyn, nur bei dessen Anwendung findet überall die möglich größte Kriegerzahl Obdach, und nur also wird die möglichste Gleichheit in der persönlichen Beschränkung der Hausbesitzer erzielt. [4]) Wird aber nur auf die Größe des Hauses und nicht zugleich auf den entbehrlichen Raum gesehen, und dabei nach diesem Maßstab auch die Verpflegung zugetheilt; so entstehen die ungereimtesten und ungerechtesten Mißverhältnisse. Mancher, der blos von seinem Hause lebt, und es demnach mit Miethsleuten füllen muß, wird aus dem kleinen Raum, den er für sich und seine Familie vorbehielt, auf die Straße verdrängt, seine Frau und Kinder aus ihren Betten, welche die Soldaten in Beschlag nehmen, auf die Erde

geworfen werden — während der reichere und etwa kinderlose Nachbar ein Paar Zimmer seines leeren Hauses der Einquartierung widmet, und in der vorbehaltenen, überflüssig bequemen und geräumigen Wohnung nicht die mindeste Störung erleidet. Aber mehr! der verschuldete Hausbesitzer, der arme Gewerbsmann, der herabgekommene Bürger, welche mühsam das nothdürftige Brod für ihre Familien erwerben, sehen sich plötzlich — weil das ererbte oder in besseren Zeiten errungene Haus nach dessen Steuer mit Mannschaft belegt wird — von einem Schwarm hungriger, oft roher und gewaltthätiger Gäste überfallen. Um sie zu befriedigen, wird die kleine Vorrathskammer erschöpft, oder der mühsame Erwerb einer Woche zum Einkauf verwendet. Mit betrübtem Herzen reicht jetzt die Hausmutter ihren Kindern trockenes Brod — kaum ist ihr dieses geblieben; — die Flasche, welche der Gatte nur an Festtagen sich erlaubt, geht herum an der Fremden Tisch. — (Wohl gebührt den Kriegern der Labetrunk; aber warum erhalten sie keinen vom Staat, welchem sie dienen, warum nur vom armen Bürger, der ihn meist für sich selbst nicht erschwingt?) — In dem Winkel der Stube, in den sich der Hausvater zurückzog, arbeitet er jetzt die Nacht hindurch, auf daß er den Tisch des künftigen Tages versorge: — umsonst! wie möchte er die fremden Männer in die Länge erhalten, da sein redlicher Fleiß kaum die Bedürfnisse der eigenen Familie erschwingt, und was er etwa an Hausmiethe bezieht, der Bezahlung von Steuern und Zinsen gewidmet ist! Mit bekümmertem Herzen legt er gegen Tagesanbruch sich eine Stunde auf's Lager, sinnt, wo er Geld aufborgen könne, und seufzt im Vorgefühl des kommenden Ruins. Indessen hat der Miethmann in den obern Stockwerken sich eines genußreichen Tages und einer ruhigen Nacht erfreut. Seine Besoldung, seine Capitalzinsen, seine Renten und Pachtgefälle verschaffen ihm Überfluß und Glanz.

Er weiß nicht und kümmert sich nicht um des Hausbesitzers Noth. Sein guter Geist hat ihn von dem Bau oder Ankauf eines Hauses zurückgehalten; jetzt ist er frei von dem allgemeinen Druck. Mit ungestörtem Vergnügen sieht er tagtäglich die Kriegsschaaren unter seinen Fenstern vorüberziehen, ergötzt sich an der abwechselnden Musik, die seines Hausherrn Herz erschreckt, setzt sich behaglich zum Tisch, um welchen allein seine Familie oder selbstgewählte Freunde lagern, und stimmt etwa, wann er gesättigt sich wieder erhebt, ein Klaglied an über die Theurung der Lebensmittel, oder der Hausmiethe steigenden Preis!! — Nicht viel weniger glücklich ist auch der Hausbesitzer gegenüber. Sein Haus ist nur klein, und er treibt kein bürgerliches Gewerb; darum ist seine Steuer gering; und ihn trifft, wiewohl er eine starke Pension genießt, große Renten bezieht, als Sachwalter, Arzt, Künstler ꝛc. reichen Erwerb hat, dennoch nur wenig Einquartierung. Leicht entledigt er sich der Ungemächlichkeit der eigenen Verpflegung. Er schickt die Leute in den Gasthof. Mit dem zehnten Theil seiner Pension kann er so die höchste Einquartierung ein Jahr lang bestreiten; die ganze Pension würde nicht hinreichen, die dem armen Nachbar — der ein großes, verschuldetes Haus, oder ein — vielleicht stockendes — bürgerliches Gewerb hat — zugetheilte Mannschaft zu ernähren. [5]) Selbst bei Gewerben, welche Verschiedenheit und welches Mißverhältniß! Einige gewinnen durch den Krieg und die Bequartierung. Kaufleute, Gastwirthe, Fleischer, Bäcker ꝛc. haben theils unmittelbar an's Militair, theils an die Quartierträger einen unendlich vergrößerten Absatz: die übrigen, welche nur dem einheimischen Verbrauche dienen, stehen meist still, und verderben bei der allgemeinen Armuth. Aber auf den Steuerfuß hat dieses keinen Einfluß, und hiernach wird auch bei der Einquartierung dessen wenig geachtet.

Freilich kann in die Länge nicht unbemerkt bleiben,

daß die Vertheilung der Quartiere nach der Häuser- oder auch Grund- und Gewerbssteuer zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten führe, und es stellt sich nur allzu bald bei vielen der Belegten die baare Unmöglichkeit der Verpflegung ein. Alsdann pflegt man zu Ausnahmen Zuflucht zu nehmen, oder auch, schon vorbeugend und überhaupt anzuordnen, daß bei der Vertheilung der Quartierlast der Maasstab der Steuer durch eine, wie man sagt, „billige" Rücksicht auf andere Verhältnisse modificirt werde. Hierdurch wird meistens aus übel nur ärger. Wenn nicht ein bleibendes und allgemeines Gesetz aufs deutlichste bestimmt, nach welchem andern Fuß, als nach der Steuer, die Quartierlast zu vertheilen sey: so tritt eine abentheuerliche Willkühr ein, der unverschämte Reiche wird oft begünstigt, der schüchterne Arme gedrückt, und es ist den gehässigen Umtrieben, Bedrückungen, Feindschaften und Bestechungen ein weites Thor geöffnet. Auch wird, selbst bei der unpartheilichsten Schätzung des Vermögens und Erwerbs, der arme Hausbesitzer doch immer nur auf Unkosten des reichern erleichtert; die Bedrückung dieses Letztern hat alsdann weder Maaß noch Ziel, und es ist im Grunde nur soviel gewonnen, daß der Ruin allmählig von einer Classe der Hausbesitzer auf die andere sich verbreite, und zuletzt im strengsten Sinn allgemein werde.

Ehedessen hielt man für billig und politisch, diejenigen, welche Häuser bauten, oder in baulichem Stand erhielten, zu ehren und zu begünstigen. Durch diese Verwendung des Privatvermögens wird ein Land geziert und sein Capitalwerth vermehrt; Cultur und Wohlstand des Volks sprechen sich durch die Zahl und Schönheit der Gebäude aus. Heut zu Tage liegt ein Fluch auf Allen, welche Häuser bauen oder erwerben. Nach der ungeheuren Uebertreibung der Quartier- (d. h. Verpflegungs) Last mag kein Haus mehr für ein fruchtbringendes Besitzthum

gelten: es ist vielmehr verderblich, und einer Ader zu vergleichen, durch welche, wenn sie unaufhörlich geschlagen wird, nicht nur das Blut, womit sie unmittelbar erfüllt ist, sondern nach und nach aller Lebenssaft aus dem ganzen Körper hinausrinnt. [6]) Man hat Beispiele gesehen, daß die Erbschaft, oder die erhaltene Schenkung eines Hauses, an den Bettelstab brachte. Die ungemessene Last der Einquartierung verschlang nicht nur die Einkünfte des Hauses, sondern auch das übrige Vermögen. Der unglückliche Eigenthümer hätte besser daran gethan, es in Brand zu stecken, und in einer Hütte zu wohnen.

Wie ist aber dem Allem abzuhelfen? — Daß das ganze System aufgegeben werde; daran ist wohl — vor der Hand wenigstens — nicht zu denken. Die ungeheuren Armeen, die man jetzo braucht, zumal auf den schnellen Märschen, worauf man sie wechselnd nach allen Richtungen durch die Länder jagt, können unmöglich aus Magazinen verpflegt werden; und die Bezahlung der Kost an die Quartierträger — nach einer dem wahren Werth entsprechenden, und nicht blos spottweise gemachten Schätzung — würde die Cassen der kriegführenden Macht zu bald erschöpfen.

Eben so wenig ist zu hoffen, daß für ein in seiner innersten Grundlage und seiner Natur so ungerechtes und unbarmherziges System irgend eine Form der Ausführung ersonnen werde, welche alle Ungerechtigkeiten und alle Härte ausschlösse.

Dennoch sind zwei heilige Wahrheiten, woran die Sophismen derjenigen, welche entweder das System überhaupt, oder die herkommliche Manier seiner Ausführung vertheidigen, scheitern müssen.

I. Jeder Druck — auf ein ganzes Volk oder auf Einzelne — ist ungerecht, welchen der Zweck des Staates oder dessen wahres Bedürfniß nicht unumgänglich fordert.

II. Jede Belästigung der Einzelnen ist ungerecht, welche nicht dem Grundsatz einer gleichen — d. h. dem Vermögen entsprechenden Vertheilung der Staatslast unter alle Bürger entspricht.

Aus dem ersten Satze geht hervor, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sey, das System der Einquartierung — wenn seine völlige Aufhebung zur Zeit noch unmöglich ist — wenigstens einzuschränken, und es nur ausnahmsweise, für Fälle wirklicher Noth, und nur nach Maaßgabe derselben bestehen zu lassen.

Der zweite Satz beweißt, daß die gegenwärtige Einrichtung, wonach a) gewöhnlich die Hauseigenthümer ausschliessungs- oder wenigstens vorzugsweise mit Quartierung belegt, b) die Anwohner der Etappenstraßen in Vergleichung der davon entfernten Gemeinden unendlich höher beschwert werden, c) überhaupt aber c) dem Zufall (der Märsche, der Kriegsereigniße, der Localität ꝛc.) es lediglich überlassen bleibt, ob und welche Bürger oder Gemeinden in einem und demselben Staat, ja in einer und derselben Provinz gegen ihre Mitbürger und Mitgemeinden von jener ungemeßenen Last auf längere oder kürzere Zeit, öfter oder seltener, überhäuft, erdrückt, mäßig beschwert, oder gänzlich befreiet seyn sollen — wesentlich schlecht und den Grundbegriffen des Rechtes durchaus widersprechend sey.

Diese Sätze sind wohl einfach und klar. Eben so einfach würde — wenn guter Wille und gesunder Menschenverstand herrschten — die Abhülfe seyn.

Es müßte nämlich:

A. durch das Gesetz ausgesprochen werden, daß die Last der Verpflegung unter alle Bürger, [8]) ohne Unter-

schied, ob Hausbesitzer oder Inwohner, zu vertheilen sey. Ja es möchte billig den Erstern, als welche durch Hingebung eines Theiles von ihrem Hause, und durch die Auslagen auf Geräthschaften ꝛc. schon einen bedeutenden Beitrag lieferten, bei der Verpflegung eine verhältnißmäßige Begünstigung zukommen. Der Maaßstab der Vertheilung müßte das Vermögen überhaupt, oder vielmehr das Einkommen seyn. [9]) Nach den Grundsätzen einer billigen Vermögens- oder Einkommensteuer (und wo schon dergleichen bestünden, mit Benutzung der vorliegenden Fassionen, sonst aber nach eigener und sorgfältiger Aufnahme derselben) [10]) würde das Bedürfniß eines Jeden an der Verpflegungslast bestimmt, aber

B. nicht durch Naturalverpflegung, sondern durch Geldbeiträge geleistet. [11]) Aus der hieraus sich bildenden Verpflegungscasse könnten den hohen Offizieren etwa Tafelgelder bezahlt, die niederern aber und die Soldaten an gemeinschaftlichen Tafeln gespeist werden.

Unermeßlich wäre der Vortheil, welcher aus dieser einfachen Einrichtung hervor ginge, und es läßt sich gegen sie kein einziger bedeutender Einwurf erheben, wenn man nicht die — (egoistische und darum ungerechte) — Abgeneigtheit des Militärs, sich einer solchen dem Bürger wohlthätigen Anordnung zu fügen, als einen der Rücksicht würdigen Gegengrund betrachten will.

Fürs Erste würden hierdurch die unzähligen geheimen Erpressungen, die Einschleichung von Unberechtigten in die Quartiere, oder das längere Verweilen in denselben viel leichter beseitiget. An die öffentlichen Tische könnte — bei nur mittelmäßiger Aufsicht — Keiner sich setzen, der hierzu nicht das Recht hätte; und der Troß von Frauen und Kindern und eingeschwärztem Gefolge fiele dann der selbsteigenen, oder der Verpflegung derjenigen anheim, welche denselben unnöthig mitführen.

2) Selbst bei der gleichen Zahl von Verpflegten bleibt

die gemeinschaftliche Speisung weit minder kostspielig als die, welche im Einzelnen geschieht. Gattung und Menge der Speisen wäre vorgeschrieben, unbillige Forderungen fänden keine mehr Statt, das Hauswesen der Bürger bliebe von der lästigen Störung und verderblichen Unordnung befreit, welche jene unberufenen Gäste veranlassen.

3) Die größtmögliche Gleichheit, demnach die vollkommenste Gerechtigkeit, träte ein, sowohl in Rücksicht der Quartierträger, als der Einquartierten. Allen und den kleinsten Abstufungen des Vermögens können die Geldbeiträge im genauesten Ebenmaaß folgen, während bei der Naturaleinquartierung ein Kopf mehr oder weniger für die Länge schon einen großen Unterschied macht. Auch mag oft ein Soldat, wenn er ungenügsam und trotzig ist, lästiger und kostspieliger als zehn genügsame fallen. Aber auch die Einquartierten würden nach unserm Vorschlage einer wünschenswerthen Gleichheit, und dabei einer gewiß nicht unwillkommenen Schonung ihres Selbstgefühls sich erfreuen. Der eine wird jetzt in eine Hütte gewiesen, wo das Elend aus allen Winkeln schaut; das schwarze Brod, das man ihm darreicht, ist von den Thränen der Armuth feucht, welcher er selbst es entreissen muß, er wird zugleich von den Anforderungen des eigenen Bedürfnisses und jenen des unmächtigen Mitleids gequält. Sein Kriegsgefährte dagegen, der einen wohlhabenden Wirth getroffen, theilt dessen gutbesetzte Tafel und trinkt dessen edlen Wein. Beide aber, wenn nicht natürliche Rohheit oder durch Gewohnheit entstandene Verhärtung das Zartgefühl ersticken, werden durch das demüthige Verhältniß des unentgeldlich Zehrenden gegen den Gastgeber, und durch das Bewußtseyn, daß sie lästig fallen, niedergedrückt. Wenig Offiziere sind, die nicht das Speisen an gemeinschaftlichen Tafeln jener Verköstung an Privattischen vorziehen würden, und da man die Gemeinen im Volke um nichts befragt, das man über sie

beschließt, warum sollte man mit den gemeinen Soldaten etwas Anderes thun? —

4) Endlich, und was noch das Wichtigste ist, würde auf solche Weise möglich und leicht werden, die Lasten der von den Heeren belegten Gegend mit jenen der übrigen Provinzen des Staats in ein gerechtes Verhältniß oder Gleichgewicht zu setzen. Die Unkosten der öffentlichen Tafeln könnten nämlich durch Beiträge aller Bürger nicht nur der bequartierten Provinz, sondern des ganzen Staates — und selbst seiner Bundesgenossen, weil der gemeinschaftliche Krieg auch auf gemeinschaftliche Unkosten geführt werden soll — bestritten werden. Alsdann würden die von den Heeren heimgesuchten Länder nicht ausschliessend die Last von deren Verpflegung auf sich haben; im Gegentheil würde ihnen, in Betrachtung der vielen vom wirklichen Kriegstheater ganz unabwendbaren Übel, eine billige Begünstigung durch Verminderung der Verpflegungsbeiträge können ertheilt werden. Solche gleiche Vertheilung der Kriegslasten kann, nach dem Begriff eines Gemeinwesens, ohne schreiendes Unrecht nicht verweigert werden; der Krieg ist nicht die Sache der vorliegenden Provinz allein, er ist die Sache von allen; und es ist besser, daß alle in etwas gedrückt werden, als daß einige völlig zu Grunde gehen.

Sollte auch die Verpflegung aus der allgemeinen Staatscasse, oder durch Beiträge aller Provinzen mitunter nicht unmittelbar thunlich seyn, so wird doch durch die gemeinschaftliche Verköstigung die der belegten Provinz alsdann schuldige Ersatzleistung erleichtert. Der Vorschuß, den sie bestritten hat, liegt im Geldwerth zu Tage, der Divident ergibt sich hieraus von selbst, wogegen die Berechnung der von den Einzelnen in Natur geleisteten Verpflegung immer schwankend und ungewiß bleibt, und daher auch selten ein Ersatz dabei Statt findet.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind jene des Rechts

und der Humanität: aber wie im Widerstreit mit denselben ist der heutige Kriegsgebrauch!! Das an sich selbst schon gehässigste aller Systeme wird meistens durch die Art der Ausübung noch hassenswerther gemacht. Was ursprünglich nur für Nothfälle — als bei schnellen Märschen, oder für Streifcorps ꝛc. — galt, wird heutzutage immer und überall als ständige Regel beobachtet; und was man wohl eher schon und nicht unbillig in Feindes Land gethan, das läßt man jetzt fast noch schonungsloser die Freunde und Bundesgenossen empfinden. Die Verpflegung der Truppen auf Staatskosten hat fast gar nicht mehr Statt im Kriege, [12]) und damit auch in den seltenen Friedensaugenblicken der Bürger keine Erholung genieſſe, so wird er auch alsdann noch zur Verköstigung der hin- und herziehenden Regimenter und der marschirenden Recruten und Beurlaubten ꝛc. ꝛc. genöthiget. Wenn aber ein eigentlicher Kriegszug im Werk ist, oder die Truppen auf dem Kriegsfuß in eine Gegend rücken, dann wird auf einmal die ganze Provinz wie in eine Gaststube verwandelt; alle Häuser und Hütten sind voll von aufgenöthigten Gästen. Und nicht nur Soldaten und Armeebedienstete, auch ein hungriger Troß von Weibern und Kindern, ganze Schaaren von Privatdienern, von Abentheurern und Glücksrittern erhalten Panisbriefe auf das unglückliche Land. Hohe Offiziere, Grafen und Herren, deren Gehalt und Vermögen sie über jedes Bedürfniß hinaussetzt, zehren, ohne Erröthen, von des unbemittelten oder bedrängten Bürgers Habe, und stehen wohl gar — wie dessen Dürftigkeit verhöhnend — von der unbezahlten Tafel nur auf, um gleich in der nächsten Straße am Pharaotisch oder in den Armen der Wollust Händevoll Goldes zu vergeuden. Dabei führen gar Viele, hoch und gering, einen Ton gegen den Bürger, wie der Herr gegen den Knecht; sie lassen sich bedienen, als ob, was ihnen gereicht wird, und was sie niemals vom Staat

selbst in solcher Fülle erhalten, ihnen vermöge des natürlichsten Rechtes gebühre, ja ob, was dem Bürger noch gelassen wird, ein Geschenk ihrer Gnade sey. Keiner mehr erfreut sich des eignen Hauses sonst heiliger Freistätte; die stille Weise, die ruhige Ordnung des Familienlebens ist dahin, das Innerste der Haushaltungen den Fremden Preis: jeder Plan des Genusses wie der Ersparniß wird durch die ewig wiederkehrende Einquartierung vereitelt; der süße Dienst der Penaten weicht der sclavischen Aufwartung gegen Fremdlinge. —

II.

Von Lieferungen.

Aber wie weit man auch das Quartierungs- und Verköstigungssystem treibe — immer bleiben noch viele Armeebedürfnisse übrig, welche aus dieser Quelle nicht zu befriedigen sind. Wenn eine Gegend allzudürftig, oder bereits ausgesogen ist, wenn, je nach den Kriegsumständen, die Armee in größern Lagern oder Bivouacs zusammengedrängt steht, u. s. w., da kann sie nimmer von den nächsten Umwohnern, sondern nur aus Magazinen verpflegt werden. Auch giebt's manche Gegenstände, deren sie nicht im Quartier, sondern im Felde benöthiget ist, oder die sie gewöhnlich bei den Bürgern nicht findet, oder die nicht so fast zum Bedürfniß der einzelnen Krieger, als zu jenem von ganzen Corps oder besondern Verwaltungen gehören. So die Pferdefourrage, Kleidung und Schuhe für die Mannschaft, Betten und anderes Geräthe für Casernen oder Spitäler, mancherlei Befestigungs- und Lagerbedürfnisse, u. s. w.

Dieß Alles wurde ehedem aus Staatsmitteln herbeigeschafft, Verpflegungsaccorde wurden geschlossen, Magazine auf Staatskosten angelegt, Casernen- und Lazareth-

bedürfnisse ꝛc. aus der allgemeinen Kriegskasse oder aus eigens hierzu gewidmeten Fonds bestritten. Was aber entweder nach der Natur der Sache, oder in besondern dringenden Fällen von der Umgegend selbst zu leisten war, das wurde entweder an Steuern abgerechnet, oder durch Anweisung auf die Staatskasse bezahlt, oder wenigstens aus den Provinz- und Gemeindsmitteln den Einzelnen, die es geliefert hatten, vergütet. Die neue Kriegsmanier verwirft diesen Schlendrian als unnöthig, ungenügend und den Operationen hinderlich, und freilich ist wahr, daß in unsern Tagen der Kriegsgott mehr als gewöhnliche Opfer fordert. Zum Theil hat die Noth uns geboten, zur Vertheidigung dieselben Mittel zu gebrauchen, wodurch der Angreifer so furchtbar worden, zum Theil aber hat eigene Kriegsliebe, Bequemlichkeit, Selbstsucht, unredliche Freundschaft, Raubgierde, unter dem Titel eines Schützers versteckt, zum Theil endlich hat blos gedankenlose Nachahmung das unentgeldliche Lieferungssystem — die Ausgeburt der französischen Schreckensmänner — so allgemein herrschend gemacht. Auch ist vor allen Ländern der Welt unser armes Deutschland hierdurch am meisten mißhandelt worden. Die Franzosen — die Epoche des Terrorismus abgerechnet — übten es meist nur auf Unkosten ihrer Feinde — (denn auch die man Bundsgenossen nannte, waren nur besiegte Feinde, und schienen dem Eroberungsrecht fortwährend unterthan) — selten, und dann sehr gemildert, im eigenen Lande aus. Wir sind seit 20 Jahren der Aufenthalt und die mißhandelte Kriegsbeute aller europäischen Heere gewesen, und haben in solchen Dingen — die anfängliche Schonung Österreichs abgerechnet — wenig Unterschied erfahren zwischen Freund, Beschützer und Feind.

Kann etwas Schreienderes, Ungerechteres und zu-

gleich Widersinnigeres erdacht werden, als daß eben diejenigen, welchen bereits die schwere Verpflegungslast der einquartirten Truppen aufgebürdet worden, (was noch immer durch den Vorwand des unmittelbaren Bedürfnisses, oder einer sehr bedeutenden Convenienz wenigstens bemäntelt werden mag,) nun auch noch die ungemessene und unermeßliche Last der Lieferungen tragen sollen? — Aber also ist das heutige System. Und nicht nur jene Gegenstände, welche von fern nicht herbeigeführt werden können, auch nicht vorschußweise oder gegen Bezahlung, sondern Alles, Alles, und durchaus unentgeldlich und ohne Hoffnung des Ersatzes muß die belegte Provinz oder die nächste Umgebung herbeischaffen. Holz zur Feuerung, Materialien zu Verschanzungen und Baraken, Haber, Heu und Stroh, Brodfrüchte, Wein und Branntwein, Betten und Leinewand — vielfältig auch Kleidung und Schuhe — endlich selbst Geld zur Anschaffung benannter und unbenannter Artikel muß von den unglücklichen Bewohnern des Kriegstheaters geliefert werden. Die Forderungen werden leichtsinnig und übertrieben gemacht, mit den gesammelten Vorräthen wird schlecht gewirthschaftet, die Vertheilung unter die Contribuenten ist, wie bei der Quartierlast, meistens willkührlich und ungerecht. Auch hier sind Ränke, Habsucht und Bestechung thätig, und Manches wird zweimal, in Natur nämlich und in Geld, geliefert. Was aber noch am meisten Indignation erregt, die also gesammelten Vorräthe werden, wiewohl sie nur des Krieges willen, oder zur Stillung bestimmter Kriegsbedürfnisse gefordert und gegeben wurden, dennoch nicht als solche, sondern als gemeine Kriegsbeute betrachtet und behandelt. Vom Augenblick der Lieferung an sind sie, welche ihrem Begriff nach nur Vorschuß oder Anleihe seyn sollen, in's unbedingte Eigenthum der Armee oder ihres Herrn übergegangen, und dieser verkauft sie für eigene

Rechnung, sobald sie nicht mehr unmittelbar nothwendig scheinen. Der kürzeste Waffenstillstand, jede veränderte Stellung der Armee ꝛc. wird dazu als ein hinreichender Grund erachtet, und ist es auch, weil man sich vorbehält, die also verkauften Magazine und Vorräthe jeden Augenblick auf's neue durch abermalige Lieferungen zusammenzubringen. Wenn man sie aber nicht verkauft, so sieht man sie doch lieber verderben, als daß man sie den Einwohnern der bedrängten Gegenden zu gut kommen liesse, und man greift sie gewöhnlich auch dann nur an, wann gar nichts mehr zu nehmen und zu erpressen ist. In dem letzten Krieg, den man den heiligen nannte, weil wirklich sein Gegenstand, wenn auch minder die Art seiner Führung, heilig war, haben die Anwohner des Rheines lange Züge von Brodwagen stromauf- und stromabwärts gehen sehen: — sie kamen aus Böhmen und Sachsen, wo das Brod aus Vorsorge gegen etwaigen Mangel im Vorrath gebacken ward. Aber wie man weiter rückte, ward immer frisches Mehl requirirt, und die Soldaten an den Tischen der Bürger gespeist, bis das Brod in Verderbniß gerieth, und — für Schweine und Federvieh allein noch brauchbar — um ein Spottgeld verkauft ward. Zur rechten Zeit an die Armee oder die Quartierträger ausgetheilt, hätte es die Noth nicht wenig vermindert. Indessen ward — aus weiters geliefertem Mehl immer neues Brod gebacken; aber auf dem rechten Rheinufer ward keines verbraucht; man führte es nach Frankreich, wo es die Lasten des Feindes erleichterte. So auch das Schlachtvieh. Große Heerden aus Ungarn und Pohlen wurden durch die Länder getrieben; aber die Armee verzehrte fort und fort das Fleisch der Provinzen; die Ochsen kamen nach Frankreich; dort schlachtete man sie; Schonung des Feindes war Grundsatz. Welche übrig blieben, wurden zurück nach der Heimath getrieben. Konnte einer nicht weiter gehen, so schlachtete man

ihn — und verkaufte das Fleisch. . . Auf dem langen Wege hin und her hatten die Heerden mit ihren Treibern sechsmal mehr als ihren Fleischwerth verzehrt; und endlich liessen sie zum traurigen Denkmal die Rinderpest zurück, welche des Landmanns Elend vollendete!! —

Auf diesen Landmann — dessen Arbeit doch die Grundlage und Bedingung von des Staates Wohlfahrt und Daseyn ist — wird nächst dem Hausbesitzer (in welcher Eigenschaft aber der Landmann gleichfalls erscheint) nach den heutigen Grundsätzen am unbarmherzigsten die Last des Krieges gewälzt. Nicht etwa bloß beim feindlichen Einfall, oder wenn die bebauten Felder zu Lagerplätzen genommen, die Pflanzungen durch die Wuth der Schlachten verwüstet werden; — nein! er geht zu Grund durch die blose Cantonnirung eines vaterländischen oder befreundeten Heeres!! — Nicht genug, daß im Krieg die Steuern — vor allen die Grundsteuer — [13]) sich vermehren: das Land wird auch meist am schonungslosesten mit Einquartierung belegt, und eben so mit Lieferungen und Frohnden ganz vorzüglich heimgesucht.

Zwar mag die Einquartierung auf dem Lande, nach der Art der Verpflegung, und weil sie aus selbsterzeugten Gegenständen geschieht, etwas minder kostspielig, als die städtische seyn; aber sie wird drückender durch die verhältnißmäßig meistens größere Zahl der Mannschaft, und gewöhnlich auch durch schlechtere Disciplin. Selten hält man der Mühe werth, den Bauer vor Unbild zu schützen, und der schlechteste Soldat dünkt sich berechtiget zu dessen Mißhandlung. Noch unbilliger indessen wird in Rücksicht der Lieferungen mit dem Bauer verfahren. Von diesen ist der Städter, wenn er nicht zugleich ländliche Gründe besitzt, in den Hauptartikeln frei. Was etwa von den Städten gefordert wird, das bringt man aus Gemeindsgründen und Gefällen, oder auch durch Ankauf aus der Gemeindskasse, und nur bei deren Erschöpfung

durch Sammlung bei den Bürgern oder aus umgelegten Geldern zusammen. Oft genug sind solche Forderungen drückend, und mögen bei häufiger Wiederholung den Ruin der Städte und ihrer Bürger veranlassen: doch ist's auf dem Lande noch schlimmer. Dörfer haben gewöhnlich sehr beschränkte Gemeindskassen; die Lieferungen werden meistens von den Grundbesitzern unmittelbar erhoben. Denn nicht überhaupt von jenem, welcher Vermögen hat, und nach Verhältniß desselben, sondern bloß von dem, welcher ein Bauerngut oder ländliche Gründe besitzt, werden die Hauptlieferungen (an Getraide, Fourrage ꝛc.) gefordert. Dieser allein, sagt man, kann sie geben; denn er allein erzeugt sie. Ein Anderer müßte sie kaufen. Aber man vergißt oder nimmt keine Rücksicht darauf, daß sie der Bauer aus seinem Capitalvermögen, durch seiner Hände geldeswerthe Arbeit und manche kostspielige Vorauslage erzeugt, demnach in Wahrheit gleichfalls kauft, und, wenn er sie unentgeldlich hergiebt, nicht viel weniger leidet als jener, der sie ganz eigentlich mit barem Gelde hätte kaufen und darauf hintangeben müssen. Man bedenkt nicht, daß gar viele Bauern, wenn man das Bedürfniß der eigenen Verzehrung, der Aussaat und mancher andern Einrichtung und Leistung in Rechnung bringt, nicht nur keinen entbehrlichen Vorrath, sondern sogar Mangel an solchen Erzeugnissen haben, und ihre Leistungen nicht anders als entweder durch baaren Ankauf oder mit Abbruch ihrer Landwirthschaft und ihrer eigenen Ernährung herbeischaffen können. Man vergißt endlich, daß, Verkäufliches hintangeben müssen, im Grund dasselbe ist, wie baare Geldentrichtung.

„Aber der Bauer gewinnt im Kriege durch die gesteigerten Getraide- und Fleischpreise: darum ist's billig, daß man ihn vorzugsweise zu Beiträgen anhalte!" — Wir antworten hierauf:

1) Nur diejenigen, welchen über Aussaat und Verzehrung noch bedeutender Verkaufsvorrath bleibt, mögen einen nahmhaften Gewinn ziehen, und diese machen wahrlich — zumal im Kriege, wo der eigene Verbrauch durch die Einquartierung vermehrt wird, — die Mehrzahl der Bauern nicht aus.

2) Die Unterscheidung der Gewinnenden und Nichtgewinnenden, und zumal der Abstufungen des Gewinns ist äusserst schwer und fast unmöglich, da, auch bei gleich großen Gründen, Zahl der Familienglieder, Industrie, und selbst das Glück (in der Wahl der Verkaufszeit ꝛc.) eine unendliche Verschiedenheit hervorbringen. Auf jeden Fall ist äußerst ungerecht, weil Einige gewinnen, darum Allen eine erhöhte Last aufzulegen. Natürlicher wäre wohl und vernünftiger, solche einzelne Gewinnende durch eine geschickt ausgemessene Personal- oder Einkommenssteuer zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die allgemeine Kriegs- oder Provinzcasse anzuhalten.

3) Uebrigens sind auch bürgerliche Gewerbe und Handlungen, die durch den Krieg, und zwar noch viel mehr als der Bauer gewinnen. Dieser verkauft nur an die Einwohner; — jene setzen Manches auch unmittelbar an die Armee und die Soldaten ab.

4) Endlich wird der zweifelhafte und precaire Gewinn des Bauern wohl mehr als überwogen, nicht nur durch die im Krieg erhöhten Steuern und Abgaben, sondern auch durch die größere Gefahr, welcher er ausgesetzt ist. Sein Reichthum und seine ganze Habe, aller Seegen der Natur, ob im Feld oder in der Scheuer — ist unvergleichbar mehr, als die Habe des Städters, der Kriegszerstörung, dem Raub und der Plünderung Preis; ja er selbst wird, so lange Truppen im Lande liegen, für seine eigene Person geplagt wie ein Lastthier.

III.

Von den Frohnden.

Denn auch das dritte Kriegsübel, die Frohnden, wird fast ausschließend auf des Bauern Schultern gelegt. Diese Frohndlast, wie die beiden andern, ist nach dem neuen System unendlich schwerer als ehemals geworden. Die Heere sind größer, die Bewegungen sollen schneller seyn, das Armeefuhrwesen ist beschränkt, überall die Anforderung an den unglücklichen Einwohner übertriebener geworden. Mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit und Verschwendung schaltet man über die persönlichen Dienste und Arbeiten wie über die Habe desselben. Bei Schanzarbeiten wird selten gehörig oder planmäßig erwogen, wo und in wiefern dieselben nöthig, oder durch Nützlichkeit die Mühe und den Aufwand lohnend seyen. Man führt Schanzen und Bollwerke auf, welche unsägliches Geld und unsägliche Arbeit kosten, und die man bei der ersten Annäherung des Feindes als unhaltbar verläßt. Eine weite Umgegend hat das kostbare Holzwerk ꝛc. dazu liefern und die Arbeit durch Frohndknechte — vielleicht in der für den Feldbau am nöthigsten Zeit, vielleicht auch im Winterfrost, da der zu grabende Boden einem Felsen glich — verrichten müßen. Haben diese Leute sich selbst verköstiget, so sind sie über alle Gebühr gedrückt; mußte jede Gemeinde ihre Arbeiter bezahlen, so verarmt die ganze Gemeinde. Endlich kommt der Friede oder ein Waffenstillstand; alsdann verkauft man die Pfähle und was sonst Verkäufliches an den Schanzen ist — zum Vortheil der Armee, nicht aber der Gemeinden, die es geliefert haben.

So auch bei Zugfrohnden. Ohne Noth, aus bloßer Laune oder kleinlicher Convenienz werden die Magazine von allen Mund- und Kriegsvorräthen, das schwere Geschütz, die Lazarethe, Depots u. s. w. im Lande hin und her gefahren. Die Truppencorps selbst werden oft durch Unachtsamkeit und Unkunde zu Märschen und Ge-

genmärschen genöthiget, und ihnen folgt immer ein bedeutender Troß von fahrenden Personen und Sachen. Dazu die Couriere, die mancherlei Transporte, endlich die blos aus Privatgründen reisenden Militairs, wie die Beurlaubten u. s. w. Alles das und noch manches Andere erhält Fuhr und Vorspann vom Lande. Ganz unnützes Geräthe sogar, Lumpen und Gerümpel wird oft durch requirirte Wagen transportirt. Man scheint nichts eifriger als den Ruin des Unterthans zu begehren. Ganze Truppencorps werden gefahren; bisweilen aus dringenden Gründen und zum Frommen der guten Sache; aber oft auch aus bloßer Bequemlichkeit und aus Muthwillen. Conscribirte, Ergänzungsmannschaft, Nachzügler, Alles will fahren; und wenn dem Unwesen nicht Einhalt geschieht, so werden bald die Fußgänger in den Armeen verschwinden.

Es bedarf keiner Erläuterung, wie verderblich dieses System auf die Bewohner des Kriegsschauplatzes, zumal auf den Landmann wirke. Von den dringendsten Feldgeschäften weg wird sein Wagen und Zugvieh genommen; er selbst muß den Transport begleiten, wenn er nicht Beides verlieren will, und zehrt — während Alles, was zweierlei Farben trägt, das Recht der Verpflegung genießt, in diesem Staatsdienst auf eigene Kosten. Glücklich wenn er Vieh und Wagen zurückbringt! Denn Manche werden viele Tagreisen fortgenöthigt, Manchen ihr Vieh zu Schanden gefahren, fast Alle mit Trotz und Rohheit behandelt. Auf solchen forcirten Fahrten entstehen gewöhnlich auch Seuchen, womit das heimkehrende Vieh das übrige ansteckt. Fast möchte der Bauer wünschen, daß alles ihm falle; so bliebe er wenigstens freier von schweren Nebenkosten und von aufreibender persönlicher Plackerei!! —

Gegen diesen Mißbrauch des Frohndwesens, so wie des Lieferungssystems, oder auch gegen den selbst von der bescheidensten und schonendsten Anwendung desselben unabtrennlichen Druck giebt es gleichwohl ein leichtes und

sicheres Hülfsmittel, ähnlich demjenigen, welches wir gegen die Bedrängniß der Einquartierung vorschlugen: Bestreitung der Lieferungen und Frohnden durch allgemeine und öffentliche Kosten.

Man führe der Armee, so viel es immer thunlich ist, aus Staatsgeldern angeschaffte Vorräthe nach — als Getraide, Mehl, Reis, Schlachtvieh, (das letzte jedoch, um den übeln Folgen der allzuweiten Wanderungen vorzubeugen, nur tauschweise von Provinz zu Provinz, also daß z. B. Ungarn seine entbehrlichen Heerden an Österreich, dieses die seinen an Baiern, und dieses an Schwaben u. s. w. abgebe) und so auch alle andere eines weiten Transports fähige Armeebedürfnisse. Was aber, je nach den Umständen, auf solchem Weg der Armee nicht zukäme, oder wessen sie weiter bedürftig wäre, dieß werde wohl aus der Provinz, worinn sie sich befindet, genommen, aber nicht anders als gegen Bezahlung aus der Staatskasse gefordert. Da es aber ungerecht und für die Gesammtheit der Staasbürger drückend wäre, den Privaten und Lieferanten dabei besondern Gewinn zugehen zu lassen, so trete in solchen Fällen eine billige Taxirung ein, und jede Gemeinde werde angehalten, das ihr nach dem Steuerfuß zufallende Betreffniß um den bestimmten Preis zu liefern. Solcher Preis, z. B. vom Getraide, würde etwa nach dem Marktpreis bestimmt werden, welchen dasselbe in der fraglichen Provinz, je nach der Fruchtbarkeit des Jahres, im Fall der Abwesenheit der Armee würde gehabt haben, und der Gemeinde bliebe überlassen, von den ihr angehörigen Grundeigenthümern entweder um denselben oder je nach den Umständen auch um einen etwas erhöhten Preis, die ihr zugewiesene Lieferung nach einem gerechten Austheiler einzutreiben. Dabei blieben unentgeldliche Gaben nicht ausgeschlossen, jedoch nur solche, welche der freiwillige Patriotismus der Gemeinden oder Privaten dem Vaterlande dar-

brächte; und die auch gewiß im Fall gerechter und wahrer Nationalkriege in Fülle auf dessen Altar würden gelegt werden.

So auch bei den Frohnden. Im Fall der Noth und im eigenen Kriege wird gern das ganze Volk, so wie zu den Waffen, so auch zu den Werkzeugen der Schanzarbeit greifen, und welche es nicht können, werden, wenn sie vermögend sind, ihre Stellvertreter bezahlen. Nicht minder freudig wird jeder ächte Bürger Wagen und Rosse, und was er sonst besitzt und vermag, dem Dienst des Vaterlandes leihen. Auch sind die meisten Frohnden von der Art, daß sie in Natur allein von den Bewohnern einer gewissen Gegend können und darum auch müssen geleistet werden. In solchen Fällen aber werden die Bürger der entferntern Provinzen von gleichem Eifer brennen, ihren dem Kriege nähern Brüdern hülfreiche Hand zu bieten, und die schwere, wenn gleich geliebte Last des Krieges mit ihnen, nach möglichster Gleichheit, zu theilen. Auch wird die Staatsgewalt, welche väterlich über Aller Wohl und Rechte wacht, nöthigenfalls den ermangelnden Eifer durch positive Verordnung ersetzen; sie wird, wenn von den Bewohnern des Kriegstheaters dasjenige geleistet worden, was unmittelbar nur von ihnen geleistet werden kann, darauf bedacht seyn, die Gleichheit unter allen durch billige Vergütung wieder herzustellen. Mit Ausnahme also derjenigen Leistungen und Arbeiten, welche Gemeinden und einzelne Bürger aus freiem — jedoch allerdings zu ermunterndem — Antrieb unentgeldlich dem Vaterlande darbringen, (mit Ausnahme auch derjenigen Frohnden, welche etwa mehr für's Interesse einer bestimmten Gegend oder Gemeinde als für's Allgemeine nöthig wären, und welche demnach die unmittelbaren Interessenten unter sich allein zu vertheilen hätten,) müßte sonst der Grundsatz gelten, daß alle Frohnden nach einer mäßigen Tare vom Staate vergütet werden. Gemeinden und Privaten, wel-

che dieselbe geleistet hätten, würde der Betrag an ihren Steuern, Lieferungen u. s. w. abgeschrieben, oder im Fall des Ueberschusses aus der Staatscasse bezahlt.

Nur bei einer solchen Veranstaltung kann man ohne schreiendes Unrecht Handfrohnden allein von den gemeinen Bürgern, Zugfrohnden allein von den Besitzern des Zugviehs ꝛc. [14]) fordern. Warum sollten die andern Bürger frei seyn von dieser ihrem Begriff nach allgemeinen Last? Welches wäre der Grund von der unmäßigen Bedrückung der einen, oder der Befreiung der andern? — Nur so weit als das Bedürfniß geht das Recht des Staates; nur der unmittelbaren Leistung bedarf er, und fordert sie von denen, die dazu tauglich sind; aber er bedarf der unentgeldlichen Leistung nicht; dieselbe aufzulegen ist gegen Recht und Pflicht. Es ist hier fast dasselbe Verhältniß wie bei der Einquartierung: der Staat fordert Quartier für seine Krieger von demjenigen, welcher den Raum dazu besitzt. Wenn diesem nun deswegen, weil er solchen Dienst geleistet, noch die Last der unentgeldlichen Verpflegung aufgebürdet wird, so ist solches, wie wir oben zeigten, in Wahrheit abgeschmackt und selbst empörend. So auch bei Lieferungen und Frohnden. Dafür, daß ich etwas besitze, was der Staat braucht, daß ich zu einem Dienst fähig bin, welcher dem Staate Noth thut, kann ich meiner Gleichheitsrechte mit den übrigen Bürgern nicht beraubt, und zu ihrer Erleichterung nicht niedergedrückt werden. Ich gebe, was ich geben kann, d. h. ich leiste den Vorschuß; aber ich halte die billige Gegenrechnung, und fordere für was ich zu viel oder vor Andern geleistet, von diesen meinen Ersatz. [15])

Es würde wohl schwer sein, diesen Behauptungen von Seite des Rechtes Etwas entgegenzusetzen: aber Manche werden die Ausführbarkeit davon bezwei-

feln. „Welche ungeheuere Summen würde die Verpflegung so vieler Armeen erheischen! — und die Bezahlung der unermeßlichen Lieferungen und Frohnden, die da ohne Unterlaß zu leisten sind!! — Welches Staates Finanzen wären solchen Bestreitungen gewachsen? Ohnehin sind die Steuern fast allenthalben unmäßig gesteigert; bei der vorgeschlagenen Kriegsmanier müßten sie noch wenigstens verdoppelt werden."

Unsere Antwort hierauf ist kurz aber klar: Wenn der ganze Staat solche Kriegslast zu tragen nicht vermag, wie soll eine einzelne Provinz es thun? Oder umgekehrt: Was man einer einzelnen Provinz, was man einer Bevölkerung von einer Million aufbürdet, warum sollte es zwanzig Millionen zu schwer sein? — Und so auch — weil dieselbe Wahrheit im Kleinen wie im Großen gilt — bei einzelnen Provinzen und Gemeinden: Was Hunderttausende mit einander nicht sollen tragen können, wie mag man es Zehntausenden aufbürden? oder was man von Zehntausenden für erschwinglich hält, warum sollte es Hunderttausende erdrücken? — Ob Geld oder Geldeswerth aufgewendet werde, ist für den Leistenden und Empfangenden im Grund einerlei; und wenn die Vergütung der — nur nach Bedürfniß auszuschreibenden — Lieferungen und Frohnden ihren wahren Werth nicht übersteigt, so wendet der Staat, der sie bezahlt, nicht mehr auf, als aufgewendet werden muß. Kann er dieses nicht, je nun, so kann er auch den Krieg nicht führen; kann er es, so wird es ihm noch minder schwer fallen bei gleichmäßiger Vertheilung unter Alle, als bei der ausschliessenden Belästigung einer einzelnen Provinz.

Wir behaupten es, und fürchten nicht zu irren bei der Behauptung, daß, bei richtiger Anwendung des Grundsatzes von gleicher Vertheilung der Kriegslasten — wenn nähmlich die oberste Staatsgewalt, welche alle Verhältnisse einsieht und würdigt, nach der Lage

und Beschaffenheit der Länder und so auch nach den Vermögensverhältnissen aller Einwohner den wahren Maasstaab der Tarirung und Vertheilung erkennt — noch weit mehr getragen werden könne, als bei der ungerechten und tyrannischen Ueberladung einzelner Provinzen, oder auch einzelner Classen und Personen. Denn in der Gesellschaft wie in der Natur: was einen Körper in Stand setzt, die möglich größte Last zu tragen, ist eben die möglichst gleiche Vertheilung derselben auf alle des Tragens fähige, nicht aber die ausschliessende Beschwerung eines einzigen, oder einiger wenigen Theile.

Solche Maxime der Berechnung und Vertheilung enthält endlich auch die sicherste Bürgschaft der möglichsten Schonung und Sparsamkeit. Die Bilanz der Kräfte und der Leistungen ist da immer vor des Kriegführenden Auge. Derselbe Staat, welcher (durch das Organ der Staatsgewalt) fordert, ist es auch, welcher (aus dem Vermögen aller Bürger) giebt; und nichts wird weder gefordert noch gegeben, als dessen Betrag und Werth man kennt. Mit seinen eigenen Kräften, mit seinem eigenen Vermögen geht man haushälterisch und schonend um: aus einer für fremd geachteten Quelle, und deren Tiefe man nicht kennt, wird unbedenklich und ohne Noth geschöpft, bis sie erschöpft ist.

Also ergeht es den unglücklichen Bewohnern des Kriegstheaters, — vor allen den Völkern Deutschlands, seit zwanzig Jahren. Wer Jüngling war beim Eintritt in diese Leidensperiode, ist nun bejahrter Mann worden. Die Zeit des Genusses und der Lebensfreude, die Zeit, wo das eigene und das Familienglück gebaut werden mochte, ist vorüber. Soll denn niemals und nicht ein Tag der Ruhe, wenigstens des erträglichen Zustandes für uns kommen? — Manches Ungemach haben wir verschmerzt, als unabwendbare Feindeswuth, oder auch

als angeblichen Uebergang, als nöthiges Mittel zum Bessern. Manches Opfer wurde gebracht, als Bedingung oder Preis der immer vergebens gehofften Rettung. Die Jahre verrannen und die Hoffnung mit. Endlich hat Gott und unser Schwerdt fast wunderbar von den fremden Banden uns erlöst: die Möglichkeit besserer Zeiten erschien. Wenn sie nicht fest gehalten wird schnell und kräftig — dann ist für das gegenwärtige Geschlecht keine Aussicht mehr, und auch das nachwachsende wird rettungslos um sein Glück betrogen.

Die Punkte, von welchen bis jetzt gesprochen worden, erschöpfen freilich unsern Gegenstand nicht. Noch sind manche Puncte der heutigen Kriegsmanier, gegen welche zu eifern Noth thäte. Zumal möchte man gerne im Namen der mißhandelten Menschheit gegen die unerhörte Verschwendung des Menschenlebens sich erheben, welche in den heutigen Kriegen Statt findet. Der Triumph der Kriegskunst schien ehedem, seine Zwecke des Angriffs wie der Vertheidigung mit dem möglichst geringen Blutvergießen zu erreichen. Große Feldherren, tapfere Heere standen sich oft einen ganzen Sommer gegenüber, ohne ein bedeutendes Treffen zu wagen. Linien, Festungen schienen unüberwindlich, wenn ihre Erstürmung ohne großen Verlust nicht geschehen konnte. Heut zu Tage wird ohne Unterlaß drauf losgeschlagen; wir haben achttägige Schlachten und Schlachtlinien von hundert Stunden gesehen. Die Woche scheint verloren, worin nicht Zwanzigtausende fallen. Viele hundert Feuerschlünde donnern auf einmal; die festeste Stellung wird erstürmt — den tiefsten Graben füllt man mit Leichen. Hierzu das mörderische Bivouakiren, die schrecklich forcirten Märsche, die Nichtachtung jeder Witterung und Jahrszeit, die Abwechslung des Hungers und der Ueberfüllung, die Ver-

wahrlosung der Kranken in und auſſer den Lazarethen, [16] wodurch Hunderttausende sterben; alle diese und andere Gräuel, welche nicht nur unter dem Heere, sondern auch im Volke verderbend wirken, durch die vergrößerte Noth, durch Hunger und Seuchen, die jetzt allenthalben dem Krieg auf der Ferse folgen — fordern wohl die Freunde des Rechts und der Humanität zum lauten Aufschreien, ja zum thätigen Widerstreben auf. Aber vergebens wird dagegen angekämpft, so lange nicht die Leidenschaften beschworen werden, woraus die Kriegswuth hervorgeht; und die Willkühr nicht beschränkt ist, welcher die Völker heut zu Tage wie Heerden dienen; vor Allem aber so lange der Feind jenes verzweiflungsvolle System befolgt, welches uns zu gleich verzweifelten Maasregeln zwingt. Ueberlassen wir's der Vorsehung, diese Grundübel, gegen welche die einzelnen Bestrebungen nichts vermögen, durch Lenkung des großen Schicksalstromes zu heben! — Unsere Sache sey, wenigstens gegen diejenigen zu eifern, welche selbst beim Fortbestand dieser traurigen Verhältnisse könnten gehoben werden. Auch der guten Sache, für die wir jetzo streiten, kann solcher Eifer nicht anders als förderlich sein — wenn nämlich tausendstimmig die Klage sich erhebt, und nicht wirkungslos, wie des Einzelnen Stimme im Sturmgeheul, verhallt. Denn der Unmuth über die Schützer und Vorfechter der guten Sache macht leicht die Menge auch an der letztern irre, und ein muthwillig ausgesogenes und niedergedrücktes Volk ist der hohen Begeisterung wenig mehr fähig. Darum, ihr Fürsten und Machthaber! schonet eurer Pflegbefohlenen, und deren Väter ihr heisset, ehret die Menschen und Bürgerrechte, erkennet die Zeichen unserer verhängnißschweren Zeit, und laßt den schrecklichen Glauben nicht aufkommen: „Recht sey ein leerer Name, Gewalt gälte für Recht!“

Anmerkungen.

1) Contributionen sind wohl eine feindselige Maasregel, und zwar so sehr, daß ein großmüthiger oder furchtsamer Feind sich nicht einmal erlaubt, dergleichen auszuschreiben. Aber alle Contributionen, die der Feind in Teutschland erhoben, reichen bei weitem nicht an die Unkosten der Verpflegung, welche Freunde und Bundesgenossen von uns gefordert. Erstere (die Contributionen) — als welche aus dem Lande gingen — fielen dem Allgemeinen in so fern schwerer: aber durch letztere haben die betheiligten Bürger unendlich mehr gelitten. Mit Freuden würde jede Gemeinde die härteste Contribution auf sich nehmen, wenn sie dafür von Einquartierung befreit wäre.

2) Der Soldat, der einquartiert wird, spricht zum Bürger: „Gieb mir Speise! Siehe ich trage Waffen!" Der arme Quartierträger fleht: „Mich hungert selbst, und meine Kinder auch, und ich habe nur ein Brod!" —

„Ich bin der Stärkere" — entgegnet der Soldat — „das Brod gehört mein:"—

3) Der Verfasser weiß wohl, daß mehrere erleuchtete und patriotische Schriftsteller die Principien einer vernünftigen und gerechten Vertheilung der Quartier- (Verpflegungs-) Last aufgestellt haben, und daß in einigen Provinzen Teutschlands die executiven Behörden darauf Rücksicht nehmen. Aber in gar vielen Ländern und Städten herrscht darüber noch die crasseste Unwissenheit, oder die unverantwortlichste Willkühr. Die Hausbesitzer allein, und diese nach einem phantastischen Maaßstabe werden mit Einquartierung belegt; und höchstens in Nothfällen, also ausnahmsweise, die Einwohner zu einiger Theilnahme gezogen. Das, was hier von fehlerhafter Zutheilung der Quartierlast gesagt wird, gilt also für viele Provinzen ganz, für viele wenigstens zum Theil.

4) Auch die bloßen Inwohner, oder Miethleute besitzen meistens übrigen Raum gleich den Hauseigenthümern. Denn das Maas des vom Inwohner in die Miethe genommenen, wie jenes vom Eigenthümer zum eigenen Gebrauche vorbehaltenen Raumes oder Haustheiles wird bei Beiden fast gleichmäßig durch Bedürfniß, Bequemlichkeit, Liebhaberei und insbesondere durch das Vermögen bestimmt. Oft muß der Hausherr, um zu leben, den größten Theil seines Hauses vermiethen, und sich mit seiner Familie nothdürftig in der kleinsten Stube behelfen, während über ihm und um ihn weit und breit sein reicher Miethmann wohnt. Hiernach möchte man behaupten, daß selbst die bloße Quartierlast nur mit Ungebühr dem Eigenthümer allein könnte aufgebürdet werden. So lange sie jedoch von der Verpflegung getrennt, und nur auf den wirklich entbehrlichen Raum angewendet bleibt, so wird der Eigenthümer ohne viel Widerstreben sie als eine herkommlich auf das Haus gelegte, nicht unerschwingliche Real-beschwerde betrachten und verschmerzen, und nur in Fällen einer gedrängteren Einquartierung auch den Inwohner zur Concurrenz auffordern. Wird aber

die Verpflegung mit der Beherbergung verbunden, so nimmt sie nach ihrem Gegenstand und Gewicht die Natur einer Vermögenssteuer, oder allgemeinen Staatslast an, und steht durchaus in keinem Verhältniß mehr zum Hausbesitz und Häuserwerth. Nur die allerunverantwortlichste Gedankenlosigkeit, nur ein ganz stupides Kleben am Namen der Einquartierung, oder auch der engherzige Egoismus der — meistens häuserlosen — Einquartierungscommissaire kann den Unsinn und das schreiende Unrecht eines Systems übersehen, welches die neue, dem Wesen nach durchaus verschiedene, und dabei ganz ungemessene und ohne allgemeine Vertheilung ganz unerträgliche Verpflegungslast als eine nothwendige Folge der bis jetzt herkommlich von den Hausbesitzern getragenen eigentlichen Quartierlast, oder als einen natürlichen Zuschlag zur Häusersteuer betrachten, welche sie oftmals in Jahresfrist an Betrag fünfzig- oder hundertmal übersteigt.

5) Wohl gibt es Länder, wo man auch auf solche weitere Vermögensquellen bei Zutheilung der Einquartierung an die Hauseigenthümer Rücksicht nimmt. Hierdurch wird unter diesen zwar ein billigeres Verhältniß erzielt; aber in Rücksicht auf die Einwohner — wenn dieselben nicht durchaus gleich mit den Eigenthümern behandelt werden — steigt das Unrecht und der Unsinn auf das Höchste. Dasselbe Capital, dieselbe Besoldung oder Rente u. s. w., welche beim Hauseigenthümer der Regel nach und jedesmal belegt werden, bleiben beim Hauseinwohner verschont, oder werden nur ausnahmsweise hie und da in's Mitleiden gezogen. Zu so crassen Inconsequenzen führt der Mangel an deutlichen Begriffen, oder auch der Streit zwischen Verstand und Schlendrian oder Selbstsucht.

6) Wer mag das Unheil berechnen, welches seit zwanzig Jahren das Quartierwesen über die Hausbesitzer in Teutschland gebracht hat? Authentische Berechnungen zeigen, daß mitunter in einem einzigen Feldzug ein Dorf einige hunderttausend — eine mittelmäßige Stadt einige Millionen, eine Provinz wohl dreißig Millionen Köpfe (d. h. jeden Mann nach der Zahl der Tage vervielfacht) beherbergen und verpflegen mußte. Der Geldwerth hiefür würde die Summe aller ihrer Steuern vielleicht sechsmal übersteigen. Die kleinste neue Steuer oder Steuererhöhung wird sonst nur nach sorgfältiger Berechnung und Abwägung aufgelegt; aber jene ungeheure Last verhängt man, gedanken- und rücksichtslos, über eine einzelne Classe der Bürger; und man läßt sie fortdauern — unbekümmert um ihren sichern Ruin. Die plötzliche Ankündung einer dem Betrag nach zehnmal kleinern Steuer würde eine Empörung, oder ein allgemeines Verlassen der Häuser bewirken. Aber die Quartierlast wird in täglich wiederkehrenden — demnach einzeln minder fühlbaren Theilen auferlegt: dem Quartierträger wird vampyrartig in unaufhörlichen Zügen das Herzblut ausgesogen; er fühlt immer nur den Verlust eines Tropfens auf einmal, und wird durch die eitle Hoffnung, daß es so nicht fortdauern werde, hingehalten, bis er verloren ist.

7) Bisweilen wird wohl eine Ausgleichung durch Etappengelder, welche die verschonten Gegenden zu zahlen haben, angeordnet. Aber eine vollständige und gerechte Ausgleichung müßte von Provinz zu Provinz, von Gemeinde zu Gemeinde, von Bürger zu Bürger geschehen, und würde, bei dem vielarmigten, unstäten Strom der Einquartierung, eine unendlich schwierige — ja wohl unmögliche — Berechnung voraussetzen.— Gewöhnlich wird daher, wenn von Ersatzleistung die Rede ist, ein ganz willkührlich angenommener und ganz unverhältnißmäßiger Betrag von den Betheiligten eingehoben. Auch fällt derselbe meistens in die Casse des Fürsten, nicht aber in jene der zum Ersatz berechtigten Bürger.

8) Man könnte vielleicht sagen: auf alle Landeseinwohner, wenn sie auch sonst nicht Bürger und steuerpflichtig wären; denn die Einquartierung ist nicht nur eine Steuer, als welche gewöhnlich vom Ertragniß abgeführt wird, sondern sie ist nach ihrer jetzigen Gestalt und Ausdehnung ein Angriff des Stammvermögens, welchen man sich gefallen lassen muß, um nicht das ganze zu verlieren. (Man setzt nämlich voraus, daß das Quartierungssystem ein nothwendiges Mittel sey, die Kriegsverwüstung abzuhalten.) Alle, welche die nämliche Gefahr theilen, müssen demnach zu deren Abwendung beitragen, und zwar nach dem Verhältniß, als sie dabei interessirt sind, d. h. zu verlieren haben. Man hat sich von der Verwerflichkeit des ökonomistischen Systems — welches die Staatslasten lediglich auf den Grund radicirte — durch eine traurige Erfahrung überzeugt. Dennoch ist die Classe der Grundbesitzer die zahlreichste im Staate, und als Erzeugerin aller ersten Stoffe des Bedürfnisses und der Pracht am meisten im Stande, durch Erhöhung der Preiße für die Vorauslage der Steuern sich zu entschädigen. Der Hausbesitzer producirt als solcher nicht; der Miethzins wird blos durch die Concurrenz der Einwohner eines einzelnen Ortes bestimmt, und ist selten auch nur dem Capitalinteresse gleich. Die Quartierlast eines Monats kann leicht den höchsten Miethzins eines Jahres übersteigen, und oft findet gar keine Vermiethung Statt.

9) Jede ausserordentliche Staatslast von bedeutendem Belange muß — so wie der Gesammtbetrag der ordentlichen oder laufenden Bedürfnisse — der Vernunft und dem Recht nach, auf alle Beitragsfähige, und nicht nur auf eine Classe derselben gelegt werden. Eine Kriegssteuer oder Schuldensteuer, welche z. B. blos auf die Gründe, oder blos auf die Gewerbe, oder blos auf die Verzehrung gelegt würde, wäre nach Jedermanns Anerkenntniß absurd und ungerecht. Man erhöht in solchen Fällen entweder alle Hauptgattungen der Steuern (Grundsteuer, Gewerbssteuer und Accise), oder schreibt eine allgemeine Steuer — (als Personal- oder Vermögenssteuer) aus, um die möglichst gleiche und allgemeine Vertheilung zu erzielen. Sorgfältig und bedachtsam werden dabei alle Verhältnisse geprüft, um Niemand über seine Kräfte oder mehr als Andere zu belegen. Das neue Kriegssystem, oder die gewöhnliche Ausübung desselben verachtet diese heiligen Grundsätze, und legt unbedenklich die allerschwerste — demnach einer

sorgfältigen Vertheilung bedürftigste Bürde, ohne das Gewicht, wozu sie ansteigen mag, auch nur zu berechnen, oder selbst zu ahnden — auf die Schultern einer einzigen — in gar keiner erdenkbaren Beziehung hierzu vorzüglich geeigneten — Classe von Bürgern auf. Die Ungerechtigkeit wird minder auffallend, aber darum nicht aufgehoben, wenn neben der Häusersteuer auch die Grundsteuer und Gewerbssteuer die Verpflegungsbeiträge bestimmen. Denn dabei bleiben noch immer viele beitragsfähige Einwohner, als Capitalisten, Besoldete ꝛc. unbelegt. Dieselben werden nach richtigen Grundsätzen wenigstens als Verzehrende zu den ordentlichen Staatslasten mittelst der Accise beigezogen, warum sollen sie von den ausserordentlichen und schwerern befreit bleiben? —

10) Eine Vermögens- oder Einkommenssteuer ist ihrem Wesen oder ihrer Wirkung nach so viel als eine im richtigsten Verhältniß geschehene allgemeine Erhöhung aller Gattungen von Steuern; ja sie ist noch weit gerechter, einfacher und selbst leichter als diese; wo das billige Verhältniß solcher Erhöhung sehr schwer zu berechnen wäre. Das versteht sich von selbst, daß, wenn die Einkommenssteuer zum Maasstabe der Verpflegung angenommen wird, jeder Einwohner entweder nur an einem Ort nach Verhältniß seines Gesammtvermögens, oder in jedem Orte, wo er Einkommen besitzt, nur nach Verhältniß des partiellen Einkommens, belegt werden kann. Solche Anordnung geschieht abermals unendlich leichter durch Geldbeiträge als durch Naturalverpflegung. Uebrigens wird gerne eingestanden, daß das ganze Fassionsgeschäft, als welches mit Inquisitorblicken in die geheimsten Familienverhältnisse dringt, vielfach gehässig und drückend sey. Aber da man sich einmal solche Inquisition zum Vortheil der fürstlichen Cassen (bei Einkommenssteuern, Capitalsteuern ꝛc.) erlaubt, warum nicht auch zum Vortheil des Volkes, oder zur Abwendung einer allgemeinen Noth? — Das Einquartierungsgesetz, auch in der gelindesten Form, bleibt immer ein hartes Gesetz: ohne harte Maasregeln kann es durchaus nicht in Erfüllung gehen.

11) Doch auch die Vertheilung der Naturalverpflegung nach einer wohlberechneten Einkommens- oder Vermögenssteuer hat, im Gegensatz der gewöhnlichen Vertheilung nach der Grund- oder auch Gewerbssteuer — nach dem Ausspruch der Vernunft und des Rechtes — unendlichen Vorzug. Alle früher im Text aufgeführte Betrachtungen erweisen solches aufs augenscheinlichste. Die Schwierigkeit der Einkommensberechnung ist kein Einwurf. Was nothwendig, und dessen Gegentheil unrecht ist, kann nie zu schwierig seyn; auch sind die Mittel zur Erlangung einer richtigen Fassion den heutigen Staatsmännern nicht fremd. Im Zweck und Umfang des gegenwärtigen Aufsatzes aber liegt nur die Aufstellung der Grundsätze, nicht aber des practischen Details der Ausführung.

12) Es giebt Länder, wo die Truppenverpflegung für die fürstliche Casse sogar zur Einnahmsquelle wird; theils durch den Sold, welchen man der beim Unterthan verpflegten Mann-

schaft abzieht; theils durch die Accise, welche der Bürger selbst von denjenigen Victualien zahlen muß, welche er unentgeldlich an die Soldaten abreicht!!!

13) Es sey uns erlaubt, eines hierher sonst nicht gehörigen, jedoch wegen der Ideenverbindung leicht sich darbietenden Gegenstandes in einer kleinen Note zu gedenken. Man hat schon vieles von der Höhe der Steuern in Frankreich geschrieben, und sie als eine der vorzüglichsten Aufserungen des dortigen Despotismus betrachtet. Aber, wie ganz treu berechnet worden, es steigt die Summe aller vom französischen Bauern zu entrichtenden Steuern nicht einmal zu dem Werthe des Zehentens hinauf, von welchem derselbe befreit ist. Der teutsche Bauer muß diesen Zehenten bezahlen, und erst noch darüber eine Steuer, die der französischen beinahe gleich kommt.

14) In einigen Ländern fordert der Schlendrian oder auch das Gesetz solche Zugfrohnden schlechtweg von den Grundeigenthümern. Aber sehr ungerecht: denn nicht wegen des Besitzes des Grundes (welcher Hrsfalls mit jeder andern Gattung des Vermögens gleich ist), sondern wegen jenes des Zugviehes ist man zu solchen Frohnden natürlich verbunden; so wie Quartier nur vom Hausbesitzer (oder Miethmann) und nicht vom Capitalisten, kurz von Jedem nur dasjenige verlangt werden mag, was er besitzt. Verkauft der Hausbesitzer sein Haus, so ist er von der Einquartierung (nicht von den Verpflegungsbeiträgen) frei; hält der Grundeigenthümer kein Vieh, so soll er auch nicht zu Frohnden (wohl aber zu Geldbeiträgen, gleich jedem Andern nach Maasgabe des Vermögens) angehalten werden. Wenn der Grundbesitzer sein Vieh abschafft, so ist solches entweder ein Beweis seiner Armuth — demnach vollgültiger Grund der Befreiung — oder der augenscheinlichste Beweis von der Unerträglichkeit der Frohndlast, demnach von der Ungerechtigkeit des Systems. Wenn billige Vergütungen für die Frohnden geleistet, Plackerei und Raub durch gute Disciplin verhindert werden, so wird kein Bauer sein Vieh anders als aus wirklichem Unvermögen abschaffen.

15) Das entgegengesetzte System kann man nicht anders als ein Raubsystem nennen. Nur der Räuber hält sich allein an die Sache, und nimmt weg, wessen er habhaft werden mag, oder wessen er bedarf, ohne Anerkenntniß oder Achtung irgend eines Rechtes der Person, welche er aus dem Besitze drängt. Der Staat, welcher auf die Begriffe des Rechtes und eigens zur Befestigung desselben gegründet ist, kann von seinen Bürgern auch nur Gerechtes, d. h. nach einem allgemeinen Gesetz, welches jenes der Gleichheit ist, unter sie Vertheiltes fordern. Gegenstände, welche der Staat braucht, sind nicht minder im Eigenthum der Bürger, als alle andere. Nur das Vermögen überhaupt, nicht der Besitz einer bestimmten Sache enthält das Maas der Verpflichtung des Bürgers, und demnach des rechtlichen Anspruchs gegen ihn. Die Dienste und Opfer, welche von dem Haus- oder Grundeigenthümer, oder dem Besitzer von Zugvieh ꝛc. gefordert werden, sind an und für sich nur physische Gewaltshandlungen gegen Einzelne, und werden rechtlich erst alsdann

wenn durch die Ersatzleistung an jene, von welchen sie nach dem Gesetze der Nothwendigkeit unmittelbar gefordert wurden, der Vorschuß rückerstattet, und, nach dem Ausspruch des allgemeinen bürgerlichen Rechtes oder des Vernunftgesetzes, die Gleichheit Aller wieder hergestellt ist.

16) Sachkundige Männer haben behauptet — betheiligte Personen haben eingestanden — daß bei den Armeen einer großen Macht, deren Regierung sonst das Lob der Humanität ertheilt wird, — auch im blutigsten Feldzug gewöhnlich mehr Krieger in den Lazarethen — aus Verwahrlosung, ja aus Geiz und Betrug der Verwaltungsbehörden — wegen Mangels oder Verderbniß der Arznei und Nahrung sterben, als je das feindliche Schwert und Feuer dahin rafft. Der Monarch und wohl auch seine obersten Minister würden sich von Schauder ergriffen fühlen, wenn sie solche Greuel ahneten; aber ihre gute Gesinnung ist minder mächtig als die Verschwörung untergeordneter Räuber.

VI.

Für die Erhaltung der Universität Freiburg.

Aus Auftrag des Prorektors und Consistoriums geschrieben von

Dr. Karl von Rotteck,
Hofrath und Professor.

1817 *).

Eine vor Kurzem erschienene Druckschrift: „Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Namen der Lehrer der Universität ausgearbeitet von Dr. Karl Salomo

*) Der unmittelbare Zweck dieser Abhandlung ist zwar längstens erreicht; ja es ist seitdem der Fortbestand der Universität Freiburg nicht nur feierlichst ausgesprochen und selbst durch die Constitutionsurkunde gewährleistet, sondern es ist auch ihrem erneuten und schöneren Flor durch die Freigebigkeit des gegenwärtig glorreich regierenden Großherzogs, in welchem sie ihren zweiten Stifter verehrt, eine feste Grundlage gegeben worden. Dessenungeachtet möchte die Abhandlung noch einiges Interesse ansprechen, theils als historisches Monument einer nun vorübergegangenen Bedrängniß teutscher Hochschulen, theils als Probe der segensreichen Wirkungen der, jeder edlen Regierung heiligen Publizität.

Zachariä, derzeitigem Prorektor der Universität." — hat das Publikum von den Gefahren unterrichtet, welche jüngst die Fortdauer der Universität Heidelberg bedrohten, so wie von den Gründen, worauf dieselbe die Hoffnung ihrer Erhaltung baute, und deren weiser und gütiger Würdigung sie solche Erhaltung auch wirklich dankt.

Kein schöneres Denkmal kann eine Regierung sich setzen, keines, das geeigneter wäre, ihr Liebe und Zutrauen zu gewinnen, als wenn sie Publizität in allen Verhandlungen über gemeinwichtige Sachen duldet oder ermuntert; und es mag als erfreuliches Zeichen einer Zeit gelten, wenn Einzelne oder Gemeinwesen in der Publizität einen Schirm oder eine Bürgschaft für ihre Rechte und für ihre Wohlfahrt finden.

Die Universität Freiburg hat das Glück, unter derselben Regierung zu stehen, wie Heidelberg; sie findet durch ähnliche — vielleicht dringendere — Anlässe wie diese sich aufgefordert, ihre höchsten Interessen, ja die Frage um ihre Fortdauer vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zu bringen. Sie thut es freimüthig und zutrauensvoll, wohlwissend, daß — wenn der Einzelnen Meinung und in der eigenen Sache trüglich — doch die öffentliche Meinung stets gerecht, und daß ihr Urtheil einer erleuchteten Regierung stets ehrwürdig seye.

Ja, wir sind, seitdem die Schrift der Heidelberger Universität erschienen, demnach die öffentliche Verhandlung dieser Angelegenheit im Gang ist, nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, vor jenes Tribunal zu treten, weil uns bei solcher Verhandlung die Vertheidigung sowohl der gemeinen Sache als der eignen zusteht und obliegt.

In jener Schrift wird nämlich laut verkündet, daß „von Manchen das Leben der einen von den zwei Universitäten als der Tod der andern betrachtet werde." — Wenn dem wirklich so ist, so könnten unter den „Man-

chen" auch solche seyn, deren Meinung gewichtig, deren Wort von wirksamer Kraft wäre; und für solchen Fall erscheint die Univ. Freiburg theils als Streitgenossin, theils als Gegenpartei jener von Heidelberg.

Sie ist Streitgenossin, in so fern jene Meinung von der Unverträglichkeit der Fortdauer beider Universitäten bekämpft werden muß. Und hier liegt ihr ob, zu suppliren, was Heidelberg versäumte, (denn außer einer wörtlichen Verwahrung gegen den Verdacht eines Angriffs auf unsere Universität finden wir darüber nichts in der fraglichen Schrift) und mit allen Kräften für die gemeinsame Erhaltung, d. h. gegen die Idee der Aufhebung einer oder der andern zu streiten.

Sie ist Gegenpartei, wenn solche Idee sich behauptete, und also wirklich das Loos zwischen Beiden geworfen würde. Für diesen traurigen Fall heischt die Pflicht der Selbsterhaltung oder der Vertretung des Gemeinwesens, welchem wir angehören, die unumwundene Darstellung des eigenen Rechts.

I. Die Universität Freiburg als Streitgenossin Heidelbergs.

Nicht in Anführung von Gründen, welche im Allgemeinen beiden Universitäten zu Statten kommen können, jedoch speziell nur für die eine angeführt, und auch nur nach den besondern Verhältnissen dieser einen dargestellt und berechnet sind, zeigt sich solche Streitgenossenschaft. Denn es mögen wohl — wie die Heidelberger Schrift anerkennt, und freilich nicht zu hindern steht — dieselben allgemeinen Betrachtungen für Beide streiten: aber doch vielleicht für die eine mehr als für die andere, und zumal für diejenige scheinbar mehr, von welcher sie nur einseitig, und nur mit Rücksicht auf die eigenen Verhältnisse geltend gemacht werden. Es steht also immer die eine mit dem relativen Gewicht oder

mit der Behauptung des Uebergewichts solcher Gründe der andern feindlich gegenüber, so lange die Meinung gilt, daß von beiden eine müsse fallen. Nur in der Bekämpfung dieser Idee, oder in Aufstellung von Grundsätzen, welche durchaus gleiche Anwendbarkeit für beide haben, und auch als solche anerkannt werden, liegt das gemeinsame Interesse Beider. Alles aber, wobei eine Vergleichung Statt finden kann, ist in so fern Partheisache.

Die Univ. Freiburg ist, ihrer Gesinnung nach, wohl geeignet, als Streitgenossin Heidelbergs aufzutreten; sie hat nicht einmal nöthig, gegen einen Verdacht der Feindseligkeit sich zu verwahren, als welcher von Niemanden auf sie geworfen wird. Der Verfasser dieser Schrift insbesondere liebt und verehrt die Univ. Heidelberg und ihre berühmten Lehrer mit aufrichtiger und inniger Empfindung, und hat schon früher solche Gesinnung öffentlich kund gethan *). Mit Stolz und Freude kämpft er für die gemeinschaftliche Sache; mit Betrübniß tritt er in die Schranken des einseitigen Streites.

Man sagt: „Zwei Universitäten seyen zu viel für das Großherzogthum Baden; also müsse die eine eingehen.“ —

Es ist wahr, Baden hat nur eine Million Seelen Bevölkerung; es könnte eine Universität für dieselbe genügen. Aber die geographische Gestalt des Großherzogthums, das in der Länge wohl 60 Stunden mißt, macht den Besitz zweier hoher Schulen den eigenen Unterthanen sowohl, als jenen der vielen fremden Staaten, mit welchen Baden zusammengrenzt, zur großen Wohlthat. Die Verschiedenheit der Religion macht sie dabei fast zum Bedürfniß.

*) Es seye ihm erlaubt, sich hier auf seine im Jahr 1811 gehaltene akademische Gedächtnißrede auf Karl Friedrich zu berufen.

Auch wird durch den Wetteifer der zwei Universitäten ein für beide nützlicher Sporn der Geistesthätigkeit erzeugt, eine sicherere Bürgschaft des freudigen Wirkens, des Strebens nach Vervollkommnung, als, bei isolirtem Daseyn der einen, die sorgfältigste Pflege, die wachsamste Aufsicht der Regierung ihr geben könnte. Es wird durch die verschiedenen Elemente, Grundlagen und Verhältnisse beider nicht minder als durch ihre Rivalität sowohl die Einseitigkeit vermieden, als dem Entschlummern auf unbestrittener Ehrenstufe gesteuert werden.

Und sind denn die teutschen Universitäten bloß als Landesanstalten zu betrachten, einzig und allein auf das gesonderte Bedürfniß desjenigen Fürstenthums berechnet, in welchem sie bestehen? — Sind sie nicht vielmehr gemeinsame Besitzthümer der teutschen Nation, des großen teutschen Vaterlandes? ja wohl kostbare Besitzthümer, da von ihnen vorzüglich der wissenschaftliche Ruhm Teutschlands, und der ganz eigene Charakter der teutschen Geistesbildung ausging und noch jetzo ausgeht, und da von ihnen vorzugsweis die edlere öffentliche Meinung — dieses wichtige Nationalband — erzeugt oder gelenkt wird! —

Welche teutsche Regierung wird ihren Staat als so ganz abgeschlossen, den Kreis ihrer Pflichten als so enge gezogen betrachten, daß sie vermeine, nicht auch jenseits ihrer Landesgrenzen auf die gemeinvaterländischen Dinge ihren Blick richten, das Gesammt-Interesse der Nation ehren und wahren zu müssen? Welche wird nicht einen Ruhm darin finden, durch ihre einheimischen Schätze und Anstalten zugleich für ganz Teutschland wohlthätig zu wirken, ja einen Ruhm darin finden, Depositär oder Schirmherr einer nach Geist und Zweck nationalen Anstalt, eines National-Besitzthums zu seyn? Also nicht, ob Baden eine von seinen beiden Universitäten missen

könne, sondern ob eine derselben für Teutschland überhaupt, und insbesondere für Südteutschland entbehrlich oder unnütz seye? muß gefragt werden.

Schon hat unsere Nation durch die Stürme der jüngst verflossenen Zeit, durch den Geist der Zertrümmerung, welcher schonungslos alles Alte und Heilige umstürzte, von ihren hohen Schulen eine bedeutende Zahl verloren. Jeder neue Verlust würde doppelt schmerzlich seyn. Auch ist's ein anderer Geist, der itzo waltet oder walten soll. Nicht länger gebietet einer unseligen Nothwendigkeit eisernes Gesetz. Der Friede ist wiedergekommen, und — menschlicher Aussicht nach — auf lange gesichert. An seiner Hand sind das verscheuchte Recht, die bürgerliche Ordnung, die Humanität zurückgekehrt. Sie alle fordern zur Erhaltung des noch Bestehenden, ja zum Wiederbau des Umgestürzten, oder zu neuer Gründung auf. Die Aufgabe unserer Zeit ist zu heilen, und nicht neue Wunden zu schlagen.

Daß Teutschland der Universitäten nicht zu viele habe, geht aus dem noch unverhallten Klageruf über den Untergang derjenigen, welche im Sturm der jüngsten Zeit gefallen sind, und aus den Planen erleuchteter Regierungen zur Gründung anderer hervor. Daß aber Südteutschland der hohen Schulen nur zu wenige besitze, ist augenscheinlich. Ein schädliches, die gleichförmige Entwicklung des Nationalgeistes hemmendes Mißverständniß ist hierin zwischen Süd und Nord. Durch Aufhebung einer von den Badischen hohen Schulen würde es noch auffallender werden.

Ein Blick auf die besondern Verhältnisse beider Universitäten zeigt dieses noch deutlicher. Heidelberg, als an der äußersten Grenze des Staates gelegen, gehört schon dadurch zur Hälfte den Fremden (d. h. nicht Badischen Teutschen) an. Der Wirkungskreis Freiburgs aber umfaßt nach dem Zweck seiner Stiftung und nach

seinen ganz eigenen Verhältnissen einen großen Theil zumal des katholischen Südteutschlands. Insbesondere betrachten die katholischen Würtemberger diese hohe Schule fast wie ihre eigene, und nicht ohne Grund, da fast die Hälfte ihres Besitzthums im Würtembergischen liegt. Dieses natürliche Verhältniß ist in der neuesten Zeit durch die liberale Gesinnung Seiner Majestät des glorwürdigst regierenden Königs wieder befestigt worden. Nicht nur gestattet Allerhöchst Derselbe seinen Unterthanen den Besuch der Universität Freiburg; sondern sie hat auch von seiner Huld noch allerneuest die allergnädigste Versicherung der fortwährenden Theilnahme Seiner Majestät an allen ihren Ereignissen in Höchsteigenen, wiederholten Handschreiben erhalten.

Aber auch für den Badischen Staat selbst sind beide Universitäten vielfach vortheilbringend, und es würde die Aufhebung einer wie der andern für denselben ein öffentliches Unglück seyn.

Die Unkosten der Erhaltung können nach den hier vorwaltenden Verhältnissen kaum in Betrachtung kommen. Ausgaben auf zweckmäßige Vervielfältigung oder Vervollständigung der Lehranstalten sind wohl, nach der Schätzung liberaler Regierungen, diejenigen, welche den meisten, d. i. den edelsten und dem Staatszweck vorzugsweis entsprechenden Gewinn geben. Die höchste Kultur, demnach verbreitete Geistesbildung, mit welcher jene des Gemüthes gleichen Schritt hält, Flor der Kunst und Wissenschaft, Ueberfluß an tüchtigen Männern für alle Staats-Dienste, für alle Sphären geistiger Thätigkeit und edlerer bürgerlicher Geschäfte — kann es was Kostbareres geben? — Können die dahin abzweckenden Anstalten leicht zu theuer bezahlt werden? — Und selbst nach bloß pekuniärer Schätzung, wird nicht, was da mit einer Hand ausgegeben wird, meist vervielfältigt mit der andern wieder eingenommen? — Wenn auch unsere beiden Universitä-

ten unmittelbar vom Staat aus ihre Subsistenz erhielten, so würde schon durch den erhöhten Flor der beiden Universitätsstädte und ihrer Umgebungen, durch den vermehrten Kapitalwerth aller Häuser und Gründe, durch Belebung des Ackerbaues und der Industrie in einem weiten Steuerbezirk, also durch höhern Ertrag oder leichtere Einbringlichkeit der Steuern die Ausgabe vergütet. Die Zuflüsse vielen fremden Geldes, so wie der verhinderte Ausgang des eigenen sind abermals baarer Gewinn für den Staat. Denn, ob Heidelberg, ob Freiburg aufhöre, so werden viele Fremde, dort die Nordischen, hier die Südlichen, dort die Protestanten, hier die Katholiken ausbleiben, und dagegen viele Einheimische auf fremde Universitäten ziehen: und endlich zeigt die Wichtigkeit und Einträglichkeit des nordteutschen Buchhandels, der von Universitäten aus sein Leben und seinen meisten Stoff erhält, daß von Staatswirthschaftlicher Seite die Universitäten, und die mit ihnen zusammenhängenden Verlagshandlungen als höchst gewinnbringende (Bücher-) Fabrik-Anstalten betrachtet, und durch sie oft aus einer Sphäre, wohin die übrige Handelsthätigkeit nicht reicht, bedeutende Summen ins Land können gezogen werden.

Dazu kömmt, daß von den zwei Universitäten nur eine die Sustentation aus Staatsmitteln in Anspruch nimmt; die andere aber, als welche aus eigenem Fond sich erhält, ihn im Grund nichts kostet, daß also, ob auch beide bestehen, doch im Finanz-Etat nur eine erscheint.

Daß aber die Aufhebung einer der beiden Universitäten ein öffentliches Unglück wäre, davon liefert, was Heidelberg betrifft, die vorliegende Schrift des Herrn Hofrath Zachariä den vollgültigsten Beweis. Wenn wir hier dasselbe für Freiburg darthun, so ist der Beweis vervollständigt, und der Hauptsatz, dessen

Vertheidigung unser gemeinsames Interesse ist, befestigt: „Keine von beiden Universitäten darf untergehen." Wir nehmen die Darstellung davon und mehreres Andere aus dem acht Monate vor dem Erscheinen der Schutzschrift von dem akademischen Senat in Freiburg an ein hohes Ministerium eingereichten unterthänigsten Promemoria, und halten für nothwendig, zumal diejenigen Gründe, welche gleichen oder ähnlichen Inhaltes wie jene Heidelbergs sind, wörtlich aus unserer eigenen ältern Schrift anzuführen, um dem Verdacht zu begegnen, als hätten wir solche Betrachtungen bloß aus der Heidelberger Schutzschrift entlehnt.

In jenem Promemoria also wurde über „die Wirkungen oder nothwendigen Folgen" der befürchteten Aufhebung unserer Universität Folgendes gesagt:

1) Seit 1456, also seit dreihundert ein und sechszig Jahren, gehört die, ausdrücklich für Freiburg gestiftete, Universität *) dieser Stadt und der sie in weitem Kreis umgebenden Landschaft an. Seit dieser langen Zeit — kurze Unterbrechungen durch äußerste Kriegsbedrängniß ausgenommen — sind die geistigen und pekuniären Früchte dieser Stiftung Stadt und Land zu Gutem gekommen; in hundert und hundert Kanälen, für Einzelne, für Familien und Gemeinden segenbringend, unversieglich sind die Wohlthaten derselben ausgeströmt; sie ist durch ihre von Geschlecht zu Geschlecht aufgehäuften, durch fortwirkenden mittelbaren Einfluß sich vervielfältigenden Gaben wahrhaft die ernährende Mutter, und durch die in alle bürgerlichen und Erwerbs-Verhältnisse und ins innerste Leben dieses Volkes gedrungene Gewohnheit solchen Empfangs

*) „Durch welche Werk wir hoffen, insonderheit unserer Stadt Freyburg im Breisgau Lob, nuz vnd Ehr zu erwerben" — sind Formalien in dem der Universität ertheilten — durch feierliche, vertragsmäßige Annahme von Seiten der Stadt bekräftigten — Freiheits-Brief.

und Segens das eigentliche Prinzip seiner bürgerlichen Wohlfahrt, ja seiner Erhaltung geworden. Die Universität aufheben, heißt das Land seines kostbarsten Besitzthums, seiner reichsten und zuverläßigsten Hülfsquelle, der Wurzel seines Wohlstandes und seines Glückes, ja — da rettungslose Verarmung den Namen des bürgerlichen Lebens kaum verdient — seines Lebens berauben.

2) Nachstehende, auf Thatsachen gegründete Uebersicht und Schätzung der von der Universität ausfließenden Vortheile wird die Wahrheit obiger Behauptung darthun.

a) Die Mittelzahl der alljährlich aus dem Ausland kommenden reinen Renten der Universität beträgt 20,000 fl.

Aus inländischen Gütern und Gefällen ꝛc. bezieht sie . . . . . 25,000 fl.

Ueberhaupt . . . . . 45,000 fl.

Die Summe ihrer hierländischen Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen und laufende Bedürfnisse ist nach dem ordentlichen Etat der Summen der Einnahmen so ziemlich gleich.

b) Aber dieser Verbrauch ist der kleinste Theil des Gewinns, welchen das Land von ihr zieht. Die Professoren, Beamten und Diener mit ihren Familien, welche ohne sie meist gar nicht hier wären, verzehren neben ihren Besoldungen noch die Früchte ihres eigenthümlichen Vermögens oder ihrer literarischen Thätigkeit ꝛc., was eine gewiß nicht unansehnliche Summe beträgt.

c) Die Zahl der Studirenden mag nach einem mittlern Durchschnitt auf 300 angenommen werden*). Wenn

*) Bei der jüngsten Inscription waren 311: einige frühere — weil der Kriegslärm die Fremden verscheuchte, und das Heer und die Landwehr die Einheimischen in Anspruch nahm — wiesen etwas weniger, nämlich zwischen 250 und 300 Studenten aus. (Jetzt, seitdem Freiburg von der Liberalität seiner Regierung einen beträchtlichen Dotations-Zuschuß erhalten, beläuft sich die Durchschnittssumme der Inscribirten auf 600 und darüber. Spätere Anm.)

Jeder im Durchschnitt 300 fl. jährlich verzehrt, (gewiß eine mäßige Annahme, aber auch für die hiesigen Jünglinge gültig, als welche sonst die gleiche Summe auswärts verzehren, und sonach der Cirkulation dieses Landes entziehen würden) so gibt dieß eine Summe von 90,000 fl. *)

d) Viele Studenten bleiben nach absolvirten Studien noch mehrere Jahre in Freiburg, theils um zu graduiren, oder sonst sich weiter durch Selbststudium oder Praxis auszubilden. Ihre Verzehrung kömmt gleichfalls der Stadt und dem Land zum Guten.

e) Hiezu kommen die Summen, welche von den, zur Begleitung oder zum Besuch ihrer Angehörigen hieher reisenden Vätern, Freunden, oder auch sonst der Universität willen vorübergehend erscheinenden Fremden verzehrt werden; weiter der Verdienst der verschiedenen Handwerker ꝛc., welche für die Universität sowohl in ihrer weitläuftigen Wirthschaft, als zum Behuf ihrer literarischen Bedürfnisse arbeiten, und welcher zum Theil in obigem Anschlag der Ausgaben und reinen Einnahmen nicht erscheint, sondern als Vorauslage von der Bruto-Einnahme schon abgezogen ist; weiter die Summen, welche durch die mit der Universität verbundenen, oder von ihr abhängigen Gewerbe und Handlungen — zumal Buchdruckerei und Buchhandel — ins Land gezogen werden. Daß der Buchhandel allein (welchem ohnehin die Professoren die meisten Verlagsartikel liefern) dem Land, als in welchem auch der Verdienst aller untergeordneten Arbeiter verzehrt wird, viele Tausend Gulden reinen Gewinn einbringe, ist wohl jedem klar.

f) Endlich gehört hieher das Erträgniß des an der hohen Schule bestehenden Stipendien-Fondes von

*) Die Heidelberger Schutzschrift rechnet für jeden Ausländer 1100 fl. jährlich. Nach solchem Maaßstab wird hier statt 90,000 fl. die Totalsumme 330,000 fl. seyn.

300,000 fl. Zwar mag ein Theil desselben als unter der Verzehrungs-Summe der Akademiker begriffen erachtet werden; aber nur ein Theil. Denn Vieles beziehen auch Gymnasiasten, und absolvirte Akademiker, die nicht mehr in den Inscriptions-Listen stehen, bis zur Graduirung ꝛc. Verwaltungs-Kosten, gestiftete Almosen oder andere Verwendungen sind alle für das Land. Ja die Kapitalien selbst, als welche im Fall der Aufhebung meist weg an verschiedene fremde Familien oder Orte fielen, sind als Wohlthat, ja als sehr große und tiefwirkende Wohlthat der Universität zu betrachten.

g) Es ist wohl ein sehr mäßiger Anschlag, wenn das Total dieser jährlichen Nutzungen zu 200,000 fl.*) geschätzt wird. Diese Summe wird aber in so vielen kleinen Theilen und verschiedenen Kanälen über Stadt und Land ausgegossen, vervielfältigt sich durch die Wirkung der Circulation zwischen allen Klassen der Einwohner, und bringt mittelbar durch den gesteigerten Werth der Häuser, der Grundstücke, Miethzinse und Arbeiten so mannigfaltig erhöhten Gewinn, daß ihr eigentlicher Werth für den Wohlstand der Provinz ganz unschätzbar wird.

3) Von allen diesen durch Aufhebung der Universität verloren gehenden Summen ist ein großer Theil, als die Renten der im Würtembergischen gelegenen Güter, welche alsdann Würtemberg anheimfielen, dann was die fremden Studenten im Land verzehrten, weiter die an die betreffenden Familien oder Ortschaften zurückfallenden Stipendienfonde, der ausbleibende Ertrag des auswärtigen Buchhandels ꝛc. auch für den Staat ein unmittelbarer Verlust; mittelbar aber, nämlich durch Verminderung der Steuerfähigkeit der Bürger brächte ihm auch das Ganze empfindlichen Nachtheil.

*) Nach obigem Maaßstab könnte man wohl das Doppelte annehmen. Aber wir wollen lieber zu wenig als zu viel behaupten.

4) Durch Aufhebung der Freiburger Universität würde den Söhnen der obern Provinzen die geistige Bildung ausnehmend vertheuert und erschwert werden, welches nicht nur ihnen selbst sehr schmerzlich fallen, sondern auch bald ein auffallendes und schädliches Mißverhältniß in dieser Bildung zwischen den obern und untern Provinzen verursachen müßte. Von der den Katholiken, welche zwei Drittheile der Badischen Unterthanen ausmachen, durch Aufhebung der katholischen Universität zugehenden Kränkung werden wir unten reden: mehreres Anderes aber, (wie z. B. die mit der Universität der Stadt und Umgebung dargebotene reichlichere ärztliche Hülfe, Rechtsberathung, auch Privat-Unterricht durch Studirende u. s. w.) als welches sich jedem Unbefangenen wohl von selbst darbietet, übergehen wir mit Stillschweigen.

5) Was aber vorerst oder vorzugsweis den pekuniären Nachtheil betrifft, so ist einleuchtend, daß derselbe um desto empfindlicher, ja ganz unerträglich fallen müßte, da schon früher die dem Land in so vielfacher Beziehung wohlthätigen, den Geldreichthum und die Geldcirkulation so mächtig vermehrenden und befördernden Abteien und Klöster, dann auch das Fürstenthum der Maltheser-Ordens-Ritter in Heitersheim, und die Kommenden der Teutschen Herren aufgehoben, und ihr viele Millionen betragendes Vermögen großentheils außer der Cirkulation des Landes gesetzt worden sind. Die Universität, als das fast einzig noch übrige Besitzthum, aufheben, hieße dem Land den Herzstoß geben.

6) Auch ist für solches Unheil ein Ersatz durchaus nicht möglich, zumal aber derjenige, den man halb und halb schon angekündigt hat, vollends nichtig. Freiburg soll ein Bisthum und ein Regiment erhalten. Allein

a) Das Bisthum würde wohl meist aus dem Vermögen der hiesigen Münsterpräsenz, welches ohnehin der Stadt angehört, und vielleicht auch aus einem Theil der

inländischen Universitäts-Güter — welche in voranstehender Uebersicht (Nr. 2.) die kleinste Stelle einnehmen — dotirt werden. Ein Bischof mit seinem Kapitel würde weniger verzehren, als bloß der Universitätskörper an und für sich betrachtet. Für die Verzehrung der Studenten und die übrigen bemerkten Erträgnisse wäre gar kein Surrogat vorhanden.

b) Ein Regiment aber kann nie als zuverläßige Hülfsquelle betrachtet werden, da selbst im Frieden die Standquartiere nach wechselnden Rücksichten bestimmt werden, und im Krieg, also gerade wenn die Hülfe am nöthigsten ist, alle Standquartiere aufhören. Auch möchte, je nach dem für den Friedensfuß beliebten Stand der Armee und nach den von dem Oberland hiezu gelieferten Kontingenten, dasselbe ohnehin einigen Anspruch auf den Besitz eines verhältnißmäßigen, d. h. mit seinem Conscriptions- und Steuerbetreffniß im Verhältniß stehenden Theils dieser Armee haben. Ob dann die Truppen nach Freiburg selbst, oder in die umgebenden Landstädte verlegt würden, wäre für das Oberland im Ganzen einerlei.

c) Eben so wenig kann unsere Stadt und Gegend von selbst, als durch gesteigerte Industrie, Ackerbau, Fabriken oder Handel, sich aufhelfen. Der Ackerbau hat bei uns seine fast höchste, nach Beschaffenheit unsers Bodens erreichbare, Stufe bereits erreicht; aber er allein kann unsere gedrängte Volksmenge nicht ernähren, und er braucht zum Gedeihen ein belebendes Kapital. Zu einem irgend bedeutenden Handel ist ein schiffbarer Fluß, oder sind andere lokale Vortheile und Verhältnisse nöthig, welche sich nicht schaffen, sondern nur, wo sie sind, benützen lassen. Freiburgs Lage und des umgebenden Landes innere und äußere Verhältnisse sind — wie unserer Regierung am besten bekannt ist — der Fabrikation und dem Handel ungünstig, und beide wür-

den noch tiefer sinken, wenn durch Aufhebung der Universität ihr eigenes Lebensprinzip, nämlich Unternehmungs-Kapital und Wohlstand, zu Grund gerichtet wären.

Wir wollen diesen Betrachtungen noch einige andere beifügen:

7) Es würde eine sehr geringe Verminderung des Unheils seyn, wenn — wie in Antrag gekommen seyn soll — statt der gänzlichen Aufhebung nur eine theilweise verhängt würde, wenn etwa die katholisch theologische und die philosophische Fakultät in Freiburg blieben, die juridische und medizinische aber aufhörten, oder nach Heidelberg kämen. In solchem Fall wären nicht nur die katholischen Theologen um den unschätzbaren Vortheil gebracht, sich, gleich den Protestantischen, an einer Universität (Universitas studiorum) demnach vollkommener, als an einem Lyceum und an einem separaten theologischen Institut möglich ist, auszubilden, und also die edelsten Interessen der katholischen Gemeinde wesentlich gekränkt: sondern es würde für Stadt, Land und Staat doch immer die Universität als solche, demnach auch ihr Hauptgut im Ausland und Inland, weil es ihr nur als Universität angehört, verloren seyn. Der Schlag wäre fast so schmerzlich als die gänzliche Aufhebung, ja vielleicht noch kläglicher, da er — bei seiner scheinbaren Milderung, und weil sofort nicht die ganze Schwere seiner Folgen erkannt würde — die allgemeine Theilnahme minder anspräche, und den traurigen Trost des lauten Aufschreiens weniger erlaubte.

8) Auch alle andern Gründe — wenigstens die allermeisten — welche noch jenseits der pekuniären oder staatswirthschaftlichen — zu Gunsten Heidelbergs angeführt werden, streiten auch für Freiburg, und mögen zum Theil ganz wörtlich, zum Theil mit der einzigen Abänderung des „Protestantisch" in „Katholisch" darauf angewendet werden.

Die Vorzüge der Stadt Freiburg als Universitätsstadt, sowohl was die Lage, als die Einrichtungen, die herrschenden Sitten und den Charakter der Einwohner betrifft, sind schon von Andern, zwar nicht so vielstimmig als jene von Heidelberg, doch gewiß mit gleicher Wahrheit gepriesen worden; obschon Einige sind, welche nicht glauben wollen, daß eine katholische Stadt solche Vorzüge besitzen könne, und Andere abgeneigt sind, es auch zu untersuchen.

Nicht minder ist für Freiburg wie für Heidelberg wahr, daß seine Aufhebung für die Wissenschaft, für die (katholische) Religion, für das teutsche Vaterland schädlich seyn, und daß sie in traurigem Widerspruch mit demjenigen stehen würde, was bis jetzt von unserer liberalen Regierung zu Gunsten Freiburgs verkündet und gethan worden. Denn auch uns, und schon aus dem Mund weiland Sr. Königl. Hoheit Karl Friedrichs, glorreichen und gesegneten Andenkens wurde verheißen, „unsere Universität werde fortdauern, wenn und so lange sie der Staatskasse nicht allzulästig falle" (und sie kostet ihr wirklich unmittelbar gar nichts); auch uns wurde die landesväterliche Gnade des jetzt regierenden Durchlauchtigsten Großherzogs, unseres huldreichsten Fürsten und Herrn in vielen Worten und Thaten kund: auch unsere Stadt und unser Land sind seinem Herzen theuer, und nicht unwürdig, durch den gestatteten Fortgenuß derjenigen Besitzthümer, mit welchen sie an Baden fielen, ein Monument seiner Großmuth und Gerechtigkeit zu werden.

II. Die Universität Freiburg als Parthei wider Heidelberg.

Soweit die Zusammenstellung — noch nicht Vergleichung — Freiburgs mit Heidelberg. So weit also unser gemeinsames Interesse, unser gleiches Recht....

möge seine Vertheidigung wirksam seyn! möge nie mehr die traurige Alternative erklingen: „Freiburg oder Heidelberg!“ — Für den Fall jedoch, daß solches geschehe, für den Fall, daß wirklich das Leben der einen Universität der Tod der andern seyn sollte, fordert eine heilige Pflicht uns auf zur Darstellung des eigenen Rechtes, damit es auf vergleichender Wage gegen jenes von Heidelberg abgewogen, und hiernach das Urtheil der öffentlichen Meinung wie der Regierung möge bestimmt werden.

Indem wir also in die Schranken treten, sprechen wir nicht für uns selbst oder für unsere persönliche Sache. Unser Loos, das wissen wir wohl, wird von einer gerechten und gütigen Regierung in jedem Fall also bestimmt werden, daß uns kein Grund zur Beschwerde, sondern nur des Dankes bleibe. Aber wir betrachten uns als die natürlichen Wortführer des literarischen Gemeinwesens, dessen Glieder wir sind, auch der Stadt und des Landes, womit dasselbe seit Jahrhunderten durch gegenseitige Liebe und Wohlthat verbunden ist, und welchen wir selbst als nähere Mitbürger und Schicksalsgenossen angehören, ja des ganzen weiten Kreises — des Teutschvaterländischen zumal — worin unsere Universität nach Lage und Verhältnissen wirksam seyn kann, und desjenigen Religionstheiles, dessen besonderes Besitzthum unsere hohe Schule als katholisch-geistliche Stiftung ist, und wir halten uns vor Zeitgenossen und vor der Nachwelt verantwortlich wegen Weise und Eifer, womit wir solche große Pflicht erfüllen.

A. Als ersten Grund gegen Heidelberg, d. h. als erstes Moment eines vergleichungsweis vorzüglichern Anspruches der Universität Freiburg mögen wir schon das Resultat der voranstehenden Betrachtungen geltend machen. Wir glauben nämlich, und halten uns für überzeugt, daß kein Unbefangener, nach Vergleichung der von uns dargestellten Folgen der

Aufhebung Freiburgs mit dem, was von den Nachtheilen der Aufhebung Heidelbergs in der oftерwähnten Schutzschrift gesagt wird (so schön und kräftig die Zachariäische Darstellung, und so wahr und gründlich auch ihr gesammter Inhalt ist) nicht eingestehen wird, daß, ob auch eine Aufhebung wie die andere ein großer Verlust, eine schmerzliche Wunde für Stadt, Land und Staat seyn würde, gleichwohl das Uebergewicht des Unglücks und dessen Unheilbarkeit auf Seite Freiburgs seye.

B. Sollten hierüber noch einige Zweifel obwalten, so wird die nachstehende Parallele sie aufheben. Wir haben schon in dem mehrerwähnten Promemoria solche Vergleichung aufgestellt; und es ist kein Grund gedenkbar, warum sie nicht zur Publizität dürfte gebracht werden. Wir sagten:

1) Diese Vergleichung könne natürlich auf den persönlichen Werth der wirklichen Lehrer keine Rücksicht nehmen. Ein solcher ist zufällig und wandelbar, und dessen Schätzung weder der eigenen Person noch der Rivalen Sache. Uebrigens würden die vortrefflichen Männer, welche die Großh. Regierung unter so liberalen Bedingungen aus dem Ausland nach Heidelberg berief, auch in Freiburg dieselben Männer bleiben; und sollten sie Bedenken tragen, eine katholische Universität zieren zu wollen (wir würden sie mit Stolz die unserigen nennen) so hinge es immer von der Regierung ab, durch gleich vortheilhafte Anerbietungen auch gleich schätzbare Lehrer herbeizuziehen. Indessen hat auch die Freiburger Universität in jedem Zeitpunkt berühmte, durch Schriften thätige, sehr gemeinnützige Lehrer und Mitglieder gehabt *). Wenn in der jüngsten Zeit ihr Flor abzunehmen schien, so ist dieß die leicht erklärbare und wohl vorwurfsfreie

*) Das im Jahr 1806 dahier gedruckte akademische Programm: „Grundlinien zur Geschichte der Albertinischen hohen Schule" zählt viele derselben namentlich auf.

Wirkung der vielfältigen Kriegsnoth und der mannigfaltigen — wiewohl zufälligen und will's Gott vorübergehenden — Bedrängniß, in der wir hülflos schmachteten, und worin wir, fast ausschließend mit der Sorge des Daseyns beschäftigt, und außer Stand, die nöthigen literarischen Hülfsmittel uns zu verschaffen, mit Betrübniß, aber unverschuldet in schriftstellerischer Thätigkeit nachließen. Uebrigens haben wir auch in dieser Periode unsern Hauptberuf, Unterricht der Jugend und Bildung derselben zum Staatsdienst mit Erfolg und ehrenvoll erfüllt, wie sowohl die Zahl der bei uns studierenden Inländer (sie ist immer dreimal so groß als zu Heidelberg) als auch das Resultat der mit ihnen von Staatswegen vorgenommenen Prüfungen, beweißt.

2) Die Vergleichung kann also bloß auf die örtlichen Vortheile oder Nachtheile, und auf die den beiden Universitäten als solchen vermög ihrer Natur und bleibenden Bestimmung eigene Beschaffenheit und Verhältnisse gehen. Hier fallen nun folgende Unterschiede auf:

3) Freiburg ist fast in der Mitte des Staates, Heidelberg an dessen äußerster Grenze gelegen. Bleibt die Freiburger Universität, so sind die kostbaren Vortheile des wissenschaftlichen Unterrichts und der höhern geistigen Bildung allen Unterthanen mit möglichster Gleichheit dargeboten, bleibt Heidelberg allein, so wird den Bewohnern der obern Provinzen, ja zweier Drittheile des Landes die Theilnahme an jenen Gütern durch übergroße Entfernung verkümmert; die Vortheile der Nähe aber — da fast die halbe Umkreisung Heidelbergs aus fremdem Land besteht — auch auf die Hälfte der Umgebung beschränkt. Die nähern Berührungen Freiburgs mit der Schweiz — allwo kein Schulzwang herrscht, von woher demnach der Zufluß von Fremden sicherer ist als aus dem nördlichen Teutschland, welches jeden

Augenblick für Heidelberg gesperrt werden mag, auch die Berührung mit dem Elsaß und dem katholischen Würtemberg, überhaupt die gegründete Hoffnung eines von allen Seiten zu erhaltenden Zuflusses von katholischen Fremden, sobald einigermaßen die innern und äußern Verhältnisse sich zum Bessern wenden, sind nicht minder bemerkenswerth.

4) Dasselbe ist in Ansehung der ökonomischen Vortheile zu sagen. Da der wohlthätige Einfluß einer Universitätsstadt auf Wohlhabenheit und Geldcirkulation wie von einem Mittelpunkt aus in einem Kreise statt hat, so fällt bei Heidelberg wieder ein großer Theil der Umkreisung ins Ausland, und was dergestalt verloren geht, ist nicht nur für die einzelnen Unterthanen, sondern auch für den Staat verloren.

5) Die Stadt Heidelberg hat vermög ihrer Lage an einem schiffbaren Fluß und wegen anderer Verhältnisse noch immer bereite Hülfsquellen in Handel und Industrie, während Freiburg fast ganz ohne Fabrik und Handel ist, und natürlicher Umstände willen seyn muß.

6) Durch Aufhebung der Universität Heidelberg würde der Zustand der Pfalz, wie er zur Zeit des Anfalls an Baden war, gar wenig verschlimmert; denn damals war die Universität wegen des Verlustes fast aller ihrer Güter im äußersten Verfall, ja der unausbleiblichen Auflösung nahe. Sie wurde durch Baden wie von Grund aus neu errichtet. Durch ihre Aufhebung kämen hier also die Sachen bloß zum alten Stand zurück. Die Freiburger Universität dagegen befand sich bei dem Anfall des Breisgaues an Baden wohl wegen der Kriegsleiden in einiger Bedrängniß, war jedoch innerlich noch gesund und kräftig, und eine ergiebig fließende Quelle des Segens für's ganze Land. Ihre Aufhebung würde diesem Lande, welches so viele andere Opfer schon gebracht hat, den völligen Ruin bereiten.

7) Heidelberg, wie es jetzt durch alljährliche Zuflüsse aus der Staatskasse besteht, ist keine eigentliche oder selbstständige Stiftung, sondern bloße Staatsanstalt, eine dem höhern Unterricht gewidmete Stelle, welche demnach, wie die übrigen Staats-Stellen oder Behörden, dahin oder dorthin, wie die jedesmal beliebte Landes-Organisation es mit sich bringt, mag versetzt werden. Freiburg ist Staatsanstalt und Stiftung, ja das letztere ursprünglich und vorzugsweis. Sie gehört Freiburg und dem Lande vermög des heilig zu haltenden Willens verehrter Stifter an, und kann nicht versetzt, sie kann nur aufgehoben, d. h. getödtet werden.

8) Heidelberg kostet den Staat alljährlich eine große Summe, welche wir ohne Gefahr der Ueberschätzung zu 60,000 fl. annehmen. Freiburg kostet nichts, um zu bestehen wie bisher. Mit dem dritten Theil des für Heidelberg Verwendeten würde aber die Freiburger hohe Schule so blühend und glänzend werden können, als irgend eine in Teutschland. Denn an lokalen Einrichtungen und Gebäuden ist Freiburg weit reicher als Heidelberg, und eine als Stiftung bestehende Universität hat ein inneres Lebensprinzip, welches auch bei geringern äußern Hülfsmitteln zum freudigen Gedeihen führt.

9) Durch die Aufhebung der Universität Heidelberg gewinnt der Staat die volle Summe, welche alljährlich für dieselbe aus der Staatskasse verwendet wird. Durch die Aufhebung der Freiburger hohen Schule gewänne der Staat oder dessen Finanzen nur wenig. Denn die würtembergischen Güter und Gefälle, ½ Million an Werth, würden an Würtemberg fallen, und dieser wahre Staatsverlust den aus der Einziehung der hierländischen Universitätsgüter etwa für die Staatskasse oder irgend einen besondern Staatsfond hervorgehen-

den Gewinn schon weit überwiegen. Ja es würde auch der hierländische, einzuziehende Universitätsfond noch geraume Zeit — so lange nämlich die Pensionirung der Universitäts-Angehörigen fortdauerte — nicht einmal ein Erträgniß abwerfen; und wenn die Pensionen durch Absterben der Professoren und Beamten ꝛc. erlediget wären, da würde wohl schon durch Verarmung des Landes eine solche Verminderung in den Steuerertrag gekommen seyn, daß die Renten der Universitäts-Güter dafür keinen Ersatz gäben. Uebrigens würden die meisten dieser Renten — als Renten von ursprünglichen Pfarreigütern, und vermög der ausdrücklichen Verfügung der Incorporations-Urkunden, bei Aufhebung der Universität an die Pfarreien zurückfallen, demnach nicht in die eigentliche Staatskasse fließen.

10) Endlich könnte die Universität Heidelberg, wenn etwa die Aufhebung in ihren Folgen als schädlich erschiene, durch den Willen der Regierung, als welchem allein sie ihr jetziges Daseyn verdankt, jeden Augenblick wieder hergestellt werden. Ist unsere hohe Schule einmal aufgehoben, so bleibt sie zerstört auf immer. In dem Moment, wo sie erlischt, fällt ihr halbes Vermögen unwiderruflich an Würtemberg, und erlöschen auf immer viele der bei ihr bestehenden Studienstiftungen, welche sofort entweder den betreffenden Familien — meist ausländischen — zufallen, oder die in den Stiftungsbriefen verordneten weiteren Bestimmungen erhalten. Diese Universität kann dann nie wieder erstehen, und eine neue hier zu gründen, würde unsägliche Kosten fordern.

C. Noch bleibt uns eine kostbare Feste übrig, auf deren Mitbesitz der Herr Verf. der für Heidelberg geschriebnen Schutzschrift ausdrücklich verzichtete:

„Die Gründe, die diese Schutzschrift aufstellen wird" — sagt Herr Hofrath Zachariä — „sind nicht von der Heilig-

keit wohlerworbener Rechte, sondern nur von den Vortheilen entlehnt, welche die Erhaltung der Universität zu gewähren verspricht, von den Nachtheilen, welche mit der Aufhebung der Universität unausbleiblich verbunden seyn würden. Jedoch das Beste des Fürsten und des Landes ist zugleich das Prinzip des öffentlichen Rechtes." —

Von diesem uns also überlassenen Feld des Rechtes nehmen wir hiermit freudig und feierlich Besitz, und bauen hierauf die zuversichtlichste Hoffnung unserer Fortdauer. Auch glauben wir, der erleuchteten und liberalen Regierung, unter welcher zu stehen wir das Glück haben, durch solche Berufung auf das Recht eine edlere Huldigung zu erweisen, als durch eine vorgelegte Rechnungstafel, d. h. durch bloße Gründe der Staatswirthschaft. Unserer Regierung ist das Recht das Prinzip der öffentlichen Wohlfahrt, nicht aber der Vortheil das Prinzip des Rechtes.

Es ist aber ein dreifaches, und dreifach heiliges Recht, welches für unsere Erhaltung streitet: Denn

1) Freiburg ist eine katholische Lehranstalt. Bei Protestanten, die ihres Namens unwerth sind, mag dieses ein Grund der Verwerfung seyn: wie denn noch jüngst ein Herr Kiesewetter in seiner „Reise durch einen Theil Teutschlands ꝛc. 1816" sich vernehmen ließ: „Baden habe nebst Heidelberg noch eine andere Landesuniversität; dieselbe seye aber katholisch" .... Aufgeklärte und billige, d. h. wahre Protestanten haben hier wohl eine ganz andere Ansicht. Sie ehren bei Andern das gleiche Recht, welches sie für sich selbst ansprechen, und fürchten auch den Fortbestand der katholischen Kirche nicht, als welcher der ihrigen eben durch den Widerstreit der Prinzipien Leben und Bedeutung gibt. Wenigstens wird kein rechtlicher Protestant die katholische Kirche rechtlos, d. h. ihre Besitzthümer abhängig von bloßer Will

kühr wissen wollen, kein billiger Protestant wird den Katholiken in Teutschland nach so vielen Verlusten, die sie — in der Eigenschaft als Religionskörper — durch die politischen Umgestaltungen unserer Tage erfahren haben, noch weitere Verluste wünschen.

Die Aufhebung der Universität Freiburg, als einer der wenigen katholischen hohen Schulen, welche Teutschland geblieben sind *), würde aber ein sehr empfindlicher Verlust, und wohl unvereinbar mit der wiederhergestellten Gültigkeit des öffentlichen Rechtes seyn.

Niemand wird uns darum, weil wir die Sache unserer Universität zugleich als Sache des Katholizismus darstellen, der Intoleranz oder engherziger, beschränkter Ansichten in Religionssachen zeihen. Welchem guten Protestanten nicht minder als einem guten Katholiken wird nicht die geistige Bildung seiner Konfessionsverwandten, demnach das Besitzthum höherer Unterrichts-Anstalten, von welchen jene ausgeht, am Herzen liegen, und kostbar seyn? Es ist zwar — selbst in öffentlichen Blättern — solches uns zum Vorwurf gemacht, es ist dagegen geeifert worden, daß man bei wissenschaftlichen Anstalten — auch abgesehen von den theologischen Studien — eine Religionseigenschaft unterscheide.

---

*) Herr Hofr. Zachariä schätzt zwar den Verlust, welchen die Protestanten an Universitäten erlitten, für größer als jenen der Katholiken, indem jene Helmstädt, Rinteln, Duisburg und Wittenberg, diese aber nur Mainz, Erfurt und Bamberg verloren hätten. Aber die Schätzung muß nicht bloß nach der Zahl der aufgehobenen, sondern vielmehr nach jener der früher bestandenen, und der noch gebliebenen Universitäten geschehen. Auch hat Herr Hofr. Zachariä vergessen, der Aufhebung von Dillingen, von Salzburg, von Innsbruck zu gedenken, welche alle katholisch waren, und alle durch die Folgen der Revolution gefallen sind. Also vielmehr als die Protestanten haben die Katholiken verloren, und weit weniger, ja bald nichts mehr, ist ihnen zu verlieren geblieben.

Aber unterscheidet man doch selbst die politische Eigenschaft, und legt — auch in Wissenschaften, die auf politische Verhältnisse keinen Bezug haben — auf den Besitz von National-Anstalten einen besondern Werth. Die Wissenschaft selbst ist weder katholisch noch protestantisch, aber die Lehrer sind es, oder der gesammte Geist der Schule ist es, oder kann es seyn, wirklich oder wenigstens in der Meinung der Menschen. Auch sprechen wir hier nicht von rein verständigen Ansichten über solche Dinge, sondern von ihrer Wirkung aufs Volk. Rein verständiger Ansichten ist das Volk nicht fähig, und Gleichgültigkeit gegen Konfessions-Unterschied kann bei ihm nicht anders als auf Unkosten der Religiosität überhaupt aufkommen, und ist also wohl nicht wünschenswerth. Die großherzogliche Regierung selbst hat dieses durch eigene Verfügungen anerkannt, und so viele Rücksicht auf des Volkes vorzüglicheres Vertrauen und Liebe zu eigenen Konfessions-Verwandten genommen, daß sie sogar zu den Gerichtsstellen, als zu den Provinz-Hofgerichten und dem obersten Hofgericht Beisitzer und Advokaten von beiden Konfessionen verordnet. Wenn aber der Bürger, selbst wo es sich um gesetzliche Rechtshülfe handelt, sich vertrauensvoller an eigene Konfessionsgenossen wendet, oder wenigstens Beruhigung dabei findet, daß er solches thun kann; sollte ihm die gleiche Begünstigung versagt werden, wo es sich um den Unterricht seiner Söhne, um ihre Ausbildung für's ganze Leben handelt? —

Demnach würden nicht nur die teutschen Katholiken vollgültigen Grund haben, die Aufhebung der Universität Freiburg als ein wahres Unglück zu beklagen, sondern sie würden die Unterdrückung dieser katholischen hohen Schule in einem Land, wo zwei Drittheile der Einwohner Katholiken sind, — und zwar durch eine protestantische Regierung — als eine Maaßregel

betrachten, welche nach ihrem Prinzip und nach ihren Folgerungen allen Rechten und Besitzthümern der Katholiken Gefahr drohte. Die Gegenbemerkung, daß durch die veränderten politischen Umstände und zumal durch die Einführung der Souverainetät, die ehemaligen reichsgesetzlichen Rechte beider Religionstheile unkräftig geworden, und selbst durch die Verfügungen der Bundestagsakte nicht völlig wieder hergestellt seyen, würde nur dazu dienen, die Bestürzung und die Betrübniß der Katholiken zu vermehren.

Aber ist denn nicht alles das auch für die Protestanten und für Heidelberg wahr? —

Im Allgemeinen gewiß; aber nicht nach den vorliegenden besondern Verhältnissen. Wäre Heidelberg eine wirkliche Stiftung, und nicht bloß Staats-Anstalt, und wäre von ihrer Aufhebung durch eine katholische Regierung die Rede, dann, aber nur dann würde die nämliche Rechtsfrage obwalten.

Wir setzen die Darstellung unseres besonderen Rechts fort:

2) Die Universität Freiburg ist eine geistliche Korporation, ihr Gut ein Kirchengut. Solches geht nicht nur aus dem Inhalt ihres Stiftungsbriefes, und dessen Bestätigung durch Kaiser und Pabst, aus der Beschaffenheit ihres ursprünglichen Stiftungs-Fondes, (nämlich der ihr, als einer kirchlichen, moralischen Person inkorporirten Pfarreien) sondern auch aus den allgemeinen, bei den Protestanten selbst gültigen Grundsätzen über die Eigenschaft der gestifteten Schulen hervor. (Scholae quoad institutionem juventutis in doctrinis religionis vel tantum vel simul respiciunt, universitates ecclesiaticae sunt.... eodem censu habentur in terris protestantium. — G. L. Boehmer princ. jur. Canon. §. 456.) Was aber in Ansehung solcher Kir-

chengüter überhaupt, und der, einem oder dem andern Religionstheil insbesondere angehörigen Kirchengüter und Korporationen Rechtens sey, daß sie nämlich nur durch die geistliche oder Kirchengewalt, (welche über die Protestanten zwar der gleichfalls protestantische Landesherr jure delegato, über die Katholiken aber der Bischoff ausübt) mit Einwilligung der weltlichen Autorität, können verändert, aufgehoben ꝛc. werden, ist allgemein bekannt, und unbestritten, und es ist hievon im Reichs-Deputations-Abschied von 1803 blos in Rücksicht der fundirten Stifter und Klöster, (als welche der Disposition der Landesherren aus politischen Gründen überlassen wurden) nicht aber in Rücksicht der übrigen Kirchen und Kirchengüter oder Schulen ꝛc. eine Ausnahme gemacht, sondern vielmehr das alte Rechtsverhältniß der letzteren ausdrücklich bestätiget worden, und dasselbe auch bestimmt und feierlich durch das churfürstlich badische Organisations-Edikt vom 11. Febr. 1803 §. XVIII. geschehen, wo es heißt:

„Diese Regel schreiben wir zur unabweichlichen Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauche und Mitgenusse von Kirchen-, von Pfarr- oder Schul-Gebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genusse ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindrängen oder von Jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll."

Noch deutlicher aber sagt dieses Edikt §. XXI. wie folgt:

„Jenes Verbleiben des Kirchenguts in seiner vorigen Verfassung ist jedoch, nach dem Deputations-Abschiede, nicht von Stiftern (des Chapitres) und Klöstern zu verstehen, als welche theils zu Unserer Indemnisation in säcularisirtem Stande Uns übergeben,

theils zum Behuf der zweckmäßigsten Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirche dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlassen sind; diese bleiben also auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeschieden." —

Denn sind nur allein die in §. 35. des Deputations-Abschiedes genannten fundirten Stifter, Abteien und Klöster (chapitres, abbayes et couvens fondés) ausgenommen: so muß unsere Universität nach der in §. 63. und 65. festgesetzten Regel behandelt werden.

Wir haben geglaubt, auf diese Rechtsverhältnisse und Gesetze um so mehr uns berufen zu dürfen, da — nach vielfältigen öffentlichen Erklärungen unserer eigenen und anderer teutscher Regierungen — die in der jüngsten Zeit eingeführte Souveränetät keineswegs als Aufhebung der frühern Rechtsverhältnisse der Unterthanen, sondern blos als Aufhebung der einst bestandenen äußern Sanktion oder Garantie durch die Obergewalt von Kaiser und Reich zu betrachten ist.

3) Endlich, und unabhängig von allen diesen positiven kirchlichen Rechten, blos nach dem natürlichen und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz muß unsere Universität als eine fromme Stiftung für eine heilige und unantastbare Sache geachtet werden, deren oberstes Gesetz der Wille des Stifters bleibt, so lang derselbe nicht unverträglich mit den Staatszwecken erscheint, und deren Rechte die einer moralischen Person, d. h. die nämlichen wie die Privatrechte der Einzelnen, ja noch mit vorzüglicher Begünstigung versehen, sind. Erzherzog Albrecht VI. unser Stifter, hat die Universität zu bleibenden, allgemein guten und löblichen Zwecken *), auf die feierlichste,

*) „Ut simplices erudiantur, et fides catholica dilatetur" heißt es in der päbstlichen Bestätigungs-Bulle, und

nach Form und Inhalt rechtskräftigste Weise eingesetzt. Seine Stiftung kann darum, weil er zugleich Landesherr (wiewohl damals noch mit untergeordneter Hoheit unter Kaiser und Reich) war, keine geringere Kraft als die eines Privaten besitzen. Sie gibt daher nicht bloß der Universität selbst, welche sie ins Leben rief, das inhärirende Recht des Fortbestehens als moralischer Person, sondern auch der Stadt und dem Land, wofür sie ausdrücklich gestiftet worden, das heilige — von wandelbaren Berechnungen der Staatsklugheit, oder von subjektiven Ansichten Einzelner unabhängige — Recht auf ihren fortwährenden, wohlthätigen und kostbaren Besitz. Wenn es daher Jedem als offenbares Unrecht erscheinen würde, ein von einem Privaten für irgend eine Stadt oder Landschaft gestiftetes Hospital, oder Armenhaus ꝛc. aufzuheben, (so lang nicht ein — in der Wirklichkeit wohl selten anzutreffender — Nothfall es unbedingt geböte) warum sollte gerechter seyn, eine gestiftete Unterrichts-Anstalt, und welche so wohlthätig und belebend für Stadt und Land, wofür sie ausdrücklich gestiftet worden, wirket, außer jenem — kaum gedenkbaren — Nothfall aufzuheben? —

Fürwahr nein! und welche faktische Beispiele man vom Gegentheil anführte, sie könnten nie die

---

der eigentlichen Stiftungsurkunde. In dem mehrerwähnten Freiheitsbriefe aber steht unter andern Beweggründen der Stiftung: „daß wir mit andern christlichen Fürsten helfen graben den Brunnen des Lebens, daraus geschöpft mög werden erleuchtens wasser tröstlicher und heilsamber Wyßheit.“ Daß dadurch auch „insonderheit der Stadt Freyburg Lob, nuz und Ehr“ bezweckt worden, ist oben bemerkt. In allen, auf unsere Stiftung und Dotirung Bezug habenden Urkunden wird dieser bestimmte Zweck, neben dem allgemeinen: „Um durch solches gute Werk den ewigen Gott uns in Barmherzigkeit zu ermildern und zu hulden“ ausdrücklich erklärt.

Wahrheit jenes ewigen Rechtes umstoßen. Wo solche Aufhebungen geschahen, da lagen entweder keine eigentlichen Stiftungen vor, und die nämliche Staatsgewalt, welche zeitlich hier oder dort eine Studieneinrichtung ꝛc. gründete, ohne die Absicht, sich selbst für die Zukunft die Hände zu binden, oder einem Ort ein jus quaesitum zu ertheilen, mochte unbedenklich ihre Schul-Organisation oder Vertheilung der Lehranstalten ꝛc. nach neuen Zeitumständen oder Ansichten verändern; oder es waren die Stiftungen von selbst, injuria temporum, verfallen, und in die Unmöglichkeit fortzubestehen gesetzt worden; alsdann war es keine förmliche Aufhebung, sondern bloße Erklärung, die Stiftungen hätten aufgehört; (wie erst jüngst mit Erfurt geschah, das nur noch 18 Studenten zählte *), und in seinem tiefen Verfall längst kein eigentliches Leben mehr hatte) oder es war die Einwilligung der Betheiligten, denen etwa volle Ersatzleistung ward, vorhanden; oder endlich es waren faktische Gewaltsübungen, welche freilich eben dadurch, daß sie oft zur Rechtfertigung für ähnliche Uebungen gebraucht werden, am unheilbringendsten wirken, und um so schwerer verantwortlich sind.

Diese Rechtsgründe streiten alle nur für Freiburg, nicht für Heidelberg. Darum will auch die Schutzschrift für Heidelberg ihre Kraft nicht anerkennen. Es wird darin behauptet: daß der Umstand, ob eine Universität bloße Staatsanstalt oder zugleich selbstständige Stiftung seye, nicht in Betrachtung komme, weil „jede öffentliche Anstalt nur in dem Staat und durch den Staat bestehe, und weil nicht die Quelle, sondern der Zweck des Aufwandes über die Frage entscheide, ob

*) M. s. das Intelligenzblatt der Jenaer allg. Lit. Zeit. vom Jahr 1816. Nr. 80.

sie zu erhalten oder aufzuheben seye." — Aber die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist wohl auffallend. Wenn der Staat eine Anstalt macht, so hat er — so fern er nicht zugleich eine vertragsmäßige Stiftung errichtet — die Absicht nicht, sich für immer zu verbinden, die Anstalt in der Weise, oder an demselben Ort, wohin er sie einmal verordnete, für ewig zu erhalten. Es ist ein Akt seiner bloßen Willkühr (ob auch durch weise Ueberlegung bestimmt) und von derselben Willkühr widerruflich. Wenn hat je eine Stadt, welcher durch eine veränderte Organisation ein Dikasterium, eine Verwaltungsstelle ꝛc. entzogen wurde, deren Besitz aus Rechtsgründen reklamirt? — Dieselbe moralische Person — die Regierung — von deren augenblicklichem Willen (so wohl überlegt, so genau berechnet, so weise er immer gewesen) die Einsetzung einer solchen Anstalt abhing, dieselbe kann auch in jedem folgenden Augenblick durch einen Akt desselben freien Willens (etwa in Betrachtung der veränderten Umstände oder überhaupt nach ihrem guten Ermessen), ihre Anstalt wieder aufheben. Dieses liegt im Begriff der Regierungsgewalt und geschieht alltäglich. Anders aber ist's mit selbstständigen Stiftungen, als welche wohl unter dem Schutz des Staates, und durch diesen Schutz, aber nicht abhängig von seiner Willkühr, sondern vermög eigenen oder Privatrechtes existiren, deren Erhaltung also, wie die Erhaltung der einzelnen Bürger, an und für sich zum Zweck und zur Verpflichtung des Staats gehört, so lang sie nicht als verderblich für denselben erscheinen oder feindselig wider ihn dastehen. Solche Stiftungen, oder moralische Personen, Gemeinheiten, können zwar faktisch aufhören, d. h. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben; aber aufgehoben werden mögen sie nur, wenn sie das Recht des Lebens verwirkten, also nur aus Rechts- nicht aus politischen Gründen.

Wir hoffen, daß die freimüthige Darstellung unserer Ansprüche auf Erhaltung weder von unserer erleuchteten und gerechten Regierung, noch von unserer verehrten Schwesterschule Heidelberg, noch endlich von den Protestanten überhaupt werde verkannt oder mißbilligt werden. Alle Schritte, welche die Universität und Stadt Heidelberg zur Rettung ihrer kostbaren Schule thaten, auch ihre öffentliche Schutzschrift, welche vor uns liegt, sind von der preiswürdigen Großherzoglichen Regierung huldvoll aufgenommen worden. Es wäre strafbar, zu zweifeln, daß uns, die wir nicht minder Unterthanen und Pflegbefohlene dieser edlen Regierung sind, nicht auch dieselbe Huld wiederfahren werde. Und ob auch ein Theil unserer Gründe schon in einer frühern, an die hohen Behörden gerichteten — daher in *solcher Form* zur Publikmachung nicht geeigneten *) — Schrift gestanden habe; so können doch die Gründe selbst, nach ihrem Inhalt — theils als notorische *Fakta*, oder zu deren Verheimlichung wenigstens keine Ursache vorliegt, theils als *wissenschaftliche* Sätze, welche nach ihrer Wesenheit publici juris sind, und zum freien Besitzthum des Geistes gehören — der Publizität niemals entzogen werden. Ein jeder Freund der Albertina, ob hier oder auswärts, hätte diese Vertheidigung schreiben können. Aber den Mitgliedern lag als *Pflicht* ob, es zu thun.

Auch wird *Heidelberg* darin, daß wir für unsere hohe Schule ein *vorzügliches Recht* des Fortbestandes ansprechen, keine feindselige Gesinnung finden. *Schweigen*, nachdem durch die Schutzschrift Heidelbergs unsere Sache öffentlich geworden, wäre als Mangel an Rechtsgründen, oder als kleinmüthige Dahingebung erschienen. Wer aber *spricht*, soll — selbst der redliche

*) Sie ist deßwegen auch *nur als Manuscript*, in wenigen Exemplarien gedruckt worden.

Gegner wird es billigen — seine Ueberzeugung und die Wahrheit sprechen. Doch ist, wenn Heidelberg bereits die Zusicherung seiner Fortdauer erhalten, für dasselbe gleichgültig, auf welche Gründe wir die Hoffnung einer gleichen Erhaltung bauen. Wir freuen uns jener Zusicherung, die wir als eine Bürgschaft dafür betrachten, daß auch uns, den weit stärker Berechtigten, dieselbe Gnade lächeln werde.

Was endlich den ehrwürdigen Körper der Protestanten betrifft, so sind wir gewiß, durch vorliegende Schrift weder ihren Interessen noch ihren billigen Wünschen zu nahe getreten zu seyn. Wir sind ja nicht Feinde der Protestanten, und werden wohl von ihnen nicht als solche geachtet. Wir behaupten für uns kein anderes Recht, als welches wir unter gleichen Umständen (welche freilich bei Heidelberg jetzt nicht eintreten) auch für eine protestantische Stiftung behaupten würden, also ein allgemeines und gleiches Recht. Wiewohl wir die Interessen des katholischen Körpers vertheidigen, und unsere Eigenschaft als katholisch-kirchliche Stiftung geltend machen; so wissen wir doch nichts von engherziger Ausschließung. Lange haben wir uns unsers protestantischen Mitgliedes, Jakobi, erfreut; ein protestantischer Professor, Wucherer, bekleidet wirklich die Stelle unsers Prorektors, ein anderer, Erhardt, ist erst jüngst auf unsern Vorschlag von Sr. Kön. Hoheit dem Großherzog in unsere Mitte berufen worden. In mündlicher Lehre, wie in Schriften sind wir von Feindseligkeit wider die Protestanten fern. Der protestantische Zögling findet hier eine evangelische Pfarrkirche, er findet Glaubensgenossen unter allen Klassen der Einwohner, aber nicht weniger Liebe bei den Katholiken, und nirgends eine Spur von Intoleranz. Was könnte der evangelische Körper dabei gewinnen, wenn unsere Hörsäle geschlossen würden? — Bald ist's mit dem katholischen Körper in Teutsch-

land so weit gekommen, daß auf ihn der humane Spruch anwendbar ist: afflicto non est addenda afflictio.

Solches erkennen auch die Billigen — also wohl die Meisten — unter den Protestanten; und — Dank dem liberalen Geist unserer Zeit — es sind unter ihnen schon gewichtige Stimmen zu Gunsten ihrer ehemaligen Gegner erklungen. Wir wollen nur eine hier anführen:

„Die protestantischen Regierungen" — also sagt der vortreffliche Plank in seiner neuen Schrift: „Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Parthei in Teutschland. S. 103. ff." „die protestantischen Regierungen, an welche katholische Länder gekommen sind, sollten es sich nicht nur zum Gesetz, sondern zur eigentlichen Staats-Maxime machen, mit der besonnensten Umsicht Alles zu beseitigen und zu verhüten, was dem katholischen Volk zu einem religiösen Aergerniß Anlaß geben könnte. Es ist dieses vorzüglich nothwendig da, wo die durch den Drang der Umstände veranlaßten und verlängerten provisorischen Verwaltungen und Organisations-Manipulationen schmerzhafte Reibungen und Druck schon hervorgebracht, und Verstimmung erzeugt haben. Leicht könnte bei einem solchen Volk der früher fast erloschene Religionshaß wieder aufflammen, wenn es auch nur eine scheinbare Ursache bekäme, für die seinige etwas von der unserigen zu besorgen, oder nur einen Scheingrund zu der Vorstellung bekäme, daß auch unser Protestantismus einen Antheil an jenem Drucke habe." ....„Es sind auch nicht bloß Gründe der Klugheit, sondern höhere Rücksichten — denen wenigstens jede finanzielle nachzusetzen ist — wodurch unsere Regierungen sich bewogen fühlen müssen, gegen die katholische Kirche selbst noch mehr als gerecht zu seyn."....

Indem ich, meine theuren Kollegen und Freunde, diese nach Eurem ehrenden Auftrag gesammelten Betrachtungen Eurer Gutheißung vorlege, durchdringt mich dieselbe wehmüthige Empfindung, mit welcher ich sie niederschrieb. Sollen wir denn nach so vielen Jahren der quälenden Unruhe, der bekümmertsten Sorge, und nachdem wir den Stürmen des Kriegs und den mannigfaltigen Gefahren der Feindesgewalt, wie der politischen Umwälzungen, glücklich entronnen sind, noch jetzt, in den Tagen des Friedens und der allgemeinen Wiederherstellung, für unser Daseyn bangen? — Umgeben von den Bildern unserer ehrwürdigen Stifter und Wohlthäter, angesprochen von den Erinnerungen freudigen Lebens und gemeinnütziger Thätigkeit, müssen wir mit Beklommenheit den Blick auf eine ungewisse Zukunft richten? — Doch laßt uns aus dem Anschauen eben dieser theuren Bilder tröstende Hoffnung schöpfen! Ihr Hochherzigen und Guten! Albert! Theresia! Joseph! Franz! vor Allen aber Du, in dessen väterlichen Zügen die Milde mit Majestät sich paart, verklärter Karl Friedrich! der Du selbst Dein kostbares Bild uns zum Unterpfand Deiner Gnade schenktest, — in Eurer Umgebung können wir uns nicht verwaist denken. Euer Name ist die Bürgschaft unserer Erhaltung.

Wohl ist die neue Gründung Heidelbergs ein preiswürdiges Denkmal. Das Pfälzische Land muß ewig den freigebigen zweiten Stifter seiner hohen Schule, den Wiederhersteller seines gesunkenen Wohlstandes segnen. Aber gleich edel — ob auch minder glänzend — als die Gründung ist die Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt, und mit ihr die Erhaltung von eines Landes Glück; ja der Ruhm jener neuen Gründung selbst würde minder rein erscheinen, wenn ihr eine andere, für sich bestehende, zum Opfer gebracht würde. Und wenn eine natürliche Liebe zur Erhaltung der eigenen Werke auffordert, so ists eine heilige Pietät, welche die Werke der Stammesgenos-

sen bewahrt. Baden und Oestreich sind Zweige eines Stammes. Was von Oestreich gestiftet ward, hat Anspruch auf die Liebe Badens.

Und Du endlich, unserem Gemeinwesen seit Jahrhunderten treu verbundene, Stadt, und Du Breisgauisches Land, zaget nicht um euer Kleinod. Noch stehen um uns her die vielen Denkmale der großen, in Friedenswerken berühmten, bürgerfreundlichen Zäringer. Du, Freiburg selbst, und dein hoher Dom sind Gründungen der Zäringer. An diesen theuren Namen knüpfen sich die schönsten Gedächtnisse. Im Mund, im Herzen des Volkes lebte durch alle Zeiten der Namen des edlen Hauses; die Rückkehr unter seine Beherrschung konnte allein uns Trost geben über die Lostrennung von Oestreich. Den Zäringern danken wir so manche herrliche und wohlthätige Stiftung: — Ein Zäringer wird unsere hohe Schule nicht aufheben.....

VII.

Ein Blick
auf
Zehend-Last und Zehend-Recht *).

Drei Hauptstandpunkte zumal sind es, von welchen aus die Zehenden zu betrachten sind: der historische, der politische und der rechtliche. Die drei Seiten aber, welche sich hier darbieten, stehen unter einander in der genauesten Verbindung, und nur, wenn sie gehörig zusammengefaßt werden zu einem Ganzen, mag auch die einzelne Seite die richtige Zeichnung erhalten, und mag mit Bestimmtheit und Konsequenz über Beide-

*) Diese Abhandlung wurde im J. 1819. nach Eröffnung des ersten badischen Landtages geschrieben und im Archiv für landständische Angelegenheiten abgedruckt. Der Deputirte, Freiherr von Liebenstein, die Zierde der damaligen II. Kammer, hatte so eben einen Antrag auf Abschaffung der Zehenden (freilich mit dem limitirenden Beisatz: „und Verwandlung derselben in eine Grundabgabe") gemacht. Die Abhandlung sollte diese Motion unterstützen oder vielmehr in einer größeren, das Recht vollkommener befriedigenden Ausdehnung geltend machen. Der Erfolg jedoch entsprach der Absicht nicht. Aber die hochwichtige Sache verdient von neuem — und unaufhörlich bis sie endlich den Sieg erringt — vor dem Parlament der öffentlichen Meinung verhandelt zu werden. Verf. behält sich vor, noch einige Nachträge zu vorliegender Abhandlung, theils zu ihrer Vervollständigung, theils zur Beantwortung der bedeutenderen Einwürfe, in einem folgenden Band dieser Sammlung niederzulegen.

haltung, Abschaffung oder Ablösung der Zehnden gesprochen werden.

Indessen ist die historische Beleuchtung, welche wir als nöthige Vorarbeit zur Aufstellung politischer und rechtlicher Grundsätze über Zehendverhältnisse betrachten, keineswegs eine ins Detail gehende, von Gelehrsamkeit strotzende Zusammentragung schon vorhandener, noch eine mühsame zu Tage Förderung bis jetzt verborgener antiquarischer Einzelheiten über Zehendsachen. Uns genügt ein allgemeiner Blick auf den Ursprung, auf die Verbreitung und Befestigung der Zehendpflicht, eine summarische Vergegenwärtigung desjenigen, was Jeder, der dieses historische Verhältniß mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet hat, davon nothwendig erkannte, oder anerkennen wird.

Die Zehend-Last ist durch öffentliches Recht — von der Kirche- und von Staatswegen — nicht durch Privatrecht aufgekommen. Daß die Mosaischen Gesetze — aus den besondern Verhältnissen der Israeliten und des Stammes Levi hervorgegangen — sie unter heiliger Autorität einführten, und daß die christlichen Priester schon frühe das Zehendrecht der Jüdischen wie ein Standesrecht oder heiliges Erbtheil ansprachen; daß später durch kirchliche und bürgerliche Gesetze solcher Anspruch bekräftiget, und die Zehendpflicht also im Geleit der christlichen Religion über viele Länder verbreitet worden, und daß, was einen großen Theil unseres Deutschlands betrifft, solches zumal durch Karls des Großen frommen oder politischen Eifer bewirkt worden, ist zur Genüge bekannt. Der Titel zur Auflegung der Zehendlast war Gottes Befehl: „secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiae et sacerdotibus donent“ — sagt Carl in Capitul. de part. Sax. Auch frühere fränkische Könige hatten also gesprochen; und

viele Zehnd-Verordnungen gingen von Kirchenhäuptern und von Conzilien aus. Auch die Frankfurter Synode erließ solche Edikte, und erklärte Mißwachs und Hungersnoth als göttliche Strafe der Nichtentrichtung des Zehends. Doch konnte nur die Staatsgewalt die Forderung kräftig machen. Auch wurden die Bedürfnisse der Kirche wie Staats-Bedürfnisse geachtet. Bei den Juden war Theokratie (Priester-Herrschaft) die Grundform des Staates gewesen. Die christlichen Priester, durch die Gunst der römischen Kaiser, bald auch der barbarischen Könige groß, behandelten gerne den Staat als den Diener der Kirche; und die Priester bei allen germanischen Völkern erschienen schon von Alters als politische Macht. Karl der Große aber errichtete eigens Bisthümer als Statthalterschaften, weil er die christliche Religion als das Band der Unterwerfung betrachtete. Als das Gesetz des Siegers mußten die Sachsen die Taufe, mit ihr die Gewalt der Bischöffe und die Last des Zehends annehmen; von dem Bischoffssitz ging gleichmäßig die bürgerliche wie die kirchliche Herrschaft aus. In solchen Ländern war der Zehend nicht blos der Entrichtung, sondern auch der Verwendung nach eine wahre Steuer; das Erste, weil darin — mit Ausnahme der Heerbannspflicht — die Summe der Leistungen der Unterthanen bestund, das Zweite, weil der Bischof, der ihn bezog, zugleich der Gewaltsträger des Königs, beauftragt mit allen Regierungssorgen — mit Ausnahme der Reichs- und Land-Wehr — war. Aber auch in anderen Ländern ist die ursprüngliche Eigenschaft des Zehends, als einer Steuer, unbestreitbar, und hiebei zwischen dem weltlichen und geistlichen Zehend im Wesen kein Unterschied.

Indessen ging der durch öffentliches Recht gegründete, auch ursprünglich allen Unterthanen, ob Edlen oder Gemeinfreien, oder Leuten: („omnes, tam no-

biles quam ingenui similiter et Liti" heißt es in oben angeführtem Kapitular) aufgelegte Zehend allmählig unter mancherlei Titeln und auf vielfach verschiedenen Wegen großentheilts ins Privatrecht über. Es geschah dieses zum Theil durch Vergabung des Zehendrechts von Seite der Bischöfe oder Kirchen an ihre Vögte und Schirmherrn, zum Theil durch die Willkühr der Könige und Landesherrn, welche den Zehendbezirk der Kirchen durch Eingriffe schmälerten, und das, was sie jenen entrißen, entweder sich selbst vorbehielten, oder an Günstlinge und weltliche Gewaltsträger, mitunter auch neu angestiftete Klöster ꝛc. verliehen. Solche verliehene — mitunter auch ertrotzte oder usurpirte — Zehnden mochten nun weiter an Andere verliehen, oder wie immer veräußert, vererbt, kontraktmäßig näher bestimmt werden: und so wie als Folge der politischen Auflösung und der Lehensverhältnisse Alles, was nach Natur und Ursprung nur öffentlichen Rechtes war, alle Gewalten, Aemter, und Ehren, ins Privatrecht der Familien und Personen übergieng, so auch der Zehend, welcher mehr und mehr seine erste Natur, gesetzliche Verpflichtung aller Gründe (oder auch Personen) gegen (Staat oder) Kirche, in die einer Verpflichtung bestimmter Gründe an bestimmte Kirchen oder Häuser oder Personen umänderte, wenigstens jetzt als letztere erschien, und nach solcher Eigenschaft behandelt ward.

Zugleich war die ursprünglich allgemeine Zehendpflicht durch mannigfaltige, ertheilte oder angemaßte, Befreiung in eine besondere übergegangen, als welche nämlich zwar der Regel nach bestund, wohl auch vermuthet ward, so daß das Gegentheil zu erweisen blieb; aber doch nicht mehr unmittelbar aus dem allgemeinen Gesetz, sondern allernächst aus einer besondern rechtsverbindlichen Handlung, oder aus einer besondern Eigenschaft der Person, oder des Grundes, oder

aus bloßer Verjährung abgeleitet ward, oder wenigstens es werden zu müssen schien.

So waren die Gründe, welche die einzelnen Kirchen oder Stifter und Klöster selbst besaßen, und unter mancherlei Titel fortwährend erwarben, von der Zehendlast frei, und mochten mit dieser Freiheit wieder in weltlichen Besitz zurückkehren; so wurde Befreiung erkauft, verliehen, ertrotzt, und so ward zumal weithin der Herrengrund frei durch die steigende Anmaßung und Macht der Herren, während der gemeine Besitzer — den man überall bloß als Grundhold betrachtete — bald auch aus diesem Titel zur Zehend-Entrichtung gezwungen ward.

Denn es wurden mitunter Gründe von Herren verkauft, oder als Lehens- oder Erbzins-Güter verliehen ꝛc. mit Vorbehalt des Zehendbezugs. Wenn aber mehrere solcher Gründe in einem Bezirke lagen, so mochte leicht derselbe Anspruch auch auf die übrigen ausgedehnt werden. Der gemeine Freie, fast allenthalben durch die Uebermacht der Großen unter's Joch gebeugt, oder durch die allgemeine Unsicherheit gezwungen, des Schutzes willen sich dem nächstwohnenden Herrn zu unterwerfen, wurde mit dem eigentlichen Grundhold in eine Klasse geworfen. Persönliche und dingliche Verpflichtungen lagen dem einen wie dem andern ob. Aller Unterschied verschwand in der Wirklichkeit des Zustandes, ja in der Erinnerung der Menschen. So erschien endlich das Zehendrecht fast als gemeines grundherrliches Recht, bloß noch beschränkt durch die rivalisirenden Ansprüche der Kirche, und nur Ausnahmsweise durch einzelner Gründe mühsam errettete oder neuerdings erworbene Freiheit. Ja, bis zum landesherrlichen Anspruch ward das Zehendrecht gesteigert; wo etwa aus bloßer Vereinigung vieler Grundherrschaften die fürstlichen Besitzthümer erwuchsen, oder wo seku-

larisirte Klöster und Stifter einen Theil der Domaine bildeten. Das Zehendrecht, welches solche Fürsten, dort als Grundherren, hier als Erben der Bischöfe und Aebte, über einen großen Theil ihres Gebietes übten, mochte dann leicht als ein landesherrliches betrachtet und ausgedehnt werden auch über das andere Land. Wäre dieses überall und allgemein geschehen, d. h. wäre aller Zehend ein landesherrlicher geworden; dann wäre er wieder nahe gekommen seiner ersten Natur, d. h. der Natur einer Steuer, und bloß dem öffentlichen Recht, nicht dem Privatrecht unterthan.

Wiewohl aber dieß nicht geschehen ist, vielmehr die bunteste Verschiedenheit, ja die abentheuerlichste Vermischung von Zehend-Verhältnissen überall sich zeigt, und geistlicher und weltlicher, landesherrlicher, Communal- und Privat-Zehend, dann die aus dem wechselseitigen Konflikt jener Ansprüche oder sonst durch Kontrakt und Vergleich entstandenen Zehnd-Theilungen in Groß- und Klein-Zehend, (nach manigfaltigen Bestimmungen) Blut-Zehend u. s. w., ja in den dinglichen und Personal-Zehend, weiter die unendliche Verschiedenheit der unter demselben Namen begriffenen Leistungen, nach Maaß und Einhebungsart, endlich die Zehend-Freiheiten und Zehend-Surrogate, Alles im mannigfaltigsten Wechsel und in jedem Land anders wie unter einander geworfen sind, und durchaus nicht unter einen Begriff, oder eine Gesammtregel sich sammeln lassen: so bleibt doch immer erlaubt, ja es ist um so nöthiger, auf den Ursprung zurückzublicken, um das Wesen des Zehends, hiernach auch die Grundsätze, wornach eine (rechtlich politische) Gesetzgebung ihn zu behandeln hat, sich zu vergegenwärtigen.

Der Zehend ist eine Steuer, deren Bezugsrecht theils beim Staat, (oder der Kirche, zu deren Gunsten

sie aufgelegt worden), geblieben, theils auf mancherlei Wegen, unter Titeln des öffentlichen und des Privatrechts, in die Hände von Privaten gekommen, mitunter auch zurückgekehrt ist zur Staatsgewalt, von welcher er ausgegangen.

Es wird nöthig sein, hier den Zehend zuerst als Steuer zu würdigen.

Jene Steuer ist gerecht, welche dem Prinzip einer gleichen (d. h. dem Vermögen verhältnißmäßigen) Vertheilung der öffentlichen Last entspricht, also entweder an und für sich demselben möglichst sich nähert, oder wenigstens geeignet ist, in Verbindung mit andern Steuern ihm nahe zu kommen.

Jene Steuer ist gut, welche verhältnißmäßig den Entrichtenden am wenigsten drückt, welche in der Einhebung am wenigsten kostet, oder den vergleichungsweis größten reinen Ertrag gibt, und welche endlich, weder allein, noch in Zusammenhang mit andern Umständen, und weder mittelbar noch unmittelbar, gemeinschädlich wirkt.

Vergleichen wir den Zehend mit diesen — wohl ohne Beweis einleuchtenden — Grundsätzen, so mögen wir behaupten, nicht nur, daß er keinem einzigen derselben entspreche, sondern daß durch ihn die Aufgabe: „eine Steuer zu finden, welche im größt-möglichen Widerstreit mit ihnen allen stehe" — auf unübertreffliche Weise gelöst sei.

Der Zehend soll eine Grundsteuer seyn, demnach die einzelnen Gründe (weil überhaupt bei der Grundsteuer unmöglich ist, auf die Vermögens-Verhältnisse der Besitzer zu sehen) nach dem Maaß ihres wahren Werthes, oder wahren Ertrages beschweren.

Der Zehend aber wird nicht vom reinen Ertrag, sondern vom Brutto-Ertrag genommen, und hiedurch

allein schon die abentheuerlichste Ungleichheit bewirkt. Der reine Ertrag ist, welcher übrig bleibt nach Abzug der Vorauslagen. Aber dieselbe Ärnte nach dem Brutto-Werth kann auf einem Grunde das Doppelte, das Vierfache, ja das Zehnfache an Vorauslagen erfordern, als auf dem andern, es kann also der reine Ertrag dieser beiden Gründe, daher auch ihr wahrer Werth um das Doppelte, Vierfache, oder Zehnfache (wenigstens in annähherndem, durch Rechnung leicht zu bestimmendem Verhältniß) von einander abstehen. Von beiden aber wird gleich viel als Zehend entrichtet. Gibt es eine schreiendere Ungleichheit? Ich will hier noch nichts davon sagen, daß oftmals der reine Ertrag =0, oder sogar unter Null, d. h. eine negative Größe ist, (wo nämlich blos die Vorauslagen oder nicht einmal alle Vorauslagen durch denselben ersetzt werden). Denn, wo solches Verhältniß ein bleibendes wäre, da würde der Grund eben gar nicht gebaut werden (worauf ich zurückzukommen gedenke), also auch kein Zehnd zu entrichten sein. Wäre es aber ein bloß vorübergehendes, das etwa wegen Mißwachs oder aus andern zufälligen Gründen einträte, so kann ein solcher Zufall nicht minder die Zehndfreien Gründe treffen; daher auch die gemeine und gerechte Grundsteuer bisweilen den reinen Ertrag übersteigt (ja selbst alsdann gezahlt wird, wo gar kein Ertrag ist, oder wo gar kein Anbau geschah). Wir dürfen also darauf hier keine Rücksicht nehmen, sondern bloß von dem mittlern oder im Durchschnitt ständigen Ertrag, und von dessen Verhältniß zum Zehend reden.

Welcher Landwirthschafts-Verständige wird nicht anerkennen, daß, je nach der Verschiedenheit des Bodens (ob von selbst oder nur durch reichliche Düngung fruchtbar, ob leicht oder hart zu bearbeiten ꝛc.), dann nach der Verschiedenheit der Frucht-Preise und des Hand-

lohns, und nach mehrern andern Umständen, die nämliche Ärnte, z. B. von (100 Garben, oder in allgemeinerem Ausdruck von) 100 fl. Werth eine Vorauslage hier von 10, dort von 50, dort von 90 fl. fordere? (ja mitunter fast ohne Vorauslage erwachse — wie bei natürlichen Wiesen — mitunter bloß die Vorauslage, zumal die schwere Arbeit, kümmerlich ersetze)? Es ist also bei gleicher Ärnte der reine Ertrag von einem Grund = 90, beim andern = 50, bei noch andern = 40, oder 30, oder 20, oder 10, und diese Gründe zahlen alle gleich viel Zehend, nämlich 10. — An einem Ort also den 9ten am andern den 5ten, 4ten, 3ten Theil, hier auch die Hälfte des reinen Ertrags, oder wohl gar das Ganze! und überall desto mehr, je schlechter der Grund, also, je kleiner sein Kapitalwerth ist!!

Hieraus geht auch sonnenklar das Drückende des Zehends für den Zehndhold hervor. Der Zehend ist eine weitaus größere Last, als man jemals wagte, dem Volk durch eine directe Steuer aufzulegen, ja, größer als die von den Physiokraten begehrte, alleinige Grundsteuer. Diese sollte, je nach den Verhältnissen des Staates (oder auch nach den verschiedenen Berechnungen der einzelnen Schriftsteller) über das 5tel oder das 4tel oder höchstens über das 3tel des reinen Ertrags nicht hinausgehen. Der Zehend verschlingt — was den zu bauenden Grund betrifft — unter den günstigsten Voraussetzungen das Fünftel, (es ist schon ein guter Acker und ein guter Weinberg, welcher das Doppelte der Bauunkosten erträgt), unter weniger günstigen aber das Drittel, und sehr oft die Hälfte des reinen Ertrags; ja es sind die Gründe, von deren reinem Ertrag er dem Bauer mehr als die Hälfte raubt, zahlreicher als jene, wo er nicht zu dieser Hälfte hinaufsteigt.

Freilich kömmt dem Staat, als Zehndherrn, bei weitem nicht zum Guten, was der Zehndhold entrichtet;

aber dieß ist eben ein Hauptgrund der Verwerflichkeit mehr. Keine Abgabe ist kostspieliger in der Einhebung und Verwaltung, keine weniger nutzbringend in der Verwendung als diese. Da wird ein Heer von Zehend-Inspektoren und Knechten erfordert, Zehndfuhren, welche entweder zu bezahlen sind, oder als Frohndlast die Kräfte der Pflichtigen aufzehren; weiter die lästigste Vorrichtung und Unterhaltung von Zehend-Scheunen und Keltern ꝛc. Durch dieß alles schmilzt der reine Zehnd-Ertrag wohl um die Hälfte und oft mehr zusammen; und dazu kommen noch endlich alle die Schwierigkeiten und Nachtheile einer weitläuftigen Naturalverwaltung in Berechnung, Aufbewahrung und Verwendung, Nachtheile, welche allgemein anerkannt sind, deren einfache Erwähnung also genügt. Wird auch, zur Verminderung derselben, der Zehend gegen Geld verpachtet, so ist der Gewinn des Pächters ein neuer Abzug, und dabei der Zehndhold der unnachsichtigen Härte des Pächters preis. Eine Geldauflage, welche nur die Hälfte der wahren Zehendlast betrüge, würde für den Staat eine unvergleichbar vortheilhaftere Einnahme, als jene seyn.

Dieses Letztere wird selbst bei den Vertheidigern des Zehends nur geringen Widerspruch finden. Dagegen erklären sie die Zehendlast in Beziehung auf den Pflichtigen für eine leicht zu tragende, d. h. im Vergleich mit einer ständigen Geld-Abgabe durchaus weniger beschwerende Last. Die Geld-Forderung trete leicht in Zeiten ein, wo der Bauer kein Geld hat und nur durch verderbliche Mittel sich welches verschaffen kann, durch theures Aufborgen, oder durch unzeitigen Verkauf. Überhaupt zahle der Bauer mit Widerwillen: er fühle mehr, daß er von dem Seinigen gebe. Beim Zehend lasse er bloß zurück, was ihm gar nicht gehöre, und was er niemals als Sein betrachtete; oder, er habe da wenigstens nur zu geben, was er wirklich schon hat, und nicht erst

sich verschaffen muß; er entrichte im Augenblick der Einnahme und nur im Verhältniß zu derselben. Leicht möge er in gesegneten Jahren ein Mehreres entrichten; je mehr es ist, desto reicher seye die Ärnte gewesen, und ist sie schlecht, so seye auch die Leistung klein u. s. w., selbst Zehendpflichtige sprechen mitunter also; sie wissen nicht, was sie diese Entrichtung kostet, und verwechseln, was bloßer Schein ist, mit der Wirklichkeit. Aber das Gewicht des Zehends liegt in seinem, mit mathematischer Gewißheit zu erkennenden Verhältniß zum reinen Grundertrag, nicht im augenblicklichen Gefühl Desjenigen, der ihn entrichtet. Ob der Bauer wisse oder nicht wisse, was ihn verdirbt, das ändert die Sache nicht. Der Verständige weiß es. So werden auch die Frohndlasten, die Accise, die Einquartirung (mit Verpflegung) von Jenen, die sie tragen, selten nach ihrem wahren Gewicht geschätzt. Aber es entfließt ihnen darum nicht minder — ob auch nur tropfenweise — das Herzblut, und noch gewisser folgt der Tod, wenn man die Krankheit nicht kennt.

Welcher wahre Unterschied ist es denn, der die Natural-Entrichtung leichter als die Zahlung des Geldes mache? — Der Bauer hat für 100 fl. Zehend-Früchte zurückgelassen. Hat er da nicht 100 fl. bezahlt? Entweder — wenn Überfluß bei ihm ist — hätte er sie verkaufen können, oder, er muß jetzt noch kaufen, was ihm abgeht. Wie mancher Bauer entlockt seinem kargen Boden mit saurer Arbeit kaum den dürftigen Unterhalt. Der Zehndherr nimmt ihm weg, was die Nahrung der Kinder seyn sollte. Jetzt muß gehungert, oder Brod gekauft werden: wo liegt die Erleichterung? — Ist er aber ein größerer Bauer, so verkauft er eben nach den laufenden Preisen; und da wir nach diesen auch die Zehendlast anschlagen, so ist ja wieder kein Unterschied.

Man spreche also offen die Summe aus, die dem Zehendwerth gleich ist, und erschrecke über die furchtbare Größe dieser Steuer! —

Vielleicht wird man sagen, daß, wenn der Bauer größere Vorräthe hat, und wenn Viele zugleich verkaufen müssen, der Getraide-Preis nothwendig sinke, also das allgemeine Grund-Erträgniß geringer werde Aber das Getraide, welches der Zehendherr nimmt, vermehrt ja gleichmäßig den allgemeinen Vorrath, und macht selbst jenen Dritten, (Nicht-Bauer) zum Meister des Preises. Wenn dieser in die Höhe geht, so mag er sofort durch Losschlagen der Zehend-Früchte wieder niedergedrückt, und dem Bauer noch weiter sein Vortheil verkümmert werden.

Aber selbst abgesehen von der innern und wesentlichen Last des Zehends, ist er äußerst drückend durch die Art der Einhebung. Welche Weise man da festsetze, nie wird sie eine genaue Richtschnur, ein deutlich bestimmtes Maß geben. Ein eigenes Übereinkommniß zwischen Zehendgeber und Empfänger bleibt nöthig. Es ist also Thür und Thor einerseits den Unterschleifen, anderseits den Plackereien geöffnet. Diese letzten sind an den meisten Orten die Regel. Zuvörderst überall, wo der Zehend verpachtet worden; dann aber auch da, wo der Eifer der Rentbeamten, Zehend-Inspektoren und Einzieher durch die Strenge der Verordnungen oder durch eigene knechtische Beflissenheit über die Gebühr erhöht wird. Da will es oft Einer dem Andern zuvorthun, um sich Verdienste zu sammeln, und man nimmt auf den Bezug der frühern Jahre nur darum Rücksicht, um ihn fortwährend zu steigern. Oft verfährt man mit dem Zehendpflichtigen auf die härteste Weise; es scheint, als sey nicht sowohl zu bestimmen, was der Bauer zu geben habe, als was man ihm lassen wolle. Es ist nicht möglich für ihn, ohne Streit und Verdruß seine Schul-

digkeit zu entrichten; und nicht selten möchte man dabei des Löwen in der Fabel oder des Zusammenstoßens des eisernen und irdenen Topfes sich erinnern. Wenn aber solche Härte gar im Namen der Regierung (ob auch gegen deren Gesinnung) geübt wird, so muß Bitterkeit und Abneigung entstehen, das Band der Liebe reißen. Auch wird dadurch für den Bauer gerade die Zeit, welche ihm den Lohn für die Mühe des Jahres bringen sollte, die verdrußreichste und traurigste von allen, da sie sogar ihm selbst persönlich üble Begegnung droht. Fordert doch, so möchte man oft klagend ausrufen, fordert doch, was und so viel Ihr wollt von dem armen Kolonen; nur bestimmt eure Forderung so genau, daß kein weiteres Feilschen oder Pressen oder Hadern mehr nöthig ist, und lasset dem Bauer doch eine Zeit im Jahre frei und unverkümmert zur Freude — die welche die Natur dazu bestimmte, die Zeit der Arndte! —

Wenn aber überall der auf den Landwirth gelegte Druck auch die Landwirthschaft selbst, daher die wichtigste Quelle des Nationalwohlstandes, im Gedeihen hemmt; so ist dieß in ganz vorzüglichem Maaß und dabei ganz eigener Weise beim Zehend klar. Nicht nur lähmt eine unerschwingliche Last den Fleiß und Muth des Kolonen, und läßt nimmer die Kraft bei ihm aufkommen, welche nöthig ist zur Emporbringung des Feldbaues, sondern die besondere Natur dieser Zehndlast wirkt noch verderblicher als jede andere. Ich sage nichts von den Fesseln, womit hier die Bequemlichkeit des einzelnen Zehndherrn, dort der Konflikt verschiedener Zehndrechte die Agrikultur beschweren. (Dieselben wie die zusammenhängenden Fluren, die Verbote der Kultur-Veränderung ꝛc. ꝛc. sind als reine Mißbräuche zu betrachten, deren Abschaffung niemals einen rechtlichen Anstand finden kann.*) Aber

* Dahin gehören noch manche Plakereien, welche der Ze-

ein allgemeines, mit der Zehendlast als solcher wesentlich verknüpftes Hinderniß des Anbaus liegt in dem psychologischen Gesetz, wornach der Bauer die für ihn selbst unnütze, und nur einem Andern frommende Arbeit verschmähet. Es gibt nicht wenig Gründe, welche nur mit einem Aufwand = 90 (an Kosten und Arbeit) zu einem Ertrag von 100 mögen gebracht werden. Die 10 nun, welche nach ersetztem Aufwand zurück bleiben, mögen als Beweggrund zum Anbau hinreichen. Aber jetzt nimmt der Zehndherr diese 10 weg, und der Kolone hat ohne allen Lohn seine Mühe und Vorauslage verschwendet, ja noch die Gefahr auf sich genommen, selbst positiven Verlust zu leiden. Er wäre blödsinnig, wenn er baute; höchstens wird er's thun, wenn er sonst nicht weiß, wo er zu essen nehme, weil ihm etwa die Gelegenheit mangelt zur Lohnarbeit. Alsdann arbeitet er eben auf dem eigenen Grund als schlecht bezahlter Knecht; denn die Hälfte des sauer verdienten Lohns nimmt der Zehendherr. Auf solche Weise bleiben viele Gründe brach; die Zehendlast ist in der Wirkung einem Verbot des Anbaues gleich, und der Staat, der sie einführt oder erhält, sein eigener Feind.

Auf gleiche Weise wie der Anbau, der sonst schon urbaren wird die Beurbarung der noch öden Gründe durch den Zehend verhindert. Denn auch hier und in noch grellerem Verhältniß, wird der Arbeiter um seinen

---

hendhold (zumal da, wo die Regierung das Zehendrecht besitzt, das Interesse des Zehendherrn also zugleich als öffentliches gilt), sich gefallen lassen muß, um seinem Zehendherrn den Einzug des Zehends zu erleichtern, oder möglichen Verkürzungen vorzubeugen. Da untersteht dann auch der redlichste Zehendhold der lästigen Inquisition trotziger Zehendknechte, und es ist seine Saat und Aernte unter eine demüthigende, oft auch schädliche Aufsicht gestellt. Die Schuld, die den allerbedenklichsten Rechtstitel hat, wird also vom Gesetz mit der parteiischsten Vorliebe in Schutz genommen, und die Partei (der Berechtigte oder Gläubiger) erscheint angethan mit der richterlichen und Vollziehungs-Gewalt.

Lohn, also um den Antrieb zur Arbeit gebracht. Gar oft ist die Beurbarung an Kostbarkeit dem Kaufpreis eines beurbarten Grundes gleich. Wer sie unternimmt, der schafft gewissermaßen aus sich selbst und aus dem Seinigen einen fruchtbaren Grund, den er auch billig als den seinen besäße. Aber nein! der Grund ist des Zehendherrn. Er, der früher gar nichts von demselben bezog, weil nichts darauf wuchs, genießt jetzt die Früchte des auf die Beurbarung verwendeten Kapitals, und der herben Mühe des Besitzers. Das reine Erträgniß ganz oder zum größten Theil geht also in die Hände eines Fremden, und derselbe hat ohne eigene That ein Recht erworben zur Besteurung des Fleißes kommender Geschlechter.

Von dieser Seite betrachtet, ist es, daß der Zehend im häßlichsten Licht erscheint. Er ist — der Idee seiner Einführung entgegen — der Wirkung nach nicht eigentlich Grundsteuer, sondern Industrie-Steuer, ja eine Strafe der Industrie, und seiner innern Wesenheit nach eine persönliche Steuer, ein Zins der Leibeigenschaft. Eine wahre Grundlast kann nur die Servitut oder die Hypothek genannt werden. Beide sind unabhängig von der Willkühr des Eigenthümers. Bei der ersten ist derselbe blos zur Duldung, nicht aber zur positiven Leistung verbunden, bei der zweiten aber ist eine Schuld schon früher vorhanden, welcher der Grund blos als Sicherstellung dient. So auch Grund-Zinse, Gilten, und selbst Dienste. Eine gemeine, ständige Gilt ist eine auf den Grund versicherte Schuld, deren Bezahlung — ohne Rücksicht auf irgend eine weitere That des Besitzers — gefordert wird. Der Zehend aber wird nicht vom Grund, sondern von den Früchten bezahlt, und Früchte entstehen (Wald und Waide etwa ausgenommen, wo allein ein reiner Zehend als Grundlast denkbar wäre, wo aber gerade

— durch eine merkwürdige Inconsequenz — meist kein Zehend genommen wird) nur durch menschliche Arbeit. Er wird also bezahlt vermöge einer persönlichen Verpflichtung, deren Ausdruck ist: „Von allem dem, was du durch Arbeit deiner Hände und durch Aufwendung deines Eigenthums erzeugst oder dem Grund entlockst, entrichte den zehnten Theil einem Andern! Der Zehendhold ist also verbunden, für einen Andern zu arbeiten, und von seiner Habe gehört, im Fall jener Verwendung, ein Theil dem Fremden. Er ist also dienstpflichtig und zinsbar diesem Fremden, er ist dessen Leibeigener...

Wenn heut zu Tag, in einem etwa neu gegründeten Staate, wo alle Verhältnisse zu bestimmen, von der freien Willkühr des Gesetzgebers abhienge, der Vorschlag gemacht würde, den Zehend einzuführen als Steuer: so würde darauf mit einem höhnenden Lachen, oder mit einem Ausruf des Unwillens geantwortet werden. Nicht minder, wenn in einem Staat, wo der Zehend schon bestünde, aber blos als Steuer, ohne alle Beimischung von Privatberechtigungen bestünde, die Abschaffung desselben zur Sprache käme, so würde derjenige, der ihn beizubehalten begehrte, dem allgemeinen Spott oder der allgemeinen Indignation sich aussetzen. Es fragt sich also nur: was schreiben Gerechtigkeit und Politik vor, wo das vom öffentlichen Recht und von der gesunden Staatswirthschaft aufgegebene Zehendsystem noch auf dem Titel des privatrechtlichen Besitzstandes und historisch hergebrachten Verhältnisses ruht? —

Demjenigen, der darüber freiwillig seine Stimme erhebt, schallen die Worte: „Jakobiner! Revolutionsmann! Verächter des Rechtes!“ entgegen. — Sey's darum! Wir glauben, die redliche Überzeugung auszusprechen, sey Pflicht, und im Felde der Meinung und der Lehre seyen nur Vernunftgründe, nicht aber Schmähungen die ritterliche Waffe.

Zuvörderst seyen alle Zehenden von jeder Anfeindung frei, deren ursprüngliche Errichtung auf erweislichem privatrechtlichem Titel (also mit Ausnahme der Verjährung, die ohne Berufung auf solchen Titel behauptet wird), ruht. Wer seinen Grund verkauft, oder verpachtet ꝛc. unter Vorbehalt des Zehendbezugs, der genieße seines Rechtes. Der Käufer, der Pächter hat es durch freiwillige Übernahme der Last gegründet; es muß gültig bleiben, so lang überall Kontrakte gelten (also freilich auch mit Vorbehalt derjenigen Einwendungen, welche überhaupt die rechtliche Kraft der Kontrakte zernichten). Doch die Zahl solcher Kontrahenten ist klein; und selbst aus ihnen könnte ein Theil durch bedeutende Einwendungen zum Vergleiche geneigt zu machen seyn. Wenigstens wird die Gesetzgebung sich aufgefordert finden, solche Kontrakte für die Zukunft zu verbieten, oder unwirksam zu erklären.

Weitaus die meisten Zehenden sind aber solche, deren Begründung (gegen den Verpflichteten) nicht ein specieller Titel, sondern unmittelbar das Gesetz, das Herkommen, oder der vage Besitzstand ist. Ganze Fluren, ganze Gemarkungen, ja ganze Bezirke und Länder sind zehendbar; und nicht gegen den Pflichtigen muß das Zehendrecht, wohl aber gegen den Zehendherrn der Gegend die Freiheit einzelner Gründe erwiesen werden. Die Verträge, (oder sonst speciellen Titel) welche etwa vorkommen, sind theils solche, welche bloß über die Art der Ausübung, über Milderung, Schärfung, Modifizirung des als schon vorhanden angenommenen, oder vorausgesetzten allgemeinen Rechtes, oder auch zu dessen förmlicher Anerkennung geschlossen wurden (wie daß statt des 10ten nur der 12te Theil, statt der Trauben Most, statt der Garben Körner ꝛc. sollen gegeben, daß der Zehend auf dem Feld oder in der Scheune entrichtet, vom Zehendherrn abgeholt oder ihm

zugeführt werden, oder daß die Brachfrüchte, oder sonst bestimmte Gattungen von Kresecenzien, oder auch einzelne Gründe so oder so lang, unter dieser oder jener Bedingung vom Zehend frei seyn sollen u. s. w.) oder es sind Verträge, die ohne Theilnahme des Pflichtigen zu Stande kamen, über das wider ihn auszuübende (aber gleichfalls als gültig schon vorausgesetzte) Recht, welches etwa von dem Zehendherrn an einen Andern verkauft, oder verpachtet wurde. Und unter diese Rubrik mögen wir überhaupt alle Erwerbungs-Arten von schon bestehenden Zehenden zählen — also auch Erbschaft oder Erbstheilung, Verjährung, ja auch Staats-Verleihung und kirchliche Einweisung. — Solche Erwerbungs-Arten begründen allerdings das Recht der Acquirenten, nicht aber die Schuldigkeit des Pflichtigen; sie schaffen das Zehendrecht nicht, sie übertragen es nur aus einer Hand in die andere.

Was diese letzte Art von Verträgen (und von dieser Art sind die meisten, worauf sich berufen wird) betrifft; so ist es fast lächerlich, daraus einen Rechtsgrund zur Aufrechthaltung des Zehends ableiten zu wollen. Wenn der Zehend nicht ohne diese Verträge, oder vor denselben in Rechten bestund, so sind ja dieselben, wenn man sie in Beziehung auf den Zehendhold geltend machen wollte, nur Verträge de jure tertii, mithin ohne Wirkung gewesen. Ueberall setzt ihre Kraft (so wie die Vererbung oder Cession einer gemeinen Schuld das Daseyn dieser Schuld voraus, und gibt also derselben weder Ursprung noch vergrößerte Kraft. Sie haben nur dann eine rechtliche Wirkung (in der Hauptsache) und nur in soferne, als ihre Voraussetzung wahr ist. Wer einen Zehend kauft, ererbt, oder auch durch Verjährung von einem Andern erwirbt, der hat eben so viel Recht erworben, als früher schon da war, und es wird der Rechtszustand des abgetretenen — wahren

oder angeblichen — Schuldners durch keine gedenkbare Handlung fremder Personen, also auch durch keine Cession oder Vererbung ꝛc. verschlimmert. Er bleibt immer dieselbe Person, und immer im Besitz derselben Rechts-Einwendungen, und mag mit Gleichgültigkeit zusehen, welcher Wechsel der Personen auf Seiten des — wahren oder anmaßlichen — Gläubigers vorgehe.

„Also haben solche Verträge durchaus keine Wirkung gehabt?" — Doch! Es sind dadurch Rechte gegen die Mitkontrahenten gegründet worden. Das erkaufte Zehendrecht (oder der faktische Zehend-Bezug) ging in den rechtlichen Besitz des redlichen Käufers, Erben ꝛc. über, und es mag dieser, falls später die Freiheit des Grundes erwiesen oder behauptet wird, die Klage auf Schadloshaltung oder Eviktionsleistung gegen den Verkäufer, Miterben ꝛc. haben.

„Aber auch auf Seite der Zehendholde wurden Verträge geschlossen. Der zehendbare Grund ging durch hundert Hände, der Kaufschilling, die Erbsportion, der Tauschgegenstand ꝛc. wurde unter Voraussetzung, also mit Einrechnung der Zehendlast bestimmt. Also würde ja der Zehendhold reicher werden, wenn man den Zehend aufhöbe, und kein Schaden geht ihm zu, wenn er bleibt."

Wir antworten hierauf: Die Eigenthümer haben ihre Güter wohl mit der faktischen Last oder Bedrückung, aber zugleich mit den rechtlichen Einwendungen dagegen gekauft. Es waren gewissermaßen Glückskäufe, Kontrakte aufs Gerathewohl; Käufe eines Processes oder eines rechtlichen Anspruchs ohne Besitzstand *). Auch mit der Last ungemessener Frohnden,

*) Auch Häuser wurden verkauft mit der — nach der Praxis, ja selbst nach Gesetzen — darauf liegenden abentheuerlichen Last der Einquartierung und Verpflegung. Die Rücksicht auf solche — gleich unsinnige als unerträgliche — Belästigung drückte freilich die Kaufpreise tief herab, (so wie

und anderer enormer, handgreiflich widerrechtlicher Lasten, wurden Güter gekauft und ererbt. Aber mit diesen faktischen Lasten ging die rechtliche Freiheit oder der Anspruch auf dieselben ins Vermögen des Acquirenten über. Selbst die Meinung des Käufers, der Grund seye pflichtig, ändert das Verhältniß nicht. Oder soll darum, weil der Käufer eines Gutes wirklich vermeinte, die darauf liegende Last seye eine rechtsbegründete, Demjenigen, der ein solches Recht faktisch ausübt, ein wahres Recht erwachsen? Res inter alios gesta, aliis non nocet nec prodest. Wenn die Descendenten derjenigen, welchen z. B. Karl der Große ursprünglich den Zehend auflegte, die Gründe ihrer Vorfahren noch besäßen; so würden sie wohl unzweifelhaft das Recht, die Abnahme jenes Joches zu fordern, ererbt haben. Ist dieses nicht auch für alle andern Acquirenten also?

Wir behaupten noch Mehreres: Selbst wenn sie die Zehendlast anerkannt hätten, durch was immer für Verträge oder Vergleiche, deren wir oben einige Hauptgattungen aufzählten, so würde dennoch die Einwendung der Freiheit für sie nicht erloschen seyn. Denn auch diese Verträge setzen die Gültigkeit des Gesetzes oder des allgemeinen Titels, oder auch das Daseyn irgend eines besondern (ob auch nicht angegebenen) Titels, oder die wirkliche Gültigkeit eines angegebenen, worauf die Zehendlast gebaut ist, voraus. Fällt jenes Gesetz oder wird es zurückgenommen, oder erhellt die Ungültigkeit des vorausgesetzten Privat-Titels; so ermangelt allen jenen Verträgen der Grund oder die Bedingung

---

auch eine bloß physische Beschwerde, z. B. Wassers-Gefahr, den Kaufpreis der Realitäten mindert). Aber ist darum jenes schreiende Unrecht zum Recht geworden? — Hat nicht der Käufer den Anspruch und die Hoffnung mit gekauft auf Abschaffung der Einquartierungs-Tyrannei? (Und kommt ihm nicht zum Guten, wenn der drohende Fluß seinen Thal-Weg ändert?)

der Rechtskraft; sie sinken in Nichts zurück. Und abermal ohne Unterschied, wie immer der Besitzer des Zehendrechts zu seinem Besitze gekommen. — „Aber er hat ihn gekauft! optima fide gekauft und verjährt, und soll ihn verlieren?" Wir sagen, er hat den faktischen Genuß gekauft, aber den rechtlichen Ungrund mit. Ein Recht, welches ursprünglich auf Anmaßung sich stützte, konnte im Zeitenlauf oder durch Übertragung auf Andere nicht stärker werden.

Daher kann auch die fortwährende Zahlung des Zehends, etwa als eine Reihe von thätigen Anerkennungen der Zehendlast, rechtlich nicht wirksam seyn. Jene Zahlungen waren entweder erzwungen (was würde die Behauptung der Zehendfreiheit genützt haben gegen die öffentliche, ja oft gegen die Privatgewalt?) — oder sie geschahen aus Rechts-Unwissenheit, welche das wahre Verhältniß nicht aufhebt; oder endlich, sie geschahen blos aus Folgeleistung gegen das eben bestehende Gesetz, als Zahlung einer öffentlichen — also nur dem öffentlichen Rechtunterthänigen — nicht einer Privatschuld.

Welche Verträge also wir annehmen (d. h. die nicht ursprüngliche sind, sondern, die über ein schon bestehendes, oder vorausgesetztes, oder angesprochenes Zehendrecht geschlossen wurden), so bleibt immer nothwendig, zum Ursprung zurückzugehen, um ihre Rechtskraft oder Rechtswirkung zu ermessen. Ist der Ursprung das Gesetz, (das Steuer-Gesetz, für welches nach dem Obigen die erste Vermuthung streitet), so ist Wirkung und Dauer des Vertrags durch die Gültigkeit oder Dauer des Gesetzes bedingt, und der gesetzgebenden Macht bleibt ewig das Recht der Abschaffung. Ist der Ursprung ein grundherrlicher Anspruch, (d. h. sind die Grundholde als solche zugleich Zehendholde), so ist die historische Vermuthung für die ursprüngliche Freiheit des Grundes, und für die wi-

derrechtliche, weil in der Zeit des Faustrechts geschehene, Auflegung der Zehendlast. Oder sie ist wenigstens dafür, daß der Zehend als Schutzgeld, als angewiesene Amts-Rente, als Herrschafts- oder Hoheits-Gefäll — also gleichfalls als eine Art Steuer — sey gefordert worden. In beiden Voraussetzungen gehörte er dem öffentlichen Recht an, und konnte niemals — wie viele Verträge immer man schloß — zum Privatrecht werden; der privatrechtliche Titel ist nur scheinbar, oder auf die Fortdauer des öffentlichen bedingt.

Äußerst wenige Fälle werden nach solcher Sichtung noch zurück bleiben, wo der Zehend, als rein privatrechtlich, durch ursprünglichen Vertrag gegründet erschiene. Wo aber ein solcher erweislich vorliegt, z. B. wo der Eigenthümer eines Grundes gegen einen erhaltenen Preis die Zehendlast auf sich genommen, oder wo der Verkäufer des Grundes das Zehendrecht sich vorbehalten ꝛc. da kann die Aufhebung der Last nur zwischen den Partheien selbst privatrechtlich (ob auch nach Bestimmung eines Gesetzes) geschehen. Hier geht die Entschädigung den Staat nichts an. Zehendherr und Zehendhold stehen hier im reinen Verhältniß des Gläubigers und Schuldners. Doch kann die Rücksicht hierauf, d. h. das Anerkenntniß, daß solche Verhältnisse vorliegen mögen, den Staat nicht abhalten von einem allgemeinen Aufhebungsgesetz. Den Betheiligten bleibt immer die Ausführung ihres besondern Rechtes gesichert.

Das Gesetz über Aufhebung der Zehenden würde daher also lauten:

1.) „Alle Zehenden ohne Ausnahme sind aufgehoben. Auch können nie mehr welche durch Verträge gegründet werden."

2.) „Wer durch die Aufhebung in Privatrechten verkürzt wird, erhält Entschädigung."

3.) „Das Maaß der Entschädigung wird im Allgemeinen durch das reine Erträgniß des bisherigen Bezugs bestimmt, mit Berücksichtigung der Natur des Zehendrechts überhaupt und der besondern Verhältnisse einzelner Zehendherrlichkeiten."

4.) „Die Entschädigung wird der Regel nach vom Staate geleistet; die Mittel dazu sind auf dem Wege der allgemeinen Besteurung zu gewinnen."

5.) „Nur wo der ursprüngliche Titel des Zehends ein rechtskräftiger Vertrag zwischen Zehendherrn und Zehendholdist, fällt die Entschädigung auf den Letzten."

Die rechtliche und politische Begründung dieser summarisch bestimmten Artikel liegt zwar schon in dem, was bisher gesagt worden. Doch mögen noch einige Betrachtungen hier ihre Stelle finden.

ad I. Keiner von den Verträgen, welche die Gesetzgebung verboten hat, die offenbar widerrechtlichen ausgenommen, kann verwerflicher seyn, als der Kauf oder Vorbehalt eines Zehendrechts. Hier ist die Beschädigung des einen Theiles nothwendig. Nur ein Unsinniger mag, selbst um den höchsten Preis, die so vielfach drückende Zehendlast auf sich nehmen, und immer wird der reine Ertrag des Zehends für den Zehendherrn weit unter dem Preise bleiben, welcher dem reellen Verlust des Kolonen entspräche.

ad II. Es ist klar, daß nach ganz strengem Recht der Fall der Entschädigung nicht häufig vorkommen könne. Der Anspruch darauf muß begründet werden durch den Beweis, daß der Zehend unter einem entgeltlichen Titel, und mit ausdrücklicher (oder doch vernünftig zu vermuthender, als z. B. aus der Höhe des Preises zu ermessender) Gewährleistung seiner Eigenschaft als ewiges Recht sey übertragen oder erworben,

d. h. daß nicht nur der auf die Fortdauer des Gesetzes bedingte Fortbezug eines Zehends, sondern die Fortdauer jenes Gesetzes selbst sey verbürgt worden. Daß dieses, zumal bei denjenigen Erwerbern, die nicht unmittelbar aus der Hand des Staates, sondern von einem andern Zehendherrn erwarben, der Fall nicht sey, wird anerkannt werden. Für solche Kontrahenten ist die Aufhebung des Zehends, als ausser ihrer Gewalt liegend, ein reiner Zufall, der nach allgemeiner Regel den jedesmaligen Eigenthümer trifft; und das Höchste, was diesem mag zugesprochen werden, ist der Eintritt in die Rechte seines Vorfahren und sofort aller weitern Vorfahren bis zurück an den Staat, aus dessen Händen ursprünglich ein erster Erwerber das Zehendrecht erhielt. Es findet also ein Anspruch auf Ersatz nur insofern Statt, als erwiesen, oder doch vernunftmäßig anzunehmen ist, der Staat habe, als er vor 500 bis 1000 Jahren den Bezug des von ihm als Steuer eingeführten Zehends an Diesen oder Jenen vergabte, verkaufte, als Amts-Einkommen verlieh, oder auch als Belohnung schenkte, des Rechtes auf Widerruf unbedingt sich begeben, und es habe auch der Fürst, der solches that, eine solche Verpflichtung auf ewige Zeiten rechtskräftig eingehen können. Wenn man jedoch — aus Gründen des zweifelhaften Rechtes — von diesen beiden Beweisen wegblickte, so würde jedoch weiter zu berechnen seyn, daß der fragliche Zehend von wirklicher Staatsverleihung herrühre; da nämlich historisch erwiesen ist, daß unzählige Rechte des Staates, durch bloße Anmaßung, Erscheinung oder Gewalt der Vasallen und Großen zum Privatgut geworden sind, und daß, wenn auch der lang bewahrte Besitz einen Schein äusserer Rechtmäßigkeit, als durch Verjährung, bewirkte, solches doch nur auf den Fortgenuß des Zehends, so lang derselbe bestünde (daß nämlich

der Staat den Zehendbezug nicht für sich vindizire), nicht aber auch auf Fortdauer des Zehendrechts überhaupt, und seines allgemeinen, gesetzlichen Grundes, gehen konnte. Wollte man aber auch hievon absehen, so bliebe noch die ungezählte Menge der, nicht gegen die Staatsgewalt, sondern gegen den Zehendholdselbst usurpirten, ertrotzten, überhaupt bloß faktisch behaupteten Zehenden übrig, für deren Genuß nach strengem Recht viel mehr der Ersatz für die Vergangenheit zu leisten, als bei deren Aufhebung für die Zukunft zu fordern wäre.

Sind doch schon manche Rechte, nach ihrem Gegenstand weder gehässiger noch drückender als die Zehendrechte, ohne Entschädigung aufgehoben worden, weil man sie als den Prinzipien des vernünftigen Staatsrechts entgegen, und nach der historisch erwiesenen oder rechtlich vermutheten Art ihrer Gründung im Allgemeinen als blos usurpirt erkannte, wiewohl manche einzelne Fälle einer wirklichen rechtskräftigen, tadellosen Erwerbung unter denselben begriffen seyn mochten: z. B. die ungemessenen Frohnden, die Steuerbefreiungen u. s. w.; welche letzte zumal gar oft als Belohnung, oder gegen einen Kaufpreis mochten ertheilt seyn, aber bei ihrer Aufhebung den Anspruch auf Ersatz nur alsdann noch zuließen, wenn der besondere Titel solcher Erwerbung erweislich vorlag.

Wir könnten noch beisetzen, daß auch die im Ursprung rechtskräftig erworbenen Zehenden gleichwohl später aufhören mochten, rechtsgültig zu seyn, wenn nämlich und in sofern jene Leistungen (als des Amtes, des Schutzes u. s. w. überhaupt irgend einer kontraktmäßigen öffentlichen oder Privatverpflichtung) faktisch oder rechtlich aufhörten, d. h. entweder durch bloße Unterlassung, oder durch veränderte Umstände, oder selbst durch Gesetze und politische Verfassung ausser Uebung kamen; welches allerdings fast überall geschehen ist, wie Jedermann weiß, und schon oben bemerkt ist. Mit

solcher Veränderung trat also an die Stelle des rechtlichen, ein blos faktischer, usurpirter Zehend-Bezug ein, und es erlosch allerdings jeder Anspruch auf Schadloshaltung für den Fall der Aufhebung.

Endlich wird selbst von den Gegnern zugegeben, daß der Noval-Zehend ohne Ersatz möge aufgehoben werden. Nun sind aber wohl, verglichen mit dem Zustand der ursprünglichen Zehendeinsetzung, neun Zehendtheile der Felder Neubrüche; es sind also neun Zehendtheile des Zehendbezugs nicht in den ersten Vergabungen enthalten gewesen. Wenn dafür ein Ersatz begehrt wird, so kann es wahrlich nicht aus dem Titel jener ursprünglichen Vergabung, sondern höchstens aus dem (jedenfalls nur mit großer Einschränkung anzuerkennenden) allgemeinen Titel geschehen, daß der Staat für die natürlichen Folgen seiner Gesetze oder Verkündigungen, in sofern diese nämlich die Willensbestimmung der Bürger sind, und sein sollen, haften müsse, und also denjenigen, welche auf Treu und Glauben einer bestehenden Gesetzgebung oder Verfassung Güter und Rechte an sich bringen, für den ihnen aus der nachfolgenden Änderung entspringenden Nachtheil verantwortlich bleibe.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß das Recht der Schadloshaltung — die Fälle eines aufgewiesenen und vollgültigen, privatrechtlichen Erwerbungstitels, dann zumal die Fälle der Zehend-Anweisung an Besoldungsstatt für ein gegenwärtig noch zu versehendes Amt (wie bei Pfarrern ꝛc.) ausgenommen, der Ersatz-Anspruch der Zehendherrn auf sehr schwankendem Boden stehe, und daß es mehr Billigkeit und Liberalität als strenges Recht sey, welches solchen Ersatz ihnen zuerkennt.

ad III. Nicht minder liberal, weil abermals mehr auf einer Billigkeits-Pflicht als auf einer Rechtsschuld ruhend, ist es, wenn das Maß des Ersatzes nach dem reinen Erträgniß des bisherigen Bezuges bestimmt wird. Denn nicht auf einen gewissen

Bezug hat der Zehendherr ein Recht, sondern nur auf den gefälligen Bestand, der nur von der Willkühr des Bauers abhängenden Pflanzungen. Wenn eine strenge Schätzung des Ersatzes willen sollte gemacht werden, so könnte es keine andere als der Kaufpreis des Zehend-Rechtes seyn, weil nur dieser im Fall der Evikions-Leistung zurückzugeben ist. Dieser würde oft, zumal bei alten Käufen (und der den Ersatz leistende Staat hat das Recht, den ersten Verkauf, durch welchen der Zehend aus seiner Hand ging, zum Maßstab zu nehmen) unvergleichbar geringer als das Kapital des wirklichen Zehend-Bezugs seyn; ja es würde meist sich zeigen, daß durch den seitherigen Ueberschuß des Genusses über die billigen Früchte des Kapitals dasselbe schon längst getilgt sey. Es ist freilich schwer, ja in den meisten Fällen unmöglich, nach solchem, dem idealen Recht wohl entsprechenden, aber in konkreter Anwendung sehr schwankenden Maßstab, die Entschädigung zu bestimmen. Aber wenn hieraus die Nothwendigkeit eines zu schließenden Vergleichs erhellt; so ist's doch gewiß ein sehr liberaler Vorschlag, welcher das unter jeder Voraussetzung Höchste als Maßstab anbietet.

Indessen würde die Billigkeit selbst zur Unbilligkeit werden, wenn nicht zugleich auf die oben angedeuteten, verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Zehendherrlichkeiten, und dann auf die allgemeine Natur des Zehendrechtes die gehörige Rücksicht genommen würde. Die erste Rücksicht mag diejenigen Zehendherrn, deren rechtliche Lage vergleichungsweise mit andern bedenklicher ist, zur Annahme eines geringeren Ersatzes bewegen; die zweite muß überall im Zweifel die Entscheidung zu Gunsten des Zehendholds neigen. Wenn aber die Billigkeit nicht hinreichen sollte, die Zehendherren zu solcher Mäßigung zu bringen, so dürfte man es wenigstens von der Klugheit erwarten, daß sie ein, des natürlichen Grundes ermangelndes, der öffentlichen Meinung

und dem gewaltigen Zeitgeist widerstrebendes und durch den Zusammenhang aller heutigen Verhältnisse zum Fallen unwiderruflich bestimmtes Recht lieber schnell um mäßigen Preis aufgeben, als später ohne allen Entgeld werden verlieren wollen.

So viel wird aber nicht zu bestreiten seyn, daß alle Einhebungs- und Administrations-Kosten des Zehends und was damit zusammenhängt, (miteinander wohl ¼, vielleicht ⅓ des Brutto-Ertrags) bei der Ersatzbestimmung lediglich dem Zehendhold zum Guten kommen, daß für den Noval-Zehend gar kein Ersatz gegeben werden, über den Ertrag ein strenger Beweis gefordert, der Zehend nicht eben nach dem Wort-Sinn sondern nach der, jeden Landes und Ortes durch Herkommen oder Verträge oder Verordnungen etwa schon gemilderten Bedeutung in die Rechnung gebracht, und dem Zehendherrn ein nach dem jetzigen*) Nominal-Werth des Durchschnitts-Ertrags bestimmtes Kapital (oder dessen Rente) zum Ersatz angewiesen werde.

ad IV. Hier ist's zumal, wo ich die heftigsten Widersprüche voraussehe. „Wie," sagt man, „der Staat, der ohnehin schon unter der Last der Abgaben fast erliegt, der soll noch die ungeheure Last der Zehend-Vergütung übernehmen!? — Im Badischen Land allein würde — das Jahrs-Erträgniß des Zehends zu 3 Millionen gerechnet — das Entschädigungs-Kapital (oder allgemeiner das

*) Der so eben in der 2ten Kammer erstattete Kommissions-Bericht über die Zehend-Ablösung hat auf eine von 20 zu 20 Jahren nach den steigenden Nominal-Preisen neu zu bestimmende Ersatz-Summe angetragen. Dieses hieße die Zehendlast nach ihrem vollen Gewicht — mit Ausnahme der Administrations-Kosten — für den Pflichtigen verewigen, und den ungerechtesten und drückendsten aller Ansprüche mit ganz ausgezeichneter Gunst beschützen. Wie? die rein privatrechtlichen Fruchtgilten darf ich ablösen für immer nach dem heutigen Mittelpreis, und die abentheuerliche Zehendlast sollte sorgsam in ihrem reellen Gewicht bewahrt, von Jahrhundert zu Jahrhundert gehen? — Das Ablösungs-Kapital einer Rente, welches Vorrecht kann es denn ansprechen vor jedem andern Kapital?

Verlusts-Kapital, weil auch die Zehendrechte der Regierung in jener Masse enthalten sind) wenigstens zu 60 Millionen ansteigen. Wer erschrickt nicht über solche neue Schuld-Summe? Und wo ist der Titel, welcher alle Klassen der Bürger zur Erleichterung des Zehendholds verbindet? — Was ihm allein zum Guten kömmt, dafür zahle auch er allein den Preis; er fordre nichts an den früher schon zehendfreien Besitzer, nichts an den Gewerbsmann, (und vielleicht auch den Kapitalisten)."

Wir antworten:

a) Was eine Klasse der Bürger soll tragen können, das wird auch der Gesammtheit nicht zu schwer seyn. In der Hauptrechnung des Staatsreichthums macht es ohnehin gar keinen Unterschied, ob der Zehendhold allein, oder ob alle Bürger mit einander jene 60 Millionen Kapitalschuld (oder die Jahresrente von 3 Millionen) übernehmen, und es ist klar, daß, da bis jetzt der Natural-Zehend — dessen wahres Gewicht wohl um ⅓ größer als der reine Ertrag ist — auf den Schultern der Zehendholde lastete, die Gesammtheit nicht werde erdrückt werden, wenn man ihr die um ⅓ (vielleicht um ½, weil auch die Befreiung von der Plackerei in den Anschlag gehört) kleinere Entschädigungs-Bürde auflegt. Wer dieses bezweifelt, der nimmt an, daß eine ungleiche Vertheilung die Kräfte mehr als eine gleich'e schone, und daß dem Staat keine Besteurung so drückend sey, als die gerechte.

b.) Denn allerdings gerecht, und streng gerecht ist die Forderung des Zehendholds, daß die Gesammtheit für ihn einstehe. Einem mit Ungebühr Bedrückten den Ersatz für dasjenige aufrechnen, was man ihm erläßt, heißt nicht desselben Recht anerkennen, sondern die Fortdauer der Schuld behaupten. Die zufällige Erleichterung, die aus der Umwandlung der alten (als ungerecht erkannten) Schuld in eine neue hervorgeht, thut dem Recht nicht Genüge; die Schuld muß zernichtet

werden. Allzulange schon hat der Zehndhold die härteste und ungerechteste der Steuern tragen müssen; seine Last verewigen durch Zumuthung des Ersatzes wäre die Vollendung des Unrechts. Wer denkt an Privat-Ersatz, wenn, je nach den wechselnden Verhältnissen oder steigenden Einsichten, der Staat eine Steuer abschafft, oder eine ungerechte Bedrückung aufhebt?

Daß aber die ursprüngliche, und auch ewige — weil von den Handlungen Anderer rechtlich unabhängige — Natur des Zehends die einer Steuer sey, ist oben erwiesen. Diese Steuer aber ist ungerecht; also hat der Staat die Pflicht, sie aufzuheben. Thut er's, so ist das Hauptgeschäft geendet. Wenn nun durch den Entgang der früher selbst bezogenen Zehenden eine Lücke im Staats-Einkommen entsteht, so muß freilich diese Lücke gedeckt werden; und wenn der Staat darum, weil er den Bezug seiner Steuer titulo oneroso an Private übertrug, oder überhaupt durch seine Handlungen und Gesetze den Anlaß gab, daß jener Bezug in privatrechtlichen Verkehr gelangte, so ist er freilich den mittelbar oder unmittelbar durch ihn Beschädigten Ersatz schuldig, er muß seine eigenen Handlungen vertreten. Aber Beides geht den Zehendhold nichts an. Dieser fordert die Aufhebung der ungerechten Last vermöge unbedingten und selbstständigen Rechtes. Er hat nichts dafür zu zahlen, daß man es anerkenne; und wenn er nachher Theil nimmt an der Ersatzleistung, so geschieht es nicht in der Eigenschaft als Zehendhold, sondern in jener als Bürger, d. h. als Genosse der schuldigen Gesammtheit.

Wenn die ungerechte Last eine reine Geld-Last wäre, so würde die Aufhebung derselben gegen Ersatz in unverhüllter Absurdität erscheinen. Man spreche z. B. die Juden vom ungebührlichen Schutzgeld los, und verpflichte sie dafür, die gleiche Summe (denn hier war der Ertrag der Leistung gleich)

an den vorigen Schutzherrn als Ersatz zu zahlen, so hat man dem Prinzip nach nichts Widersprechenderes gethan als was man beim Zehend fordert.

Eines mag geschehen. Die zehendbaren Güter, welche, dieser Beschwerung willen, mit vermindertem Anschlag in den Kataster kamen, müssen freilich nach aufgehobenem Zehend mit ihrem vollen Werth darin erscheinen. Aber das Maaß ihrer weitern Beysteuer kann bloß durch die allgemeine Grundsätze der Besteurung bestimmt, und muß gegen die Beiträge der Gewerbe lediglich nach demjenigen Verhältniß regulirt werden, welches die Gesetzgebung überhaupt, aus rechtlichen und staatswirthlichen Gründen, für Grund- und Gewerbssteuer ausspricht.

Wer insbesondere die Gewerbe von dem Beytrag zur Zehendreluirung freispricht, „weil sonst der Industrie aufgelegt werde, was eine Beschwerde des Bodens war," vergißt ausser den allgemeinen Gründen auch noch die innerste — vom Namen und der äußern Erscheinung unabhängige — Natur des Zehends, wornach er wirklich nicht Grundsteuer, sondern persönliche, und eigentliche Industrie-Steuer ist. Eine Grundlast wird vom Besitzer als Besitzer getragen. Der Zehend trifft nur den Bauern. Nicht eigentlich vom Grund — als welcher ungebaut keine Früchte gibt — sondern von des Bauers Vorauslagen und von seiner Mühe wird die Abgabe entrichtet. Er ist eine Besteurung der ländlichen Industrie. Diese, als solche, mag freilich auch nach Aufhebung des Zehends besteuert werden; aber nicht unter dem Titel jener Aufhebung, sondern unter dem Titel der billigen Gleichstellung gegen die Industrie des Städters. Aber dem Bauer den Ersatz des Zehends nach dem Maaß des seitherigen Bezugs auflegen, hieße ihn zwingen, in gleichem Maaße fortwährend zu bauen. Was früher eine Handlung seiner Willkühr war, würde

jetzt eine gezwungene, seine bedingte Schuld zur unbedingten. Er selbst kann ja, wenn der Zehend fortbesteht, sich unentgeldlich frei machen von der Leistung, durch Unterlassung des Anbaus. Er kann ja, — und ist leider fast aufgefordert dazu — seine Felder, deren so hoch beschwerter Ertrag nicht länger die Arbeit belohnt, in Wald verwandeln. Wer entschädigt alsdann den Zehendherrn? — Also nicht der einzelne Zehendhold, — dessen einzelner Grund vielleicht von selbst frei wird — sondern nur wer das Zehendrecht im Allgemeinen übertrug, und damit einen Durchschnitts Ertrag im Ganzen verbürgte, kann zum Ersatze verbunden seyn.

„Aber so wird dem Zehendhold ein Gewinn zu Theil auf Unkosten aller andern Bürger!" — Von einer ungerechten Last befreit werden, heißt noch nicht positiven Gewinn machen. Auch muß nicht nur der gegenwärtige Augenblick, sondern der Zusammenhang der Zeiten betrachtet werden. Seit Einführung der Zehenden, die wenigstens bei den Teutschen ursprünglich die einzige, oder doch fast einzige Last — mit Ausnahme der Kriegspflicht — waren, wie viele andere Lasten sind nicht weiter auf den Grund gekommen? Der Eigenthümer selbst ist unterjocht und leibeigen worden; Grunddienste aller Art verschlangen mehr und mehr das Erträgniß. Endlich gelangte der Kolone wieder zu einem Theil der persönlichen Freiheit; aber die Grundlasten dauerten fort, während der Grundherr das, was er früher dagegen geleistet hatte, Schutz, Kriegs- und übrigen Staatsdienst zu leisten aufhörte, der Bauer aber allmählig auch als unmittelbarer Unterthan des Staates betrachtet, mit jährlich steigenden Steuern belegt, und auch persönlich zu Kriegs- und Frohn-Diensten für den Staat gezwungen ward. Unermeßlich viel hat also der Bauer wider Recht und Billigkeit leisten müssen, und nie ward an Ersatz gedacht, als man

ihm neue Beschwerden auflud.*) Soll er nicht endlich auch zu seinem natürlichen Recht gelangen, ohne Kauf und neuen Druck? Und wenn das Schlimme über ihn erging ohne Vergütung, soll er nicht auch des guten Wechsels sich erfreuen, ohne theuren Ersatz?

Auch wäre unendlich schwer, ja fast unmöglich, das Maaß des Ersatzes zu bestimmen, da hier unzählige Einzelheiten zu erforschen, zu liquidiren, zu entscheiden wären, und das weiteste Thor zu den schwierigsten und gehässigsten Processen sich damit aufthäte. Wohl läßt sich aus Fassionen und Rechnungen ꝛc. ausmitteln, wie viel ein Zehendherr im Allgemeinen an Zehenden bezog; aber wie groß war die Zehendlast des einzelnen Bauers, oder des einzelnen Grundes? — Die unendlichen Verschiedenheiten des Bodens, die Zerstücklung des Besitzes, die mannigfaltigen Verhältnisse des bald strengern, bald gelindern Zehendbezuges (gemäß Herkommens oder Vertrags) der Zehend Surrogate, der an verschiedene Zehendherren zu entrichtenden Zehendgattungen, der theilweisen oder zeitlichen Zehendbefreiungen u. s. w. — wer bringt dieses Alles in eine deutliche Berechnung, welche Beide, den Zehendpflichtigen und den Zehendherrn befriedigte? Und machte man auch für den Letzten die Rechnung gesondert, und überließe die Theilung des Betrags unter die Zehendholde diesen selbst oder den Gemeinden; wie mühsam, kostspielig, und zum allseitigen Streit anreitzend bliebe gleichwohl das Geschäft? — schwieriger noch als die herkulische Arbeit einer allgemeinen Grund-Steuerperäquation, vor welcher

*) Der Zehend an sich ist schon weit schwerer nach dem heutigen Stand der Agrikultur, als in den Zeiten seiner Einführung. Die Voranslagen, nach der Gattung des Anbaus, dann nach dem Preis der Arbeit, nach der überhaupt kostspieligern landwirthschaftlichen Einrichtung, dann auch die Verhältnisse des Verkehrs und Handels u. s. w. machen den Zehend heut zu Tag zu etwas ganz Anderm als er war in den Tagen der erst beginnenden Agrikultur, und unter einem Volk von mehr Hirten als Bauern.

mit Recht die Staatswirthe, wie die Bürger erzittern. — Aber gesetzt, es wäre die Ausgleichung geschehen, und die Relutionssumme als ständige Grund-Abgabe festgesetzt, was würde die Gesammtheit gewinnen bei dieser fortwährenden Belastung der Gründe? — Ein Ziel und Maaß ist durch die Natur selbst bestimmt für die mögliche oder räthliche Besteurung des Bodens; was darüber hinaus geht, muß der verständige Finanzmann aus andern Quellen ziehen. Bleibt also die Zehend-Abgabe auf den Gründen, so muß dann die eigentliche Grundsteuer um so kleiner seyn, und das übrige kömmt nun gleichwohl auf die Gewerbe, oder wird durch indirekte Steuern erhoben. Wenn aber nicht, so sinkt der zu sehr belastete Grund in Unwerth; und wehe dem Staat, in welchem der Boden keinen Werth hat!..

Auf welche Weise nun die von uns begehrte Entschädigung aus Staatsmitteln geschehen solle, dieß möchte füglich in einer eigenen Abhandlung zu erörtern seyn. Ich bemerke hier bloß, daß nach Abzug der, dem Staat selbst angehörigen Zehenden, (deren Betrag durch eine vernünftige und gerechte Steuer zu decken doch wohl keinen Anstand hat), dann derjenigen, für welche (siehe oben Nro. V.) von dem Zehendhold die Privatvergütung zu leisten ist, endlich auch solcher, wo wegen specieller Verhältnisse (auf welche oben gedeutet worden) entweder der Ersatz ganz wegfällt, oder doch zu verringern ist, oder auch, wo Gemeinden ihn zu leisten hätten, z. B. wo ihnen die Pfarrbesoldung obliegt, und bisher der Zehend dafür galt) — die Summe der Entschädigung so unerschwinglich nicht seyn könne, und daß es den Ruin nicht bringen würde, das ganze Kapital auf einmal mit eigens dafür aufzustellenden Staats-Obligationen zu bedecken, welche, je nachdem die finanziellen Verhältnisse es erheischen, eine längere oder kürzere Zeit unaufkündbar, dann aber in durch's Loos zu bestimmender Folge durch Baarzah-

lung zu tilgen, und indessen mit den gewöhnlichen Procenten zu verzinsen wären. Wer die Prinzipien sich vergegenwärtigt, und nicht absichtlich Schwierigkeiten vorschützt oder Mißverständnisse herbeiführt, der wird das ganze Geschäft sehr einfach finden. Doch liegt im Zweck dieser Abhandlung nicht, darüber ins Umständliche einzugehen.

Als die Römischen Bundesgenossen gegen die herrschende Stadtgemeinde sich erhoben, das gleiche Bürgerrecht mit den Waffen sich zu ertrotzen, da ertheilten die Römer zuerst den Treugebliebenen, und dann erst den Abgefallenen das länger nicht zu verweigernde Recht. Die Freiheit des Grundbesitzes, die Zernichtung der niederdrückenden Zehendpflicht wird heute von allen verständigen, vollbürtigen Völkern gefordert; die Gesetzgebung kann nicht länger solcher Forderung sich entziehen. Aber sie soll sich beeilen, den ihrer ruhigen Gewalt Treugebliebenen, den ohne Trotz Bittenden, den nur mit dem Recht sich Bewaffnenden zu gewähren, was schon früher und segensreich den revolutionären Franken, den Abtrünnigen von gesetzlicher Ordnung, zu Theil geworden, und dessen sich bereits der Theil unserer eigenen Brüder erfreut, welcher eine Zeitlang mit Frankreich vereint gewesen.

Schon aus diesem Grunde ist's unmöglich, daß in Deutschland die Zehendpflicht bleibe. Der vaterländische Rhein, seinem alten Rechte wieder gegeben, bespült nun rechts und links wieder ein deutsches Gestade. Die Völker, welche sie bewohnen, sollen und müssen vereint seyn durch gleiche Liebe und durch gleiches Gesetz. Den Gesängen der Freiheit, welche vom linken Ufer herübertönen, müssen gleich frohe Gesänge vom rechten entgegenschallen; und in den Wellen desselben Stromes dürfen sich nicht länger hier freiheitsstolze Besitzer, und dort von Dienstpflicht erdrückte Kolonen spiegeln.

Ende des zweiten Bandes.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

I. Ueber den Begriff und die Natur der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Gesammtwillens. 5

II. Ueber den Streit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen. Eine öffentliche Antrittsrede, gehalten bei Uebernahme des akademischen Lehramts des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. (1818). 42

III. Ideen über Landstände. Herausgegeben im Jahre 1819, bei der Eröffnung des ersten Badischen Landtages. 71

IV. Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. . . 156

V. Ein Wort über die heutige Kriegsmanier. . . 239

VI. Für die Erhaltung der Universität Freiburg. . . 280

VII. Ein Blick auf Zehend-Last und Zehend-Recht. . 316